

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Band 2

urn:nbn:de:bsz:31-28968

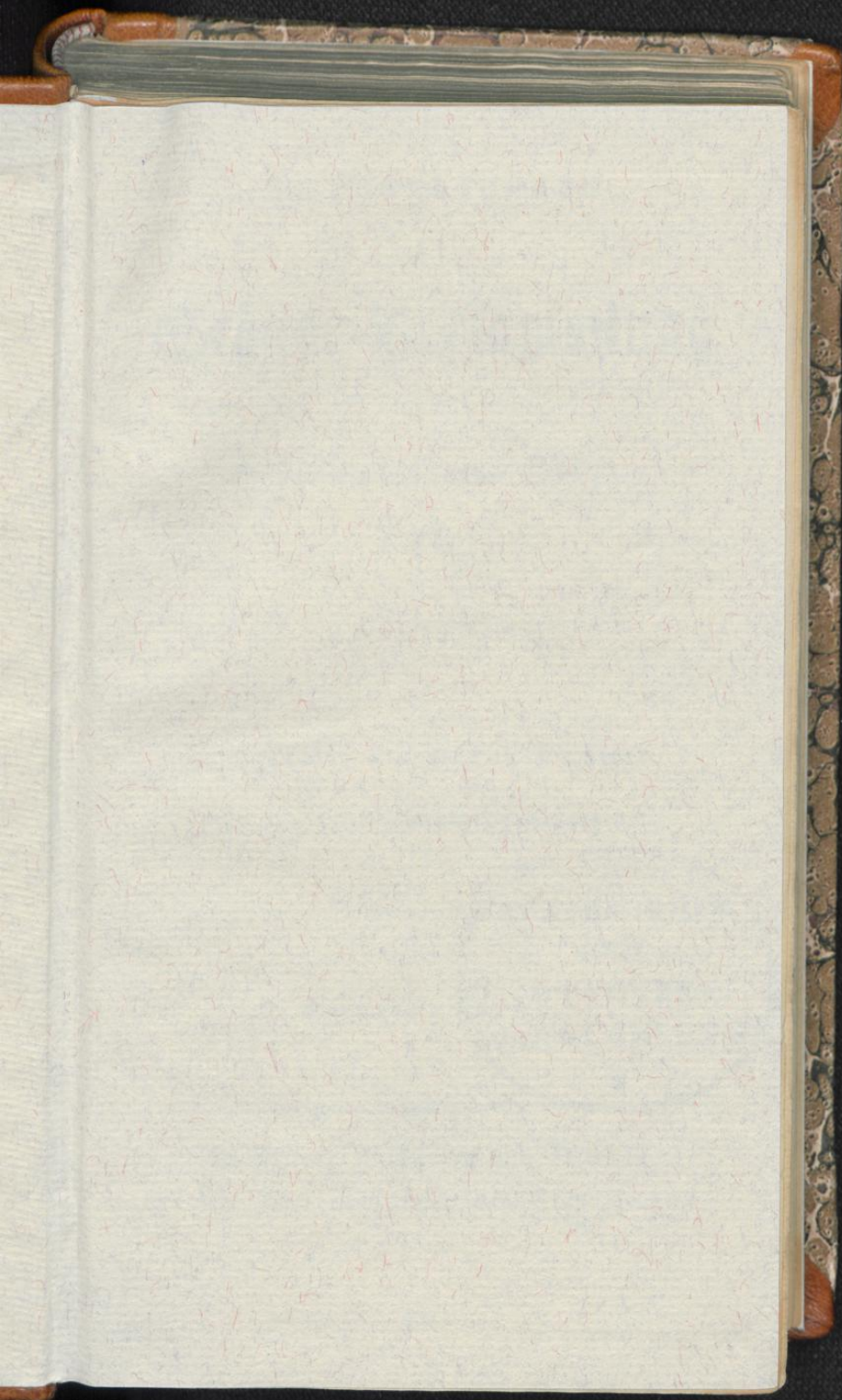
O

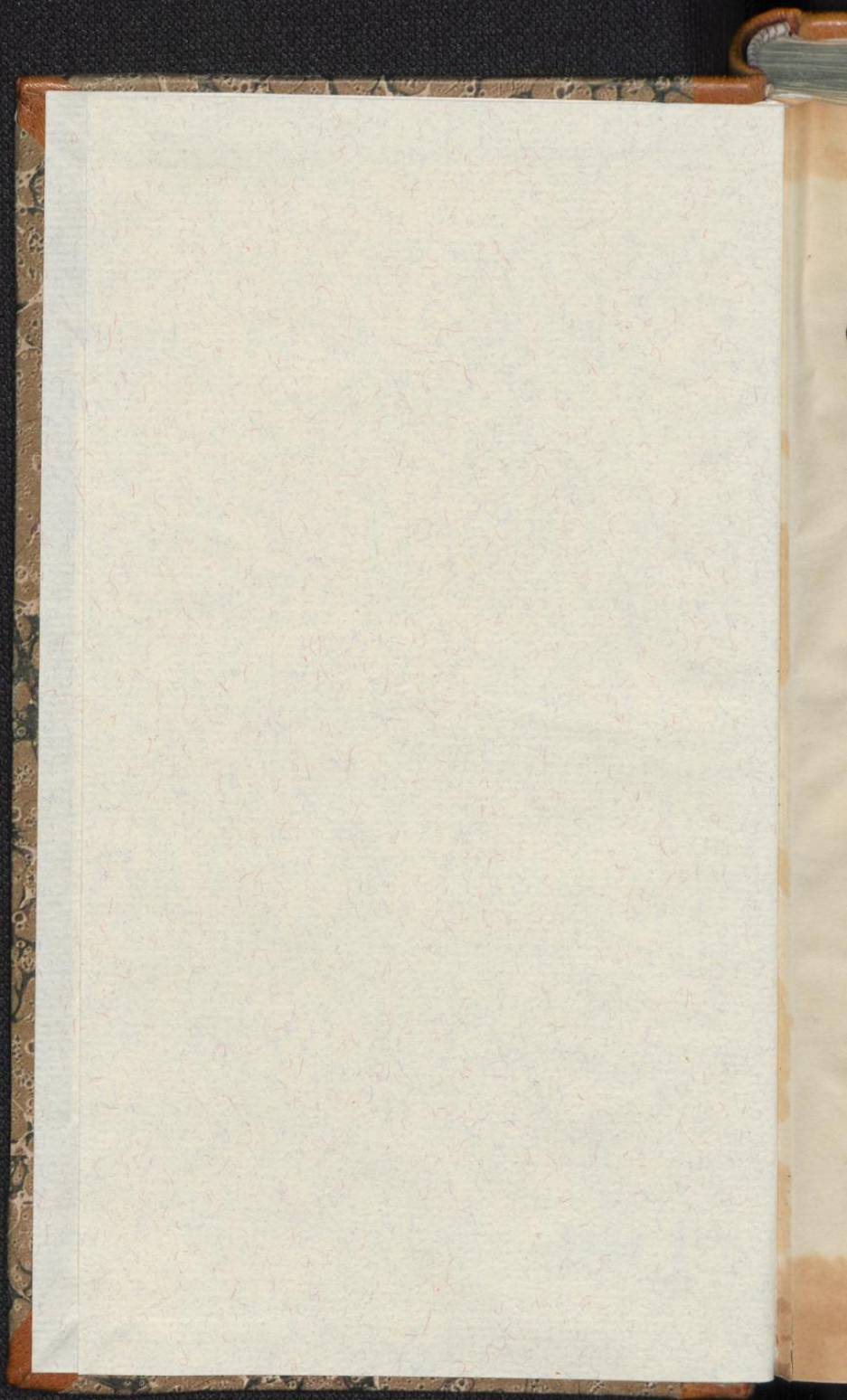
7

1831

BW 2

0
7
1831,2





Verhandlungen
der
Stände-Versammlung
des
Großherzogthums Baden,
1831.

Enthaltend
die
Protokolle der Ersten Kammer,
Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweiter Band
ERSTE KAMMER
DER
STÄENDE-
VERSAMMLUNG

Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg.
In den Buchhandlungen der Gebr. Groos.

Verhandlungen

2

196

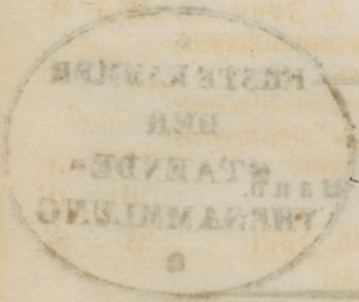
Stände-Verammlung

Großherzogthum Baden

1213 999, 1831 II LS



Protokolle der Ersten Kammer
von ihr selbst amtlich herausgegeben.



Karlsruhe, Schöberl und Freytag

Freiburg,
universitäts-Buchdruckerei der Gebr. Groos.

Inhalts-Verzeichniß

des

zweiten Bandes.

	Seite
XXII. Sitzung vom 4. Juni . . .	1 — 41
Berichterstattung der Petitionskommission über die Bitte der Universität Freiburg um Verbesserung ihrer Dotation	2
Discussion über denselben	2 — 24
Beschluss	24
Discussion über den Gesekentwurf wegen Bestra- fung der Ehrenfränkungen	25 — 41
Annahme des Gesekentwurfs	41
XXIII. Sitzung vom 8. Juni . . .	42 — 44
Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer, die Gemeindeordnung betreffend	42
Genehmigung des nach den Beschlüssen der Kammer redigirten Gesekentwurfs wegen Bestrafung der Vergehen wider die öffentliche Macht	43
Bemerkungen darüber	43 — 44
XXIV. Sitzung vom 10. Juni . . .	45 — 46
Erstattung des Commissionsberichts	
1) über die Adresse der zweiten Kammer auf Erweiterung der Cognition des Oberhofge- richts in Zoll- und Accisstrafsachen	46
2) über die Adresse der zweiten Kammer auf	

Revision des Gesetzes wegen Ablösung der Herrenfrohnden	46
XXV. Sitzung vom 14. Juni . . .	47 — 57
Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Erweiterung der Cognition des Oberhofge- richts in Zoll- und Accisstrafsachen	48 — 57
Beitritt zu der Adresse	57
Vorlegung zweier Druckschriften	57
Beschluß	57
XXVI. Sitzung vom 22. Juni . . .	58 — 105
Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des von derselben modificirten Gesehentwurfs wegen der ehelichen Güterverhältnisse des Adels	58 — 59
Vorlage dreier Eingaben	59
Beschluß	59
Anzeige einer Motion auf Gründung einer vater- ländischen Versicherungsanstalt gegen den Brand- schaden von Mobilien	59
Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Revision des Gesetzes über Ablösung der Herrenfrohnden	59 — 104
Annahme des Commissionsantrags	105
XXVII. Sitzung vom 28. Juni . . .	106 — 109
Beitritt zu der Adresse der zweiten Kammer auf Revision des Gesetzes wegen Ablösung der Her- renfrohnden	107
XXVIII. Sitzung vom 1. Juli . . .	108 — 109
Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer die Bequartirung der einberufenen und heurlaub- ten Soldaten betreffend	108 — 109
Berichterstattung der Petitionskommission über zwei Druckschriften des Wilhelm Weiß	109
Beschluß	109

	Seite
XXIX. Sitzung vom 5. Juli	110—116
Erstattung des Commissionsberichts über den modificirten Gesehentwurf in Betreff der ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels	110 — 111
Bemerkungen über die Verwendung der Maria-Victoria-Stiftung	111 — 115
Bemerkungen über eine Petition der Gemeinde Eggenstein auf Unterstützung wegen Wasserschadens	115 — 116
XXX. Sitzung vom 8. Juli	117—121
Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer wegen Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Pressfreiheit	118
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Bequartirung der einberufenen und beurlaubten Soldaten betreffend	118
Discussion über den modificirten Gesehentwurf, die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels betreffend	118 — 121
Annahme des Gesehentwurfs	121
XXXI. Sitzung vom 12. Juli	122—145
Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, die Bequartirung der einberufenen und beurlaubten Soldaten betreffend	123 — 144
Beitritt zur Adresse	145
XXXII. Sitzung vom 16. Juli	146—150
Anzeige einer Motion auf Aufhebung der Diäten der landständischen Abgeordneten	147
Bemerkungen über die Maria-Victoria-Stiftung	147 — 149
Beschluß	150
XXXIII. Sitzung vom 22. Juli	151—158
Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesehentwurf über die Rechte der Gemeindebürger betreffend	152

	Seite
Begründung des Antrags auf Aufhebung der Diäten der landständischen Abgeordneten	152 — 157
Beschluß	158
XXXIV. Sitzung vom 29. Juli	159 — 164
Bemerkungen über den Antrag auf Aufhebung der Diäten der landständischen Abgeordneten	160 — 163
Beschluß	163
Erfattung des Commissionsberichts über den Antrag, die Verwendung der Maria-Viktoria-Stiftung betreffend	163
XXXV. Sitzung vom 3. August	165 — 166
Erfattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer auf Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Pressfreiheit	166
XXXVI. Sitzung vom 6. August	167 — 187
Discussion über den Commissionsbericht, die Verwendung der Maria-Viktoria-Stiftung betreffend	168 — 187
Beschluß	187
XXXVII. Sitzung vom 10. August	188 — 190
Genehmigung der Adresse wegen Verwendung der Maria-Viktoria-Stiftung	189 ⁰
Bemerkungen darüber	189 — 19
XXXVIII. Sitzung vom 12. August	191 — 193
Erfattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Rechte der Gemeindebürger betreffend	192
Erfattung des Berichts der Petitionscommission:	
1) über eine Druckschrift des Professors Eckert	192
Beschluß	192
2) über die Bitte der Wittve des Hauptmanns von Blomberg	193
Beschluß	193

	Seite
	XXXIX. Sitzung vom 16. August . . . 194—195
157	Bemerkung über die Motion wegen Verwendung
158	der Maria-Victoria-Stiftung 195
164	Erstattung des Commissionsberichts über den Ge-
163	sehwurf, die Verfassung und Verwaltung der
163	Gemeinde betreffend 195
	XL. Sitzung vom 19. August . . . 196—282
	Discussion über den Antrag der zweiten Kammer
163	auf Aufhebung der Censur und Einführung voll-
166	kommener Pressfreiheit 197 — 281
	Beitritt zu der Adresse 282
	Vorlegung eines Gesehentwurfs über die Anstellung
	von Gemeindeviltschützen 282
	XLI. Sitzung vom 20. August . . . 283—312
187	Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer,
187	die Nachweisungen über die Einnahmen und Aus-
187	gaben des Ministeriums der Justiz und des Innern
190	betreffend 284
	Discussion über den Gesehentwurf, die Rechte der
1890	Gemeindebürger betreffend 284 — 312
	XLII. Sitzung vom 22. August . . . 313—349
— 19	Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer
— 193	in Betreff der seit dem letzten Landtage erlassenen
	provisorischen Verordnungen 314
	Fortsetzung der Discussion über den Gesehentwurf,
192	die Rechte der Gemeindebürger betreffend . . . 314 — 349
	XLIII. Sitzung vom 23. August . . . 350—361
192	Fortsetzung der Discussion über den Gesehentwurf,
192	die Rechte der Gemeindebürger betreffend . . . 351 — 361
	XLIV. Sitzung vom 26. August . . . 362 — 408
193	Vorlegung eines Gesehentwurfs, das Schuldencon-
193	trahiren der Offiziere betreffend 363

Ersaffung des Commissionsberichts über den
Gesetzentwurf, die Anstellung von Gemeindevil-
schützen betreffend 363

Discussion über den Gesetzentwurf, die Verfassung
und Verwaltung der Gemeinden betreffend . . 364 — 407

Vorlegung zweier Mittheilungen der zweiten
Kammer

1) in Betreff der Beschlüsse derselben über die
Prüfung der Rechnungen der Amortisations-
kasse 407

2) in Betreff der Adresse die Aufhebung der
Administrativ-Justiz und Entscheidung der
Competenzconflicte 407

363
407
407

Zwei und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juni 1831.

407

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein-
Wertheim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Bil-
ligheim,
des Herrn Obersten v. Laffolaye, und
des Fehrn. v. Benningen.

Weiter anwesend:

Se. Durchlaucht der Fürst v. Salm-Krautheim:
Von Seiten der Regierungskommission:
Herr Geh. Rath v. Weiler,
Herr Geh. Rath Eisenlohr, und
Generalauditor Baumgärtner.

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst und Altgraf Constantin von Salm-Krautheim auf die Einladung des hohen Präsidiums den verfassungsmäßigen Eid abgelegt hatten, erstattete der Forstmeister, Frhr. v. Neveu, Namens der Petitionscommission, Bericht über die Bitte der Universität Freiburg um Verbesserung ihrer Dotation, Beilage Ziffer 79.

worüber die Discussion sofort eröffnet wurde.

Professor Zell: Als Abgeordneter der Universität Freiburg finde ich mich durch Pflicht und Gefühl aufgefordert, die Petition derselben der hohen Kammer zur Aufmerksamkeit und Unterstützung zu empfehlen. Ich kann dieses um so unbefangener thun, weil die Bitte des akademischen Consistoriums vorzugsweise, ja fast ausschließlich, wie Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herrn! gehört haben, auf Bewilligung von Mitteln für die Institute der Anstalt, und nicht für die Verbesserung der persönlichen Lage der Lehrer sich richtet, obgleich auch diese bei einem Theil derselben nicht eben besonders günstig ist. Es kommt mir nicht zu, über die Leistungen einer Anstalt zu sprechen, der ich selbst die Ehre habe, anzugehören, aber daran darf ich wohl erinnern, daß es sich hier von gedeihlichem Fortbestehen einer Anstalt handelt, welche ihrer Natur und ihrer Bestimmung nach für die Stadt, in welcher sie ihren Sitz seit Jahrhunderten hat, für die Umgegend, für unsern Staat und in noch weitern Kreisen für unser gesamtes deutsches Vaterland, für Wissenschaft und Bildung überhaupt von Werth und Wichtigkeit ist. Es wird stets Baden zur Ehre und Ruhm gereichen, daß es zwei Universitäten besitzt und pflegt; und wo sollten diese höhern und geistigen Interessen der Ehre und Bildung mehr und besser gewürdigt werden können, als in dieser hohen Versammlung? Aber auch

von dem Standpunkte der materiellen Interessen betrachtet, wird das, was den Universitäten bewilligt wird, als ein Capital erscheinen, das reichliche Zinsen bringt, welche unmittelbar oder mittelbar wieder in die Staatskasse zurückfließen.

Es hieße in die Einsichten dieser hohen Versammlung Zweifel setzen, wenn ich die eben angedeuteten Gründe, welche für die Gewährung der in der Petition vorgetragenen Bitten sprechen, umständlicher auseinander setzen wollte. Genug, die Universität Freiburg besteht, sie besteht in wirksamer Thätigkeit, sie besteht durch die Verfassung gesichert, für deren Heilighaltung wir vor kurzem erst eine so glänzende Bürgschaft erhalten haben. Eine notwendige Folge davon ist, daß sie die Mittel haben muß, mit Ehren zu bestehen, und ihre Aufgabe als Universität zu lösen, daß sie die Mittel haben muß, ohne durch äußere Hindernisse gestört zu werden, den Anforderungen, die man an eine deutsche Universität macht, zu entsprechen. Diese äußern Mittel sind aber bis jetzt für sie nur ungenügend vorhanden, wie schon eine flüchtige Betrachtung und eine auch nur oberflächliche Vergleichung mit andern Anstalten dieser Art zeigt, und wie unsere verehrliche Commission anerkennt. Die Universität Freiburg hat ihre Bedürfnisse, Wünsche und Bitten durch Hinweisung auf die andere Landesuniversität anschaulich zu machen gesucht. Ich befürchte nicht, daß dieses mißdeutet werden könne. Jede der beiden Landesuniversitäten wird sich der Blüthe und des Gedeihens der andern freuen. Aber gerade jemehr dieses der Fall ist, und je mehr beide mit edelm Wetteifer sich bemühen, ihrer Aufgabe zu genügen, desto weniger darf der einen Landesuniversität verargt werden, welche nur die Hälfte der äußern Mittel als die andere hat, auf dieses Mißverhältniß aufmerksam zu machen.

„Mögen auch die Umstände für jetzt nicht erlauben, dieses Mißverhältniß völlig auszugleichen, so wird doch der Anspruch und der Wunsch nach der möglichsten Annäherung zu dieser Ausgleichung eben so natürlich als billig befunden werden. Beide sind Anstalten desselben Landes, beide haben gleiche Zwecke, und erfordern dieselben Einrichtungen zur Erreichung dieser Zwecke, man mißt beide nach gleichem Maasstabe, beide sind durch dieselbe Verfassung geschützt, beide haben das gleiche ehrenvolle Recht, Repräsentanten in diese hohe Kammer zu schicken. Mit dieser Gleichheit des Zweckes, der Bedürfnisse und Rechte läßt sich die unverhältnismäßige Ungleichheit der äußern Ausstattung nicht wohl vereinbaren. Oder durch welche Unterschiede sollte denn jene Gleichheit beeinträchtigt werden? Doch nicht durch den Umstand, daß die eine Universität dem obern Theile unseres Landes zunächst angehört und werth ist, die andere dem untern Theile, oder durch den Umstand, daß die eine den größern Theil der vaterländischen Jugend, und, wie die Resultate der Staatsprüfungen zeigen, mit Erfolg bildet, während die andere sich einer größeren Anzahl von fremden Besuchern freut, oder daß die eine Universität eine katholische theologische Facultät in sich begreift, und die andere eine protestantische Facultät? Gewiß können alle diese Unterschiede nicht zu Ungunsten Freiburgs sprechen. Gerade diese Unterschiede bei der im Allgemeinen gleichen Aufgabe für beide Anstalten zeigen vielmehr, wie ersprießlich und wohlthätig ihr gemeinschaftliches Bestehen und Gedeihen ist.

Unsere verehrte Petitionscommission hat mit Gerechtigkeit und Wohlwollen anerkannt, daß die Universität Freiburg allerdings noch bedeutende Bedürfnisse hat, die zu befriedigen sind, und daß die Bewilligung der hierzu

Druck und Verlagsanstalt

dienenden Mittel nöthig und billig ist. Ich statue dafür der Commission, so wie insbesondere dem verehrten Herrn Berichtserstatter, meinen vollkommensten Dank ab. Die Commission hat unter den Bedürfnissen und Wünschen der Universität, von denen sich gewiß keiner als ungegründet zeigen wird, die nach ihrer Ansicht dringendsten herausgehoben. Ich glaube, mich hier nicht darauf einzulassen zu dürfen, die Wahrheit der einzelnen in der Petition aufgezählten Bedürfnisse durch genaue Nachweisungen und Erörterungen zu begründen. Es genügt, wenn diese hohe Kammer aus dem Inhalte des Commissionsberichts die Ueberzeugung schöpft, daß die in Antrag gebrachte Summe zur Befriedigung auch der dringendsten Bedürfnisse als Minimum erforderlich ist.

Ungeachtet mir einige andere Bedürfnisse gleich dringend scheinen, als die in dem Commissionsbericht herausgehobenen, so stimme ich dennoch für den Antrag der Commission, jedoch mit dem Zusatze, daß die Uebergabe der Petition mit Empfehlung geschehe. Mit dem vollsten Vertrauen sehe ich dem Beschlusse dieser hohen Kammer entgegen, die ihrer Zusammensetzung und Stellung nach die wichtigen Interessen der Wissenschaft und höhern Bildung unmöglich jemals untergeordneten Rücksichten nachsehen kann, und die überdies mehrere hochverehrte Mitglieder zählt, welche der Freiburger Hochschule durch besondern Beziehungen näher stehen.

Die Universität wird stets stolz darauf sein, den hochherzigen Fürsten, in dem wir unsern Durchlauchtigen Vicepräsidenten verehren, nebst andern hochverehrten Mitgliedern dieser hohen Versammlung unter ihre ehemaligen Zöglinge und den ehrwürdigen Oberhirt unserer katholischen Kirche unter ihre ehemaligen Lehrer zu zählen. Zugleich verehrt sie in einem andern hochverdienten Mit-

gliede ihren Curator. Unter solchen Auspicien wird ihre Theilnahme und Fürsprache gerade in dieser hohen Versammlung am wenigsten fehlen können.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn jetzt, abgesehen von den eigenthümlichen besondern Verhältnissen unseres Landes blos im Allgemeinen das wesentliche Bedürfniß des Großherzogthums in Betrachtung zu ziehen wäre, so dürften wohl viele geneigt sein, der Ansicht zu huldigen, daß eine reichlich ausgestattete Universität für das badische Land hinreichend und es zugleich am zweckmäßigsten wäre, nebst ihr eine eigene Hochschule für die Kunst- und Gewerbebildung zu errichten, dergleichen unsere vorgerückte Civilisation für eine schäßbare und sehr bedeutende Volksklasse verlangt. Allein uns liegt es zunächst und vorzüglich ob, die Bestimmungen unserer Verfassung zu handhaben, und diese Verfassung, die aus den sorgfältig und umsichtig erwogenen Verhältnissen des Landes hervorging und darauf beruht, verbürgt unsern beiden Universitäten den gleichen gesetzlichen Schutz. Es ist daher auch für uns von Wichtigkeit, daß unsere beiden Hochschulen gleich sehr in blühendem Zustande sich befinden.

Die Universität zu Freiburg, diese alte, ehrwürdige, gelehrte Bildungsschule ist gewiß aller thunsichen Unterstützung würdig. Wegen ihrer schönen und wichtigen Bestimmung zur Verbreitung des wissenschaftlichen Lichts, besonders im katholischen Landestheile, wurde sie unter die Garantie unserer theuren Verfassung gestellt. Ihr fortschreitendes Gedeihen ist mein innigster Wunsch, und ich bin gewiß, daß dieser Wunsch von Ihnen allgemein getheilt wird. Ohne indessen hier die Ansprüche der übrigen Facultäten in Schatten stellen zu wollen, glaube ich doch, daß die Gründe, welche für die theologische

Facultät und für die klinische Anstalt eine bedeutende Aufbesserung in Anspruch nehmen, vorzügliche Berücksichtigung verdienen. Dermalen ist die theologische Facultät stiefmütterlich bedacht; es ist ihr nur eine Summe von 4884 fl. zugeschrieben, womit sie keineswegs ausreichen kann. Die Facultät bedürfte eigentlich sechs ordentlicher Lehrer: für Exegese, für biblische Alterthümer und Sprachen, für Kirchengeschichte, für Dogmatik, für die Sittenlehre und für Pastoralwissenschaften. Damit sollte noch ein eigener Lehrstuhl für Volksschulkunde verbunden werden, da ein bloß allgemeiner Unterricht in den Grundsätzen der Pädagogik durchaus unzureichend ist. Des Kirchenrechts erwähne ich hier nicht, weil die Lehrstelle dafür der juristischen Facultät angehört. Mit weniger als 9000 fl. ist es aber ganz unmöglich, die Ausgabe für die ebenbezeichneten Lehrstellen zu bestreiten, wofern die Gehalte so gestellt werden, daß sie ausgezeichneten Männern, sei es des In- oder des Auslandes, hinreichenden Reiz darbieten. Die vorgeschlagene Erhöhung der Dotation der theologischen Facultät erscheint mir aber auch um so gerechter und billiger, als ihr bereits von Karl Friedrich, beim Anlaß der Vereinigung der katholisch-theologischen Facultät zu Heidelberg mit ihr, eine solche zugebracht war. Hiernächst scheint mir die Ergänzung des Klinikums zu den dringendsten Bedürfnissen zu gehören. Der Nutzen ist offenbar, und es geschieht dadurch dem ganzen Lande eine Wohlthat.

Sodann sind noch mehrere scientivische Sammlungen so dürftig ausgestattet, daß eine größere Bereicherung derselben sehr zu wünschen ist; kann sie auch nicht auf einmal geschehen, so ist es doch wichtig, daß auf allmähliche Bervollständigung des Vorhandenen Bedacht

genommen werde. Insbesondere sollte die Bibliothek in den Stand gesetzt werden, wenigstens 2000 fl. jährlich auf Anschaffung von Büchern zu verwenden, damit den dringendsten Forderungen der Wissenschaften Genüge geschehe. Die Wohlfahrt einer so edeln, dem Vaterland und den Wissenschaften angehörenden Anstalt wird ohne Zweifel jederzeit in diesem Saale die wohlwollendste Unterstützung finden, soweit nach Befriedigung noch dringenderer Landesbedürfnisse Staatsmittel dafür übrig sind. In diesem Sinne stimme ich von Herzen für den Antrag Ihrer Commission.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Es ist von einem Redner in der zweiten Kammer bemerkt worden, daß die gegenwärtige Frage von dem nachgesuchten Zuschuß für die Universität Freiburg, soweit durch sie die Vervollkommnung ihrer Einrichtung bedingt erscheint, von europäischem Interesse sei; diese Bemerkung ist in soweit gegründet, als überhaupt jede allgemeine Bildungsanstalt ein Gemeingut der Menschheit ist. In dieser Hinsicht könnte man eigentlich den Satz aufstellen, daß man auf Universitäten überhaupt bei Bewilligung der Staatsmittel eine große Rücksicht nehmen und ihr Einkommen — so zu sagen — ins Unendliche vermehren müßte. Wenn man aber hier die Universitäten aus dem universellen Gesichtspunkt als Bildungsanstalt für die ganze Menschheit betrachtet, so bleibt es doch ebenso gewiß, daß wir in dem Urtheil, ob die Universität Freiburg einen Zuschuß erhalten soll, und welchen? einen andern Standpunkt einnehmen müssen.

Zunächst muß jede Regierung die Universität ihres Landes mehr als eine Staatsanstalt, denn als eine Weltanstalt betrachten; und da entsteht nun ganz natürlich die Frage: ob die Zahl der Landesuniversitäten in einem

gewissen Verhältniß zur Größe des Landes stehen soll, in dem sie sich befinden. Diese Frage könnte mit nein beantwortet werden; für den Fall, daß die Universitäten zureichende Fonds haben. Dagegen muß sie unzweifelhaft mit ja beantwortet werden für den Fall, wo die Mittel aus der Staatscasse geschöpft werden müssen; dieser Fall ist nun in unserm Lande vorhanden, und es liegt daher die Frage sehr nah, ob nicht eine dieser beiden Landesuniversitäten in ihrer Ausdehnung beschränkt werden sollte. Allein es ist früher schon bemerkt worden, daß nach den Verhältnissen und nach den wohlbegründeten Rechten der Universität Freiburg, nach den Worten des unvergesslichen und unsterblichen Karl Friedrich, dessen Ausspruch als ein Heiligthum, als ein Vermächtniß gelten soll, und dann nach dem Wortlaut unseres Grundgesetzes davon keine Rede sein kann, ob die Universität Freiburg oder Heidelberg fallen, oder stehen bleiben müsse. Nimmt man also an, daß Freiburg ebenso gut wie Heidelberg fortbestehen müsse, so muß man nothwendigerweise folgern, daß sie auch so bestehen müsse, daß sie ihrem Zweck entspricht. Wir haben in den früheren Darstellungen gehört, daß dieses nicht der Fall ist, und daß Freiburg mit andern Universitäten nicht concurren können, wenn ihr nicht ferner Zuschüsse und Mittel gewährt werden.

Es muß hier eine andere Betrachtung Platz greifen. Da bei den Universitäten Staatsmittel zugewendet werden müssen, so scheint es mir doch wohl natürlich, daß der Staat der Universität Freiburg um so eher Mittel zuwenden könnte, da bei ihr geringere Opfer erforderlich werden, weil sie selbst schon durch ihre Dotation ein bedeutendes Einkommen hat. Es ist mir eigentlich ein Räthsel, welche Gründe die Regierung seither bestimmt

haben, nach einer andern Ansicht zu verfahren. Es wäre sehr zu wünschen, daß wir von der Regierung darüber Aufklärung erhielten, denn ohne Zweifel liegt in diesem Benehmen irgend ein weiser Grund; so lange ich aber denselben nicht kenne, steht bei mir die Ueberzeugung fest, daß Freiburg gegründete Ansprüche auf Gleichstellung mit Heidelberg hat; jedenfalls kann sie nicht in ihrem jetzigen Zustand gelassen werden. Es müßte nach meiner Ansicht durchaus ein mäßiger Zuschuß aus der Staatskasse für Freiburg bewilligt werden. Ich wage es gern auszusprechen, aus früherer Anhänglichkeit für Freiburg, einer Stadt, in welcher ich glückliche Tage verlebt habe, und in welcher historische Erinnerungen mein Herz besonders angeregt haben, daß, insofern die Staatsmittel zureichen, Freiburg einer besondern Berücksichtigung in Hinsicht auf die Ertheilung eines Zuschusses werth zu halten ist, und daß auf Erzielung einer Gleichstellung beider Landesuniversitäten alle Rücksicht zu nehmen sein wird, und Heidelberg dürfte daher nicht wohl weitere Zuschüsse erhalten können, so lange Freiburg den finanziellen Zustand von Heidelberg nicht wird erreicht haben.

Zusbesondere schließe ich mich der Ansicht des Frhrn. v. Wessenberg an, daß die theologische Facultät und die klinische Anstalt besonders ins Auge gefaßt werde. Für die erstere wünsche ich diese besondere Berücksichtigung wegen der hohen Bedeutung der Lehren, die von ihr aus auf das sittliche und geistige Wohl der Staatsunterthanen einwirken und $\frac{2}{3}$ der Staatsangehörigen umfassen, für die klinische Anstalt wünsche ich eine gleiche Berücksichtigung, damit sie das schöne und große Ziel, das sie zu erreichen sich befreht, und aus Mangel an Mitteln noch nicht erreichen konnte, wirklich und vollkommen erreiche.

So wird dann Freiburg, wie es sich bisher auszeichnete, auch noch fernerhin immer mehr eine Zierde für das Vaterland werden und bleiben.

Staatsrath Frhr. v. Türlheim: Ueber das Interesse, welches das Aufblühen der Universität Freiburg einflößen muß; über die Nothwendigkeit ihrer Erhaltung; ferner auch über die Vergleichung ihres Standpunctes mit jenem der Schwesteruniversität Heidelberg will ich meine Bemerkungen der Kammer nicht vortragen, weil dasjenige, was ich darüber sagen könnte, meiner besondern Stellung nach vielleicht als nicht ganz unbefangen erscheinen möchte; dann auch, weil ich überzeugt bin, daß es weniger nothwendig ist, Gründe von dieser Art geltend zu machen; ich beschränke mich daher auf die Bemerkung, daß die Wünsche, welche von Seiten der Universität vorgetragen wurden, von dreierlei Art sind, solche, die sich auf eine absolute Nothwendigkeit gründen, und auf die daher zuerst Rücksicht genommen werden müßte; ferner Desiderien, deren Ausführung im höchsten Grade wünschenswerth erscheint, insofern sie von dem Staat gewährt werden können, endlich solche, welche zwar eine Verbesserung des Zustands der Universität bezwecken, aber minder nothwendig erscheinen. Unter die unabweislichen Bedürfnisse gehört erstens das vorhandene Deficit zur Bestreitung etatmäßiger Ausgaben; dieses muß gedeckt werden, es ist aber unbedeutend; ferner ein Zuschuß, der der klinischen Anstalt gegeben werden muß, weil diese ganz auf einer Localstiftung, nemlich dem Bürgerhospital, welches zugleich zur klinischen Lehranstalt benutzt wird, aber nicht ferner ohne einen Zuschuß, die seinem eigentlichen Zweck fremde Kosten, welche nur die Benützung zum Klinikum erfordern, tragen kann; ferner zähle ich darunter im Allgemeinen einige Aufbesserung für die theologische Facultät:

die Rücksichten, die ganz besonders dazu auffordern, sind von den geehrten Rednern vor mir angegeben worden. Ferner kann unter das Wesentliche und Nothwendige auch noch eine Summe gerechnet werden, welche sich nicht in einer einzelnen Position ausdrücken läßt, es hängt nemlich bei akademischen Lehrern sehr viel von den wechselnden Umständen ab; es kann oft durch einen angehenden jungen Gelehrten ein Fach mit geringem Aufwand recht gut besetzt werden, während zu einem andern ein Lehrer mit einem großen Gehalt aus dem Ausland berufen werden muß. Es muß daher eine Summe disponibel bleiben, um, wenn bei Besetzung einer Lehrstelle ein größerer Gehalt, als der Vorgänger hatte, geschöpft werden muß, die Mittel dazu zu haben. Gegenwärtig dürften Fälle einer solchen Nothwendigkeit eintreten.

Uebrigens ist es aus eben diesem Grund ein ganz falscher Schluß, wenn man aus der Vergleichung dessen, was für die eine oder die andere Facultät gegenwärtig ausgegeben wird, auf Zurücksetzung und nothwendige Gleichstellung schließen wollte, weil dies von oft wechselnden zufälligen und individuellen Verhältnissen abhängt.

Ich gehe nicht weiter auf die Desiderien der zweiten Art ein, die aber auch immer, wenn die Mittel des Staats es erlauben, die thunlichste Berücksichtigung verdienen, noch weniger auf solche Forderungen, deren Gewährung in einem mindern Grade nothwendig, aber doch als wünschenswerth erscheint.

Wenn man wirklich von Seiten der Kammer etwas zur Unterstützung der Petition der Universität Freiburg thun will, so schlage ich vor, diese Petition nicht nur unserer Budgetcommission zu überweisen, wo bei der beschränkten Mitwirkung der ersten Kammer in Finanzgegenständen ohnehin nicht viel gethan werden kann, und

jede Berücksichtigung wohl zu spät kommen würde, sondern diese Angelegenheit auch der zweiten Kammer, an welche ebenfalls eine Petition der Universität gelangt ist, zur thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Großhofmeister Frhr. v. Berthelm: Ungeachtet ich mich bei Erstattung des Berichts nicht gegenwärtig befand, so habe ich mich aus der Discussion überzeugt, daß der Antrag Ihrer Commission dahin geht, diese Petition der Budgetcommission zur Berücksichtigung zu übergeben, um auf den Fall, daß disponible Mittel dafür vorhanden sind, darauf anzutragen, daß der Universität Freiburg eine Dotationsvermehrung zu Theil werde, ein Antrag, dem ich von ganzem Herzen beipfichte.

Wie aus der Bemerkung des Frhrn. v. Wessenberg sich ergibt, so bedarf besonders eine Facultät — nämlich die katholisch-theologische — die erste und einzige Facultät dieses Faches im Lande — einer bedeutenden Aufbesserung, da sie so gering steht, daß sie den beabsichtigten Zweck nicht erreichen kann. Ebenso habe ich mich bei meiner letzten Anwesenheit in Freiburg überzeugt, daß die klinische Anstalt einer Unterstützung eben so bedarf, als sie deren würdig ist.

Ueberhaupt gehe ich von dem Grundsatz aus, daß, wenn der Staat eine Anstalt bestehen läßt, er sie nicht stiefmütterlich dotiren soll, damit sie mit den andern gleichen Anstalten in Concurrnz treten kann. Es ist dies eine Concurrnz, die für das wissenschaftliche Gebiet von dem größten Vortheil ist, da ich eine Universität nicht nur als eine europäische, sondern als eine universelle Anstalt betrachte.

In Hinsicht auf einen Vorwurf, den ich gehört habe, daß die Universität Heidelberg sich viel reichlicherer Zuschüsse zu erfreuen gehabt habe, als Freiburg, läßt sich

diese Sache leicht erklären, wenn man nur einigermaßen der Geschichte der Entwicklung der dermaligen Existenz des Großherzogthums folgt. Die Universität Heidelberg mit der Pfalz fiel zuerst an Baden, ehe wir noch das Glück hatten, eine Universität in Baden zu besitzen. Heidelberg war ziemlich gesunken und von eigenen Mitteln entblößt, es war also die Pflicht der badischen Regierung, Alles darauf zu verwenden, um diese einzige Landesuniversität so zu stellen, daß sie mit den übrigen deutschen Anstalten gleicher Art concurriren konnte.

In spätern Jahren fiel die Universität Freiburg, bei weitem nicht so mager und von eigenen Mitteln beraubt, da sie ein nicht unbedeutendes Einkommen an eigenen Gütern hatte, mit dem Breisgau an Baden, und man hatte geglaubt, daß vielleicht durch eine andere zweckgemäßere Bewirthschaftung der Güter der Universität Freiburg auch die Revenüen der Universität sich erhöhen könnten; doch es existirten gewisse Gründe, gewisse Rücksichten, weshalb man sowohl damals als auch seitdem darauf verzichtete, eine Aenderung in der bestehenden Einrichtung zu treffen. Mit manchen von verschiedenen Seiten her gemachten Ansprüchen an den Staat machte eben so auch die Universität Freiburg Ansprüche auf Unterstützung; allein die Mittel waren nicht vorhanden, und die Universität Heidelberg mußte wie zuvor aus Staatsmitteln unterhalten werden, wogegen Freiburg eigene Mittel hatte, sich selbst unterhalten zu können, indes man Heidelberg nicht zum Vortheil der Universität Freiburg konnte sinken lassen. Uebrigens wird es der hohen Kammer von den frühern Landtagen her erinnerlich sein, daß für Freiburg auch bedeutende Zuschüsse bewilligt wurden, indem es von jeher stets die Absicht der Regierung war, und es gewiß auch immer sein wird, so

viel als es in ihren Kräften steht, der Universität Freiburg Unterstützungen aus Staatsmitteln zuzuflehen zu lassen, um sie auf denselben Standpunkt zu bringen, wie Heidelberg.

Erzbischof Bernar d: Ich erlaube mir insofern einige Bemerkungen; als ich der Universität Freiburg sehr Vieles zu verdanken habe; 5 Jahre war ich Mitglied der Universität, und habe mich stets der Liebe und des Wohlwollens meiner Collegen und Schüler zu erfreuen gehabt; das hohe Consistorium hat mich dann zu der Münsterpfarrei, die erste Kirche im ganzen badischen Vaterlande, worüber damals das Consistorium das Patronat hatte, versetzt. Auch muß ich ferner meinen Dank aussprechen für die wohlwollenden Gesinnungen der Redner vor mir, welche von allen Seiten der Bedürfnisse der Universität Freiburg Erwähnung thaten. Ich würde nur die hohe Kammer ermüden, wenn ich mich in dieselben Gründe mit andern Worten einlassen wollte. Ich stimme vollkommen mit den ausgesprochenen Ansichten der geehrten Redner vor mir überein, und muß aber nur dasjenige als bedenklich in Anregung bringen, was der Herr Staatsrath Febr. v. Türkheim zuletzt in Antrag brachte, daß man nämlich diese Petition der zweiten Kammer zur Berücksichtigung übergeben sollte.

Febr. v. Falkenstein: Auch ich erlaube mir, die Petition unserer Hochschule zu Freiburg zur möglichsten Berücksichtigung im Allgemeinen zu empfehlen, aus den nämlichen Gründen, welche die verehrten Redner vor mir so sachgemäß auseinander gesetzt haben, und die ich nicht mehr wiederholen will.

Insbesondere scheint mir das medicinische und chirurgische Klinikum daselbst eine besondere Aufmerksamkeit zu verdienen, weil die Stiftungsmittel dieser Anstalt durch

eine nothwendige neue Bauausführung bereits erschöpft sind, und dieselbe daher durchaus einer angemessenen Dotation bedarf, wenn sie ihre für Stadt und Land so wohlthätigen Zwecke erreichen soll. Um die Sache möglichst zu befördern, schließe ich mich der Ansicht des Staatsraths Frhr. v. Türlheim an, die Petition an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd.: Ich glaube, daß hier zwei verschiedene Rücksichten zu beachten sind, nämlich ob die Anstalten dem innern Bedürfnisse entsprechen, sodann ob solche in Vergleich mit den Anstalten des Auslandes voranschreiten, und den Ansprüchen der Zeit, so wie an das Land, das sie dotirt, entsprechen.

Was das innere Bedürfnis betrifft, so kann ich meine Ueberzeugung und die Meinung Anderer aussprechen, daß zwei Universitäten für unser inneres Bedürfnis zuviel sind; es liegt dieses in der Erfahrung, die Zahl der Aspiranten zu Staatsdiensten in jeder Kategorie vermehrt sich auf eine Weise, die wirklich Bedenken erregen muß. Ich habe früher schon bemerkt, daß wir an Rechtspracticanten sehr reichlich dotirt sind, wir haben im Augenblick 207, die auf Anstellung oder Versorgung warten, ohne jene, welche durch städtische Dienste u. nur eine vorübergehende Unterkunft gefunden haben. Wir können rechnen, daß jährlich ungefähr 15 bis 20 angestellt werden können, weil auch die zur Advocatur übergehenden häufiger um Staatsanstellung einkommen, daher zur Versorgung der vorhandenen Rechtspracticanten eine lange Reihe von Jahren erforderlich ist, die nachfolgenden aber jährlich je 40—50 wohl das Greisenalter bis zur Anstellung erreichen können.

Das gleiche Verhältniß findet sich bei den andern Fächern. In Beziehung auf den Ruhm, dem Ausland

gegenüber, bin ich der Meinung, daß von Staatswegen dasjenige geschehen soll, was die Ansprüche der Zeit — fortschreitend in den Wissenschaften — erfordern, allein zwei Universitäten in gleicher Art zu heben, ist ein Luxus; es ist ein Aufwand, den kein Zweck fordert, so wenig als man von Sachsen, Hannover, Württemberg, solches verlangt. Indessen ist es meine Sache nicht, gegen das Bestehende hier zu kämpfen. Nur glaube ich in Rücksicht auf die geäußerten Ansichten über den Artikel 21. der Verfassung Einiges bemerken zu müssen.

(Der Artikel wurde verlesen.)

Dieser Artikel wird nun nicht gerade so ausgelegt werden können, als wenn nothwendig diese beiden Lehranstalten stets erhalten werden müssen, sondern nur deren Dotationen, als dem Zweck des höhern wissenschaftlichen Unterrichts gewidmet; denn derselbe Artikel bestimmt auch, daß die Dotationen der andern Lehranstalten ungeschmälert bleiben sollen. Ich glaube aber, daß die Aufhebung einer Mittelanstalt, ohne ihre Dotation einzuziehen, sondern um sie für andere gleiche zu verwenden, durchaus nicht im Widerspruch sei mit dem §. 21. der Verfassung.

Was nun die in Anspruch genommene Erhöhung der Zuschüsse betrifft, so erlaube ich mir, über den Stand der Ausgabe einige Erläuterungen zu geben.

Das 13te Organisationsedict hat für die Universität Heidelberg als Dotation einschließlich der Beiträge aus Kirchenmitteln 40,000 fl. festgesetzt; diese ist durch den Großherzog Karl auf 60,000 fl. und 1000 fl. für den Reitstall erhöht worden.

Es erhielt aber jene Universität 1825 68,865 fl. und 4000 fl. für die Bibliothek, 1828 72,700 fl., sodann 13,000 fl. wegen des Deficits in ihrer Verwaltung; ferner 8,540 fl. für die Gebäranstalt und 1829

noch 3000 fl. wegen Zulagen, also in der vergangenen dreijährigen Budgetperiode 239,640 fl.

Die Universität Freiburg, welche eine eigene Dotation in Gütern und Gefällen hat mit 30,000 fl. Ertrag, erhielt im Jahr 1820 eine Dotationsvermehrung von 15,000 fl. jährlich.

Sie bezog nach dem Budget von 1828 noch einen besondern Zuschuß von 8000 fl. und hat einschließlic ihrer Gefällenschädigung in der Budgetperiode von 1828 bis 1831, 87,629 fl. aus Staatsmitteln genossen.

Nach dem Entwurf des Budgets für 1831 bis 1834 ist statt ständiger 99,243 fl. die jährliche Summe von 118,200 fl. also eine Erhöhung von circa 18,000 fl. vorgeschlagen. Ich bitte nun diese bisherigen und die von der Regierung weiter in Antrag gebrachten Bewilligungen ins Auge zu fassen. Ich glaube, daß die Verwendung auf das Gute im Verhältniß stehen muß, und wenn wir das bedenken, was in dem Zeitraum von 1820 bis 1831 für die Universitäten geschehen, wenn die Regierung selbst für eine Periode von 3 Jahren 54,000 fl. in Antrag bringt, so scheint es mir, daß diese Bewilligung schon bedeutend sei; darüber glaube ich mich nicht aussprechen zu dürfen, inwiefern eine gleichere Vertheilung der Dotation zu bewerkstelligen sei, weil dieses beim Budget vorkommen wird. Es leiden beide Universitäten an demselben Uebel, daß die Bewilligungen in der Regel nicht ausreichen wollen. Vor 3 Jahren wurden Schulden bezahlt, und jetzt sind wieder gemacht worden. Darum aber wird nicht gerade eine Erhöhung der Dotation in einer unverhältnismäßig großen Summe, sondern eher ein strengerer Haushalt zu wünschen sein. Was die Gleichstellung zwischen beiden Universitäten betrifft, so finde ich nirgends eine Bestimmung, noch kann

ich mich überzeugen, daß diese der Summe nach erforderlich ist.

Dies liegt nicht in dem Sinn des Art. 21. der Verfassung.

Die Universität Heidelberg hat im Jahr 1821 eine Dotation von 61,000 fl. gehabt, die Universität Freiburg hat eine Dotation in ihren eigenen Gütern und Besitzthümern; sie kann nicht verlangen, daß sie in der Dotation gleich gestellt wird; es kann sich der Anspruch an Zuschuß eher nach dem Bedürfniß der einzelnen Anstalten richten, und hier wird man ins Auge fassen, daß für Heidelberg seiner Celebrität und des einträglichen Besuchs vermöglicher Ausländer wegen immer größere Opfer verlangt werden können.

Es kommt noch hinzu, daß in Freiburg besondere Vortheile für das Inland vorhanden sind, namentlich die große Anzahl von Stipendien.

Ich glaube, daß in der numerischen Gleichheit der Dotationssumme keine Rechtsgleichheit gesucht werden kann, vielmehr daß jetzt einmal auf die Staatskasse und die Unterthanen Rücksicht genommen werde; in Beziehung auf diese Anstalten möchte ich sie besonders deshalb für anwendbar halten, da die Theilnahme an den Universitäten nicht sowohl allgemein als mehr für die höhern Stände ist, und aus diesem Grunde glaube ich, daß der Kostenaufwand in den Augen der Gesamtheit nicht zu auffallend erscheinen sollte, damit nicht die Meinung selbst sich aufdringe, daß zwei Universitäten den Staat zu sehr belasten. Ich glaube daher, daß die Petition der Budgetcommission zugestellt, und der Regierung anheim gegeben werden möge, eine weitere Bewilligung in Antrag zu bringen, welche in ein nachträgliches Budget könnte aufgenommen werden. Wir können darüber

gar nicht entscheiden, wie viel noch erforderlich ist oder nicht, da der Umstand, daß 18,000 fl. weiter bereits für die Universitäten bestimmt sind, durchaus nicht im Commissionsbericht berührt ist, und doch diese Frage wesentlich vorausgehen muß.

Was nun die Verwendung für die theologische Facultät betrifft, so bin ich der Meinung, daß dieser selbst ein Unrecht geschieht, so lange aus dem allgemeinen Religionsfond 5000 fl. gegeben werden, welche doch nur auf diese Facultät verwendet werden sollten: denn der Grund des Beitrags kann durchaus kein anderer sein, als die Verwendung für die Facultät, wie es im 13ten Organisationsedict bestimmt ist. Was schließlich das Klinikum betrifft, so ist, soviel mir erinnerlich, eine Vermehrung der Dotation im Budget enthalten; es wird dies zum Beleg dienen, daß selbst die Regierung auf diesen Wunsch bereits Rücksicht genommen hat. Ich wiederhole noch einmal meinen Antrag, bei dem Vorschlag Ihrer Commission stehen zu bleiben, und diese Petition an die Budgetcommission zu verweisen.

Professor Zell: Mehrere Mitglieder dieser hohen Kammer haben der Universität Freiburg die Theilnahme bewiesen, auf die einzelnen Institute ihren Blick zu richten. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß zu den Instituten, deren Bedürfnisse zu den dringenden gehören, noch zwei andere Institute zu rechnen sind, nämlich der botanische Garten und das zoologische Cabinet, für welche jedenfalls durch Erhöhung des jährlichen Aversums gesorgt werden muß.

Was die Bemerkung des Herrn Geh. Rath's Febr. v. Müdt über den §. 21. der Verfassung betrifft, so will ich hier nicht eingehen in eine vollständige Auslegung dieses und der betreffenden Paragraphen der Verfassung:

doch halte ich mich für verpflichtet zu erklären, daß ich diesen Sinn in diesen Paragraphen durchaus nicht so finden kann, wie der Herr Geh. Rath v. Rüd. Die Garantie der Dotation der Anstalten läßt sich von der Garantie der Anstalten nicht trennen: denn ohne das Bestehen der Anstalten hätte die Dotation keinen Gegenstand mehr. Auch glaube ich unter der Dotation nicht verstehen zu dürfen die frühere oder ursprüngliche, sondern die jeweils vorhandene.

Ferner scheint das Princip, welches die Universität Freiburg über die Gleichstellung der beiden Universitäten aufgestellt hat, von dem vorhin genannten verehrten Mitgliede nicht so betrachtet zu werden, wie es die Universität Freiburg wohl betrachtet wissen will. Die Universität ist nicht der Meinung, daß sie ein positives Recht zu dieser Gleichstellung habe, aber sie glaubt doch, daß ein möglicher Grad der Gleichstellung in der Natur der Sache und in der Billigkeit liege.

Ich schließe mich dem Antrag des Herrn v. Zürkheim an. Wenn jedoch bei der weitem Berathung über diesen Gegenstand Bedenkllichkeiten gegen diesen Antrag durch Hinweisung auf die Geschäftsordnung erhoben werden sollten, so erlaube ich mir den Antrag, daß diese Petition nicht nur der Budgetscommission, sondern auch zugleich dem Staatsministerium und zwar mit Empfehlung übergeben werde, in der Ueberzeugung, daß die Regierung gewiß die Bedürfnisse der Universität berücksichtigen wird, und daß ein solcher Ausspruch von der Kammer für das Interesse der Universität Freiburg nicht anders als wohlthätig sein kann.

Herr v. Wessenberg: Nicht bloß die ursprüngliche Dotation der Universitäten sind unter die Garantie der Verfassung (Artikel 21.) gestellt, sondern ihre Do-

tation, wie sie jeweils besteht. Die Verfassung ist eine fortwährende Anstalt, und ihr Schutz erstreckt sich auf die ganze Dotation, auch sofern sie im Laufe der Zeiten sich vermehrt. Daß aber die Existenz der Universitäten selbst in der Verfassung versichert ist, beweist schon die Anwesenheit der beiden Abgeordneten derselben in dieser Versammlung.

Was insbesondere die Dotirung der theologischen Facultät zu Freiburg betrifft, so rühren, so viel ich weiß, die 5000 fl., welche die Universität von dem Religionsfond bezieht, von dem Zeitpunkt her, wo die theologische Facultät von Heidelberg mit der von Freiburg vereinigt wurde. Sei dem aber, wie ihm wolle, so glaube ich, die theologische Facultät hat wie jede andere den gerechten Anspruch auf eine solche Dotirung, die ihrem Bedürfniß nach den Forderungen der Zeit entspricht, und das, was in Vorschlag gebracht ist, scheint mir fürwahr das Maß des Bedürfnisses nicht zu übersteigen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich erlaube mir in Beziehung auf die Bemerkung des Herrn Geh. Rath's von Rüd't, daß wir auch außer den Candidaten der Juristenfacultät bei den andern Facultäten sehr viele brodlose Candidaten haben, zu erwiedern, daß dieses in Hinsicht auf die theologische Facultät nicht der Fall ist. Ich halte es nicht für geeignet, hier auf den Grund dieser Erscheinung näher einzugehen; ich spreche nur von dem Factum, daß gewiß kein Ueberfluß an katholischen Theologen vorhanden ist. Ich kann es aus besondern Umständen und aus meiner eigenen Erfahrung bestätigen. Aus diesem besondern Grunde verdient die theologische Facultät vorzugsweise Berücksichtigung, weil durch den Ruf der Lehrer dieser Facultät und durch den Umstand, daß alle Fächer möglichst gut gelehrt werden,

dieser heilige Stand wahrscheinlich mehr Zuspruch erhalten wird, als wenn die Facultät mangelhaft gestellt ist. Was die Bemerkung in Beziehung auf den Artikel 21. der Verfassung betrifft, so muß man sich sehr hüten, wie mir scheint, sich nicht in Deutungen über den Sinn unseres Grundgesetzes zu verlieren. Ich kann mich nur dem Glauben hingeben, daß die Dotationen der Universitäten nur eine Folge des Bestehens derselben ist, es liegt daher im Geiste der Verfassung, daß sie bestehen sollen, und daß dasjenige, was bestehen soll, auch aufrecht erhalten werde.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim bemerkt, daß in dem Artikel 21. der Verfassung nicht nur die Dotation, sondern die Existenz der Universitäten gemeint sei; es liege dies nicht nur in der Natur der Sache, sondern auch in der Vergleichung mit dem Artikel 27. Nr. 5 der Verfassung, wo in der vielfachen Zahl von den Repräsentanten beider Universitäten gesprochen sei.

Geh. Rath v. Müdt: Was den Mangel der Theologen betrifft, so ist hier der Fall der, daß wir nur eine katholische Facultät überhaupt haben; auch ist vielleicht ein anderer Grund die Veranlassung, warum Mangel an katholischen Theologen besteht.

Was den Inhalt des Artikels 21. der Verfassung betrifft, so glaube ich, die hohe Kammer nur auf dasjenige aufmerksam zu machen, was ich eigentlich gesagt habe. Ich habe nicht von der wirklichen Aufhebung einer Universität gesprochen, sondern ich habe nur Betrachtungen darüber angestellt, in wie fern zwei Universitäten nöthig sind, und die Erhaltung ihrer Dotationen für den bestimmten Zweck anerkannt. Meine individuelle Ansicht und Auslegung des Artikels 21. wird zur Zeit weder

einen Vorzug noch einen Nachtheil für diese beiden Institute zur Folge haben.

Was aber die Natur der Dotationen betrifft, so glaube ich nicht, daß dasjenige, was nach den Budgets für die Universitäten bewilligt wird, indistincte als Dotation angesehen werden darf. Bewilligungen, die überhaupt mit dem Budget gegeben werden, haben nach Ablauf des Budgets an sich ein Ende, und es ist zu unterscheiden zwischen Bewilligung von vorübergehenden Zuschüssen und Dotationserhöhungen. Die Dotationserhöhung von 15000 fl ist auf verfassungsmäßigem Wege ausgesprochen worden, und kann nicht geändert werden. Wenn wegen der Curatel ic. ein Zuschuß gegeben wird oder wegen sonstiger vorübergehenden Einrichtungen, so kann dieses als Dotationserhöhung nicht betrachtet werden.

Auf die Bemerkung des durchlauchtigsten Präsidenten, daß es nach dem Geschäftsgang und der Observanz der Kammer nicht angemessen sei, diese Petition an die zweite Kammer zur Berücksichtigung zu übergeben, nahm Staatsrath Frhr. v. Türkheim seinen desfalligen Antrag mit Beifügung der Erläuterung zurück, daß er nicht die Absicht gehabt habe, die Mittheilung der Petition an die andere Kammer, sondern nur die Empfehlung des Gegenstandes bei derselben vorzuschlagen.

Das hohe Präsidium brachte sofort die Frage zur Abstimmung, ob diese Petition nach dem Antrag der Commission an die Budgetscommission verwiesen werden soll? welche einstimmig bejaht wurde.

Ebenso wurde der Antrag „diese Petition dem Staatsministerium mit der Empfehlung, hierauf thunlichste Rücksicht zu nehmen, zu übergeben,“ zur Abstimmung gebracht, und derselbe durch Stimmenmehrheit mit 15 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der Tagesordnung zufolge wurde die Discussion über den Gesetzentwurf wegen Bestrafung der Ehrenkränkungen eröffnet.

Staatsrath Fröhlich: Die Vorschriften des gemeinen Rechts und unserer Particulargesetzgebung über Injurien sind höchst mangelhaft, und da nun auch die Verordnungen vom Jahr 1805 über Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen aufgehoben sind, so war ein neues Gesetz über Ehrenkränkungen nicht zu umgehen. Den uns vorgelegten Gesetzentwurf halte ich im Ganzen für wohl bemessen, nur bei dem darin angenommenen System der Geldstrafen habe ich Bedenken. Geldstrafen an sich widersprechen schon dem Begriff einer Strafe, sie sind kein dem Urheber einer rechtswidrigen That zugefügtes sinnliches Uebel, der Arme kann sie nicht erlegen, den Wohlhabenden schmerzen sie nicht, sie geben dem zufälligen im gemeinen Leben freilich fast alles entscheidenden Umstand, ob man reich sei oder arm, eine Bedeutung, die er vor dem Gesetz in den Gerichtshöfen nicht haben sollte, sie heben die Rechtsgleichheit auf. Und gerade in Injuriensachen möchte ich sie am wenigsten anwenden; hat ein Uebermüthiger meine Ehre — das Höchste, was ich habe — verletzt, so füge er zum ersten Uebermüth nicht den zweiten, daß er sich mit einem Stück Geld abfinden darf. Ohne Zweifel wird man die Geldstrafen bei den höhern Classen, für die eine Freiheitsstrafe zu empfindlich sein würde, in Anwendung bringen wollen; allein gerade diese höhern Classen mögen sich der höhern Bildung, die sie haben oder haben sollten, gemäß benehmen, und sich vor Ehrenverletzungen hüten. Die alternativen Strafbestimmungen stellen jeden zu sehr unter die Willkühr des Richters, der unter dem Schein des Rechts wohl oder wehe thun kann.

Die Strafe muß positiv sein, jeder muß wissen, mit welcher Straffaction eine von ihm begangene gesetzwidrige Handlung im Voraus bestimmt bedroht ist.

Das gemeine Recht, unser bisheriges Gesetz kennt die Geldstrafen nicht, auch andere Legislationen haben sie nicht, selbst der vorliegende Gesetzentwurf scheint sie von einem andern Gesichtspunkt aus nicht zu billigen, indem alle Klagen auf Privatgenugthung wegfallen sollen, und mithin der Grundsatz anerkannt wird, daß in Ehrensachen kein Geldpretium Statt finden soll.

Ich glaube daher, daß die Geldstrafen aus diesem Entwurf überall gestrichen, und nur Freiheitsstrafen, die offenbar die zweckmäßigsten sind, angewendet werden sollten.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: In den Motiven zu diesem Gesetzentwurf sind die Gründe auseinander gesetzt worden, warum man Geldstrafen für Injurien eingeführt hat. Mit den Geldstrafen suchte man einen doppelten Zweck zu erreichen.

1) um, wo jede auch geringe Freiheitsstrafe zu unverhältnismäßiger Härte führen würde, diese zu vermeiden, und

2) weil man die Geldstrafe für eine Strafe hielt, die sowohl dem Reichen als dem Armen empfindlich ist, da jeder seinen Grad von Eigennuz hat, der Reichere oft mehr als der Aermere. Für Verbrechen von schwererer Art sind sie freilich nicht angemessen. Injurien aber gehören zu den nicht peinlichen Vergehen, wo es erlaubt ist, auch in der Wahl der Strafart mehr Spielraum zu lassen.

Die Beweggründe der Injurien entspringen nicht gerade aus der schlimmsten Seite des Menschen, sie sind größtentheils Folge des Zornes, des Ehrgeizes, der Auf-

reizung; alle diese Leidenschaften liegen der menschlichen Natur sehr nahe, sie sind aber nicht von der schlimmsten Art, weil sie nicht den großen Nachtheil mit sich führen, wie Verbrechen, die aus besonnener Bosheit oder aus Eigennuz verübt werden.

Ein weiterer Zweck läßt sich mit den Geldstrafen erreichen, weil selbst für den Vermöglichen eine Demüthigung darin liegt, die begangene Injurie mit einer Geldstrafe büßen zu müssen. Aus diesen Gründen glaubte man in das System der Strafen auch die Geldstrafen mit aufnehmen zu müssen, zumal wir Beispiele anderer Gesetzgebungen für uns haben, z. B. des benachbarten Frankreichs, in welchem die Geldstrafen für Injurien cumulativ mit körperlicher Strafe festgesetzt, und wo sie von gutem Erfolge sind.

Man wird endlich auch nicht behaupten können, daß nur der Arme darunter leidet; es kommt immer auf ein kluges Ermessen an, der Richter darf sie dem Reichen nicht ansehen, von dem er weiß, daß er diese Strafe nicht achtet, er darf sie aber bei dem Reichen wie bei dem Armen anwenden, wenn eine körperliche Strafe unter besondern Verhältnissen exorbitant wäre.

Staatsrath Frhr. v. Türlheim: Ich halte im Allgemeinen dieses Gesetz für zweckmäßig, welches, ohne der Willkühr zu viel Spielraum, oder Alles zu überlassen, doch dem Richter die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse möglich macht.

Wenn eine Garantie gegen einen Mißbrauch des der Discretion des Richters überlassenen Spielraums nöthig gefunden wird, so muß sie in der Organisation des Richteramts gesucht werden. Je weniger man den Richter auf den strengen Buchstaben eines Gesetzes beschränkt, desto mehr wird man verhüten, in einzelnen Fällen ein

großes Unrecht zu thun, es ist dies eine Berücksichtigung, die man in jenen großen Staaten, welche uns in constitutionellen Verhältnissen zum Vorbild dienen, nie außer Acht gelassen hat, indem man dem Ermessen des Richters dort in den meisten Fällen überläßt, Geldstrafen oder körperliche Strafen anzusetzen. Bei den einfachen Beleidigungen, von welchen der erste Artikel handelt, wird die Anwendung einer Gefängnißstrafe je nach Bedeutung der Injurie von einem Tag bis 3 Wochen einer Geldstrafe von 5 fl. bis 50 fl. dem Ermessen des Richters überlassen; dem Richter, welchem die Wahl zwischen einem solchen Maximum und Minimum anvertraut ist, kann man ebensowohl das richtige Urtheil zutrauen, ob in dem gegebenen Fall Geld- oder Gefängnißstrafe angemessener sei.

Ferner liegt in der Strafe von 50 fl. für die Meisten schon ein bedeutendes Opfer, und es wird eine sehr geringe Klasse von Staatsangehörigen geben, die in dem Maaß dieser Strafe nicht etwas empfindliches fühlen, und folglich mit Geld nicht gestraft werden können.

Wenn sich auch die Reichern nichts aus dem Geld machen, so fühlen sie doch gewissermaßen eine Demüthigung, die aus dem Begriff der Strafe und aus der richterlichen Anerkennung des begangenen Unrechts, welches sie durch eine Geldstrafe büßen müssen, hervorgeht.

Ueber die Frage: ob es dem richterlichen Ermessen anheim gestellt werden sollte, Gefängnißstrafen oder Geldstrafen zu erkennen, ist in der Commission weitläufig gesprochen worden, und es muß dem verehrten Redner neben mir (Staatsrath Fröblich) noch erinnerlich sein, daß Fälle angeführt worden sind, in denen die Gefängnißstrafe solche Leute treffen könne, für welche sie ein großes Uebel wäre, indem sie ihre bürgerliche Existenz

sehr gefährden, oder ganz vernichten, z. B. wenn die Strafe, in welche möglicher Weise auch der Gehildeste verfallen könnte, eine im öffentlichen Dienste stehende Person trafe, welche dadurch ihr unentbehrliches Ansehen bei Untergebenen ganz verlieren würde.

Dieses ist der Grund, warum man das Nebeneinanderstehen der Geldstrafen mit der Gefängnißstrafe für zweckmäßig erachtet hat.

Staatsrath Fröhlich: Ich verwerfe die Geldstrafen nicht schlechthin, allein meine Bedenklichkeiten sind durch die geehrten Redner vor mir nicht gehoben worden. Wenn Einer Gefängnißstrafe scheut, wenn sie nach seinen besondern Verhältnissen doppelt empfindlich für ihn wäre, so mag er sich in Acht nehmen, kein Unrecht zuzufügen.

Professor Zell: Ich theile in dieser Beziehung ganz die Ansicht des Herrn Staatsrath Fröhlich.

Ich finde, daß durch die Geldstrafen die großen Grundstücke der allgemein staatsbürgerlichen Gleichheit beeinträchtigt werden. Durch diese Bestimmungen werden offenbar die Reichern auf Unkosten der Aermern begünstigt; es kann der Fall eintreten, daß jemand, für welchen der Betrag von 5 fl. von keiner Bedeutung ist, aus bloßem Muthwillen andere injuriirt. Solche Fälle werden allerdings sehr selten sein, aber sind doch immer möglich. Man kann sich hiebei erinnern an die bekannte Anekdote von jenem jungen vornehmen Römer, welcher einen Sklaven mit einem Sacke Geld hinter sich hergehen ließ, um die Injurien, welche er in seiner übermüthigen Laune an den Vorübergehenden ausübte, sogleich durch das darauf gesetzte Strafgeld ablaufen zu können.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdiger: Ich glaube, der Hauptgrund, der für Geldstrafen entscheiden wird, könnte wohl dieser sein, daß solche nicht einer Classe von Staats-

bürgern speciell angedroht, sondern neben Gefängnisstrafen aufgeführt werden. In der Anwendung muß man aber zugeben, daß der Unterschied nicht umgangen werden kann, es ist schon auseinander gesetzt worden, daß nach den Umständen und der Bedeutenheit der Injurie es oft eine große Härte sein würde, die Injurien durch eine körperliche Strafe büßen zu müssen, auch ist ganz richtig angeführt worden, daß den Personen, die eine öffentliche Staatsstelle bekleiden, durch eine Gefängnisstrafe Ansehen und bürgerliche Existenz gefährdet wird. Es kommt auch noch das hinzu, daß z. B. ein Beamter der 2—3 Monate wegen eines solchen Vergehen in das Gefängniß gesetzt würde, seinen Arbeiten entzogen wird, was häufig mit dem Staatsdienste und der Stellung des Einzelnen nicht vereinbarlich wäre. Es ist richtig, daß im Erfolg eine Verschiedenheit der Bestrafung zwischen Civil- und Militärpersonen erscheinen muß, weil in der Regel selten oder gar keine Geldstrafen bei den Militärpersonen angelegt werden; allein ich glaube, dies liegt mehr in den besondern Verhältnissen des Militärstandes oder seiner Disciplinärgeetze. Jedenfalls wird derjenige, der nach seinem Standesverhältniß ein höheres Gefühl und eine höhere Bildung hat, schon dadurch genug bestraft, daß der Richter anerkennt, daß er eine strafwürdige Handlung begangen habe, und in dieser Beziehung ist die Folge des Erkenntnisses der Geld- oder körperlichen Strafe mehr secundär.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Man muß dem Richter immer zutrauen, daß er wissen werde, was in den verschiedenen vorkommenden Fällen die beste Strafe sein wird.

Der Fall, daß es muthwillige Leute gebe, die Injurien begehen, weil die Strafe mit einer geringen Geld-

summe abgemacht werden könne, wird wohl nicht vorkommen, weil jeder erwarten muß, daß der Richter in solchen Fällen nicht auf Geld, sondern auf Gefängniß erkennen werde. Was das angeführte Beispiel von dem muthwilligen Römer betrifft, so muß ich mich wundern, daß auch der Ärmste das empfangene Geld nicht dazu angewendet hat, die Injurie auf der Stelle wieder zurückzugeben.

31 Großhofmeister v. Berkeim: Wenn es in der Möglichkeit läge, ein vollständiges Verzeichniß der unerlaubten Aeußerungen, Thätlichkeiten und Unterlassungen der schuldigen Achtungsbezeigungen aufzustellen und den Grad der Strafe nach Art und Größe der Beleidigung festzusetzen, so würden die geäußerten Bedenklichkeiten wegen der Geldstrafen gehoben sein.

Es wurde sofort zur Berathung der einzelnen Artikel geschritten.

Art. 1.

Frhr. v. Bessenberg: Das vorsätzliche Unterlassen einer schuldigen Achtungsbezeigung scheint einen Umfang zu beziehen, wo manche Fälle vorkommen dürften, die keine wirkliche Vergehen sind; ferner glaube ich, daß in der Stufenreihe der Strafen nach dem Verweis persönliche Abbitte beigelegt werden sollte.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Insofern die Abbitte als eine Art von Privatgenugthuung betrachtet wird, würde sie mit dem Art. 10. des Gesetzes nicht zu vereinigen sein. Ueberdies wirkt die Abbitte nach der gewöhnlichen Erfahrung meistens zweckwidrig, indem oft neue Injurien damit verbunden werden.

Was das Unterlassen einer Achtungsbezeigung betrifft, so muß der Beschuldigte in einem solchen Verhältniß zum Beleidigten stehen, das ihm eine gewisse Achtungs-

bezeigung zur Schuldigkeit macht. Der Fall läßt sich z. B. denken beim Militär, wo eine gewisse Achtungsbezeigung einer untergeordneten Militärperson ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auch bei Civilpersonen könnte es insofern der Fall sein, als ein Subalterndiener die seinem Vorgesetzten schuldige äußere Achtungsbezeigung absichtlich unterläßt.

Staatsrath Fröhlich: Ich glaube, daß eine andere Fassung zweckmäßiger sei. Die Thätlichkeiten sind zwischen die unerlaubten Aeußerungen und das vorsätzliche Unterlassen einer schuldigen Achtungsbezeigung in die Mitte gesetzt, es würde besser so heißen: „Wer durch vorsätzliches Unterlassen einer schuldigen Achtungsbezeigung, durch unerlaubte Aeußerungen oder durch Thätlichkeiten einen Andern an seiner Ehre kränkt, ist ic.“

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Der Regel nach setzt man das Positive vor das Negative.

Professor Zell: Ich meine, daß man diese Stelle „schuldige Achtungsbezeigung“ ganz weglassen solle, denn die Fälle, die hierher gehören, scheinen nicht sowohl eine Injurie als eine Unhöflichkeit und Grobheit in sich zu begreifen.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Wenn es eine schuldige Achtungsbezeigung ist, so kann man deren Unterlassung nicht bloße Unhöflichkeit nennen.

Frhr. v. Göler: Grobheit und Injurie sind nahe verwandt; man muß es dem Richter überlassen, zu entscheiden, ob es eine Grobheit oder eine Injurie ist.

Frhr. v. Zobel: Ich glaube, daß der Ausdruck: „schuldige Achtungsbezeigung“ Alles umfaßt, was man beabsichtigen will.

Nach erfolgter Abstimmung wurde der erste Artikel angenommen.

Ebenso

Art. 2.

ohne Bemerkung.

Art. 3.

Frhr. v. Wessenberg: Was die Geldstrafe betrifft, so wünschte ich, daß wenn der Sinn dahin gieng, sie mit der andern Strafe zu verbinden, dieselbe nicht über 200 fl. gesteigert, falls sie aber als Alternative festgesetzt werden will, ganz weggelassen werde.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Es sind in der Commission Zweifel geäußert worden, ob man bei diesen Injurien noch eine Geldstrafe ansetzen könne, weil, wenn die Ehrenkränkung mit einer schimpflichen Herabsetzung vor Untergebenen oder mit einer körperlichen Mißhandlung des Beleidigten geschieht, diese von der Art ist, daß der Beleidiger selbst auf Rücksichten verzichtet; doch hat die Betrachtung entschieden, daß diese Verletzung eben so oft durch die Aufreizung des Gemüthes herbeigeführt werde, und Folge eines raschen, nicht überlegten Handelns sein kann, als aus einer überlegten und strafbaren Absicht hervorgehe.

Wenn man endlich bedenkt, daß für diese Vergehen, welche mit 6monatlicher Festungs- oder Arbeitshausstrafe bestraft werden, auch Geldstrafen zulässig sein sollen, so wird die Summe von 500 fl. gewiß nicht zu hoch, aber gewiß die nach dem Vorschlag der Regierung angenommene Summe von 200 fl. zu gering erscheinen.

Staatsrath Fröhlich trägt bei diesem Artikel darauf an, die Geldstrafen wegzulassen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Dieselben Gründe, die ich für das Nebeneinanderstehen der Geldstrafen und Freiheitsstrafen im Allgemeinen aufgestellt habe, sind auch hier anwendbar. Obgleich Verhältnisse, wie die hier in

Frage stehenden nicht immer einen mathematischen Beweis zulassen, so kann ich doch die Bestimmungen in diesem Artikel nicht besser als mit dem Satz vertheidigen: die im Artikel 1. bezeichnete Vergehen verhalten sich zu einer Strafe von 1 Tag bis 3 Wochen Gefängniß oder 5 fl. bis 50 fl. in Geld, wie die im Artikel 3 benannten zu einem Maximum von 6 Monaten Festungsstrafe oder 500 fl. Geld.

Professor Zell: Ich schliesse mich der Ansicht an, daß in diesem Falle keine Geldstrafen erkannt werden möchten. Es ist ein bedeutender Unterschied zwischen kleinen leichten Ehrenkränkungen und solchen größern. Je größer die Ehrenkränkung ist, desto weniger verdient der Beleidiger Berücksichtigung.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Der Unterschied des Falles des Art. 3. ist nicht so wesentlich, als der Redner vor mir bemerkte; denn es ist hier immer noch von Ehrenkränkungen die Rede, die ohne Verwundung höchstens durch einen körperlichen Angriff verübt werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg: stellen die Frage, was man hier unter körperlicher Mißhandlung verstehe?

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Jeden Angriff, auch Schläge, z. B. eine Ohrfeige, insofern sie mit keiner Verwundung verbunden sind.

Frhr. v. Göler erklärt sich mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Das hohe Präsidium brachte nunmehr den Antrag des Staatsraths Fröhlich, die Geldstrafen aus diesem Artikel ganz wegzulassen, zur Abstimmung, derselbe wurde aber verworfen.

Hierauf wurde der Antrag der Commission, die Geld-

Strafen von 200 fl. auf 500 fl. zu erhöhen, zur Abstimmung gebracht, und mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen.

Ebenso

Art. 4.

Zum Art. 5.

bemerkt Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Ich muß über diesen Artikel folgende Erläuterung mir erlauben, aus der sich dann ergeben wird, ob der Verbesserungsvorschlag der Commission der Absicht und dem Sinn des Gesetzes entspricht.

Wenn mit der Ehrenkränkung ein anderes Verbrechen verbunden ist, insofern, daß die Ehrenkränkung die Natur eines andern Verbrechens annimmt, oder daß ein anderes Verbrechen hinzukommt, z. B. eine Verwundung, so muß beurtheilt werden, ob die Strafe, die auf die Ehrenkränkung gesetzt ist, die höhere ist, oder diejenige, die auf dem hinzugekommenen Verbrechen steht. Es muß sodann der Richter die höhere Strafe wählen und eine Schärfung hinzufügen, deswegen hat man den Ausdruck: „auf das Eine oder das Andere“ gewählt, weil es nicht immer die Strafe des hinzugekommenen Verbrechens ist, die die höhere ist, und darum zur Anwendung kommt. Es könnte auch der Fall sein, daß die Strafe, die auf der Ehrenkränkung als solcher steht, die höhere ist, und die Strafe des hinzugekommenen Vergehens die geringere. In diesem Fall müßte die Strafe der Ehrenkränkung als die Hauptstrafe und nur ein weiterer Zusatz Statt finden.

Wollte man also statt „auf das Eine oder das Andere“ auf das letztere setzen, so würde man dem Sinn des Gesetzes nicht entsprechen; man würde den Richter in die Nothwendigkeit versetzen, die Strafe des hinzugekommenen Vergehens zu wählen, was nicht überall der Fall ist. Nur möchte ich selbst auf ein Mißverständnis aufmerksam machen, welches daraus entstehen könnte, weil nur von

Verbindung mit einem Verbrechen die Rede ist, da jedoch auch ein bloßes Vergehen hinzukommen könnte. Ich würde daher die Verbesserung vorschlagen:

„Wenn mit der Ehrenkränkung ein anderes Verbrechen oder Vergehen verbunden ist.“

Obgleich nemlich der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen noch nicht gesetzlich bestimmt ist, so ist er doch praktisch darin vorhanden, daß Verbrechen durch peinliche Strafe, Vergehen durch bürgerliche Strafe bezeichnet werden. Z. B. eine Verwundung, die im geringsten Grade nur mit bürgerlicher Strafe belegt wird, ist als Vergehen zu betrachten, in höhern Graden, wo peinliche Strafe eintritt, als Verbrechen. Nach dieser verschiedenen Eigenschaft wird also die Strafe der Ehrenkränkung oder der Verwundung die Hauptstrafe sein.

Fehr. v. Göler: Auch ich stimme dafür, daß man hinter das Wort Verbrechen die Worte oder Vergehen einschalten soll. Die Gerichte unterscheiden sehr genau zwischen Verbrechen und Vergehen; obgleich in der Gesetzgebung der Unterschied nicht so genau ausgesprochen ist, so hat ihn doch die Praxis deutlich genug bezeichnet. Was indessen das Beispiel anbelangt, daß besonders bei einer Verwundung noch eine Schärfung wegen Ehrenkränkungen hinzugefügt werden müßte, so glaube ich, daß dieses nicht der Fall sein dürfte, denn wenn das Verbrechen eine Verwundung ist, so wird dasselbe nur als solche bestraft.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Es läßt sich wohl sagen, daß auch mit der Verwundung eine Ehrenkränkung verbunden ist, wo nämlich die Verwundung recht mit der Absicht, den Angegriffenen in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, verübt wird, welcher

animus injuriandi freilich bei gewöhnlichen Wirthshaus-
schlägereien nicht vorhanden ist.

Geh. Rath v. Rüd't: Ich muß hierin dem Herrn
Regierungs-Commissär ganz beistimmen. Ich habe schon
in der Commission den Antrag gemacht, statt Vergehen
Verbrechen zu setzen, und insofern nicht der Ausdruck
„Vergehen“ aufgenommen würde, müßte ich darauf be-
stehen, daß die Fassung der Commission beibehalten werde.

Im 1ten Organisationsedict ist ein Unterschied zwischen
Peinlichkeit und Nichtpeinlichkeit eigentlich nur durch
die Strafart bezeichnet. Nur darnach ist das pein-
liche Vergehen oder Verbrechen zu unterscheiden.

Reg. Com. Geh. Rath Eisenlohr: Wenn diese
Aenderung beliebt wird, so fürchte ich, werden neue
Zweifel entstehen, ob sich nun „das Eine oder das An-
dere“ im Art. 5. auf die beiden Ausdrücke Verbrechen
oder Vergehen allein oder zugleich auch auf die Ehren-
kränkungen beziehen solle. Es würde daher zweckmäßiger
sein zu setzen „auf die Erstere oder die Letztere“; denn
die Absicht des Gesetzes ist, daß im Fall die Ehren-
kränkung das Hauptverbrechen bildet, dann auch die
Hauptstrafe nämlich die der Ehrenkränkung nur verhält-
nißmäßig geschärft werden solle.

Auf der andern Seite wird aber, wenn das zufällig
hinzugekommene Vergehen, z. B. eine Verwundung,
das Hauptverbrechen bildet, die hierauf gesetzte Strafe
geschärft werden müssen, daher ich eine Aenderung jenes
Ausdrucks für nöthig halte.

Nach einigen weitern Bemerkungen wurde beschlossen,
den Artikel so zu fassen:

„Ist mit der Ehrenkränkung ein anderes Ver-
brechen oder Vergehen verbunden, so ist die auf die
erstere oder das letztere gesetzte höhere Strafe ic.“

Die Art. 6, 7, und 8, wurden ohne Bemerkung angenommen.

Art. 9.

Staatsrath Fröblich: Es ist nicht genau bestimmt, wer diejenigen sind, die für einen Andern und Namens desselben klagen dürfen, überdem gehören die Injurienklagen zu denen, quae vindictam spirant. Ich schlage daher vor, diesen Artikel so zu fassen:

„Ehrenkränkungen werden nicht von Amtswegen gerügt, mit Ausnahme derjenigen, gegen eine im öffentlichen Dienst handelnde oder gegen eine Person, deren Achtung im öffentlichen Dienst dadurch herabgesetzt wird.“

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Wir haben wohl gesetzliche Bestimmungen darüber, wer statt eines andern vor Gericht auftreten kann, z. B. der Vormund vertritt den Minderjährigen, der Mann seine Frau ic.

In unserer künftigen Gerichtsordnung sind die Bestimmungen noch genauer ausgesprochen. Indessen hat man den Anfang gemacht, etwas zu bestimmen, was in einer künftigen Strafgesetzgebung überhaupt sehr zu berücksichtigen ist, daß nämlich nicht zu häufig officiell eingeschritten und es den Leuten selbst mehr überlassen werde, ob sie klagen wollen oder nicht.

Frhr. v. Göler: Das Bedenken des Herrn Staatsraths Fröblich scheint mir doch von Wichtigkeit zu sein, gerade weil keine bestimmte Gesetze darüber existiren, ob und wer in einzelnen Fällen im Namen eines Andern klagen könne und müsse; es ist dies eigentlich schon in der Natur der Sache gegründet, deshalb könnten die Worte „oder derjenige, welcher statt seiner ic“ weggelassen werden.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Bei der Fassung dieses Artikels ist kein Bedenken, derselbe weist hinsichtlich derjenigen, die für Andere eine Klage erheben können, auf die bestehenden Gesetze, er bestätigt also eine Befugniß nur so weit, als sie im Gesetz ausgesprochen worden ist. Der Vater oder der Vormund ist allerdings berechtigt, zu klagen, dieses erlaubt unser Gesetz. Wenn also vor dem Richter eine Klage angebracht wird von einem dritten, so ist es Sache des Richters, zu untersuchen und zu erkennen, ob er berechtigt ist oder nicht.

In dieser Hinsicht wird es nothwendig sein, den Artikel unverändert bestehen zu lassen.

Nach einigen Bemerkungen wurde der 9te Artikel unverändert angenommen.

Ebenso der Art. 10.

Zu Art. 11.

bemerkt Staatsrath Fröblich: Die Verwaltungsbehörden, denen durch diesen Artikel, dem ich beistimme, die Cognition in Injuriansachen entzogen wird, werden für die Bestimmungen in diesem Artikel sehr dankbar sein; eine kleine Beeinträchtigung der Unterthanen liegt jedoch darin, daß sie nun Relationsgebühren, die bei den Kreisdirectorien nicht angesetzt werden durften, in der gleichen Sachen an die Hofgerichts-Referenten bezahlen müssen.

Reg. Com. Geh. Rath Eisenlohr: Bei unbedeutenden Injurien werden die Aemter die entscheidenden Richter sein, welche keine Relationsgebühren zu beziehen haben.

Ich erlaube mir zugleich noch eine Bemerkung zu machen über die Stelle im Commissionsbericht, wo es heißt:

„doch weicht die französische Gesetzgebung hierin ab.“

Ich glaube nämlich, daß diese Behauptung auf einem Irrthum beruht: denn in der französischen Gesetzgebung wird jener Grundsatz nur für eigentliche Verläumdungen oder Denunciationen angenommen, insofern die Beschuldigung eine gesetzlich strafbare Handlung betrifft, womit auch unsere vaterländische Gesetzgebung im Wesentlichen übereinstimmt. Dagegen wird im Artikel 368. des Code pénal der Grundsatz ausgesprochen, daß jede Beschuldigung, worüber die gesetzlichen Beweise nicht auf der Stelle beigebracht werden können, als falsch angenommen werden soll. Es wird nach französischem Rechte nicht einmal das Nachtragen des Beweises gestattet, ja sogar nicht einmal die Berufung auf Notorietät. Nur derjenige Beweis gilt als ein gesetzlicher Beweis, der auf ein richterliches Urtheil oder auf authentische Urkunden gegründet werden kann. Ein anderer wird gar nicht angenommen.

Die Art. 11. und 12. wurden unverändert angenommen.

Die Annahme des

Art. 13.

wurde mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatz nach dem Worte „Beleidigungen“

„so wie alle nach jenen Gesetzen von 1805 dem gegenwärtigen widersprechenden Gesetze und Verordnungen“ beschlossen.

Endlich wurde der

Art. 14.

zur Abstimmung gebracht und derselbe mit der beschlossenen Weglassung des Datums (1. Juli 1831) angenommen.

Die in dem Commissionsbericht erwähnte Redactions-Veränderung, daß der Artikel 7. nach Artikel 5. einzu-reichen sei, wurde ebenfalls von der Kammer genehmigt.

Hierauf wurde das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modificationen zur Abstimmung gebracht, und dasselbe einstimmig angenommen.

Die Sitzung wurde sodann geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.

Drei und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juni 1831.

Gegenwärtig:

- Er. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
- und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
- Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
- Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein-Wertheim,
- Er. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim,
- Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neudenau,
- des Herrn Geh. Raths Kirn,
- des Herrn Obersten v. Lassolaye, und
- des Fhrn. v. Zobel.

Das hohe Präsidium legte eine Mittheilung der zweiten Kammer vor, womit die von derselben angenommenen §§. 1—7. der Gemeindeordnung anher gegeben werden.

Beilage Ziffer 80. (ungedruckt).
und Unterbeilage zu Ziffer 80.

Die Kammer beschloß, diese Mittheilung in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Hierauf wurde der nach den Beschlüssen der Kammer redigirte Gesetzentwurf wegen Bestrafung der Vergehen wider die öffentliche Macht von dem Staatsrath Fröhlich verlesen, und dabei bemerkt:

Die ursprüngliche Fassung des Artikels 1., wie die Regierung ihn vorgelegt habe, sei mit Zustimmung derselben insofern verändert worden, daß das Minimum der Strafe von Einem Monat Gefängniß auf 8 Tage herabgesetzt worden sei. Nun dürfe aber nach dem Art. 37. des 8. Organisationsedict die Arbeitshausstrafe nicht unter Einem Monat erkannt werden, was auch der Schwere dieser Strafart und den Einrichtungen der Strafanstalt entspreche. Um nun jedem möglichen Mißverständniß zu begegnen, sei bei der Redaction des ersten Artikels noch beigefügt worden: „auf die Strafe des Arbeitshauses kann nicht unter 4 Wochen erkannt werden.“ Dieser Zusatz entspreche dem vorerwähnten 37. Artikel, der nicht habe abgeschafft werden sollen, er stehe bloß der Deutlichkeit wegen da, und involvire durchaus keine Veränderung des von der hohen Kammer rücksichtlich des ersten Artikels gefaßten Beschlusses.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg erklären hierauf: Sie seien der Meinung, daß dieser Zusatz etwas Neues oder wenigstens eine Emendation enthalte, und deshalb, da kein Grund zu einer abgekürzten Berathung darüber vorliege, an die Commission zur Berichterstattung und nochmaligen Discussion zurückgewiesen werden müsse.

Dieser Antrag, obgleich unterstützt, wurde auf die von dem Staatsrath Fröhlich und dem Staatsrath Frhn. v. Türrheim dagegen vorgetragene Gründe von der

Kammer nicht genehmigt, sondern ausgesprochen, daß jener Zusatz als eine bloße Redactionsverbesserung angesehen und angenommen werden soll; jedoch soll dabei der Vorbehalt in das Protokoll niedergelegt werden, daß, so oft es sich von irgend einer Veränderung eines von der Kammer einmal gefaßten Beschlusses handle, dieses nur in dem durch die Geschäftsordnung vorgezeichneten Weg geschehen könne.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.

Vier und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Juni 1831.

Gegenwärtig:

- Er. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein-
Wertheim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Bil-
ligheim,
des Herrn Obersten v. Laffolaye, und
des Herrn Geh. Rath Frhrn. v. Rüd..

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der
zwanzigsten Sitzung machte das Secretariat die Anzeige,
daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des
Gesetzentwurfs über die Verfassung und Verwaltung der
Gemeinden eine aus

- dem Staatsrath Frhrn. v. Türkheim,
dem Frhrn. v. Falkenstein,

dem Geh. Rath Frhrn. v. Rüd't,
 Se. Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg, und
 dem Staatsrath Fröhlich
 bestehende Commission gewählt worden sei.

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident bemerken,
 daß Sie die von der zweiten Kammer mitgetheilt wer-
 denden Abschnitte der Gemeindeordnung mit Zustimmung
 der Kammer künftig sogleich an die bestehende Commission
 abgeben wollen.

Der Tagesordnung gemäß erstattete Frhr. v. Göler,
 Namens der Commission, den Bericht über die Adresse
 der zweiten Kammer, die Erweiterung der Cognition
 des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrafsachen be-
 treffend,

Beilage Ziffer 81.

und der Staatsrath Frhr. v. Türkheim verlas den
 Bericht über die Adresse der zweiten Kammer auf Re-
 vision und Modification des Gesetzes vom 5. Octbr. 1820
 wegen Ablösung der Herrenfrohnden.

Beilage Ziffer 82.

Der Druck beider Berichte wurde beschlossen, und die
 Discussion darüber auf eine der nächsten Sitzungen fest-
 gesetzt.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Sekretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.

Fünf und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Juni 1831.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

- Er. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
- Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
- Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
- Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Bil-
ligheim,
- Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-
denau,
- des Herrn Großhofmeisters Fehr. v. Berkheim,
- des Herrn Geh. Raths Fehr. v. Rüd't,
- des Fehr. v. Rüd't d. J.
- des Fehr. v. Zobel,
- des Herrn Obersten v. Laffolaye,
- des Herrn Geh. Raths v. Theobald,
- des Herrn Hofgerichtsraths Grafen v. Hennin, und
- des Fehr. v. Benningen.

Unter dem Vorstz
des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn
Fürsten zu Fürstenberg.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Finanzminister v. Böckh, und
Herr Geh. Rath v. Weiler.

Der durchlauchtigste Vicepräsident erklärte die Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Erweiterung der Cognition des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrafsachen für eröffnet.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Wenn ich Ihrer Discussion vorgehe, und einige Bemerkungen über den Antrag Ihrer Commission mir erlaube, so geschieht es nur in der Absicht, eine Zeitersparniß zu erzielen. Diese Zeitersparniß liegt in dem gemeinschaftlichen Interesse sowohl der Regierung, als auch der beiden Kammern. Denn es ist Ihnen wohl bekannt, mit welchen wichtigen Dingen die beiden Kammern beschäftigt sind, und noch beschäftigt sein werden, um der Zeit, die vor Ihnen liegt, im vollen Maasse zu bedürfen. Ich glaube, daß eine Zurückweisung an die zweite Kammer diesem Zwecke entgegen wirken würde. Es wird dies Verfahren großen Zeitaufwand verursachen, der zu andern Dingen verwendet werden kann. Es wird Ihr Commissionsantrag die Folge haben, daß dieser Gegenstand in der andern Kammer wieder zum Bericht gegeben und discutirt, ja, daß der nemliche Gang auch wieder in dieser Kammer beobachtet werden müßte, worüber jedenfalls einige Wochen Zeit verloren gehen würden.

Ich glaube, es läßt sich auf einfacherem Wege derselbe Zweck erreichen, der in dem Antrage Ihrer Commission

liegt, dadurch nämlich, daß Sie einfach den Anträgen der zweiten Kammer beitreten. Ich gehe davon aus, daß es die Absicht der Regierung ist, und daß sie es für ihre heilige Pflicht hält, überhaupt auf dem Gebiete der Justiz eine feste Ordnung herzustellen. Sie hat diese Absicht bereits bewährt, erstens durch die Vorlage einer Proceßordnung; durch diese sollen alle Formen, die bisher in hunderterlei Gesetzbestimmungen und in der Praxis zersplittert lagen, concentrirt und festgestellt werden. Die Regierung wird ihre Absicht noch weiter bewähren zweitens dadurch, daß sie in den nächsten Tagen den Kammern den Entwurf einer verbesserten Gerichtsverfassung vorlegen wird. Durch diese Gerichtsverfassung sollen zwei Hauptzwecke erreicht werden, die Trennung der Justiz von der Verwaltung und ein Collegialverfahren der ersten Instanz, wodurch größere Garantie gegeben wird für die Verwaltung der Justiz selbst. Auch liegt es drittens in der Absicht der Regierung, sich mit den festen Bedingungen und Beschränkungen der Verwaltungs-Justiz im Gegensatz der eigentlichen Justiz zu beschäftigen und besonders mit dem wichtigen Punkte, die Schlichtung der Kompetenzconflicte auf eine festere Basis zu gründen. Dieses letztere ist bereits auch durch den Antrag der zweiten Kammer angeregt worden. Es liegt aber außer diesen Anregungen in dem eigenen Gefühle von der Nothwendigkeit der Grund, daß die Regierung sich mit den Grenzbestimmungen zwischen Verwaltungsjustiz und eigentlicher Justiz beschäftigen wird. — Die Frage: sollen Defraudationen gerichtlich behandelt werden oder nicht? hängt damit zusammen, wie weit erstreckt sich das Gebiet der Administrativjustiz und der richterlichen? So schwierig hierüber eine Bestimmung im Allgemeinen ist, so findet es doch weniger Schwierigkeit zu bestimmen,

daß Strafsachen nicht zur Verwaltung, sondern zur Justiz gehören. Hier handelt es sich der Regel nach um die Anwendung eines gegebenen Gesetzes, eines Strafgesetzes; hier handelt es sich nicht um Rücksichten des allgemeinen Wohls, um Bestimmungen, die noch nicht fest in der Gesetzgebung normirt sind. Es ist kein Grund vorhanden, in diesem Gebiete den richterlichen Wirkungskreis zu beschränken. Nur aus einer zweifachen Rücksicht könnten hierin Beschränkungen Statt finden, nämlich 1) aus dem Gesichtspunkt der unverhältnißmäßigen Weitläufigkeit und geringern Wichtigkeit der Sache ließe sich wohl sagen: da, wo eine Strafe so gering ist, daß es sich der Mühe und Kosten nicht lohnt, den beschwerlichen formellen Justizgang einzuhalten, sollten die Verwaltungsbehörden auf kürzerm Wege einschreiten können; — 2) eine andere Rücksicht findet Statt, da, wo nur Disziplinarstrafen eintreten, wo es sich nur darum handelt, den Geschäftsgang einer Verwaltungsbehörde und ihre eigentliche Disciplin zu handhaben. Dieses sind die gewöhnlichen Legalstrafen, womit eine Behörde ihre Beamte in Ordnung hält. Diese beiden Gesichtspuncte werden eine Ausnahme von der eigentlichen Straffjustiz erlauben, und es möglich machen, einen Strafpunct der Verwaltung zuzuweisen. Von dieser Ansicht geleitet, wird die Regierung auch den Antrag Ihrer Commission berücksichtigen und untersuchen, ob solche Ausnahmen, wie Ihr Commissionsantrag sie aufstellt, Statt finden sollen. Aus diesem Gesichtspuncte wird die Regierung auch darauf geleitet werden, daß kleinere Straffälle nicht vor die Gerichte gezogen werden, zumal, wo die Strafe kaum auf einige Gulden sich beläuft. Allein es wird nicht nöthig sein, hierüber weitere Discussionen oder Verhandlungen in der zweiten Kammer zu veranlassen, es wird

genügen, wenn Sie dem Antrag der zweiten Kammer beitreten. Die Regierung wird hierdurch hinlänglich veranlaßt sein, zu bestimmen, daß die Justiz, deren Ausübung den Verwaltungsstellen zuseht, fest geregelt, und eine Ausnahme von dem gerichtlichen Erkenntnisse nicht anders zugelassen werde, als da, wo sie in der Natur der Sache liegt. Obnehin werden die Ansichten Ihrer Commission durch die Protokolle der Regierung bekannt, und sie werden bei Würdigung des Gegenstandes in seinem ganzen Umfange mit in Betrachtung gezogen werden.

Hr. v. Göler: Als Berichterstatter Ihrer Commission erlaube ich mir, Folgendes zu bemerken. Ich erkenne die Aeußerungen des Herrn Regierungscommissärs als sehr richtig an; nur kann ich mein Bedauern nicht unterdrücken, daß diese Bemerkung in der andern Kammer bei Gelegenheit der Motion nicht gemacht worden ist, wodurch man vielleicht die Veranlassung genommen haben würde, uns mit dieser Sache zu verschonen. Jetzt, nachdem dieser Gegenstand hierher gekommen ist, war es Pflicht Ihrer Commission und vorzugsweise des Berichterstatters, auf die Sache sehr genau einzugehen, und ich konnte mich nicht entschließen, geradezu der Motion im Allgemeinen beizutreten, weil ich glaubte, die Regierung in eine Verlegenheit zu setzen, die ich nicht wünschte; denn die Regierung wäre offenbar in Verlegenheit gekommen, der Adresse beider Kammern nicht gänzlich Folge geben zu können, was wir denn doch vermeiden müssen, wenn wir das wahre Beste wollen. Wenn indessen die hohe Kammer der Adresse der andern Kammer beitrith, zur Abkürzung der Formen und Ersparniß der Zeit, so habe ich nichts dagegen zu erinnern, nur müßte dann stillschweigend vorausgesetzt werden, daß unser Beitritt nur nach der Ansicht geschieht, die im Commissionsbericht ausgesprochen ist.

Staatsrath Febr. v. Tü r k h e i m: Da es sich hier von einer Adresse handelt, die an die Regierung gelangen soll, und nicht von einem Gesetzentwurf, der uns von der Regierung zur Annahme vorgelegt wurde, so finde ich mich auch nicht veranlaßt, große Bedenklichkeiten gegen den Beitritt zu äußern; denn wo bloß in allgemeinen Ausdrücken der Regierung Anlaß zur Vorlage eines Gesetzentwurfs gegeben wird, kommt es nicht auf gänzlichcs Einverständnis im Einzelnen der Ausführung an. Eine Bemerkung im Allgemeinen erlaube ich mir jedoch, welche zum Theil hier schon Anwendung findet, aber vielleicht später bei andern Gegenständen noch mehr zur Sprache kommen wird. Man spricht gegenwärtig sehr viel von der Nothwendigkeit, den Verwaltungsbehörden jedes richterliche Geschäft zu entziehen. Alle diejenigen, die bei denselben angestellt sind, betrachten derartige Gegenstände gewiß nicht als die angenehmsten ihres Wirkungskreises, und werden daher in dieser Beziehung nicht befangen sein; allein ich glaube, daß jener Modeansicht zum Theil doch dunkle oder unrichtige Begriffe zu Grunde liegen. Man betrachtet gleichsam als identisch Verwaltungsstellen und Willkühr, Justizstelle und Recht. Wenn dieses richtig ist, so kann man freilich nicht Besseres thun, als unbedingt den Verwaltungsbehörden alle richterliche Functionen entziehen, wenn man aber auf die Motive zurückgeht, aus welchen als Ausnahmen von der allgemeinen Regel denselben einige Straf- und andere Rechtsachen zugewiesen worden sind, so war es meistens nicht sowohl die Absicht, das Verfahren dadurch abzukürzen, sondern vielmehr die Gegenstände, bei welchen diese Ausnahmen gemacht wurden, und weil die bei der derselben in Betrachtung kommende Verhältnisse der Administrativstellen mehr als einer Justizstelle bekannt sind. Uebrigens werden

auch bei erstern solche Sachen collegialisch behandelst, und es tritt bloße Willkür daher bei der einen so wenig als bei der andern ein. Ich glaube übrigens, daß es auch den Geschäftsgang schleppend machen würde, wenn die geringste Zollsache an die Justizbehörde gehen müßte, und besonders an den obersten Gerichtshof. Indessen ist mir doch Eines klar, ich sehe keinen Unterschied, warum das Factum einer Defraudation und das Factum einer Gesetzübertretung durch Vernachlässigung einer Controllvorschrift in der Behandlung getrennt werden solle. In dieser Hinsicht wäre ich nicht abgeneigt, dazu zu stimmen, daß diesen beiden Zweigen von Verletzung der Zollgesetze derselbe Gang angewiesen werde.

Den Grund möchte ich dagegen nicht gelten lassen, daß die Gesetze zu hart seien, und weil der oberste Gerichtshof leichter Anklagen durchschlüpfen lasse, als die Verwaltungsbehörde, darum erstern auch die Entscheidung über Verletzung der Controllvorschriften zugewiesen werden müsse; darauf gründet sich aber das 3te und 4te Motiv in der Adresse der zweiten Kammer.

Was nun endlich die Form der Behandlung betrifft, so glaube ich, daß der Antrag in dem Commissionsbericht nicht in einen Erlaß an die zweite Kammer aufgenommen werden könne, sondern, wenn nicht pure der Adresse beigestimmt werden will, dieser beschränkende Antrag als Verbesserung in die Adresse selbst aufgenommen werden müßte, weil die vorgeschriebene Geschäftsformen die Beifügung einer limitirten Beistimmung zu einer von der andern Kammer vorgeschlagenen Adresse nicht zulassen.

Staatsrath Fröblich: Unsere Zollordnung vom Jahr 1812 ist eine Erzeugniß augenblicklichen Bedarfs, es sind ihr inzwischen so unzählige Zusätze, Veränderungen, Modificationen nachgefolgt, daß es selbst den Geschäfts-

männern und den urtheilenden Behörden schwer fällt, sich zurecht zu finden.

Das Oberhofgericht ist gegenwärtig mehr als je mit Arbeiten überhäuft, die Hinweisung aller Controllstrafen an dasselbe würde die Geschäftslast zum Nachtheil wichtigerer Gegenstände noch sehr vermehren, auch sind diese Controllstrafen in den meisten Fällen so unbedeutend, daß sie mit den Kosten einer dritten Instanz durchaus nicht im Verhältniß stehen würden. Man müßte daher jedenfalls eine Summe festsetzen, unter welcher der Fall einer Controllstrafe nicht an das Oberhofgericht gebracht werden könnte; das Gleiche müßte von Zollvergehen gelten, die oft sehr geringfügig sind, dagegen müßten alle Gradationsstrafen, die bei Accisdefraudationen häufig vorkommen, dem Oberhofgericht in letzter Instanz zur Entscheidung zugewiesen werden.

Meine Meinung geht dahin, daß der Antrag der andern Kammer bis zu einer zusammenhängenden Revision der Zollgesetzgebung überhaupt auf sich beruhen sollte; er wird sich alsdann von selbst erledigen. Eine Revision der Zollgesetze und Verordnungen und ihre Republication ist auch schon um deswillen nöthig, weil, wie in dem Commissionsbericht bemerkt ist, die Vollzugsverordnungen, Erläuterungen und Verfügungen des Großherzoglichen Finanzministeriums oder der Steuerdirection bei dem obersten Gerichtshof häufig keine Beachtung finden, während die Administrativbehörden sich durch dieselben gebunden glauben.

Bei dieser Revision wird die Frage erörtert werden müssen, ob die Administrativbehörden die Cognition in allen Defraudationen indirecter Steuergesälle nicht überhaupt entzogen und blos an die ordentlichen Gerichte gewiesen werden sollte. Da ich jedoch so eben aus dem

Munde des Herrn Regierungscommissärs vernommen habe, daß die Regierung sich mit einem Gesetz hierüber und insbesondere über die Frage der Ueberweisung der Defraudationsstrafen an die Gerichte beschäftigt, so nehme ich kein Bedenken, dem Antrag der zweiten Kammer, der dann im Allgemeinen als weitere Anregung dienen kann, beizutreten.

Frhr. v. Wessenberg: Ich stimme ganz für den Beitritt zum Antrag der zweiten Kammer, und gehe dabei von dem Grundsatz aus, daß gegen jedes Unrecht, das von Organen der öffentlichen Gewalt herrührt, die Klage und Vertheidigung durch alle Instanzen offen stehen sollte. Daher glaube ich, daß in den beiden Fällen der Controllstrafen sowohl als der Defraudationsstrafen dem Recurs an das Oberhofgericht Statt zu geben sei. Es kann meines Erachtens hier nicht darauf ankommen, ob die Kosten des Unrechts geringer seien, als die Kosten des Recurses. Die Kosten des Recurses sollten ohnehin billig dem zur Last fallen, von dem das Unrecht herrührt. Uebrigens gibt es allerdings Fälle, wo auch Legalstrafen hoch ansteigen. Ist jedoch der Betrag der Sache sehr gering, so wird jeder, dem sie aufgelegt wurde, selbst am besten beurtheilen können, ob er es auf dem Wege eines Processes wagen könne.

Was endlich den am Ende des Commissionsberichts erwähnten Recurs zur Gnade betrifft, so halte ich dafür, daß es den Grundsätzen einer humanen Regierung angemessen sei, ihn in solchen Fällen, von denen hier die Rede ist, nie zu verkümmern.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: In Beziehung auf die Bemerkung des Herrn Staatsraths Fröhlich, die Revision der Competenz in Zollsachen betreffend, erlaube ich mir, zu erwidern, daß die Vornahme dieses Ge-

schäfts in doppelter Hinsicht nöthig wird, 1) durch die Anträge der Kammern auf festere Bestimmung der Verwaltungsjustiz und 2) durch die neue Gerichtsverfassung, wenn Collegialgerichte erster Instanz errichtet werden. Es liegt hierin die natürlichste Veranlassung, auch die Strafsjustiz in Defraudationsfällen diesen Collegialgerichten zuzuweisen, und den Verwaltungsbehörden wird es willkommen sein, dieser unangemessenen Verrichtung entzogen zu werden.

Das aber wäre ein großes Vorurtheil, den Verwaltungsstellen das Gefühl für Recht und die Fähigkeit, Recht zu sprechen, nicht zuzutrauen, denn es giebt nur ein Recht in der Welt, und jeder, der Pflichten für die Staatsverwaltung trägt, muß dieses Recht handhaben, und er weiß es zu handhaben, wo es die Pflicht gebietet. Allein die Natur der Sache bietet solche Verhältnisse dar, die es nothwendig machen, eine Trennung der Gewalten vorzunehmen, und diese Verhältnisse müssen berücksichtigt werden.

Staatsrath Frö hlich: Ich bin auch damit einverstanden, daß diese Strafen an die Gerichte gehören, und nie hätten an die Verwaltungsbehörden gewiesen werden sollen; um so nothwendiger wird es, die Verwaltungsjustiz nach dem Organisationsedict von 1809, so weit es die Bestimmungen des öffentlichen Rechts betrifft, aufrecht zu erhalten.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich bin auch der Meinung, daß die Adresse in jedem Fall nichts anders sein kann, als eine Anregung. Die Regierung wird die Sache in allen Beziehungen genau untersuchen, und in der Folge einen Gesekentwurf vorlegen, der den Verhältnissen und der eigenen Natur der Defraudationen und der Ueberschreitung der Controllmaßregeln und ihrer Be-

handlung entspricht. Ich glaube, daß es in jedem Fall ganz unbedenklich ist, wenn diese hohe Kammer pure der Adresse der zweiten Kammer beitrete.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage: ob die Kammer der Adresse der andern Kammer im Ganzen beitrete? wurde einstimmig bejaht.

Das hohe Präsidium machte nunmehr der Kammer eine Eingabe des Wilhelm Weiß von Neckargemünd, womit derselbe zwei Druckschriften vorlegt, bekannt.

Beilage Ziffer 83. (ungedruckt).

Dieselbe wurde an die Petitionskommission verwiesen.

Vor dem Schlusse der Sitzung wurden noch die Protokolle der 21sten, 23sten und 24sten Sitzung verlesen und genehmigt.

Das hohe Präsidium zeigte endlich an, daß Sr. Durchlaucht der Fürst und Altgraf zu Salm-Krautheim um einen Urlaub gebeten haben.

Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.

Sechs und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juni 1831.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,

Sr. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Bil-
ligheim, und

des Herrn Hofgerichts-raths Grafen v. Hennin.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh.

Unter dem Vorst

des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn
Fürsten zu Fürstenberg.

Sr. Durchlaucht der erste Vicepräsident legten eine
Mittheilung der zweiten Kammer, den von derselben

modificirten Gesetzentwurf wegen der ehelichen Güterverhältnisse des Adels betreffend, vor.

Beilage Ziffer 84. (ungedruckt)

und Unterbeilage zu Ziffer 84.

welcher der früher ernannten Commission zur Begutachtung überwiesen wurde.

Ferner machte der Durchlauchtige Vicepräsident die Anzeige, daß eingekommen sei:

- 1) Eine Petition der Wittve des Hauptmanns von Blomberg um Gratiaerhöhung.

Beilage Ziffer 85. (ungedruckt).

- 2) Eine Eingabe des Professors Eckerle in Nastatt, womit derselbe der Kammer seine Druckschrift „Lehrbegriff der gesammten Gewerbskunde“ übersendet.

Beilage Ziffer 86. (ungedruckt).

- 3) Eine Eingabe des Oberpedells Ritter in Heidelberg mit dem Verzeichniß der Studirenden in Heidelberg.

Beilage Ziffer 87. (ungedruckt).

Sämmtliche Eingaben wurden an die Petitionscommission verwiesen.

Das Secretariat verlas eine Motionsanzeige Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, die Regierung zu bitten, fremde Versicherungsanstalten gegen Brandschaden von Mobilien im Großherzogthum nicht mehr zu dulden, dagegen aber die Gründung einer vaterländischen Anstalt zu begünstigen.

Beilage Ziffer 88. (ungedruckt).

Die Tagesordnung führte nunmehr zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, die Revision und Abänderung des Gesetzes vom 5. Decbr. 1820 über Ablösung der Herrenfrohnden betreffend.

Frhr. v. Bessenberg sprach als erster eingeschriebener Redner wie folgt:

Im allseitigen Interesse des Staats sowohl als der zunächst Betheiligten glaube ich für den unbedingten Beitritt zu den Anträgen der zweiten Kammer stimmen zu müssen. Ich mag den dunkeln Ursprung der Herrenfrohnden oder ihre jetzige Natur und Beschaffenheit in Betrachtung ziehen, so ist mir klar, daß dormalen den Berechtigten sowohl als den Pflichtigen und auch der Gesamtheit selbst eine wirkliche, gänzliche und endliche Ausgleichung darüber in hohem Grade wünschenswerth sein müsse. Ihren Ursprung genau auszumitteln, ist jetzt in den allermeisten Fällen unmöglich. Höchst wahrscheinlich sind aber viele Herrenfrohnden ein Ausfluß der Leibeigenschaft, und als persönliche Last stehen sie mit ihr in näherer Verwandtschaft, als manche dingliche Leistung, die den Lasten der Leibeigenschaft beigezählt wird. Soviel ist gewiß: die Pflichtigkeit zu solchen Frohnden, die hier in Frage stehen, wurde von jeher als ein Zeichen der Unfreiheit, der Hörigkeit angesehen. Darüber mögen hier einige Capitularien Karls des Großen zur Erläuterung dienen. In dem einen Capitel (excerpt. ex leg. Longobard. c. 66.) sagt der Kaiser: „Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die gräflichen Beamten, auch wohl die mächtigeren Vasallen der Grafen von dem Volke verschiedene Leistungen und Lieferungen, dem Namen nach bittweise, erpressen; einige unter dem Vorwand der gestatteten Mittrift, andere auch ohne diese Beschönigung, daß sie das Volk durch allerlei Kunstgriffe zur Erntearbeit, zum Pflügen, Säen, Jäten und zu andern ländlichen Arbeiten zwingen. In manchen Gegenden ist hiedurch der gemeine Mann dermaßen niedergedrückt worden, daß er, der Last nicht mehr gewachsen,

Haus und Hof verlassen hat, und dadurch die Güter verfallen und wüste geworden sind.“

In einem andern Capitular (Cap. 5. von 803. c. 17.) heißt es: „freie Leute sollen sich zu keinen Diensten für die Grafen und deren Beamte hergeben, nicht arbeiten in Heu- und Getreideernte, nicht Pflugdienste oder Arbeiten im Weinberge verrichten, auch keine Wirtschaftsbeträge liefern.“

Diese Stelle der kaiserlichen Verordnungen Karls des Großen scheinen mir hier vorzüglich deswegen beachtenswerth, weil sie zeigen, daß die oberste Staatsgewalt schon damals nöthig fand, sich gegen zu große Ausdehnung der Herrenfrohnden, besonders gegen die Auslegung derselben auf freie Leute, zu erklären.

Was nun ihre Beschaffenheit betrifft, die ausnehmend verschieden ist, so muß man, sobald man die Sache mit Unbefangenheit betrachtet, gestehen, daß sie ein Gepräge von Willkührlichkeit an der Stirne tragen; man muß ferner gestehen, daß sie für den Pflichtigen heut zu Tag nach Entstehung so vieler neuen Steuern und Abgaben doppelt drückend sind, und ihm den eigenen Nahrungserwerb auf mancherlei Weise verflümmern; man muß endlich auch gestehen, daß der Vortheil, den sie dem Berechtigten bringen, immer geringer, schwankender und ungewisser werde.

In der Frohndspflichtigkeit liegt etwas, das die Würde des Menschen erniedrigt; sie enthält einen schmähtlichen Zwang, wodurch die thätige Betriebsamkeit des Landmanns gelähmt und niedergebeugt wird.

Der Mensch verrichtet überhaupt nur das gut, was er freiwillig, sei es aus innerem reinen Pflichtgefühl, sei es in Erwartung eines eigenen Vortheils oder Gewinns, unternimmt. Nichts hingegen ist mehr geeignet,

ein Volk in dem Zustande von Erschlaffung und Unmündigkeit niederzubalten, als wenn es sich des eigenen Gebrauchs seiner bessern Kräfte und eines großen Theils der Tage im Jahr beraubt sieht. Der Einfluß der Frohndpflichtigkeit auf den sittlichen Charakter des Volkes ist nur beklagenswerth. Diese Gründe zusammen sind von solchem Gewicht, daß gewiß kein Mitglied dieser hohen Kammer, ja ich darf annehmen, nicht ein einziger Frohndberechtigter im ganzen Lande jetzt noch die Beibehaltung der Herrenfrohnden wünschen wird. Sind die walzenden Frohnden auch etwas minder gehässig, als die persönlichen, so sind sie doch für den Landmann nicht minder drückend, und für die Wohlfahrt und das Gedeihen des Landmanns ist ihr Aufhören gleichfalls zu wünschen.

Da übrigens in neuern Zeiten die Herrenfrohnden die Eigenschaft eines unter den Schutz der Civilgesetze gestellten Privatrechtes erhalten haben, so wird jetzt ziemlich allgemein anerkannt, daß ihre Abschaffung mit Gerechtigkeit nur durch eine Ablösung geschehen könne, die den Berechtigten eine Entschädigung gewährt. Bei der Bestimmung dieser Ablösung ist es nun die Aufgabe, die Interessen der Berechtigten und der Pflichtigen in Einklang zu bringen.

Aus diesem Gesichtspunkt scheint mir der Antrag der zweiten Kammer billig; ein Vergleich, der angenommen zu werden verdient. Die Berechtigten haben zwar allerdings durch das Gesetz vom 5. Octbr. 1820 ein Recht erworben; allein was hilft ihnen dieses Recht, was nützt ihnen ein Ablösungsmaß, das die Kräfte der Pflichtigen übersteigt? Ein längeres Zuwarten aber macht die stets unaufhaltbar vorwärts rollende und vorwärts drängende Zeit höchst bedenklich.

Es ist jetzt nur noch die Frage: ob das vorgeschlagene Mittel zur Ausgleichung der Interessen, nämlich ein namhafter Beitrag der Gesamtheit, gerechtfertigt sei? In der Natur der Sache liegt es zwar, daß die Ablösung von Privatrechten den Pflichtigen zur Last falle. So richtig aber dieser Grundsatz und so wichtig es ist, daß an demselben in der Regel festgehalten werde, so sprechen doch hier gewichtige Gründe dafür, daß die Gesamtheit ausnahmsweise für einen Theil der Ablösung ins Mittel trete. Das dichte Dunkel, welches den Rechtsursprung der Herrenfrohnden umgibt, und ihre nahe Verwandtschaft mit der Leibeigenschaft, ihr Charakter von Unfreiheit sind Gründe, wegen denen mit Ungestüm auf ihr Verschwinden gedrungen wird. Mit dem Geiste unserer Zeit und mit dem Geiste unserer Verfassung sind sie durchaus nicht mehr in Harmonie zu bringen, und dennoch entbehren die Pflichtigen mehrentheils der Mittel, um allein eine solche Ablösung zu leisten, die für die Berechtigten billig erscheint.

In dem angebotenen Vergleich erblicke ich einen ariadnischen Faden, der uns sicher und bald aus diesem traurigen Labyrinth herausführen wird, und alle Theile werden sich dabei so gut befinden, als es die Umstände gestatten. Der Inhalt des mit Scharfsinn abgefaßten Berichts Ihrer Commission tritt, wie mir scheint, den Anträgen der zweiten Kammer nicht entgegen. Nur enthält er sich einer bestimmten Zustimmung zu den einzelnen Puncten, und drückt die Besorgniß aus, der Initiative der Regierung dadurch zu nahe zu treten. Allein diese Besorgniß halte ich für ungegründet. Hier, wo es sich von Abänderung eines articulirten Gesetzes handelt, müssen nothwendig die einzelnen Abänderungen in den Antrag aufgenommen werden. Dadurch werden der

Regierung die Hände nicht gebunden, sondern ihr nur angezeigt, was gewünscht werde. In meinen Augen ist es aber von höchster Wichtigkeit, daß nach erfolgter Vorlegung des neuen Gesetzentwurfs kein Zwiespalt mehr unter beiden Kammern Statt finden könne.

Ich stimme daher wiederholt für unbedingten Beitritt zu den Anträgen der zweiten Kammer.

Das ganze Land wird sich freuen, wenn von Herrenfrohnden keine Rede mehr ist, und auch Ihnen, hochgeehrteste Herren! kann es nur angenehm sein, in Zukunft jeder weiteren Verhandlung über diesen Gegenstand sich enthoben zu sehen.

Professor Zell als zweiter eingeschriebener Redner für den Antrag der zweiten Kammer hielt folgenden Vortrag:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Unsere Commission, welcher wir einen so sehr interessanten Bericht über den zur Discussion gebrachten Gegenstand verdanken, tritt der Adresse der zweiten Kammer bei, mit Ausnahme eines Punctes, nämlich der nähern Bestimmung des Löskaufpreises durch den 18 und 10fachen jährlichen Betrag der walzenden und persönlichen Herrenfrohnden.

Indem ich dem Antrag der Commission im Allgemeinen beistimme, kann ich mich jedoch mit dieser Abweichung derselben von den Anträgen der andern Kammer nicht vereinbaren, und ich erlaube mir, diese meine Ansicht näher zu motiviren.

Die Gründe, aus welchen unsere verehrte Commission sich bewogen gefühlt hat, von der ausdrücklichen Bestimmung des Löskaufpreises Umgang zu nehmen, sind theils formeller, theils materieller Art. In der erstern Beziehung hatte sie das Bedenken, daß durch eine solche

nähere Angabe des vollständigen Inhalts des zu erbit-
tenden Gesetzes der Initiative der Regierung zu sehr vor-
gegriffen würde. Ich kann diese Bedenklichkeit nicht
theilen. Wenn die Kammern von dem ihnen zustehenden
Rechte, ein Gesetz zu erbitten, Gebrauch machen, so
müssen sie den wesentlichen Inhalt desselben angeben.
In dem vorliegenden Falle liegt aber außer der vorge-
schlagenen, von dem Staate zu übernehmenden Hälfte
der Entschädigung gerade in der nähern Bestimmung des
Kaufspreises der wesentliche Inhalt des Gesetzes und
einer der nothwendigen Grundzüge desselben. Ueberhaupt
kann durch eine Bitte, auch wenn man es in einzelnen
Fällen für angemessen findet, dabei ins Einzelne zu gehen,
die verfassungsmäßige Initiative der Regierung niemals
gefährdet werden, eben weil es nur eine Bitte ist, und
weil es in jedem Falle der Regierung frei steht, ihr
Folge zu geben oder nicht. Bei dem vorliegenden Ge-
genstand kommt noch eine besondere Betrachtung hinzu,
welche es höchst wünschenswerth macht, daß dem be-
stimmten Antrag einer ausdrücklich genannten Kaufsumme
nicht ein unbestimmter Antrag auf angemessene
Entschädigung der Berechtigten substituirt werde. Allge-
mein erkennt man die dringliche Nothwendigkeit an, daß
die Herrenfrohnden bald möglichst verschwinden. Das
fordert gebieterisch das Interesse der Gesamtheit, der
Pflichtigen und der Berechtigten selbst, indem diese Lei-
stung, je länger sie fortbesteht, desto gehässiger, desto
nachlässiger betrieben, und eben deswegen desto werth-
loser wird. Wenn nun die in Antrag gebrachte Abän-
derung jenes einzelnen Punctes der Adresse angenommen
wird, und dieselbe an die andere Kammer zurückgeht, so
wird der Zeitpunkt des Aufhörens der Herrenfrohnden

aufs neue weiter hinausgerückt, und es ist nicht abzusehen, wann und in welcher Gestalt er eintreten wird. Ueber die materiellen Gründe, welche der Annahme des in Antrag gestellten Loskaufsfußes entgegenstehen, hat der Commissionsbericht sich nicht entschieden und ausführlich erklärt. Er hat nur wenige allerdings beachtungswerthe Bemerkungen angedeutet, welche die unbedingte Annahme jenes Loskaufsfußes zweifelhaft erscheinen lassen können, jedoch mit der ausdrücklichen Versicherung, daß durch diese Bemerkung nicht darüber abgespröchen werden soll, ob den Berechtigten noch ein weiteres Opfer über jenes, welches ihnen bereits das Gesetz vom Jahr 1820 auferlegt hat, mit Recht und Billigkeit zugemuthet werden könne.

Nach wiederholter gewissenhafter Ueberlegung der Sache und alles dessen, was in unsern beiden Kammern darüber verhandelt worden ist, und durchdrungen von dem Gedanken, daß die Mitglieder der Kammern weder das partielle Interesse der Pflichtigen, noch das partielle Interesse der Berechtigten, sondern die Interessen und Rechte der Gesamtheit zu vertreten haben, muß ich mich zu der Ansicht derjenigen bekennen, welche den in Antrag gebrachten Loskaufspreis des 18fachen und 10fachen Betrages für vereinbar mit dem Recht und der Billigkeit und darum für angemessen und hinreichend halten.

Ich will nicht durch Zusammenstellung und Wiederholung alles dessen, was über diesen vielbesprochenen Gegenstand gesagt worden, diese Ansicht begründen und vertheidigen. Ich setze namentlich voraus Alles, was über die Nothwendigkeit einer Revision des Gesetzes vom Jahr 1820 über die Theilnahme der Staatskasse an der zu leistenden Entschädigung, so wie über das Verhältniß der waltenden zu den persönlichen Frohnden in den beiden

Kammern gesagt worden ist. Ich werde mir vielmehr nur erlauben, einige Hauptgründe, besonders von dem geschichtlichen Standpunkte aus, hervorzuhoben.

Das Recht der Frohndberechtigten auf Entschädigung bei dem Aufhören der Frohnden steht unbezweifelbar und unantastbar fest.

Abgesehen von allen andern Gründen, ist es durch den §. 11. unserer Verfassung gegen jeden Angriff gesichert, welcher vorschreibt, daß für die ablösblich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten durch ein Gesetz ein angemessener Abtaufsfuß regulirt werden soll.

Es handelt sich also wie früher so jetzt, da man eine Revision des Gesetzes vom Jahr 1820 für nöthig findet, nur von der Ausmittlung der Angemessenheit der Entschädigung. Zur Ausmittlung dessen, was hier angemessen ist, führt außer der Bestimmung des Geldwerthes der abzulösenden Frohnden die Betrachtung und gerechte Würdigung der Natur derselben und ihres Verhältnisses zu unsern gegenwärtigen Staatseinrichtungen. Diese Betrachtung und Beurtheilung der Natur der Frohnden darf aber nicht lediglich von allgemeinen Sätzen ausgehen, sondern vorzugsweise von einer unbefangenen Erforschung und Auffassung der Geschichte. Eine solche unbefangene geschichtliche Betrachtung ist gerade bei diesem Gegenstande um so nothwendiger, wo so entgegengesetzte Ansichten geltend gemacht werden, und unvermerkt so manche Sympathieen und Antipathieen mitwirken.

Von diesem geschichtlichen Standpunkte aus betrachtet, knüpft die Entstehung und die Geschichte, die Natur und der Charakter der Frohnden am einfachsten und wahrsten, wie mir scheint, sich an folgenden wohl nicht bestrittenen, aber vielleicht nicht immer genug berücksichtigten Satz: Alle Veränderungen in den politischen Zuständen und

Einrichtungen Deutschlands, von der frühesten Zeit an eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch haben sich immer zur Beeinträchtigung und zum Schaden des Bauernstandes, des Standes der Frohndpflichtigen, gewendet. Die andern Stände haben der Reihe nach auf seine Unkosten Freiheit, Macht, Vortheile genossen, während er die Nachteile in unverhältnismäßigem Grade hatte, und längere Zeit fast allein trug. So brachten es die Umstände mit sich, daß nach dem Aufhören der ältesten germanischen Zeit Landeigenthum, Macht, Vortheil und Ehre fast ausschließlich dem Adel und der Geistlichkeit zufiel. Darauf bei dem Emporblühen der Städte erhob sich der Bürgerstand, und kam zu Wohlstand und politischer Selbstständigkeit. Später durch die Ausbildung und Begründung der Landesherrlichkeit ging ein großer Theil der Rechte und der Macht und später auch der Vortheile des Adels, der Geistlichkeit und der Selbstständigkeit der Städte in die Hände der Fürsten über. Bei allen diesen Veränderungen gewann der Bauernstand nichts, er blieb nicht nur in seinem untergeordneten Zustand, im Gegentheil, er hatte im Verlauf der Zeit noch Lasten zu übernehmen, welche früher diejenigen Stände zu tragen hatten, in deren Schutz und Hörigkeit er war. Erst bei dem Anfange der neuern Zeit kam auch an ihn die Reihe, sich zu einem bessern Zustande zu erheben. Die Frohnden sind der Ueberrest jener alten unverhältnismäßigen Ungleichheit und das letzte Hinderniß einer vollständigen Emancipation des Bauernstandes, und nachdem er Jahrhunderte lang für die andern Stände Lasten getragen hat, so hat er ein billiges Recht, darauf zu hoffen, daß man auf alle Weise ihm behülflich ist, von dieser Last befreit zu werden.

Es kann hier der Ort nicht sein, diesen Gang der

Geschichte näher nachweisen zu wollen, der übrigens so offen vorliegt, daß eine nähere Nachweisung ohnehin überflüssig wäre. Nur einige Andeutungen werden hier eine Stelle finden dürfen, um zu vergegenwärtigen, wie in den berührten geschichtlichen Perioden die Frohnden mit dem allgemeinen Zustande des Bauernstandes zusammenhängen.

Schon bei dem ersten Anfange der deutschen Geschichte, in den Zeiten der alt germanischen Freiheit, finden wir bekanntlich das Verhältniß der Grundherrlichkeit und Hörigkeit, der ersten Quelle der Frohnden und Grundlasten. Durch die große Anzahl freier und gleicher Landeigenthümer, die damals war, und durch die Natur dieser Hörigkeit, die anderer Art war, als die Sklaverei bei den Völkern des Alterthums, erscheint dieses Verhältniß in einem mildern Lichte. Aber gleich bei diesem ersten Ursprunge der Frohnden dringt sich die Frage nach dem Ursprunge dieses Verhältnisses auf, welches sie hervorbrachte. Man kann sich diesen Ursprung der Hörigkeit, so wie der völligen Leibeigenschaft nicht anders erklären, als durch das Recht der Eroberung und der Uebermacht, indem eine ganze Völkerschaft oder auch einzelne unternehmende und glückliche Führer mit ihrem Dienstgesolge Strecken Landes eroberten. Dadurch wurden dann die vorigen Landeseigenthümer genöthigt, theils auszuwandern, theils Leibeigene, theils hörige Untersassen zu werden.

Eine zweite und noch viel fruchtbarere Geburtsstätte der Hörigkeit und der persönlichen Dienstbarkeit des Bauernstandes war in den zunächst folgenden Jahrhunderten die Gründung und die Einrichtung des fränkischen Reiches, die auf nichts anderem als auf der Herrschaft eines überlegenen Kriegerstammes beruhte. Hier ist bekanntlich die Entstehung des Lehenwesens zu finden und

zugleich der fast völlige Untergang der kleinern freien Landeigentümer. Dieses geschah durch Ueberlassung des Genusses von Grundstücken in den eroberten Ländern an die königlichen Dienstleute und Reichsbeamten, und in noch viel höhern Grade und in reicherm Maße, als die Macht des Reichsbeamten und geistlichen und weltlichen Großen wuchs, und durch die aufkommende Erblichkeit der Ämter und Lehen die Pflanzschule des Herren- und Fürstenstandes wurde. Die Härte und Bedrückung der Reichsbeamten vornehmlich bei der Vollziehung der harten Gesetze über die Kriegspflicht der Karolingischen Zeit war es, wie man urkundlich beweisen kann, die viele Tausende von freien Bauern veranlaßte, um sich zu schützen, ihr Eigenthum einem Stift, Kloster oder Grafen zu übertragen, und sich zu deren dienstbaren Untersassen zu machen. Nur zu oft erwarteten die geistlichen und weltlichen Großen nicht einmal diese Uebergabe, sondern wußten sie durch Gewalt und Kunstgriffe zu erzwingen. Mögen auch in dieser Zeit und in den nächstfolgenden Jahrhunderten Viele vertragmäßige Dienstpflicht für den Herrenstand und die Geistlichkeit gegen den Genuß von überlassenen Grundstücken freiwillig übernommen haben, so bestimmt dieses nicht den allgemeinen Charakter dieses Verhältnisses. Daß dies aber geschah, daß so viele Unbegüterte waren, die sich dieses Verhältniß gefallen lassen mußten, geht zuletzt aus jener unverhältnismäßigen Uebermacht und dem Druck der andern Stände hervor.

Als nach der befestigten Erblichkeit der Reichsämtler und der damit verbundenen Dienstländereien auch die Regierungsrechte in Deutschland erblich wurden, und die Landesherrlichkeit sich bildete, entstanden daraus manche neue Nachtheile für den Bauernstand, und eine neue Quelle von Lasten und Frohnden. Man vermischte

die Begriffe von Landeshoheit und Grundherrlichkeit. Manche Lasten und Frohnden, die nur aus der Hörigkeit entsprangen, sah man für eine allgemeine Folge der Vogtei an, und legte sie dem gesammten Bauernstande auf. Die Dienstpflicht der Bauern wurde allmählig als ein Gegenstand der Landesgesetzgebung betrachtet, und Frohndzwang auch bei vielen vorher freien Bauern eingeführt, oder gemessene, ursprünglich vertragsmäßige, Frohnden gingen in ungemessene über.

Alle Frohnden und ähnliche Leistungen, so sehr sie im Allgemeinen auf der wehrlosen Hülflosigkeit des Bauernstandes und auf der zwingenden Uebermacht anderer Stände beruhen, hatten doch noch Bedeutung und waren erträglicher, so lange die frohndberechtigten Privatpersonen und Corporationen als Gegenleistung, Schutz, Rechtsverwaltung, Kriegsdienst und Steuer dafür übernahmen. Als aber die frohndberechtigten Stände dieses nicht mehr leisteten, als sie überdies von den Staatslasten und Staatssteuern sich frei machten, und auch diese auf die Schultern der Pflichtigen wälzten, wurde die gleich ursprünglich unverhältnismäßige Ungleichheit zu einem empörenden Druck und zu einem schreienden Unrecht. Da hießen die unter Lasten und Frohnden seufzenden Bauern mit doppeltem Recht die armen Leute, mit welchem Namen ihr Stand im Mittelalter genannt wurde, und der Bauernkrieg begann. Das Mittelalter bietet große und herrliche Seiten dar; aber die Lage des frohndpflichtigen Bauernstandes in der Allgemeinheit der Erscheinung bildet dunkle und betrübende Seiten. Dank der fortschreitenden Entwicklung unseres öffentlichen Lebens, daß wir diese Unterdrückung jetzt in weiter Entfernung von uns nur auf den Blättern der Geschichte finden. Aber gerade, je deutlicher jetzt das

alte Mißverhältniß und das alte Unrecht eingesehen und gefühlt wird, desto mehr müssen wir uns für gedrungen halten, die Aufhebung des letzten Restes desselben zu beschleunigen und eine Dienstbarkeit zu beendigen, welche früher schon für so rechtswidrig bei uns angesehen wurde, daß eine neue freiwillige Uebernahme derselben durch unsere Civilgesetzgebung ausdrücklich verboten wurde, und die in der Harmonie unserer jetzigen verfassungsmäßigen Einrichtungen eine so widerwärtige Dissonanz bildet. Werden durch gesetzliche Bestimmungen zur Erreichung dieses Zieles einige weitere Aufopferungen von den Berechtigten verlangt, so werden dieselben gewiß in die Waagschale zu legen wissen das lohnende Bewußtsein, zur Vervollkommnung unsers gesellschaftlichen Zustandes so kräftig mitzuwirken, und das Gefühl der Ehre, welches gerade in der Aufopferung materieller Vortheile am schönsten sich bewährt. Die neue Zeit hat von dem edeln Stande, dem die Frohndberechtigten angehören, große Opfer an Macht, Ansehen, Vortheil und Einfluß gefordert, allein diese Opfer werden weniger unbillig und schmerzlich erscheinen, wenn man in Gegenrechnung bringt, was so viele Jahrhunderte lang vorher zur Verherrlichung ihres Standes, die andern Stände der Gesellschaft an persönlicher Freiheit und Ehre, so wie an materiellen Vortheilen zum Opfer bringen mußten. Allerdings sind die jetzigen Frohndberechtigten, von welchen man neue Opfer fordert, in keiner Hinsicht dieselben mit den ersten Erwerbem dieser Vorrechte; allein die Frohndpflichtigen sind in gleichem Maße nicht mehr dieselben, wie ihre schutzbedürftigen Voreltern, und ich besorge, sie möchten selbst dieses nur zu lebhaft fühlen, je länger diese Leistungen fort dauern, und je öfter die Gelegenheit herbeigeführt wird, diesen Gegenstand zu verhandeln. Zu allem

bisher Gesagten kommt noch eine andere wichtige Rücksicht, welche die Adresse der andern Kammer, wie mir scheint, im Interesse der Berechtigten sehr kräftig unterstützen muß. Vor kurzem erst sind die Staatsfrohnden abgeschafft worden; es wäre möglich, daß die Abschaffung der Herrenfrohnden, die dem Domainenfiscus geleistet werden, auf dem Wege der Finanzgesetzgebung bei Gelegenheit des Budgets eingeleitet würde. So blieben denn nur noch die Frohnden einzelner Berechtigten übrig, und was an diesem Institute Gehässiges und Widerwärtiges ist, würde sich ausschließlich auf sie concentriren.

Ich stimme für den Antrag der Commission mit dem Verbesserungsvorschlage statt der dort genannten: „angemessenen“ die Entschädigung in dem 18fachen und beziehungsweise 10fachen Betrag in Antrag zu bringen, und somit der Adresse der andern Kammer unbedingt beizutreten.

Nachdem nunmehr die Discussion von dem Durchlauchtigsten Präsidium für eröffnet erklärt worden, bemerkt:

Staatsrath Fröblich: Ich unterstütze den Verbesserungsvorschlag des Redners vor mir, und trete dem Antrag der zweiten Kammer vollständig bei. Es wäre wohl ungeeignet, über das Lästige, Verderbliche, Gehässige der in Frage stehenden Leistung noch etwas Weiteres zu sagen. Das Gesetz vom 5. October 1820 erklärt die Herrenfrohnden für ablöslieh, aber nach einem Typus, der, wie behauptet wird, so hoch und drückend ist, daß die Pflichtigen keinen Gebrauch davon machen können. Wir müssen ihnen daher zur Hülfe kommen. Jetzt, nachdem die Staatsfrohnden, die auf dem Socialverband, mithin auf einem ungleich stärkeren und klarern Rechtstitel beruhen, aufgehoben sind, können die Herrenfrohnden nicht mehr bestehen; sie sind mit den Begriffen

und Forderungen der Zeit, mit den jetzt geltenden Maximen nicht mehr vereinbar, ihr Namen schon spricht ihr Urtheil.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Meine eigene Ueberzeugung und meine Pflicht als Organ Ihrer Commission hat es mit sich gebracht, daß ich einige Bedenklichkeiten gegen den unbedingten Beitritt zur Adresse, so wie sie von der zweiten Kammer mitgetheilt worden ist, vortragen und zugleich einige nach den Ansichten der Commission unrichtige Vorstellungen und Uebertreibungen bekämpfen mußte, welche bei den Erörterungen über die Natur und den rechtlichen Gesichtspunkt der Herrenfrohnden zum Vorschein gekommen sind.

Es erfordert unter den gegenwärtigen Umständen immer einige Resignation nicht etwa bloß, wenn man einer im Namen des Geistes der Zeit gemachten dringenden Forderung entgegentreten zu müssen glaubt, was hier durchaus nicht der Fall ist, sondern wenn man sich auch nur bei dem Angriff auf solche Ueberbleibsel einer vergangenen Zeit nicht in die vorderste Reihe stellen kann.

Ich muß aber doch den Wunsch aussprechen, daß die vorgetragene Bedenklichkeit gegen einen unbedingten Beitritt zu der von der zweiten Kammer mitgetheilten Adresse nicht bloß formell hervorgesucht scheine, um einer anerkannten dringenden Forderung der Zeit auszuweichen. Es ist die volle und aufrichtige Ueberzeugung der Commission, so wie die meinige insbesondere, und ich wünsche, daß es die der Kammer sein möge, daß zur gänzlichen Aufhebung der Herrenfrohnden, welche mit unserm jetzigen Zustand nicht mehr vereinbarlich sind, etwas weiteres geschehen müsse, da das bereits bestehende Ablösungsgesetz zu diesem Zweck nicht hinreicht; ich wünsche auch, daß man sich von Seiten der Betheiligten ebenso von der

Nothwendigkeit überzeugen möge, einem solchen heilsamen Werk ein Opfer zu bringen.

Eine Verschiedenheit in den Ansichten kann nur darin bestehen, ob nicht das bisherige Gesetz vom Jahr 1820 den Berechtigten schon Opfer genug auferlege, oder ob man von ihnen noch ein weiteres verlangen könne.

Der Antrag der Commission, über den schon die Redner vor mir gesprochen haben, ist nur darin von dem der zweiten Kammer abweichend, daß man in die einzelnen Artikel oder Bestimmungen des von der Regierung zu verlangenden Gesetzes nicht einzugehen für zweckdienlich hielt. Gegen den Entwurf der Adresse der zweiten Kammer ist zwar allerdings zuerst ein formelles Bedenken geäußert worden, nämlich das Bedenken, ob nicht dadurch der Initiative der Regierung zu sehr vorgegriffen werde, — allein man kann nicht glauben, daß dies bloß als Vorwand hervorgesucht worden sei, um dem Eingehen in die speciellen Anträge der zweiten Kammer auszuweichen; ich muß vielmehr darauf aufmerksam machen, daß in dem Commissionsbericht ganz offen und frei auch die materiellen Bedenklichkeiten vorgetragen worden sind, welche gegen ein solches, dem zu erwartenden Gesetzentwurf vorgehendes Eingehen in das Einzelne sprechen.

Es ist gezeigt worden, wie bedeutend der weitere Verlust sei, welcher von den Frohndberechtigten über jenen, welchen ihnen bereits das Gesetz vom Jahr 1820 auferlegt, nach den jezigen Anträgen der andern Kammer verlangt wird; es ist aber über die Nothwendigkeit oder Unzulässigkeit desselben nicht abgesprochen, sondern nur bemerkt worden, daß es zur allseitigen Beruhigung beitragen werde, wenn die Entscheidung darüber nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse und dessen, was aus Staatsmitteln zu der beabsichtigten gänzlichen Aufhebung

der Frohnden beigetragen werden könne, auf einen Vorschlag der Regierung ausgesetzt wird.

Es ist ferner darauf aufmerksam gemacht worden, daß insbesondere die erste Kammer leicht in eine falsche Stellung gerathen könne, wenn sie, ohne einen Vorschlag der Regierung abzuwarten, sich über das Detail der von der andern Kammer in Antrag gebrachten Bestimmungen ganz beifällig, oder beschränkend ausspricht.

Wenn es überhaupt eine schwierige Sache ist, hier, wo es sich von einem sehr bedeutenden Object handelt, mit einem Anschein von Willkühr zu bestimmen, was die Classe von Berechtigten für Opfer bringen soll, so ist dies eine Rücksicht, die in dieser hohen Kammer besonders ins Auge gefaßt werden muß.

Wir haben gelobt, und ich denke, unsere bisherige Wirksamkeit hat es gezeigt, daß wir dessen eingedenk sind, das allgemeine Interesse vor Augen zu haben; allein man darf und soll auch das Interesse der Committenten, in so weit als es dem allgemeinen nicht im Wege steht, berücksichtigen.

Ich halte es für eine Pflicht, die Verhältnisse derjenigen, durch deren Vertrauen ich an diese Stelle berufen bin, zu vertreten, und zu bedeutenden Opfern, welche von ihnen verlangt werden, nicht in einer sonst beifällswerthen Aufwallung, sondern nur nach reifer Prüfung und erlangter Ueberzeugung, daß das allgemeine Beste es in dem Maaß erfordere, beizustimmen. Daß ich mich darüber ausweisen zu können wünsche, ist eine Rücksicht, welche ich ohne Scheu ausspreche.

Es handelt sich hier vom Einkommen, von Vermögenstheilen eines Standes, der veränderten Verhältnissen schon viele Opfer gebracht hat.

Die Redner vor mir haben dies auf eine sehr würdige Art berührt; persönliche Vorrechte dieses Standes weichen mit Recht der allgemeinen Gesetzgebung; was mich betrifft, so erkenne ich in dieser Beziehung keinen Verlust, für welchen ich nicht entschädigt würde durch die Ehre, an dieser Stelle zu sitzen; wo es sich aber von dem Vermögen handelt, wo es das Wohl der Familien und oft nothwendige Mittel ihrer Existenz gilt, muß man wenigstens mit Vorsicht zu Werke gehen.

Um meine Gesinnungen in dieser Sache ganz aufrichtig zu bekennen, halte ich es für unbedingt nöthig, daß die Herrenfrohnden abgeschafft werden; jedem Opfer, welches dazu unvermeidlich wird, werde ich beistimmen, aber ich wünsche, daß dazu so wenig neue Opfer von den Berechtigten gefordert werden, als möglich ist, ohne den Zweck zu verfehlen, und andern Classen Unbilliges anzumuthen.

Ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung über den Gang der Discussion; ich glaube, daß es vor der Hand nothwendig sein wird, über den Zweck der mitgetheilten Adresse im Allgemeinen zu sprechen, nämlich darüber, ob man anerkenne, daß statt des ohne große Wirkung gebliebenen Ablösungsgesetzes von 1820 ein neues Gesetz nothwendig erscheine, welches die gleichbaldige Abschaffung der Herrenfrohnden mit Beihülfe aus Staatsmitteln bewirkt. Die zweite Frage ist alsdann die: will man aus den von der Commission entwickelten Gründen, ohne auf die bestimmten Artikel der Adresse einzugehen, die Beistimmung nur im Allgemeinen erklären, oder will man den speciellen Vorschlägen der andern Kammer beitreten? Auch wenn das erste beschlossen wird, werden dennoch die einzelnen Artikel der Adresse, wenn gleich ohne Schlußfassung, einer allgemeinen Discussion zu unterwerfen sein,

um die Ansichten hierüber zur Kenntniß und Berücksichtigung der Regierung bei Bearbeitung eines Gesetzeswurfs gelangen zu lassen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich erlaube mir nur eine einzige, zur allgemeinen Discussion gehörige Bemerkung.

Die Kammern können die Regierung um ein Gesetz bitten; thun sie es, so müssen sie nothwendig auch sagen, was das Gesetz enthalten soll; es ist dies in der Verfassungsurkunde dadurch ausgesprochen, daß es heißt, sie sollen die Gründe dafür angeben. Die Regierung kann und wird es daher nie für einen Eingriff in die ihr zusehende Initiative ansehen, wenn in der Adresse genau angegeben wird, was die Stände wünschen, daß das Gesetz enthalten soll. Die artikelweise Fassung ist nur formell verschieden von einer andern Weise, sich auszusprechen; was die zweite Kammer in sechs Artikeln ausgedrückt hat, hätte sie auch in wenigen; durch keine Ziffern abgetheilten Sätzen sagen können. Der Regierung kann es ferner nicht anders als angenehm sein, zu wissen, wie weit die beiden Kammern über den Inhalt des Gesetzes, um das sie bitten, einig sind, sie wird sich übrigens dadurch in ihrer Ueberzeugung, was das allgemeine Interesse erfordere, nicht stören lassen, sondern nur auf die Vorschläge eingehen, die dem Wohl des Landes angemessen sind.

Frhr. v. Falkenstein: So gerne ich schon im Jahr 1820 für die Ablösung der Herrenfrohnden gestimmt habe, eben so gerne spreche ich hier den wiederholten lebhaften Wunsch aus, daß ihr gänzliches Verschwinden gleich den Staatsfrohnden jedoch nach Grundätzen des Rechts und der Billigkeit bewerkstelligt werden möge.

Ich thue dieses sowohl im Interesse der Pflichtigen, damit diese von einer drückenden Last befreit werden, als auch in jenem der Berechtigten, damit auch diese eines lästigen Besitzthums enthoben werden, welches mit den Forderungen und Begriffen unserer Zeit nicht mehr im Einklange steht, und eben darum einen gehässigen Charakter angenommen hat.

Das Ablösungsgesetz vom 5ten October 1820 scheint freilich seinem Endzweck, nämlich dem gänzlichen Aufhören dieser Leistungen, noch nicht vollständig entsprochen zu haben, aber der Grund hievon möchte weniger in dem allerdings sehr mäßigen Ablösungstypus, als in dem Umstande liegen, daß nach praktischen Beobachtungen dem Landmann in der Regel Naturalleistungen weit leichter vorkommen, als wenn er dafür Geld bezahlen sollte. Obgleich nun schon dieser Ablösungstypus den Berechtigten einen bedeutenden Verlust an ihrem Eigenthum auflegte, so verlangt man jetzt noch neue Opfer von ihnen, und zwar in der Art, daß nach dem Vorschlage der zweiten Kammer kaum ein Drittel jenes Capitalwerths als Entschädigung bezahlt werden sollte, nach welchem diese Berechtigungen früher vielfältig gekauft, und auch in den Erbvertheilungen angeschlagen wurden.

Es ist daher wohl nicht leicht zu mißkennen, daß durch eine solche Loskaufsbestimmung die Berechtigten nicht zu der ihnen gebührenden Rechtsbefriedigung gelangen können, und dieses zwar um so weniger, als es durch die gründlichen und umfassenden Erörterungen des Commissionsberichts neuerdings nachgewiesen wurde, daß die Herrenfrohnden größtentheils aus privatrechtlichen Verhältnissen entstanden, und bisher als Gegenstand des Privatrechts anerkannt worden sind, folglich eine volle Entschädigung dafür in rechtlichen Anspruch genommen werden könnte.

Behält man aber auch nur die Hauptfrage im Auge, nämlich die Erleichterung der Pflchtigen, so würde dieser Zweck nach den Hauptbestimmungen des neuen Vorschlags schon deswegen vollkommen erreicht, weil die Entschädigung zur Hälfte auf die Staatskasse, und zur andern Hälfte, insofern nämlich alle Ortsbürger frohndpflichtig sind, auf die Gemeindskasse übernommen werden solle.

Es wäre also auch in dieser Beziehung nicht nöthig, den schon auf constitutionellem Wege gesetzlich bestimmten Postkaufstypus zu verändern, und von einer Classe von Staatsbürgern neue Opfer zu verlangen, welche deren schon so viele zur Versöhnung der neuen Zeit mit der alten gebracht haben. Es ist übrigens noch zu bedenken, daß die Berechtigten jedenfalls schon dadurch wieder ein neues Opfer bringen würden, weil dieselben an jener Ablösungsquote, welche der Staat zu übernehmen hätte, auch wieder als Steuerpflichtige ihren Antheil bezahlen müßten. — Wenn ich nach diesen Bemerkungen dem Antrage der zweiten Kammer auch nicht in seiner ganzen Ausdehnung beitreten kann, so stimme ich jedoch mit vielem Vergnügen für den Commissionsantrag, in der Hoffnung, daß dadurch ein billiger Vergleichsweg aufgefunden und bestimmt werden möge, auf welchem die so sehr gewünschte gänzliche Abschaffung der Herrenfrohnden in möglichster Bälde bewirkt werden kann.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich habe im Jahr 1820, als die Sprache von der Abschaffung der Herrenfrohnden war, mich ganz gegen das Gesetz erklärt, weil ich glaubte, daß es zu nachtheilig für die Berechtigten wäre. Da ich mich aber davon überzeuge, daß es der allgemeine Wunsch ist, daß die Herrenfrohnden abgeschafft werden, so will ich mich dem hierauf gerichteten Antrage nicht länger widersetzen.

Nur wünsche ich, daß es auf eine Art geschehen möchte, wobei die Frohndberechtigten nicht zu sehr verkürzt werden. Ich kann deswegen dem Antrage der zweiten Kammer in seinem ganzen Umfange nicht beitreten, sondern will erwarten, was die Regierung in dieser Hinsicht thun wird. Ich werde der Majorität hoffentlich mit Vergnügen beistimmen und beweisen können, daß ich bereit bin, Opfer für das allgemeine Wohl zu bringen. Ich erkläre, daß ich dem Antrag unserer Commission beitrete.

Frhr. v. Zobel: Ich schliesse mich dem Antrage unserer Commission an, kann aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß das Gesetz vom 5. Oktober 1820 erlassen worden ist auf den Grund eines Vergleichs — so möchte ich es nennen — wenn aber nun über diesen Vergleich wieder ein für die Berechtigten nachtheiliger Vergleich geschlossen werden soll, so wird die Entschädigung zu nichts herunter sinken. Wir haben alle geschworen, bei unsern Berathungen das Wohl aller Staatsbürger immer im Auge zu haben; mit diesem Schwur jedoch weiß ich nicht zu vereinigen, daß man stets nur eine Classe von Staatsbürgern an ihrem Vermögen schmälern will, um andern Geschenke damit zu machen.

Frhr. v. Göler: Ich habe mich nicht erhoben, um etwa für das Fortbestehen der Frohnden zu sprechen, noch dahin zu arbeiten, daß ihrer Aufhebung etwas in den Weg gelegt werde. Mein Wunsch geht vielmehr dahin, daß die Frohnden aufgehoben werden; allein wenn sie fallen müssen und sollen, so können und dürfen sie nur auf eine gerechte Weise fallen. Ich pflege stets offenherzig zu sprechen, daher muß ich bekennen, daß ich den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Ablösungsfuß nur ungerecht für die Berechtigten nennen kann. Unser Herr Berichterstatter hat auseinandergesetzt, daß

nach dem Gesetz von 1820 der angenommene 15fache Loskaufspreis bei weitem nicht einer vollständigen Entschädigung gleichkommt, und daß schon damals die Berechtigten sich ein bedeutendes Opfer haben gefallen lassen; was jeder, der die Sache unparteiisch betrachtet, erkennen wird.

Aus diesem Grunde hätte ich gewünscht, daß der Commissionsbericht darüber sich ausgesprochen hätte, daß den Berechtigten, die schon so manches Opfer bringen mußten, wie schon die Redner vor mir ganz richtig bemerkt haben, mit Recht und Billigkeit kein neues Opfer aufgelegt werden kann. Ich sehe nicht ein, warum immer den Berechtigten allein Opfer aufgelegt werden und deren Rechte, die auf dem 14. Artikel der deutschen Bundesacte beruhen, geschmälert werden sollen. Ein solches Verfahren ist überhaupt gegen die Verfassung, die eine gleiche Tragung aller öffentlichen Lasten will, und nicht dulden kann, daß irgend einem Stande eine größere Last aufgebürdet werde, als andern Ständen. Wenn man freilich durch allerlei Declamationen darzutun vermöchte, daß die Herrenfrohnden als ein heillofes Institut, welches nur durch Usurpation und Gewalt herbeigeführt wurde, gar keiner Entschädigung würdig sind, so muß man sich noch über die Großmuth wundern, wenn ein 10facher Betrag als Entschädigung bewilligt werden soll, der gar keinen Rechtsgrund und gar keinen Grund für sich hat, als etwa die Vorliebe für das Decimalsystem. Ich halte es der Gerechtigkeit allein angemessen, wenn man bei dem 15fachen Ablösungsbetrag nach dem Gesetz vom Jahr 1820 stehen bleibt, und davon die Hälfte der Gesamtheit und die andere Hälfte den Pflichtigen zu tragen gibt; denn die Pflicht der Gesamtheit wäre es schon längst gewesen, in der Sache thätiger

als bisher einzuschreiten, wodurch vielleicht schon längst die Frohnden aufgehoben worden wären. Ich kann nicht begreifen, daß hier irgend einem Theil eine zu große Last aufgelegt werde, da, wenn der fünffache Betrag nicht zu hoch ist, der 7 oder 8fache Betrag nicht unerschwinglich ist. Außerdem ist es Beruhigung für die Gesamtheit selbst, vielleicht durch größere Opfer wenigstens der Gerechtigkeit Genüge geleistet zu haben, wenn man außerdem bedenkt, daß die Berechtigten als Theile der Gesamtheit einen nicht unbedeutenden Beitrag zur Ablösung der Frohnden liefern, daß die Berechtigten schon manches Opfer gebracht haben, und daß es gewiß kein erfreulicher Anblick ist, wenn Familien, an deren Namen sich doch auch manche schöne Erinnerung aus der Vorzeit knüpft, durch solche gesetzliche Verminderung ihres Vermögens täglich in ihrem Wohlstande sinken. Ich hoffe, die zweite Kammer wird dem Vorschlag unserer Commission beitreten, um einmal dahin zu gelangen, daß die Herrenfrohnden gänzlich verschwinden; ich hoffe mit Zuversicht, die Regierung wird einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen, in welchem namentlich der 15fache Ablösungsfuß beibehalten wird.

Ich schliesse mich dem Antrag der Commission an.

Frhr. v. Rüd t d. F. Vor allem erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich persönlich bei dem in Frage stehenden Gegenstand nur sehr wenig theilhaftig bin; bis auf wenige wäsende Frohnden habe ich fast keine mehr zu beziehen. Es sind bei mir beinahe alle und nicht unbedeutende Frohnden von den Pächtern abgelöst worden, ein Beweis, daß es nicht unmöglich war, den Bestimmungen des Gesetzes vom 5ten Oktober 1820 Folge zu geben; eben deshalb aber halte ich mich für verpflichtet, auch das Interesse derjenigen Pächtern zu vertheidigen, die

bereits abgelöst haben. Mit Freuden wird gewiß jeder Berechtigte seine Zustimmung zu einem Gesetze geben, durch welches die drückende Last der Herrenfrohnden gänzlich aufgehoben, und die den Berechtigten gesetzlich gebührende Entschädigung zum Theil vom Staat übernommen wird, wornach also auch sie zu ihrer eigenen Entschädigung mit beitragen müssen, aber mehr wird man von ihnen nicht verlangen können. Der Artikel 11. der Verfassung bestimmt, daß für die ablöslich erklärten Dienstpächtern ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden soll. In Gemäßheit dieser Bestimmung erschien das Gesetz vom 5. Oktober 1820. Durch die Annahme dieses Gesetzes ist schon damals von den Berechtigten ein großes Opfer gebracht worden, indem schon hiernach der Berechtigte eine volle Entschädigung nicht erhält. Nehmen Sie z. B. an, eine wälzende Frohnde in bestimmter Tagarbeit und Handdienst wäre nach dem Localpreis angeschlagen zu 10 fl., so müssen bei der Ablösung hiervon abgezogen werden $\frac{1}{10}$, es bleiben sonach 5 fl. diese im 20fachen Betrag geben das Ablösungscapital von 100 fl. die nach dem jetzigen Zinsfuß mehr nicht als jährlich 4 fl. ertragen; dieselbe Arbeit, die vor der Ablösung zu 10 fl. angeschlagen war, muß daher nach der Ablösung, wenn der Berechtigte nicht verlieren soll, demselben um 4 fl. geleistet werden; daß dies aber nicht möglich ist, ist klar, und dennoch verlangt man neue Opfer von den Berechtigten.

Glauben Sie aber auch nicht, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, daß die Wohlthat, die dem einzelnen Pächtern werden soll durch die von der zweiten Kammer beantragte Herabsetzung des Abkaufsfußes für denselben von Bedeutung sei. Nehmen Sie an, in einem Orte befänden sich 100 persönlich Frohndpflichtige und das Ab-

lösungscapital betrüge nach dem Gesetze vom 5. Okt. 1820 für jeden einzelnen derselben 75 fl. folglich für den Berechtigten 7,500 fl.

Nach dem Vorschlag der zweiten Kammer würde nun hier das Ablösungscapital der einzelnen Pflchtigen, da der Staat die Hälfte der Ablösung übernehmen soll, nur eine Summe von 12 fl. 30 kr. weniger betragen, während der Berechtigte 2500 fl. verlöre. Das Geschenk, das hier den Pflchtigen auf Kosten der Berechtigten gemacht werden soll, wäre sonach für die erstern nur sehr unbedeutend, der Verlust der Letztern dagegen sehr groß.

Würde dem Antrage der zweiten Kammer unbedingte Folge gegeben, so würden ferner diejenigen Pflchtigen, die ihre Frohnden bereits mit dem 20fachen und resp. 15fachen Betrag abgelöst haben, verkürzt werden, ein Vergleich mit denen, die noch nicht abgelöst haben, sie würden verkürzt werden, weil sie einem Gesetze freiwillig Folge geleistet haben. Geben wir uns dann keine Mühe mehr, Gesetze über den Abkaufsfuß irgend einer andern Abgabe zu erlassen, es wird, es darf ihnen keine Folge gegeben werden. — Ich selbst habe bisher immer den Pflchtigen zur Ablösung gerathen, in der festen Ueberzeugung, daß, wenn die Frohnden auch einst vom Staat abgelöst werden sollten, derjenige, der in dieser Beziehung einem bestehenden Gesetze Folge geleistet hat, deshalb nicht zu kurz kommen dürfe; von nun aber würde ich im Interesse der Pflchtigen demselben von jeder Ablösung abrathen. — Nehmen wir an, es lägen zwei Gesetze vor, das erste nach dem Antrage der zweiten Kammer, das zweite kurz dahin lautend: „alle Herrenfrohnden sind aufgehoben, die Berechtigten erhalten ihre Entschädigung in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes

vom 5. Oktober 1820 zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von den Pflichtigen.“

Kommen wir mit dem ersten Gesetze, so werden die Berechtigten unzufrieden sein, sie werden uns mit Recht vorwerfen, daß wir auf ihre Kosten, mit ihrem Vermögen willkürlich Geschenke ausgetheilt haben, die Pflichtigen, die ihre Frohnden nach dem Gesetze vom 5ten Okt. 1820 abgelöst haben, werden unzufrieden sein, weil sie deshalb verkürzt werden sollen; diejenigen Pflichtigen endlich, die ihre Frohnden noch nicht abgelöst haben, werden nur wenig mehr dankbar sein für das kleine Geschenk, das wir ihnen bringen.

Kommen wir dagegen mit dem zweiten Gesetze, so werden wir gleich dankbar empfangen von allen Pflichtigen, denen wir eine gleiche und große Wohlthat bringen, aber auch die Berechtigten können sich dann nicht beklagen; ich bin vielmehr überzeugt, daß auch sie uns Dank wissen werden, weil auch sie gewiß die Herrenfrohnden gerne verschwinden sehen.

In der gerechten Erwartung, daß die Regierung einen solchen Gesetzesvorschlag vorlegen werde, der sowohl die Berechtigten als alle Pflichtigen gleich befriedigt, stimme ich dem Antrag Ihrer Commission bei.

Sollte dagegen die hohe Kammer dem Antrage der zweiten Kammer unbedingt beitreten, so müßte ich mich hiergegen feierlich verwahren, sowohl im Namen derjenigen Pflichtigen, die ihre Frohnden nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 abgelöst haben, als auch im Namen derjenigen Berechtigten, denen für die Aufhebung solcher Rechte eine volle Entschädigung garantirt ist.

Großhofmeister v. Berckheim: Im Jahr 1820 hat die Regierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der nur den Typ der Ablösung bestimmte, das Uebrige aber der

Willkühr der Pflchtigen anheim stellte, ob sie ablösen wollten, oder nicht. Es ist durch Vorlage dieses Gesetzes die Vermuthung hinlänglich begründet, daß die Regierung diesen Gegenstand geprüft und erwogen, um in Bezug auf die Loskaufsumme dem Pflchtigen sowohl eine Erleichterung zu verschaffen, als auch auf der andern Seite, um den Berechtigten einen hinreichenden Erlass zu geben.

Dieses Gesetz blieb meist ohne Erfolg aus verschiedenen Gründen, die in der Kammer bereits schon angeführt wurden, weil es den Pflchtigen zu lästig, und diese oft nicht im Stande waren, durch Bezahlung einer baaren Summe sich der Frohnden zu entledigen.

Derselbe Wunsch ist wieder ausgesprochen worden, und zwar mit dem Zusätze, daß nun ein bestimmtes Aufhebungs-gesetz möge gegeben, so wie daß der frühere bestimmte Loskaufsfuß möge abgeändert werden. Mit der Nothwendigkeit eines derartigen Gesetzes bin ich auch vollkommen einverstanden; was aber den Ablösungstyp betrifft, so scheint es mir, etwas schnell gegriffen zu sein, wenn man von dem durch ein früheres Gesetz gegebenen Typ abgehend, denselben ohne irgend eine Motivirung um ein Drittel herabsetzt.

Auf der andern Seite dürfte es ein wenig schwer sein, in dieser hohen Kammer, wo viele der Berechtigten sitzen, sich und den übrigen selbst die Rechnung zu machen.

Dazu kommt noch, daß die Staatskasse einen gewissen Theil der Dividenden übernehmen soll, wir aber nicht wissen können, welche Mittel ihr dafür zu Gebot stehen.

Ich trete deshalb dem Commissionsantrage bei, die Regierung möge gebeten werden, in dem vorliegenden Fall als Arbitrer zu handeln, die verschiedenen Interessen

zu berücksichtigen, und bestimmte, motivirte Vorschläge der Loskaufssumme zu machen.

Geh. Rath v. Rüd: Nachdem die Staatsfrohnden bereits abgeschafft sind, nachdem vorauszusehen ist, daß die Gemeindefrohnden verschwinden werden, so wäre es zu wünschen, daß man auch die Herrenfrohnden aus der Liste der bestehenden Lasten bald möglichst austreiche. Ich bin deswegen damit einverstanden, daß man um ein Gesetz bitte, wodurch deren Ablösung oder Aufhebung erleichtert wird. Der sprechende Grund für die Beseitigung dieser Last ist zunächst nicht der ihrer Entstehung, sondern die Lage der Frohndpflichtigen selbst, die gewiß jede Berücksichtigung verdienen, nachdem die Bedürfnisse des Staats und der Beitrag zu solchen sich gesteigert haben, denn nur diese machen jene Frohnden allein drückend, weil sie die größten Anstrengungen erfordern. Von dem Mittelalter erzeugt sind diese Frohnden, man mag sie nun als öffentliche oder als Privatlasten betrachten, zu einer Zeit wohl zulässig gewesen, wo andere Lasten ganz in unbedeutendem Verhältniß daneben bestanden, sie konnten und wurden auch leicht geleistet, so lande dieses Verhältniß bestand.

Wenn wir nun bedenken, daß die directen und indirecten Abgaben eines Orts, der vor 25 bis 30 Jahren oder vor der Mediatisirung 50 fl. in ordinario bezahlt hat, nun 12 bis 1500 fl. betragen, so muß man sagen, daß das Fortbestehen der neuern Lasten mit dem Fortbestehen der alten Lasten für den Landmann, der ein geringes Vermögen hat, zu drückend erscheint. Allein die Berechtigten haben indeß auch nichts gewonnen, sie haben vielmehr in demselben Maßstab an Lasten, und zwar nur in diesen eine Vermehrung erhalten, während die Gefälle und Einnahmen, die sie genossen, und die sie mit

Recht zu beziehen hatten, theils in Folge der Staatsveränderung, theils in Folge von Entschädigungsgesetzen entweder ganz aufgehoben, oder in eine sehr geringe Entschädigungssumme verwandelt wurden. Es kann daher im Allgemeinen von ihnen selbst ein besonderes Opfer nicht gefordert werden, doch haben solche das Opfer, welches das Verhältniß des Werthes einer gezwungenen zu einer bezahlten Arbeit erfordert, gebracht, sie haben ferner selbst sogar den Anschlag in Abzug genommen, um welchen die Frohnden, als eine veraltete Waare betrachtet, an Werth verloren haben mochte, und das Gesetz von 1820 ist gewiß in dieser Beziehung zum Vortheil für die Pächter und durchaus nicht zum Gewinn der Berechtigten bemessen worden.

Nach einer Berechnung, die jeder leicht selbst machen kann, beträgt schon jetzt nach dem Gesetze für walzende Frohnden und zwar für bestimmte Spannarbeit die Entschädigung statt 100 fl. des Werths, 80 fl. bei Handarbeit, 60 fl. bei persönlichen Frohnden, bei bestimmter Arbeit statt 100 fl. 60 fl. und bei Handarbeit 45 fl., bei persönlichen Frohnden geht es herunter, bei Handfrohnden in bestimmter Tagarbeit bis $37\frac{1}{3}$ fl. statt 100 fl. Daß die Ablösungen nicht sehr häufig vorkommen konnten, liegt in der Natur des Gesetzes selbst, denn den Berechtigten war die Aufkündigung lediglich bei walzenden Frohnden nur in dem einzigen Fall gestattet, wenn das Gut verkauft und vertheilt werden soll, auf welchem die Frohd ruht; es ist also nur ein Theil zur Aufkündigung berechtigt gewesen; die Belasteten zur Aufkündigung berechtigt, sind eben wohl darum abgehalten worden, die Frohnden aufzukündigen, weil es ihnen an Geld fehlte, und nicht gerade, weil ihnen die Leistung im Verhältniß zur Geldausgabe doch mäßiger erschien. Ich kann aus

dem Umstand, daß wenige Frohnden abgelöst worden sind; nicht gerade einen Vorwurf auf das Gesetz selbst zurückfallen lassen, und daß Ablösungen statt fanden, davon habe ich selbst Beweis, da ich an 3 Frohndablösungen Theil genommen habe.

Uebrigens ist wohl zu bedenken, daß der neuere Vorschlag der zweiten Kammer und das Gesetz von 1820 wesentlich verschieden sind, und wohl untersucht werden muß, ob die Berechtigten durch erstern einen besondern Vortheil erlangen oder nicht, und nur deswegen konnte eine Ermäßigung der Ablösungssumme bewilligt oder abgeschlagen werden.

Was nun die wälzenden Frohnden betrifft, so spricht sich der neue Entwurf dahin aus, daß diese Frohnden allgemein aufgekündigt werden sollen; es wird dadurch den Frohndberechtigten ein neues Recht eingeräumt, was sie bisher nicht hatten, und in dieser Beziehung muß ich anerkennen, daß einige Billigkeit dafür spricht, etwas als eine Compensation für diese Berechtigung, die man sich im Jahr 1820 nicht vorbehalten hat, zu geben.

Was die Aufhebung der persönlichen Frohnden betrifft, so kommt hier der doppelte Vortheil in Betracht, daß auf der einen Seite die Aufkündigung nun allgemein ausgesprochen, und daß der Staat die Zahlung der Ablösungssumme ganz besorgt: denn aus den Verhandlungen der zweiten Kammer geht hervor, daß die Absicht dahin geht, die Regierung soll das ganze Ablösungscapital bezahlen, und soll sich dagegen von den Gemeinden oder Einzelnen nach Verhältnis in Zahlungsterminen wieder entschädigen lassen. Wenn auch dieses nicht wäre, und nur die Hälfte von dem Staat bezahlt würde, so ist allerdings anzuerkennen, daß ein verändertes Verhältnis vor-

liegt, und daß dieses veränderte Verhältniß günstiger für die Berechtigten ist, als das bisherige. Ist es nun günstiger, und hat man die Wahl, ob man es annehmen will oder nicht, so wird sich die Annahme und Nichtannahme darnach bemessen, ob der Vortheil mit dem Nachlaß im Verhältniß steht.

Wenn ich bekenne, daß allerdings hier für die Berechtigten ein Vortheil ist, so steht er doch mit dem Opfer zu $\frac{1}{3}$ des ganzen Capitals, was dagegen von ihnen verlangt wird, nicht im Verhältniß; und wenn eine Ablösung der Art Statt findet, oder ein Gesetz vorgelegt wird, so glaube ich nicht, daß man für die Berechtigten einen solchen, so tief herabgesetzten Ablösungsfuß annehmen könnte, daß aber die Billigkeit und selbst das veränderte Verhältniß wohl die Kammer berechtigen würde, zu einigem Nachlaß die Hand zu bieten.

Dieses ist in dem Commissionsbericht ausgesprochen, und war die Ansicht der Commission im Allgemeinen. Ich muß noch auf einen weiteren Umstand aufmerksam machen. Ich setze den Fall, es komme nicht dazu, daß ein neues Gesetz vorgelegt würde, so blieben wir bei den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1820 stehen. Die Berechtigten sind vor wie nach durchaus von dem Willen der Verpflichteten abhängig, insofern diese aufkündigen wollen, oder nicht; es ist also den Berechtigten eine freie Disposition oder die Einwirkung, daß diese Frohnden aufgehoben werden, nicht gegeben, und nachdem die Staatsfrohnden, nachdem die Gemeindefrohnden aufgehoben wurden, nachdem endlich es möglich sein könnte, daß auch die Herrenfrohnden, die der Staat bezieht, durch das Budget im mildern Wege nachgelassen werden, oder, wenn auch dieses nicht geschieht, daß man auf einem

andern Wege eine Einleitung trifft, so halte ich es auch für wünschenswerth, daß die übrigen Herrenfrohnden abgeschafft werden. Es ist nur möglich dadurch, daß ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt werde.

Ich glaube, daß in Folge der Discussion über die einzelnen Artikel vielleicht die Kammer sich darüber aussprechen könnte, in wie weit sie geneigt ist, bei dem Ablösungsfuß vom Jahr 1820 stehen zu bleiben, oder wie weit sie glaubt, nachgeben zu können.

Ich halte dieses besonders deswegen für nöthig, weil der Herr Regierungskommissär selbst ausgesprochen hat, daß es der Regierung wünschenswerth sei, die Ansichten der beiden Kammern kennen zu lernen. Es wird sich dies in Folge der Verhandlungen von selbst ergeben, weil die Discussion sich wahrscheinlich über die einzelnen Artikel verbreiten wird.

Frhr. v. Wessenberg: Aus den verschiedenen Aeußerungen im bisherigen Verlauf der Discussion ersehe ich die Bestätigung dessen, was ich meinem allgemeinen Vortrag voraussetzen zu können glaubte, daß alle Mitglieder dieser Kammer ohne Ausnahme von der Ueberzeugung durchdrungen sind, die Herrenfrohnden seien durchaus nicht mehr haltbar, und es müsse demnach zu ihrer wirklichen Ablösung die Hand geboten werden. Daß das Gesetz von 1820 die Ablösung zu verwirklichen nicht vermöge, darüber kann nach den Belehrungen der Erfahrung kein Zweifel mehr obwalten. Es muß demnach ein anderes Gesetz ins Leben treten. Soll aber dieses wirksam sein, so muß es einen Ausgleichungspunkt darbieten, den jenes Gesetz von 1820 nicht enthält. Diesen Ausgleichungspunkt hat die zweite Kammer darin ausfindig zu machen geglaubt, daß sie bei der Ablösung der persönlichen Herrenfrohnden die Uebernahme der Hälfte der Ablösungs-

summe auf die Gesamtheit in Antrag brachte. Ich muß gestehen, daß ich nicht einsehe, wie ein anderes zweckdienlicheres Ausgleichungsmittel gefunden werden könne, als ein solches Opfer der Gesamtheit. Ich selbst kann ihm hier nur ausnahmsweise beistimmen, weil ich sonst kein Mittel kenne, um eine allgemein verhasste Einrichtung auf gerechte Art verschwinden zu machen. Indessen kann ein solches Opfer nur in einem gewissen Maaß Statt finden, und die hohe Regierung möchte selbst Bedenken tragen, wenn dies Maaß überschritten werden wollte.

Staatsrath Fröhlich: Ich habe mich schon vorhin darüber ausgesprochen, daß ich dem Antrag der zweiten Kammer beistimme. Die Erfahrung hat bewiesen, daß das Gesetz von 1820 nicht zum Vollzug kommen konnte, weil der Ablösungsfuß, zumal der der persönlichen Frohnden zu hoch gegriffen ist.

Die wenigen Beispiele von Ablösungen, die nach Maßgabe desselben Statt gehabt haben sollen, beweisen nur so viel, daß die Last der Frohnden den Pflichtigen noch größer und schwerer erschien, als die Last des Loskaufs. Wenn ich dem Antrag unserer Commission nicht beitrete, so liegt der Grund darin, daß in solchem blos von einer angemessenen Entschädigung gesprochen wird; was diese heißen, in was sie bestehen soll, ist unbestimmt geblieben; soll der Typus von 1820 der angemessene sein, oder welcher andere? Denn daß der von der andern Kammer in Vorschlag gebrachte damit nicht gemeint sei und sein könne, geht daraus hervor, weil man ihn sonst angenommen und nicht im Gegensatz von ihm einen andern angemessenen, wenn auch nur im Allgemeinen, in Vorschlag gebracht haben würde.

Ich glaube, daß dieser so wie jeder andere nur allgemein lautende Antrag auf eine Verwerfung der Adresse der zweiten Kammer hinausläuft, und ich wünsche nicht, daß diese Adresse verworfen werde.

Se. Erlaucht, der Herr Graf von Leiningen-Neudena u: Ich schließe mich den ausgesprochenen Ansichten des Frhrn. v. Wessenberg und Staatsraths Fröhlich an, und stimme daher für den Beitritt zu der Adresse der zweiten Kammer.

Nachdem das durchlauchtigste Präsidium die Discussion über das Allgemeine geschlossen hatte, sprach

Frhr. v. Wessenberg den Wunsch aus, daß die einzelnen Artikel des Antrags der zweiten Kammer erörtert werden möchten. Er bemerkt ferner, daß diese Erörterung dem Antrage der Commission keinen Eintrag thue, sondern nur dazu dienen könne, über die ganze Sache mehr Licht zu verbreiten. Da übrigens die Discussion bisher den Antrag der zweiten Kammer im Ganzen zum Gegenstand hatte, so erachte er es der Natur der Sache gemäß, daß sie nun auch über die einzelnen Artikel sich verbreite.

Nach einigen Bemerkungen über den fernern Gang der Discussion brachte das hohe Präsidium die Frage zur Abstimmung: ob über den Commissionsantrag zuerst discutirt und sofort abgestimmt werden solle?

Diese Frage wurde verneint.

Hierauf wurde zur Erörterung der einzelnen Artikel der von der zweiten Kammer entworfenen Adresse geschritten.

Zum Art. 1.

wurde nichts erinnert.

Art. 2.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: In der mitgetheilten Adresse ist nicht bestimmt ausgedrückt, ob auch hier bei

walkenden Frohnden eine gebotene Ablösung oder eine gesetzliche Nothwendigkeit derselben beabsichtigt werde; ist dies der Fall, so wird dadurch allerdings die Herabsetzung des Loskaufspreises vom 20. auf den 18fachen Betrag, wie in dem Commissionsbericht bemerkt wurde, gerechtfertigt, aber zum Zweck, die Frohnden verschwinden zu machen, würde bei diesen auf bestimmten Grundstücken haftenden Frohnden das Gebot einer Verwandlung derselben in eine Geldabgabe genügen, und in dieser Voraussetzung alsdann kein Grund vorhanden sein, von dem Loskaufstyp im Gesetz vom Jahr 1820 abzugehen.

Frhr. v. Wessenberg: Da die Ablösung der walkenden Frohnden um den 20fachen Betrag nicht in Ausführung kam, so ist es nicht zu verwundern, daß auf eine Ermäßigung des Ablösungsfußes angetragen wird, die Herabsetzung von 20 auf 18 scheint mir nicht so bedeutend, daß etwas Gründliches dagegen wird einzuwenden sein.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim verweist auf die in dem Commissionsbericht gemachte Bemerkung über den Ausdruck „feudalen Ursprung.“

Reg. Com. Finanz-Minister v. Böckh: Ich glaube, daß ein solcher Anstand dem Beitritt zu der Adresse nicht entgegen sein wird, es genügt, wenn die beiden Kammern in den wesentlichsten Punkten übereinstimmen, wornach das Gesetz von der Regierung vorgelegt werden soll.

Art. 3.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Das Gesetz vom Jahr 1820 setzt eine Ablösung der persönlichen Herrenfrohnden im 15fachen Betrage fest. Nehmen wir der geraden Zahl wegen an, es wäre der 14fache Betrag, so wird die nach den Ansichten der Commission noch auf

eine Prüfung und gleichsam schiedsrichterlichen Ausspruch der Regierung anzusehende Schlussfassung über die jetzigen Vorschläge der zweiten Kammer hauptsächlich davon abhängen, daß anerkannt wird:

Möglich sei es für die Frohndpflichtigen eine 5fache Capitalisirung des Werths der Frohnden zu zahlen, und für den Staat einen gleichen Beitrag beizuschließen, aber nicht möglich sei es, daß erstere eine 7fache Capitalisirung aufbringen, und letzterer ebensoviel beitrage.

Dann wäre es gerechtfertigt, den Frohndberechtigten nur den 10fachen Betrag anzubieten.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Ich erlaube mir, als Amendement statt des 10fachen Betrags den 14fachen festzusetzen. Ich habe im Verlauf der Discussion über das Allgemeine bemerkt, daß in Gemäßheit des Frohndablösungsgesetzes der Entschädigungstyp bedeutend herabgesetzt wurde; es handelt sich hier von persönlichen Frohnden, und diese werden als Spannfrohnden mit 65 und 40 fl. vergütet, die Handfrohnden aber mit 45 und 37½ fl. Wenn man nun dieses berücksichtigt, so glaube ich, wird allerdings auch von einer andern Seite ein solcher Maßstab als gerecht und mäßig betrachtet werden können. Die Pflichtigen haben keinen Grund, sich über Belastungen zu beschweren, wenn sie mit dem 7fachen Betrag der einjährigen Leistung von ihrer ganzen Last befreit werden; sie gewinnen durch das Gesetz von 1820 und durch die Staatshülfe 70 bis 80 Procent. Der Staat selbst hat, indem er durch den 7fachen Betrag die Ablösung erleichterte, einen verhältnismäßigen Beitrag geleistet, wie er es schon bei andern Ablösungen auch gethan hat. Die Summe scheint, wie sie im Jahr 1820 und 1822 angegeben wurde, in Hinsicht der ganzen Summe der Frohnden nicht so bedeutend, wenigstens wird die Diffe-

renz zwischen dem 5 und 7fachen nicht so bedeutend sein, weder für den Staat, oder die Gesamtheit, noch für diejenigen, die durch das Gesetz von 1820 schon so viel nachgegeben haben. Es wird nicht übersehen werden dürfen, daß, wenn einzelne Frohndleistungen gering anzuschlagen sind, der Werth der Leistung anderer den Arbeiten im Accord ganz gleich kommt. Ich kann dieses aus eigener Erfahrung bestätigen, und es liegt auch in der Natur der Sache. In den Verhandlungen der zweiten Kammer sind schon diese Bemerkungen gemacht worden, die ich nicht weiter auszuführen für nöthig erachte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Es wäre zu wünschen, daß es bei dem 15fachen Betrag belassen würde, weil es bekannt ist, daß die Frohndberechtigten schon viele Opfer gebracht haben, und schon der 15fache Betrag eine sehr große Erleichterung für die Pächter ist. Sollte man es nicht dabei belassen wollen, so müßte ich mich gegen den ganzen Antrag erklären.

Großhofmeister v. Berkeim: Es scheint mir gerade durch diesen neuen Antrag der Beweis dargestellt zu werden, daß man hier nicht die Summen gerade nach Recht und Billigkeit ausmitteln könne, die die Berechtigten anzusprechen haben. Dieselben Gründe, die mich vorherhin gelehrt haben, dem Commissionsantrage beizutreten, sind auch hier vorhanden, indem ich nämlich in dem Antrage der zweiten Kammer keine Entwicklung der Gründe wahrgenommen habe, warum gerade auf den 10fachen Betrag der Antrag gestellt wird, da eben so gut auf den 8 oder 5fachen Betrag hätte angetragen werden können, und dieses nämlich Mißverhältniß erscheint auch bei dem so eben gemachten Vorschlag des 14fachen Betrags. Dieses ist der Grund, warum ich

gewünscht habe, daß die Aufstellung eines Typs, der der Gerechtigkeit und den Ansprüchen der Berechtigten und Pflichtigen zugleich angemessen ist, von der Regierung ausgehen möge, die Zeit und Muße haben wird, abzuwägen, daß dem Einen nicht zu viel und dem Andern nicht zu wenig geschehe.

Föhr. v. Wessenberg: Der Verlust, den der Berechtigte durch die Herabsetzung des Ablösungsmaßes von 15 auf 10 erleidet, soll ihm dadurch ersetzt werden, daß der Staat die Hälfte der Ablösungssumme übernimmt. Dies ist ein Opfer von Seite der Gesamtheit, dadurch wird die Ablösung erst ausführbar. Ich halte dafür, daß der Berechtigte durch die Sicherheit an dieser Ablösung mehr gewinne, als er an der Größe der Ablösungssumme verliert.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, der Beitrag aus der Staatskasse muß mäßig sein, nicht aus finanziellen Gründen, sondern aus Gründen der Gerechtigkeit, weil diesen Beitrag nur zum Theil die Frohndpflichtigen und Frohndberechtigten leisten werden; es müssen sehr viele Staatsbürger dazu steuern, die weder zu der einen noch zu der andern dieser Klassen gehören, in deren Interesse die Beseitigung der Frohnden liegt. Finanzielle Rücksichten könnten es nicht hindern, das ganze Ablösungscapital auf die Staatskasse zu übernehmen, denn wenn die Unterthanen dieses wieder in die Staatskasse bezahlten, so würde dieselbe auch dazu die Mittel haben.

Föhr. v. Göler: Ich kann diesen 10fachen Beitrag nicht für gerecht halten, und wünsche, daß der 15fache Betrag beibehalten werde. Ich möchte von dem Föhr. v. Wessenberg einen mathematischen Beweis darüber hören, daß 10 fl. mehr sind als 15 fl.

Frhr. v. Wessenberg: Ich brauche mich auf keine mathematische Berechnung einzulassen, die hier ganz unpassend wäre, sondern erwiedere blos, daß das Sichere mir lieber ist, als das Unsichere.

Frhr. v. Göler: In dieser Beziehung würde ich dem Antrag des Geh. Rath v. Rüdte eher beistimmen, weil darin wirklich ein Vortheil liegt, der den Berechtigten zukommt, daß sie im Stande sind, etwas dafür zu thun, daß die Herrenfrohnden gleich aufgehoben werden; allein da ich mich vorerst nicht in das Einzelne einlassen will, so wünsche ich, daß man den Commissionsantrag annehmen möchte.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: In Beziehung auf den Maßstab erlaube ich mir eine Bemerkung. Es ist geäußert worden, daß der 14fache oder 10fache Betrag auf keine Grundlage gebaut sei. Ich glaube aber doch, daß mein Antrag auf den 14fachen Betrag eine Grundlage hat. Der 15fache Betrag ist der wahre Werth nach dem Gesetz von 1820. Wenn ich nun bemerke, daß der dort nicht bestehende Vortheil, nämlich allgemeine Aufkündigung und Tragung eines Theils aus Staatsmitteln, eingeräumt wird, so liegt darin allerdings ein Grund der Ermäßigung um $\frac{1}{3}$ des Capitals.

Eine andere Bemerkung erlaube ich mir, daß es immer vortheilhaft sein wird, wenn sich so viel als möglich die beiden Kammern über die nähern Bestimmungen aussprechen, und wenn die erste Kammer sich der Ansicht der andern Kammer möglichst nähert: denn die Regierung hat dann einen Maßstab oder wenigstens eine Uebersicht, nach welchen Bestimmungen sie das Gesetz vorlegen kann; bleibt aber jetzt eine wesentliche Differenz in der Ansicht der beiden Kammern, so wird die Adresse zerfallen, und dann wird die Regierung wenig Veranlassung

haben, einen Gesekentwurf aus eigenem Antriebe vorzu-
legen; es wäre für den Zweck sehr wünschenswerth,
wenn man so viel als möglich der vorliegenden Adresse
beiträte.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Ich will zur Er-
wägung empfehlen, ob man wohl, vorausgesetzt, daß ein
unbedingter Beitritt zur Adresse nicht beschloffen wird,
den Zweck derselben mehr fördere, wenn man sie mit
Abänderungen der in derselben enthaltenen Vorschläge an
die zweite Kammer zurückgiebt, oder wenn man, ohne
einen Buchstaben daran zu ändern, diese Vorschläge blos
generalisirt.

Es ist bereits in Antrag gebracht worden, statt des
10fachen Betrags den 14fachen zu setzen; wenn auf diesem
Weg fortgefahren wird, werden wohl noch mehrere Ab-
änderungen dazu kommen. Die zweite Kammer muß als-
dann entweder andere Vorschläge als die ibrigen machen,
oder es werden, ehe die Sache an die Regierung gelangt,
noch Weitläufigkeiten herbeigeführt.

Wird dagegen die Adresse blos in einer generellern
Fassung zurückgegeben, so ist es für die zweite Kammer
im Wesentlichen dasselbe; ihre Vorschläge werden nicht
alterirt, und können ebenso berücksichtigt werden, als
wenn sie in der Adresse stehen geblieben wären.

Uebrigens bemerke ich, daß die Gründe, die der
Redner vor mir für seinen Vorschlag, den Lös-
kaufspreis vom 15fachen Betrag auf den 14fachen fest-
zusetzen, angeführt hat, mich zu gar keiner oder zu einer
bedeutendern Herabsetzung bestimmen würden.

Wenn nunmehr die Ablösung zur Hälfte von dem Staat
und zur Hälfte von den Pflichtigen geleistet werden soll,
so muß man allerdings eine ohne Brüche theilbare Summe
bestimmen, und ich würde für den Vorschlag des 14fachen

Betrags eher diesen Grund anführen, als einen andern, wo das Herabgehen von 15 auf 14 als sehr geringfügig betrachtet werden könnte.

Eine 14fache Entschädigung ist immer noch eine bedeutende Last, eine 13fache ist ungerade, eine 12fache nähert sich schon sehr dem Antrag der zweiten Kammer. Es wäre zu wünschen, daß man dieses dem Vorschlag der Regierung überließe; es liegt selbst eine Art von Delicateße darin, wenn man dem Antrag in der Adresse nicht geradezu beitreten kann, eher auf eine Proposition der Regierung zu compromittiren, als einige Procente herunterhandeln zu wollen.

Großhofmeister v. Berkeim: Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Türckheim an.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, wenn sich die beiden Kammern über diesen wichtigen Punkt der Adresse nicht vereinigen können, so möchte eine Vereinigung nach der Vorlage eines Gesetzes eben so schwer halten, denn die Entscheidung wird nur verschoben, die Gründe für und wider werden dieselben bleiben, welche Vorschläge die Regierung auch machen dürfte. Wird dieselbe in den Entwurf den Antrag der zweiten Kammer aufnehmen, so dürfte die erste Kammer, da ihr der Maßstab zu nieder gegriffen scheint, dem Gesetzesvorschlag nicht beitreten, wird die Regierung den 15fachen Betrag vorschlagen, so wäre zu fürchten, daß die zweite Kammer die Beistimmung nicht gäbe, und daß es dann bei dem alten Gesetze bleiben müßte.

Staatsrath Frhr. v. Türckheim: Wenn kein anderer Ausweg gelassen werden wollte, als dem Antrag in der Adresse unbedingt beizutreten; oder ihn ganz zu verwerfen, so wäre dadurch der guten Sache wohl kein Dienst geleistet.

Ich glaube, daß es im vorliegenden Fall bei manchem Berechtigten ein ganz anderes Ansehen gewinnen wird, wenn auch die Regierung durch die Vorlage eines Gesetzentwurfs die Nothwendigkeit eines von ihnen dem wohlthätigen Zweck der Frohndabschaffung zu bringenden weitem Opfers ausspricht, und wenn die Kammer hierin ihr Vertrauen in die Regierung setzt, so wird es von dieser nicht zurückgewiesen werden können.

Ich fände es nicht rätzlich, wenn unter den hier obwaltenden Umständen im Namen der Regierung ein solches Compromiß zurückgestoßen werden wollte.

Großhofmeister v. Berkheim: Der Herr Finanz-Minister hat uns nur die zwei Extreme gezeigt, um uns dadurch anzudeuten, daß noch ein vereinigender Mittelweg der Regierung zu Gebot stehe.

Reg. Com. Finanz-Minister v. Böckh: Ich habe durchaus keinen Auftrag, mich über den Maßstab der Ablösung auszusprechen. Das Vertrauen, das diese hohe Kammer in die Regierung setzt, wird dieselbe sehr zu schätzen wissen, aber noch herrlicher und schöner würde es sein, wenn beide Kammern sich über die Adresse vereinigten.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Ich muß noch auf die Bemerkung im Commissionsbericht (Seite 21) aufmerksam machen, daß hier im 3ten Artikel bei persönlichen Frohnden ebenso dem Berechtigten der Beweis eines privatrechtlichen Ursprungs mit gleichen Folgen, als wie im vorbergehenden bei walzenden Frohnden dem Pächtern der Beweis des Ursprungs aus öffentlichem Recht vorbehalten werden müsse. Es ist zu hoffen, daß hierauf bei Vorlage eines Gesetzentwurfs Rücksicht werde genommen werde.

Zu Art. 4. 5. 6.
wurde nichts bemerkt.

Herr v. Wessenberg: Nochmals möchte ich Sie, hochgeehrte Herren! dringend und angelegentlich bitten, Sie möchten Sich entschließen, durch Beitritt zu den Anträgen der zweiten Kammer jedes Hinderniß einer der allgemeinen Erwartung entsprechenden Erledigung dieser Sache zu beseitigen. Allerdings kostet es ein Opfer, allein ist je der Fall, wo ein Opfer dem Interesse der Gesamtheit und dem wohlverstandenen Interesse der Betheiligten angemessen erscheint, so ist er meines Erachtens hier vorhanden. Ich möchte nicht gerne ein Unglücksprophet sein, aber bergen kann ich mir nicht die Folgen, die zu besorgen sind, wenn die jetzige Gelegenheit unbenützt bliebe, um aus dem Labyrinth herauszukommen, und das Ziel einer glücklichen Vereinigung zu erreichen.

Prälat Hüffel: Ich habe mich bisher einer jeden Aeußerung in dieser Sache enthalten, weil ich erst durch die Discussion so viel als möglich unterrichtet sein wollte, und bemerke nur jetzt Folgendes:

Ueber die Aufhebung der Frohnden im Ganzen sind wir einig, sie müssen und sollen abgelöst werden. Es handelt sich um die Frage: wie hoch oder wie niedrig die Entschädigung für die Berechtigten sein soll. Ich, der ich in der Mitte stehe, und als Bote des Friedens und des Evangeliums überall aufzutreten pflege, möchte auch hier versöhnend oder doch vermittelnd erscheinen, und zur Annahme der Adresse der zweiten Kammer rathen. Ich glaube, daß das Opfer nicht so bedeutend ist, welches gebracht werden soll. Die Herabsetzung von 20 auf 18 kann nicht so sehr in Anschlag kommen, daß wir die ganze Sache fallen lassen sollten. Die Regierung scheint es überdies zu wünschen, daß wir der Adresse beitreten, indem sonst nur neue Discussionen ohne Ende und Ziel

herbeigeführt werden. Ich traue also dem hochherzigen Sinne unseres Adels zu, daß er der Ansicht der zweiten Kammer sich anschliese.

Erzbischof Bernard: Da kein anderes Auskunftsmittel zu finden ist, wie das Gesetz zu Stande kommen soll, so wünsche ich, daß man der Adresse der zweiten Kammer beitreten möchte.

Se. Durchlaucht der erste Vicepräsident: Da es mir heute vermöge meiner amtlichen Stellung nicht vergönnt ist, meine Ansichten über einen so wichtigen Gegenstand, der meine ganze Theilnahme in Anspruch nimmt, auszusprechen, und für das Aufhören aller Herrenfrohnden zu sprechen, so will ich nur im Allgemeinen mich mit den Doctrinen und Ansichten des Berichterstatters für einverstanden erklären. Ich werde gewiß immer und jeder Zeit die Hand dazu bieten, wenn es gilt, Belästete zu erleichtern, ohne die Rechte Anderer zu sehr zu verletzen. Ich brauche wohl nicht hinzuzufügen, daß ich noch größere Opfer zu bringen bereit wäre, als schon geschehen; doch bleibt immer zu bedenken, daß man auch Pflichten gegen seine Genossen und seine Nachkommen hat.

Das hohe Präsidium brachte sofort die Frage zur Abstimmung:

ob die Kammer der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse über die Aufhebung der Herrenfrohnden in ihrem ganzen Umfange und Wortlaute unbedingt beitrete?

Diese Frage wurde mit 12 gegen 9 Stimmen vereinigend beantwortet.

Fehr. v. Wessenberg: Da ich aus den Aeußerungen des Herrn Berichterstatters vernommen habe, daß seine Gesinnung dahin gehe, in Hinsicht der neuen Bestimmung

des Ablösungsmaßes auf die hohe Regierung zu compromittiren, so erlaube ich mir den Vorschlag, daß dieses auf irgend eine Weise in dem zu stellenden Antrag der hohen Kammer selbst ausgedrückt würde. Es könnte am Schlusse des Antrags beigefügt werden: „wobei wegen Bestimmung des Ablösungsmaßes auf die Gerechtigkeitsliebe und Weisheit der hohen Regierung mit vollem Vertrauen compromittirt wird.“

Professor Zell: Da es sehr wünschenswerth ist, daß ein bestimmter Loskaufspreis von beiden Kammern vorgeschlagen werde, so erlaube ich mir statt des 10fachen Betrages den 12fachen als Entschädigungssumme vorzuschlagen. Dieses wäre ohngefähr der mittlere Durchschnitt zwischen dem 15fachen Betrag des frühern Gesetzes und dem jetzt vorgeschlagenen 10fachen Betrag, und demnach eine natürliche Vermittelung zweier entgegengesetzter Ansichten.

Da die gemachten Verbesserungsvorschläge nicht unterstützt wurden, brachte das durchlauchtigste Präsidium den Antrag der Commission zur Abstimmung, welcher mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen wurde.

Auf Ansuchen des Geh. Rath's, Frhrn. v. Rüd., wurde demselben ein 14tägiger Urlaub bewilligt, und somit die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.

Sieben und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Juni 1831.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein-
Wertheim,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kräut-
heim,

Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Bil-
ligheim,

des Geh. Raths Frhrn. v. Rüdts und

des Frhrn. v. Wessenberg.

Unter dem Vorsitz

des ersten Vicepräsidenten, Er. Durchlaucht des Herrn
Fürsten zu Fürstenberg.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsrath v. Gulat.

Sieben und zwanzigste Sitzung vom 28. Juni 1831. 107

Das hohe Präsidium ladet den Berichterstatter über die von der zweiten Kammer in Betreff der Herrenfrohnden ausgegangene Adresse, Staatsrath, Frhrn. v. Türckheim ein, die Redaction der an die zweite Kammer darüber zu machenden Mittheilung vorzulegen. Ehe diese Vorlage geschah, setzte das hohe Präsidium den Inhalt und die Beschaffenheit des in dieser Sache von der Kammer gefassten Beschlusses auseinander mit der Bemerkung, daß, obgleich bisher in den Mittheilungen beider Kammern über eine Adresse nur Fälle entweder des unbedingten Beitritts, oder der unbedingten Verwerfung oder endlich hinzugefügter Verbesserungsvorschläge vorgekommen seien, dennoch der Mittheilung eines solchen limitirten Beitrittes, wie er bei dem vorliegenden Falle in dem Sinne des Beschlusses der Kammer liege, weder eine Bestimmung der Verfassungsurkunde, noch der Geschäftsordnung im Wege stehe.

In demselben Sinne und mit näherer Ausführung der Gründe, sprach sich der Berichterstatter in seinem Vortrage aus; worauf nach einer kurzen Discussion folgende von demselben vorgeschlagene Fassung, als mit dem Sinne des früher gefassten Beschlusses übereinstimmend, von der Kammer angenommen wurde:

„Die erste Kammer tritt dieser Bitte im Allgemeinen, und ohne sich zur Zeit noch über die vorgeschlagenen einzelnen Artikel des Gesetzes auszusprechen, bei.“

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Sekretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.

Acht und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Juli 1831.

Gegenwärtig:

- Er. Hoheit, der Durchlachtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neudenau,
des Herrn Geh. Raths Frhrn. v. Müdt,
des Frhrn. v. Benningen,
des Herrn Geh. Raths Kirn, und
des Frhrn. v. Göler.

Das hohe Präsidium legte eine Adresse der zweiten Kammer vor, die Bequartirung der einberufenen und

beurlaubten Soldaten betreffend, welche an eine Vorberathung verwiesen wurde.

Beilage Ziffer 89. (ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 89.

Herr v. Neveu erstattete hierauf, Namens der Petitionscommission, Bericht über zwei von Wilhelm Weiskopf von Neckargemünd der Kammer übergebenen Druckschriften.

Beilage Ziffer 90.

Nach einer kurzen Discussion, wobei von einigen Mitgliedern die Anerkennung der wohlgemeinten Bemühungen des Verfassers ausgesprochen wurde, beschloß die Kammer die Druckschriften in der Bibliothek niederzulegen, im übrigen aber nach dem Antrage der Commission zur Tagesordnung überzugehen.

Die Protokolle der 22ten und 25ten Sitzung wurden verlesen und genehmigt.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Der Sekretär:

Dr. Zell

Neun und zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,

Er. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Bil-
ligheim,

des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim,

des Herrn Staatsraths Fröhlich, und

des Herrn Geh. Rath Frhrn. v. Rüd.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsrath v. Sulz.

Auf die Einladung des hohen Präsidiums erstattete der
Geh. Rath Kirn, Namens der Commission, den Bericht
über den von der zweiten Kammer modificirten Geset-

entwurf, die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels betreffend.

Beilage Ziffer 91.

Derselbe soll gedruckt und in einer der nächsten Sitzungen discutirt werden.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse wegen Bequartirung der einberufenen oder beurlaubten Soldaten eine aus

dem Obersten v. Lassolaye,

dem Staatsrath Fröblich, und

dem Generalmajor v. Freystedt

bestehende Commission gewählt worden sei.

Frhr. v. Wessenberg brachte hierauf die in einer der frühern Sitzungen an die Regierungscommission gestellte Frage in Erinnerung, mit der wiederholten Anfrage: ob er jetzt umständliche Auskunft über die Verwendung der Stiftungsgelder der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria erhalten könne? Er bemerkte ferner: bisher sei die versprochene Mittheilung nicht geschehen, deswegen halte er sich verpflichtet, die Sache aufs neue in Anregung zu bringen, und damit noch den weitem Antrag zu verbinden, daß die beiden letzten Rechnungen dieser Stiftung der Kammer möchten mitgetheilt werden.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: An dem Tage, an dem der Frhr. v. Wessenberg diesen Gegenstand in Anregung gebracht, habe er im Staatsministerium eine Resolution an das Ministerium des Innern veranlaßt, wodurch diesem aufgetragen wurde, Auskunft von der katholischen Kirchen-Section, welcher die Verwaltung dieses Stiftungsvermögens anvertraut ist, zu erheben. Er bedaure, daß er über den Erfolg in dem Augenblick sich nicht äußern könne, bemerke jedoch, daß

vor wenigen Tagen eine neuerliche Verfügung veranlaßt worden sei.

Fehr. v. Wessenberg: Bei diesem Anlasse glaube ich, die Kammer neuerdings auf eine Einrichtung in Bezug auf Stiftungen aufmerksam machen zu müssen, die schon auf frühern Landtagen gerügt worden ist, ohne daß jedoch im Wesentlichen eine Abänderung erfolgt wäre. Es besteht nämlich bei der katholischen Kirchen-Section des Ministeriums des Innern eine sogenannte Regiecase, in welche unter dem Vorwande der Oberaufsicht über die Stiftungsfonds aus derselben, bedeutende Beiträge, ich weiß nicht, nach welchem Maßstabe, eingezogen werden. Es ist schwer, einzusehen, wie die bloße Oberaufsicht über die zweckmäßige Verwaltung der Stiftungen ein Recht auf solche Beiträge begründen könne. Es ist daher höchst zweifelhaft, ob das Institut der Regiecase mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit überhaupt und insbesondere mit dem Art. 20. der Verfassungsurkunde vereinbar sei, welcher ausdrücklich vorschreibt, daß die Einkünfte der Stiftungen ihrem Zwecke nicht entzogen werden dürfen.

Die Sache ist schon in frühern Landtags-Sitzungen beim Anlaß der Budgetposition von der Unterhaltung der katholischen Kirchen-Section mehrmal in Anregung gebracht worden. Aber es konnte hier eine gründliche Abhülfe nicht erzielt werden, weil die Untersuchung des That-sächlichen nicht vorhergegangen war. Um nun endlich einmal in dieser wichtigen Angelegenheit ins Klare zu kommen, ist eine genaue Einsicht der Rechnungen der Regiecase durchaus erforderlich. Ich trage demnach darauf an, daß die hohe Regierung veranlaßt werden möchte, die zwei letzten Rechnungen der Regiecase zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Bemerkung des Redners neben ihm betreffe in jedem Fall eine gegenwärtig bestehende Einrichtung. Sollte es in der Absicht des Frhrn. v. Wessenberg liegen, diese Einrichtung aufzuheben oder abzuändern, so könnte es nicht anders geschehen, als auf dem Wege einer Motion.

Frhr. v. Wessenberg: Zu einer Motion halte er die Sache nicht geeignet, weil der Antrag eigentlich nur beabsichtige, die erforderliche Auskunft zu verschaffen, die den Stoff und die Grundlage zu einer bestimmten Motion wegen seines Vorschlags über die Sache selbst an die hohe Regierung ausmachen würde. Denn nur aus den Rechnungen der Regierkasse lassen sich die Thatsachen genau erheben, nach denen mit Gewißheit beurtheilt werden kann, ob auf die Einstellung oder Fortbestehen einer solchen Einrichtung anzutragen sei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es sei kein Zweifel, daß der Art. 67. der Verfassungsurkunde den Kammern das Recht giebt, Mißbräuche in der Verwaltung zu rügen, und davon die Regierung in Kenntniß zu setzen. Sie sehen aber nicht ein, wie ein einzelnes Mitglied einen Mißbrauch rügen könne; dem einzelnen Mitglied stehe als Privatperson das Recht der schriftlichen Beschwerdeführung und der Petition zu.

Wenn also der Frhr. v. Wessenberg den angeedeuteten Mißstand zu einer förmlichen Rüge machen wolle, so müsse die Kammer durch einen Beschluß das Gerügte an die Regierung gelangen lassen, und um zu einem solchen Beschluß zu gelangen, sei es durchaus nothwendig, daß der Frhr. v. Wessenberg seine Beschwerde in eine Motion einleide.

Frhr. v. Wessenberg: Es könne keinem Bedenken unterliegen, daß ein Mitglied der Kammer den vor-

liegenden Antrag bei Veranlassung der Budgetsposition über die katholische Kirchensection vorbringe. Der Antrag hätte bis dahin verschoben werden können, wenn nicht vorauszusehen wäre, daß man dann wieder nicht zu einem erwünschten Resultate komme, weil es an Zeit fehlen würde, die nöthige Voruntersuchung vorzunehmen, und bestimmte Anträge zu begründen. Warum sollte also nicht jetzt schon diesem Antrag Folge gegeben werden können, da es sich darum handele, über eine Sache ins Klare zu kommen, worüber Beschwerden das ganze Land durchhallen?

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn Sie selbst der Meinung wären, daß die Form nicht ganz die richtige sei, so haben Sie durchaus von der Materie nichts gesprochen. Sie bitten den Frhrn. v. Wessenberg zu glauben, daß wenn Sie seinen Ausspruch auf eine Motion verweisen, es nicht Ihre Absicht gewesen sei, denselben auf das Budget zu verschieben. Mache der Frhr. v. Wessenberg heute die Anzeige einer solchen Motion beim Secretariat, und begründe er sie in der nächsten Sitzung, so werden Sie sie unterstützen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Der geäußerte Zweifel, ob die Stiftungen durch die gegenwärtig bestehende Einrichtung nicht unbillig belastet werden, könne die Kammer noch nicht zu einem Beschluß veranlassen.

Der Frhr. v. Wessenberg sage selbst nicht, daß er von einem wirklich bestehenden Mißstande überzeugt sei, er vermüthe es nur, — und wünsche im Fall der Ueberzeugung Abhülfe.

Die Kammer könne nun wegen der Möglichkeit eines Uebelstandes von der Regierung nicht wohl durch förmlichen Beschluß eine Nachweisung verlangen; auf dem Wege der Privaterkundigung würde es aber nicht schwer

sein, die gewünschten Notizen einzuziehen, um alsdann zu beurtheilen, ob Grund zu einer Motion vorhanden sei.

Dieser Gegenstand wurde sofort verlassen. Der Prälat Hüffel hat um das Wort, und trug Folgendes vor:

Es ist mir eine Petition, unterzeichnet von den Geistlichen und den Ortsvorgesetzten der Gemeinde Eggenstein zugekommen, worin die hohe Kammer gebeten wird, bei der Regierung den Antrag auf eine Unterstützung wegen des großen Wasserschadens, der diese Gemeinde durch den Austritt des Rheins betroffen hat, zu stellen. Ich habe Anstand genommen, diese Bitte der hohen Kammer zu übergeben, weil man, soviel ich weiß, zuerst sich an die betreffenden Behörden wenden soll, obgleich das Petitionsrecht jedem unbenommen bleibt. Ich glaube, daß es einfacher sein wird, wenn ich diese Bitte der Kammer mündlich vortrage und anschaulich mache, daß die Leute in allen diesen Orten, die an dem Rhein liegen, in einer außerordentlich betrübten Lage sich befinden. Die Folge dieser Ueberschwemmung ist, daß der größte Theil ihrer Heuernte zu Grunde gegangen, die Felder unter Wasser und die Kartoffeln weggeschwemmt sind. Ich erlaube mir daher, die Regierung und den Herrn Director dieses Kreises, der hier anwesend ist, darauf aufmerksam zu machen, daß für diese Leute etwas geschehen müsse, um sie nicht ganz dem Mangel an Lebensmitteln Preis zu geben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: In Hinsicht der Form hätte diese Vorstellung wohl an die Kammer gebracht werden können: denn nur die Beschwerdeführer müssen sich zuerst an die andern Stellen wenden, ehe sie ihre Bitte bei der Kammer anbringen

können. Die Regierung wird indessen, in Anbetracht auf ihre mildthätigen Grundsätze, dasjenige thun, was für diese armen Gemeinden beruhigend sein wird.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: Es ist mir bekannt, daß dieser Gegenstand bereits beim Ministerium des Innern zur Sprache gebracht und über die Unterstützung der durch Ueberschwemmung in Noth gerathenen Gemeinden berathschlagt worden ist.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Diese Gemeinden werden darin einen Beweis finden, daß sie sich nicht fruchtlos sowohl an die Kammer, als auch an die Regierung gewendet haben.

Staatsrath Febr. v. Türkheim: Ich muß hier noch die Bemerkung beifügen, daß es sich nicht nur um die Unterstützung der Gemeinde Eggenstein allein handeln kann, sondern daß auch in den übrigen Landestheilen sehr viele Gemeinden in derselben Lage sind, und nach Nachrichten, die ich heute erhalten habe, der Unterstützung bedürftig sein werden, welche sie von den in größerer Ausdehnung zum Theil bereits getroffenen Einleitungen zu erwarten haben werden.

Nach Verlesung und Genehmigung der Protokolle der beiden letzten Sitzungen wurde die heutige Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Febr. v. Göler.

111

Dreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juli 1831.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,

Sr. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Bil-
ligheim,

des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim, und

des Geh. Raths Frhrn. v. Rüd..

Von Seiten der Regierungscommission:

Staatsrath v. Gulat, und

Geh. Rath v. Weiler.

Unter dem Vorsitz

des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn
Fürsten zu Fürstenberg.

Das Durchlauchtigste Präsidium legte die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse auf Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Pressfreiheit der ersten Kammer vor.

Beilage Ziffer 92. (ungedruckt).
und Unterbeilage zu Ziffer 92.

Die Kammer beschloß, diesen Gegenstand in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Der Staatsrath Fröhlich erstattete nunmehr, Namens der Commission, Bericht über den Antrag der zweiten Kammer, die Bequartirung der einberufenen oder beurlaubten Soldaten betreffend.

Beilage Ziffer 93.

Derselbe soll gedruckt und in einer der nächsten Sitzungen discutirt werden.

Die Tagesordnung führte auf die Discussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels betreffend.

Frhr. v. Weissenberg: Bei der letzten stattgefundenen Verhandlung über diesen Gesetzentwurf glaubte ich demselben meine Zustimmung versagen zu müssen aus dem Grunde, weil ich der Ueberzeugung war, daß viele Fälle möglich seien, wo durch die rückwirkende Kraft des Gesetzes das Recht des einen oder andern Theils beeinträchtigt werden könnte; da nun in diesem von der zweiten Kammer erneuerten Vorschlag durch den dritten Artikel diese Bedenklichkeiten ganz gehoben sind, so nehme ich keinen Anstand, meine volle Zustimmung zu allen Artikeln des Gesetzes zu geben.

Das hohe Präsidium eröffnete sofort die Discussion über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes.

Zum Art. 1.

wurde nichts bemerkt, und derselbe angenommen.

Art. 2.

Er. Durchlaucht der Fürst v. Löwenstein-Wertheim: In dem dritten Bericht unserer Commission ist zu der in der zweiten Kammer beschlossenen, abändernden Fassung des zweiten Artikels bemerkt:

„daß die Erklärung des Fortbestehens der hierher einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen als überflüssig erscheine, indem von deren Aufhebung nirgends die Rede sei,“

und daß

„ebenso von der Erwähnung der Lehengüter hätte Umgang genommen werden können, indem in dem Lehenedict vom 12. August 1807 und dessen §. 31. schon Vorsorge getroffen worden sei.“

Diese Bemerkung ist unstreitig richtig, und man hätte nicht nöthig gehabt, die erwähnten Stellen in das Gesetz anzunehmen. Indessen glaube ich, doch der Fassung der zweiten Kammer beistimmen zu müssen, weil es sehr zu wünschen ist, daß dieses Gesetz endlich ins Leben trete, und wir uns mit der zweiten Kammer vereinigen. Ich halte es selbst für eine Verbesserung des Gesetzes, daß der Landrechtsatz 738 a von der zweiten Kammer mit darin aufgenommen worden ist.

Frhr. v. Falkenstein: Ich glaube, daß durch die Fassung des zweiten Artikels, so wie derselbe von der zweiten Kammer angenommen wurde, der Zweck des Gesetzes nur noch mehr befördert werden wird, und zwar einmal aus dem Grunde, weil der Landrechtsatz 738 a, der die Ruzniefung der Ehegattin bei einer kinderlosen Ehe festsetzt, auch in die Bestimmungen des Gesetzes aufgenommen wurde, und zweitens, weil in diesem Gesetze auch noch ferner von dem Lehenedict die Rede ist, indem die Verhältnisse der Ehefrauen der Lehenbesitzer beinahe

dieselben sind, wie jene der Stammgutsbesitzer. Aus diesen Gründen nehme ich keinen Anstand, der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung dieses Artikels beizustimmen.

Der Artikel 2. wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu Art. 3.

bemerkt Frhr. v. Göler:

Ich hätte gewünscht, daß die Art. 3. und 4., wie sie von der ersten Kammer angenommen wurden, beibehalten worden wären, weil dadurch die Controverse, die bekanntlich besteht: ob unter dem Wort: Adel in den L. R. Z. S. 1393 a der sämmtliche Adel oder nur der Stammgutsadel zu verstehen sei, hiemit gehoben wäre.

In dem Gesetzentwurf nach der Redaction der zweiten Kammer ist diese Controverse für die Vergangenheit nicht entschieden, nemlich für alle die Ehen, die vor der Publication des Gesetzes geschlossen sind. Uebrigens bestehen bei den meisten Ehen des Adels Eheverträge, wodurch diese Controverse im Voraus abgeschnitten ist, und wo keine bestehen, wird die Sache meistens ohne Streitigkeiten auseinander gesetzt werden können. In dieser Beziehung nehme ich keinen Anstand, diesem Artikel meine Zustimmung zu geben.

Bei der Abstimmung wurde der Artikel 3. unverändert angenommen.

Nachdem von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Fürstenberg, Frhrn. v. Falkenstein und Frhrn. v. Zobel, der in den frühern Sitzungen ausgesprochene Wunsch auf Errichtung und baldige Vorlegung einer Landtafel in Erinnerung gebracht worden, erwiederte

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: daß er eine Auskunft zu ertheilen insofern im Stande sei, als die Grund-

lage zu Errichtung der gewünschten Landtafel von dem Justizministerium bereits entworfen und dem Ministerium des Innern zu seiner Aeußerung mitgetheilt worden sei. Sobald diese dem Justizministerium zukomme, werde von demselben an das Staatsministerium Vortrag erstattet und so die Sache in Gang und zur baldmöglichsten Erledigung gebracht werden.

Nach dem Abtreten der Herren Regierungscommissäre wurde das ganze Gesetz zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Die Sitzung wurde sodann geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.

Ein und dreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Juli 1831.

Gegenwärtig:

Er. Hoheit der Durchlachtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Bil-
ligheim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Neu-
denau,
des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim, und
des Frhrn. v. Falkenstein.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Generalleutenant v. Schäffer.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der
letzten Sitzung machte das Secretariat die Anzeige, daß

in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse auf Einführung vollkommener Pressfreiheit eine aus

dem Staatsrath Fröhlich,

dem Prälaten Hüffel,

dem Frhrn. v. Wessenberg,

Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg, und

dem Professor Zell

bestehende Commission gewählt worden sei.

Das hohe Präsidium setzte die Kammer in Kenntniß, daß dem Frhr. v. Falkenstein ein Urlaub von einigen Tagen bewilligt worden sei.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, die Bequartirung der einberufenen oder beurlaubten Soldaten betreffend.

Sr. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Ich glaube, das Schlagendste und Entscheidendste für den Antrag der zweiten Kammer, dem auch Ihre Commission beigestimmt hat, und zugleich das Verhältniß, nach welchem wir von der Regierung ein Gesetz über die Befreiung des Reisegeldes der beurlaubten und einberufenen Soldaten erbitten sollen, liegt darin, daß auf die Gesamtheit übertragen werde, was der Gesamtheit zu gut kommen soll. Die Staatsbürger, die an Landstraßen wohnen, waren durch die bisherige Einrichtung beeinträchtigt. Deshalb stimme ich für den Antrag der Commission.

Sr. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Es ist nicht zu läugnen, daß die Gegenden, wo die Beurlaubten und Einberufenen durchmarschiren müssen, durch den Vorschlag der zweiten Kammer sehr erleichtert werden. So weit bin ich mit den Bemerkungen unserer Commission und dem Antrag

im Allgemeinen einverstanden. Ich glaube ferner, daß es kein Nachtheil ist, wenn man den einberufenen und beurlaubten Soldaten das Geld zur Reise sogleich in die Hände gibt, weil doch in der Regel anzunehmen ist, daß sie an Sparsamkeit gewöhnt sind.

Was indessen die Recruten betrifft, die zum erstenmale in die Garnison einrücken, und mit Marschordre versehen sind, und die nach dem Antrage Ihrer Commission auch anticipando eine Vergütung erhalten sollen, so scheint mir dieses bedenklich zu sein, weil diese Leute noch nicht mit dem Gelde umzugehen wissen, und in einer Stunde dasjenige vielleicht vergeuden, was ihnen für eine Route von 20 und mehr Stunden vergütet worden ist.

Ich erlaube mir deswegen den Vorschlag, daß aus jedem Kanton, wo die Recruten genommen werden, von der Kantonsbehörde ein vertrauter Mann den einrückenden Recruten beigegeben werde, dem man die Reisegelder der Recruten einhändigt, so daß dieser die Kosten bis an den Ort der betreffenden Garnison bestreitet. Der durch die Beigebung eines Obmanns nöthige Kostenaufwand ist sehr unbedeutend; zugleich werden auf diese Weise manche Excessen verhütet, die häufig von den Recruten auf dem Marsche begangen werden.

Was endlich die Verköstigung der Officiere auf dem Marsche betrifft, so bin ich der Meinung, daß diese sich selbst verköstigen sollen.

Reg. Com. General-Lieutenant v. Sch ä f f e r: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der in Frage stehende Gegenstand schon im Jahr 1819 durch die zweite Kammer in Anregung gebracht, und auch von dem Abgeordneten Rheinboldt zu dieser Zeit eine Petition eingegeben worden ist. Es wurde damals auf höchsten Befehl eine Berechnung aufgestellt, wie viel die Verpflegungskosten betragen,

wenn man dem Mann für die Stunde 3 fr. vergütet. Man machte in der Berechnung keinen Unterschied, ob der Mann 3 Stunden oder 50 Stunden von dem Garnisonsplatze entfernt sei; es wurde eben für eine Stunde 3 fr. berechnet, und dieser Kostenaufwand betrug 30 bis 31,000 fl. Dieser Aufwand schien der Regierung zu hoch, und darum wurde der Sache keine weitere Folge gegeben. Im Jahr 1820, wo dieser Gegenstand in der zweiten Kammer abermals zur Sprache kam, erhielt das Kriegsministerium den Auftrag, eine neue Berechnung aufzustellen, wonach die Leute, die nur 8 Stunden vom Garnisonsorte entfernt wären, nichts erhalten sollten.

Nach dieser Berechnung belief sich der Kostenaufwand auf 25,000 fl. Hierüber wurde in der Kammer von 1822, 1825 und 1828 oft verhandelt, und daß dieser Gegenstand bei dem gegenwärtigen Landtage wieder zur Sprache kommen werde, war vorauszusehen. Es wurde daher dem Kriegsministerium eine Berechnung zu machen, nochmals aufgetragen, doch diese Berechnung wurde nach dem neuen Militäretat so festgesetzt, daß von der Infanterie nur 100 Mann von jeder Compagnie zum Herbstmanoeuvre einberufen werden, also 20 Mann weniger wie früher. Durch diese Berechnung ergab sich ein Kostenaufwand von 23,000 fl. Unter dieser Summe sind aber die Fuhrren nicht begriffen, die immer in Folge der Beurlaubung und Einberufung nach der gegenwärtigen Erfahrung Statt gehabt haben. Diese Fuhrren, wovon früher diejenigen, die in den Etappen lagen, nichts erhielten, sind sehr mißbraucht worden. Ich habe Eingaben aus Aemtern in Händen, z. B. vom Amt Mosbach, daß Beurlaubte nahe an 40 Fuhrren jährlich gebraucht haben, um von da nach Mannheim zu kommen. Wir haben andere Aemter, wo 50 Fuhrren gebraucht wurden. Früher wurden sie

nicht aus der Staatskasse bezahlt; nach dem neuen Gesetz müssen sie daraus bezahlt werden. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß die Fuhrn ungefähr 15000 fl. ausmachen, und sie können leicht 30,000 fl. kosten, wenn man nicht mit Strenge darauf hält, daß künftig diese Mißbräuche aufhören. Es lag der Fehler oft in der bereitwilligen Gutmüthigkeit der Ortsvorgesetzten: denn die Beurlaubten oder Einberufenen gaben oft vor, sie seien nicht gut zu Fuß, oder sie seien krank. Nach der Verordnung vom 5. Mai 1818 soll aber keiner eine Fuhr haben, außer er sei durch einen Physikus oder durch einen Experten visitirt, und als fußlos oder krank befunden. Man wird nun auf dem Wege der Verordnung sowohl für die beurlaubten als einberufenen Soldaten maassgebende Instructionen geben, obgleich den Mißbräuchen nie ganz gesteuert werden kann.

Was eine Bemerkung Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg betrifft, daß nach der bisherigen Einrichtung nur ein Theil der Unterthanen bisher benachtheiligt worden sei, so ist dieses sehr wahr. Denn nach der geographischen Lage unseres Landes sind es nur einige Routen, auf denen alle Beurlaubten etc. sich concentriren, und fortwährend auf diesen die Gemeinden belästigen. Der Regierung ist dieses nicht entgangen, und sie hat nie etwas dagegen gehabt, daß ein gewisses Marschgeld bezahlt werden sollte, um diejenigen zu entschädigen, die diese Last trifft.

Auf die Bemerkung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein-Bertheim, daß den Recruten auch ein solches Geld, und zwar denselben nicht auf die Hand, sondern gewissen Führern gegeben werde, erlaube ich mir zu erwiedern, daß dieses etwas ganz Neues und in unsere dermalige Berechnung nicht aufgenommen worden

ist. Es ist bisher nur die Observanz gewesen, den Recruten aus gewissen Bezirken oder Lemtern einen Obmann mitzugeben, der sie an den Ort ihrer Garnison geführt hat. Die zweite Kammer hat indessen nicht von Recruten gesprochen, weder im Jahr 1819 noch im Jahr 1820 und 1822 zc., sondern es war immer nur die Rede von Verurlaubten oder von hin- und hergehenden Soldaten. Nach diesen Grundsätzen ist die Berechnung aufgestellt worden, und ich glaube, daß es der Kosten wegen bedenklich sei, die Recruten unter diese Kategorie aufzunehmen. Auch begreife ich nicht, warum die Recruten und warum die Verabschiedeten oder Excapitulanten, die man dann gleichfalls derselben Kategorie beizählen muß, eben so viele Rechte und Vorzüge genießen sollen, wie die im Dienst befindlichen Soldaten. Ich habe ferner die Ehre zu bemerken, daß wir am 1. April jährlich 2180 bis 2370 Recruten erhalten, daß wir über 1800 Excapitulanten beabschieden, und daß, wenn alle diese circa 4000 Mann Marschgelder erhalten, der Kostenaufwand ungemein vermehrt werden wird.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich theile die Ansicht der Commission, daß es der Billigkeit angemessen wäre, auch den Recruten eine Vergütung zu geben, weil man sie doch als Soldaten ansehen muß, und weil es manchem Familienvater sehr hart fällt, die Reisekosten seines Sohnes zu bestreiten.

Reg. Com. Gen. Lieutenant v. Schäffer: Ich glaube, daß es allerdings den Eltern so wie auch den Gemeinden angenehm wäre, wenn diese Leute aus Staatsmitteln unterstützt würden; allein seit 28 Jahren ist es nicht geschehen, und es sind auch keine Beschwerden eingekommen. Dieses ist eine Neuerung, die den Staat mit neuen Kosten belastet.

Staatsrath Fröblich: Es ist allerdings zunächst nur davon die Rede, rücksichtlich der beurlaubten Soldaten die zwangsweise Einquartirung und ihre Verpflegung gegen Erlegung des Kostbahren aufzuheben; allein es fehlen des Systems im Ganzen wegen nothwendig, der Excipitulanten und Recruten ebenfalls Erwähnung zu thun, damit das vorzulegende Gesetz keine Lücken enthalte, und neue Motionen oder Verbesserungsvorschläge veranlasse. Die Beabschiedeten werden aus der Garnison entlassen, und in der Regel werden sie wenig oder kein Geld besitzen zur Bestreitung der Reisekosten; sie wissen also nicht, wie sie ihre Heimath erreichen sollen. Was die Vergütung der Reisekosten an die Recruten betrifft, so ist diese schon oft gewünscht worden, indem entweder die Eltern oder die Gemeinden eintreten, und die abziehenden Recruten mit dem nöthigen Reisegeld versehen müssen, was in Bettelei oder Exactionen ausartet.

Es versteht sich von selbst, daß wenn die von der Regierung aufgestellte Berechnung sich nur auf die eigentlichen Beurlaubten bezieht, und der Militäretat diese Mehrausgabe nicht leisten kann, er dafür, wie für jeden andern neuen Aufwand, dotirt werden müßte.

Ich glaube, die Gesamtheit wird diese Ausgabe sehr gerne leisten, weil sie einer Last entboren wird, die bisher sehr ungleich gedrückt hat. Uebrigens hat die Commission ausdrücklich erklärt, daß sie dem Antrag der zweiten Kammer beitrete. Der beabschiedeten Soldaten und der Recruten ist zunächst nur darum Erwähnung geschehen, damit der Gegenstand von allen Seiten ins Auge gefaßt, beleuchtet, und in dem zu erlassenden Gesetz vollständig erledigt werde.

Reg. Com. Gen. Lieutenant v. Schäffer: Nach militärischen Grundsätzen, die in ganz Deutschland gelten,

ist nur derjenige Soldat, der zur Fahne geschworen hat, und in Stand und Gebühr aufgenommen ist. Darin zeigt sich der Unterschied zwischen einem noch nicht eingereiteten Recruten und einem dienenden Soldaten, und es folgt daraus, daß der Recrut nicht der nemlichen Kategorie wie der Soldat angehört.

Hinsichtlich der Excapitulanten kommt Folgendes in Betrachtung: In frühern Zeiten wurden die Soldaten anticipando bezahlt, sie erhielten am ersten die Löhnung vom ersten bis zum fünften, und so erhielten sie in sechs verschiedenen Zahlungstagen ihr Geld für einen Monat.

Im Jahr 1817, wo viele rückständige Soldforderungen aus den Feldzügen von 1812, 1813, 1814 und 1815 bezahlt wurden, traf man die Einrichtung, daß den Soldaten und Unterofficieren ihr Geld nicht mehr im Voraus sondern retro bezahlt wurde; durch das Geld, was sie nun zu gut hatten, waren sie im Stand, 5 Tage auszukommen, auch dürfen die Leute nach den Verordnungen in der Regel nur auf den 15. oder 30. jeden Monats entlassen oder beurlaubt werden; denn wenn nach Willkühr alle 30 Tage im Monat Einer entlassen oder beurlaubt werden sollte, so würde dieses in der Verpflegungsliste eine große und zeitraubende Arbeit verursachen. Jetzt erhält der am 31. März ausgedient habende Mann 35 Kr., er hat also eine kleine Summe in Händen, womit er auf seinem Marsche sich erhalten kann.

Was indessen von Seiten der Regierung in diesem Betreff geschehen wird, darüber bin ich nicht instruiert.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdiger: Ich glaube nicht nur, daß es der Forderung der Billigkeit, sondern auch der Forderung des Rechts entspreche, wenn diese Last aufgehoben wird, die bisher sehr ungleich vertheilt war. Es waren gewisse Stationen, auf denen die Beurlaubten

zusammentrafen, und dort besteht in Friedenszeiten noch wie im Krieg Einquartirung und Truppenverpflegung ohne Vergütung. Die zugesicherte Entschädigung durch einen Kostbahren war nur illusorisch; sie ist im Regierungsblatt gestanden, aber nie etwas bezahlt, vielweniger gefordert worden. Denn wenn die Leute hier in Urlaub entlassen werden, so haben sie zwar noch die Löhnung für 5 Tage zu beziehen, allein sie haben an die Menage u. Vergütung zu geben, und wenn auch etwas übrig bleibt, so reicht es nicht hin auf einen kürzern Marsch, viel weniger auf eine Entfernung von 50 Stunden, die Reisekosten zu bestreiten. Ohnedies sagt die Verordnung von 1809 gar weislich: es soll keine Nachforderung Statt finden, wenn der Verpflegte das Quartier verlassen hat. Der Wirth kann also dem Soldat nichts abnehmen, weil er nichts hat, nichts nachfordern, weil es die Verordnung untersagt, und so ist er dann bezahlt. Ich weiß dieses aus eigener Erfahrung, weil ich jährlich mit meinem Pächter wie zu Kriegszeiten abzurechnen habe. Was die Vergütung selbst betrifft, so halte ich es für billig, wenn einer über 6 Stunden zu gehen hat, daß ihm eine Vergütung zu Theil wird: denn ich setze voraus, daß er als Reisender des Kriegsministeriums betrachtet wird, und daß durchaus niemand gebunden ist, ihn ins Quartier zu nehmen. In Hinsicht auf die Bemerkung wegen der Vergütung an die Conscriptirten oder Rekruten muß ich die Ansicht des Herrn Regierungskommissärs theilen, daß das Kriegsministerium diese nicht bezahlen kann, so lange sie nicht zur Fahne geschworen haben; sie gehören noch unter die Civilbehörde, und wenn eine Vergütung eintreten sollte, so müßte sie von Seiten der Amtskasse geschehen. Die Rekruten sind in der Regel von Anfang an mit Geld versehen, weil die Ge-

meinden bisweilen auch einen Beitrag geben, oder von Einzelnen aus Mildthätigkeit etwas beigeuert wird. Was die Excapitulanten betrifft, so halte ich es für billig, daß sie ebenso bezahlt werden, wie die Beurlaubten, denn das Verhältniß ist ganz dasselbe; es wird z. B. ein Excapitulant einberufen, um abzurechnen zc. er muß folglich einer militärischen Obliegenheit Genüge leisten, und es wäre michin sehr hart, wenn man ihm nicht auch Entschädigung zukommen lassen wollte. Es wird dem Herrn Regierungscommissär besser bekannt sein, als mir, daß bei den Abrechnungen so viele Kleinigkeiten noch zu berichtigen sind, daß dem Soldaten kaum ein Ueberschuss bleibt, um die Reisekosten für eine Entfernung von hier nach Bruchsal zu bestreiten. Ich trage daher darauf an, daß durch einen Beschluß der Kammer der Wunsch im Protokoll niedergelegt werde: es möge die hohe Regierung diese Bestimmungen auch bei den beabschiedeten Soldaten in Anwendung bringen.

Reg. Com. Gen. Lieut. v. Schäffer: Ich habe schon vorhin bemerkt, daß ich von der Regierung hinsichtlich eines auch den Excapitulanten zu bewilligenden Marschgeldes keine Instruction erhalten habe. Es kann ihr übrigens anheimgestellt werden, in künftigen Verordnungen darauf den geeigneten Bedacht zu nehmen, wenn das Geld dafür bewilligt wird. Was der geehrte Redner vor mir über die Bequartirung geäußert hat, ist wahr, und ich bin mit ihm und den Ansichten der zweiten Kammer hierin vollkommen einverstanden. Auch ich halte die Verpflegung für weit geringer als die Bequartirung; die Bequartirung ist, meines Dafürhaltens das allerschwierigste, was die Unterthanen bisher gedrückt hat. Es wird zwar in dem freien Frankreich der Soldat einquartirt, er erhält Marschgeld und gesetzlich das Recht

du pot au feu, allein dort ist die Beurlaubung selten, bei uns aber die damit verbunden gewesene Einquartirung drückend. Ich halte die Erleichterung für illusorisch, wenn das Recht der Bequartirung bliebe; und wenn man den Leuten zur Verpflegung noch so viel gäbe, so würde dennoch der Druck auf den Etappen ruhen. Auch dadurch, daß viele aus dem Urelaub einrückende Soldaten, ohne es zu wissen, mit Krankheiten behaftet sind, z. B. mit Krätze, die oft ganze Familien anstecken, wird die Einquartirung so sehr lästig. — Wird das Marschgeld auf Stunden ausgeworfen werden, was in unserer Berechnung nicht ist, so wird sich der Kostenaufwand bedeutend erhöhen; die meisten Regimenter haben 1080 Beurlaubte, die aber nur im Kantonsdistricte sich befinden, und davon sind wenigstens zwei Drittheil aus unserer Berechnung gelassen, weil sie nur acht Stunden vom Garnisonsorte entfernt waren.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:
 Ich finde mich zwar wie der Herr Geh. Rath Febr. v. Rüdts nicht blos durch Gründe der Billigkeit, sondern auch des Rechts bewogen, dem Antrage im Allgemeinen beizustimmen, und ich setze gleichfalls voraus, daß jede Bequartirung aufhören muß; sonst würde man mit der einen Hand geben, und mit der andern nehmen. Allein in Verreß der Excapitulanten bin ich der gegenrheiligen Meinung. Ich halte die Excapitulanten, die nun im Begriff sind, wieder zu den Ihrigen zurückzukehren, durch diese Rückkehr hinlänglich entschädigt, und sie werden auch mit leerem Beutel dennoch mit Freuden nach Hause gehen. Allein die Recruten, die aus ihren Familien herausgerissen werden, und dazu bestimmt sind, mit Gut und Blut ihr Vaterland zu vertheidigen, werden immer mit schwerem Herzen ihre Heimath verlassen,

obgleich man bisweilen in ihrem Aeußern durch Zusprüche der Kameraden und Eltern eine scheinbare Heiterkeit bemerkt. Man wird es nur sehr wohlthätig finden, wenn diesen Leuten ein kleines Zehrgeld eingehändigt wird, um zur Garnison zu gelangen. Ich kann die Ansicht des Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums nicht theilen, weil ich es für nicht ganz richtig halte, daß der Soldatenstand erst dann beginnt, wenn zur Fahne geschworen ist. Ich meine, daß der Unterschied nur in dem Umstand liegt, daß der Schwur nicht gleich geschehen kann nach dem Augenblick der Ziehung. In dieser Hinsicht möchte ich es den Rekruten gerne gönnen, daß der Staat für ihren Unterhalt gleiche Sorge trüge, ja sorgen zu müssen, verpflichtet würde.

Reg. Com. Gen. Lieut. v. Schäffer: Nach unsern Gesetzen können wir keinen Soldaten nach der Strenge derselben strafen, wenn er noch nicht beeidigt ist, und wenn ihm nicht die Kriegsartikel und die militärischen Gesetze vorgelesen und bekannt gemacht worden sind. Dieses soll aber reglementmäßig am ersten Tage nach ihrer Assentirung geschehen. Es sind zwar Fälle vorgekommen, wo Leute selbst Feldzüge mitgemacht haben, und sogar desertirt sind, ohne beeidigt gewesen zu sein; sie sind indessen nach der Strenge der militärischen Gesetze nicht bestraft worden, und man konnte sie nach solchen nicht bestrafen, eben weil sie nicht beeidigt waren. Fälle der Art sind indessen selten, denn selbst, wenn die Truppen im Felde stehen, sollen die zugehende Rekruten bei den Depots beeidigt werden.

Von diesem Grundsatz ausgegangen, ist nur derjenige Soldat, bei welchem obige Erfordernisse vorausgegangen sind; also ein Rekrut ist bis dahin kein Soldat, er ist ein Conscriptirter, und wird erst durch seine Verpflichtung

durch seine Aufnahme in Stand und Gebühr dem Kriegstande einverleibt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg stellen die Frage: wie es mit dem Conserptionspflichtigen gehalten werde, der auf dem Marsch zu seiner Garnison entweicht?

Reg. Com. Generallieut. v. Schäffer: Dieser wird nach den Civilgesetzen behandelt; er ist ein Refractär, und als Refractär unterliegt er nicht den Militär-, sondern den Civilgesetzen. Wird er eingefangen und abgeliefert, so kann man ihn nicht mit der Strenge behandeln, wie den Soldaten.

Frhr. v. Jöbel: Die Bemerkung des Herren Regierungskommissärs ist sehr richtig, daß der Recrute erst Soldat wird, wenn er geschworen hat, und ebenso ist der Excapitulant nicht mehr Soldat, wenn er den Abschied erhalten hat. Sollte indessen nach dem Antrag der Commission die Regierung den Entlassenen und Recruten diese Begünstigung dennoch gewähren, so wäre es nicht unzweckmäßig.

Staatsrath Fröhlich: Ich muß bemerken, daß in Frankreich der Conseribirte, wenn er zum erstenmal zum Regiment und Dienst einberufen wird, die nämliche Vergütung erhält, wie derjenige, der zur Fahne geschworen hat, und in Urlaub geht. Das, was in Frankreich geschieht, kann auch bei uns geschehen. — Das System des neuen Gesekentwurfs scheint zu erfordern, daß man den Excapitulanten und Recruten nichts vorenthalte, was sie vermöge der Billigkeit ansprechen können, damit im Gesetz keine Lücke bleibe, und nicht der Kostbaren nur bei den Beurlaubten aufgehoben werde, rücksichtlich der Excapitulanten und Recruten aber die bisherige Anomalie fortbestehe.

Reg. Com. Gen. Lient. v. Schäffer: Ich habe selbst die französischen Verordnungen nachgesehen.

Ich protestire dagegen, wenn man stückweise etwas aus den Gesetzen eines andern Landes herausnimmt, was nur auf das dortige Verhältniß paßt. Man müßte meines Erachtens eher Alles aus jenen Gesetzen aufnehmen. Namentlich besteht in Frankreich zugleich die Verordnung, daß der Mann einquartirt werde.

Oberst Frhr. v. Lassolaye verneint dieses Letztere.

Reg. Commiss. General-Lient. Frhr. v. Schäffer: Er wolle 20 isolirte Marschronten vorlegen, woraus hervorgehe, daß das Logement mit dem Marschgelde verbunden sei.

Oberst v. Lassolaye: Da ich die Ehre hatte, Mitglied Ihrer Commission gewesen zu sein, so erlaube ich mir zur Rechtfertigung der in dem Berichte enthaltenen Ansichten über die Vergütung, welche den im Dienste einzeln reisenden Unterofficieren und Soldaten zu leisten wäre, einige Worte beizufügen.

Ihre Commission glaubte nemlich, die verschiedenen Fälle aufzählen zu müssen, in welchen die genannten Militärpersonen des Dienstes wegen einzeln zu marschiren haben, um aus der Heimath nach der Garnison oder von einem Bestimmungsort nach dem andern zu gelangen.

Diese Aufzählung schien ihr nöthig, damit die zu verwilligende Vergütung alle diejenigen Personen umfasse, welche in gleicher Kategorie stehen, und damit die Aufhebung der Bequartirung und Verpflegung gegen Erlegung des Kostbayens in diesen Fällen eine allgemeine und nicht eine theilweise werde, welche letztere Stoff zu weiteren Reclamationen liefern könnte. Es wurden zuerst die Ansprüche, welche die Recruten bei ihrer ersten Reise nach dem Garnisonsorte auf die Stundenvergütung haben können,

sorgfältig geprüft. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Recrute, wenn er den Marsch nach der Garnison antritt, bereits dem Corps zugetheilt, und mit einem seine Zuteilung constatirenden Documente, nemlich mit der Ordre des Kantonsstabsofficiers versehen ist. Er befindet sich daher bereits seit der Zuteilung nach dem Loosen in dem Militärverbande, kann ohne besondere Erlaubniß seinen Wohnort nicht verlassen, ist zur Verfügung der Militärbehörde gestellt, und also, obgleich noch nicht verpflichtet und eingereicht, nichts destoweniger als dem Wehrstande angehörig zu betrachten. Zudem unternimmt der Recrut die Reise nach der Garnison des Dienstes, nicht seiner Privatangelegenheiten wegen. Der Staat dürfte ihm daher diejenigen Vergünstigungen zustiefen lassen, die er dem bereits verpflichteten Militär zugedacht hat.

Wenn die Recruten die Reisevergütung nicht erhalten, so muß diese auch ferner aus dem Beutel der Eltern und Verwandten geleistet, oder es müssen die nöthigen Gelder aus den Gemeindefassen aufgebracht werden. In dem ersten Falle haben die Familien neben der Personalleistung, die sie trifft, noch Geldopfer zu bringen, die den Armeren meist empfindlich sind, in dem andern Falle werden die Gemeinden mit einer Ausgabe in Anspruch genommen, welche das gesammte Land, besonders diejenigen Bürger am billigsten tragen sollten, welche keine Söhne, oder solche haben, die unter dem Maaß gesetzlich befreit sind, oder deren Söhne beim Loosen sich freigespielt haben.

Die Reisegelder, welche die vermögenslosen Recruten bisher in ihrer Heimath erhielten, waren meistens sehr spärlich bemessen. Die Trennung von der Heimath wirkt mehr oder weniger auf das Gemüth dieser jungen Leute; kommen hiezu noch pecuniäre Verlegenheiten während des Reitemarsches, so wird ihnen der Eintritt unter die Fahnen

doppelt mühsam. Die Vergütung der Reise von Seiten des Staates dürfte daher den Recruten sowohl nach den Grundsätzen der Billigkeit, als nach jenen der möglichst gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten mit vollem Rechte gebühren.

Was die den beabschiedeten Soldaten zu ihrer Nachhansreise zu verabreichende Stundenvergütung betrifft, so finden manche der oben angeführten Gründe auch auf sie ihre Anwendung. Es dürfte mehr als billig sein, Leute, welche im Dienste des Vaterlandes gestanden, vielleicht im Felde ihre Gesundheit aufgeopfert haben, diesen kleinen Tribut der Anerkennung ihrer Dienste zu leisten. Zudem ist in Betracht zu ziehen, daß mancher Excipulant beim Empfang seines Abschiedes nicht soviel Geld in der Börse haben könnte, um damit seine Heimath zu erreichen. Ein solcher müßte sich allerdings durch Betteln oder Erpressen helfen, und diese Excesse will man eben vermeiden.

Nach der französischen Gesetzgebung erhalten nicht nur die Recruten und Ausgedienten, sondern auch die freiwillig Zugehenden und hierauf Beabschiedeten eine Reisevergütung von drei Sols auf die Poststunde, für welche Vergütung sie sich auf eigene Rechnung bequartiren und verköstigen müssen. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß der zu 23000 fl. vorangeschlagene Mehraufwand für Reisevergütung einzelner marschirender Unterofficiere und Soldaten zur Bestreitung der Kosten für die Recruten und Beabschiedeten nicht zureichen wird. Die Kriegsverwaltung kann übrigens durch eine derartige Ausdehnung der Vergütung in keine Verlegenheit kommen, denn wenn die Kammern Se. Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst bitten, einen Gesekentwurf über diesen Gegenstand vorlegen zu lassen, so müssen auch dem Kriegsetat die nöthigen Fonds zur Deckung dieser Ausgabe verwilligt

werden; denn wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen.

Was die Modalität der Entrichtung der Vergütung betrifft, so beziehe ich mich auf die in dem Commissionsberichte dargelegten Ansichten, und halte die Baarzahlung des Betrages an die Leute für die einfachste, zweckentsprechendste.

Bei der Wohlfeilheit der Transportmittel werden die reisenden Militärs diese häufig mittelst des Stundengeldes benutzen, und viele Zeit ersparen, die sie in der Heimath nützlich verwenden können.

In Frankreich reisen in neuerer Zeit die einzelnen Militärs selten anders als mit den Eilwagen, auf den bekanntlich sehr wohlfeilen Plätzen mit ihrem Stundengelde.

Reg. Com. Gen. Lieut. v. Schäffer: Ich muß den geehrten Redner vor mir fragen, wodurch denn eigentlich ein Soldat seiner militärischen Pflicht, die er als solcher übernommen hat, enthoben wird? Gewiß durch den Abschied, vermöge dessen er aus Stand und Gebühr gestrichen wird. Ich muß fragen, warum diejenigen Conseribirten oder Recruten, die nicht eingezogen, also nicht beeidigt, nicht in Stand und Gebühr aufgenommen sind, keinen Abschied erhalten, und die Rechte der Soldaten nicht in Anspruch nehmen können?

Ich frage ferner, warum wir die 167 oder 171 Mann, die wir jährlich von den 2500 Recruten, die uns zugewiesen werden, an die Civilobrigkeit zurückweisen, und keinen Abschied erhalten? Sind sie Soldaten von ihrer Lösung an, so müssen sie als solche behandelt, und von der Militärbehörde mit Abschied entlassen werden, man übergiebt sie aber der Civilbehörde, nämlich dem Ministerium des Innern, worüber ich den Herrn Geh. Rath v. Rüdert zur Bestätigung auffordere.

Ueberall muß ich glauben, daß, wenn von militärischen Grundsätzen die Rede ist, man sich streng an die vorliegenden Verordnungen halten muß; ich bin übrigens ganz der Meinung des Fehrn. v. Zobel, daß man es wohl thun könne; allein es kostet Geld, und kostet abermals Geld; wir werden erleichtern, auf der andern Seite aber erschweren; dies ist ein Grund, den wir sehr ins Auge zu fassen haben.

Fehr. v. Wessenberg: Der Hauptzweck der in Vorschlag gebrachten Bestimmung der Reisediäten für die einberufenen beurlaubten und abgehenden Soldaten, wofür sie unterwegs alle Kosten der Einquartirung und Bewirthung selbst bestreiten sollen, besteht in der Durchführung des Grundsatzes der Gleichheit in Vertheilung der öffentlichen Lasten und Leistungen.

Zugleich wird durch die vorgeschlagene Einrichtung auch die öffentliche Ordnung befördert, und mancherlei Anlaß zu unangenehmen Reibungen zwischen dem Militär und dem Volk beseitigt werden.

Deswegen stimme ich dem Vorschlage nicht nur bei, sondern trage darauf an, daß ihm die möglichste Ausdehnung gegeben werde. In Rücksicht auf die von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg und Herrn Obersten v. Lassolave dargestellten Gründe bin ich insbesondere der Ansicht, daß die Reisediäten auch den Recruten und Excapitulanten zu verwilligen seien. Erst durch diese Ausdehnung der Maßregel wird ihr Zweck, Aufhebung der Ungleichheit und Herstellung einer bessern Ordnung, vollständig erreicht. Freilich wird dadurch die Ausgabe der Gesamtheit vermehrt, allein der Grundsatz der Gleichheit in Vertheilung der Staatslasten liegt so tief und wesentlich in dem Geist unserer Verfassung, daß die Kammern ganz vorzüglich auf seine durchgängige

Beobachtung zu dringen berufen sind, und wir können sicher annehmen, daß das ganze Land zu einer Ausgabe die Beistimmung geben werde, die zu diesem Zwecke erforderlich ist. Auch die Ausdehnung der Maßregel auf die Officiere finde ich angemessen, und der Ehre dieses so achtungswürdigen Standes entsprechend. Was die Ausführungsart betrifft, so ist sie Sache der Verwaltung. Mir scheint indessen die einfachste durch unmittelbare Behändigung des Betrages an die abgehenden oder kommenden Soldaten den Vorzug zu verdienen. Sollten sich in der Folge Mißbräuche oder Unordnungen zeigen, so wird ihnen die Regierung durch angemessene Verfügungen wohl abzuhelpen vermögen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Es ist schon bemerkt worden, in Beziehung auf die Assentirten, daß sie nicht als eigentliche Soldaten betrachtet werden können; es ist nun dieses die bestimmte Regel, so daß sie nicht eher bei den Corps eingekleidet werden, ehe sie noch einer zweiten Visitation unterworfen, und für tauglich erkannt worden sind; die Aushebung in den Conscriptiionsbezirken ist nur eigentlich eine Erleichterung für die Unterthanen: denn früher bestand für jedes Regiment ein Sammelplatz, wohin die Pflichtigen mit mehreren Kosten zur Aushebung einggerufen wurden.

Auf die Kriegskasse kann nie etwas gelegt werden; so lange nicht der Mann Soldat ist, geht er die Kriegskasse nichts an.

Man könnte die Billigkeit zu sehr ausdehnen; jeder hat die Verpflichtung, sich zu stellen, der eine ist zu Hause, den kostet es nichts, der andere muß z. B. von Wien in seine Heimath reisen.

Wenn wir nun die Lasten gleich machen wollen, so

Könnten wir dahin kommen, noch besondere Vergütungen geben zu müssen.

Im Allgemeinen stimme ich dem Antrage unserer Commission bei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es ist vorhin gesagt worden, daß, wenn sich ein Conscriptionspflichtiger zum Refractär macht, er der Civilbehörde übergeben wird. Ich frage, warum straft die Civilbehörde? Wegen einer verletzten Pflicht; die Uebernahme der Pflicht muß geschehen sein, worin liegt also diese Pflicht?

Reg. Com. Gen. Lieut. v. Schäffer: In dem Conscriptionsgesetz.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg: Allerdings, sonst würde kein Grund zur Strafe vorhanden sein, man kann nur strafen wegen einer verletzten Pflicht, die Pflicht ist also, sich zu stellen, und deswegen wird er bestraft, wenn er die Pflicht unterläßt.

Ich kann mich nicht von der entgegen stehenden Ansicht, wornach man die Recruten nicht als Soldaten gelten läßt, überzeugen. Man irrt, wenn man glaubt, daß die Recruten von ihren Verwandten, von der Gemeinde oder aus ihren Privatmitteln so viel Geld beziehen, als hinreich, die Kosten der Reise zu bestreiten; sie erhalten wohl etwas, aber sehr wenig, sie terminiren überall, um da oder dort ein nothwendiges Kleidungsstück zu erhalten, und um nicht bisweilen sogar barfuß in die Garnison einzurücken.

Reg. Com. Gen. Lieut. v. Schäffer: Ich habe die Ehre, auf die erste Bemerkung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg zu wiederholen, daß wenn ein Refractär eingefangen wird und tauglich ist, er zwar gestraft werde, aber nicht nach der Strenge der militä-

rischen Gesetze; wenn er untauglich ist, so wird er dem Civilgericht übergeben.

In Hinsicht auf die Bemerkung des Frh'n. v. Wessenberg, daß er die Ausdehnung der Maßregel auf die Officiere für angemessen finde, erlaube ich mir zu bemerken, daß diese Einrichtung, die noch vom Jahre 1809 herührt, bereits seit dem Jahr 1822 aufgehört hat, indem der höchstselige Großherzog verfügte, daß sie bei solchen Gelegenheiten, wenn sie mit einem Detachement commandirt seien, um das Undelicate dieser Sache zu entfernen, eine Commandozulage erhalten, und seit jener Zeit hat nie ein Officier von der Verfügung, die im Jahr 1809 herausgegeben wurde, Gebrauch gemacht, sondern sie sind einquartirt worden, was auch in Zukunft geschehen wird, und haben von dieser Commandozulage sich selbst zu verköstigen gehabt.

Staatsrath Fröblich: Es wird jedenfalls nothwendig sein, die Verordnung vom Jahr 1809, insofern sie die zwangsweise Verköstigung der Officiere betrifft, ebenfalls ausdrücklich aufzuheben, indem davon, daß sie bisher nicht mehr in Anwendung gekommen sein soll, im Allgemeinen nichts bekannt ist, und ihr Fortbestehen immer noch behauptet, und in Anspruch genommen werden könnte.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: In Rücksicht auf die Billigkeit muß ich vollkommen beistimmen, daß es sehr zu wünschen wäre, wenn sowohl die Recruten als Excapitulanten eine Vergütung erhielten, um vor Mangel gesichert, das Ziel ihrer Reise erreichen zu können; doch muß ich bemerken, daß dieser Gegenstand der Adresse der zweiten Kammer, die ganz bestimmt nur von Bequartierung der einberufenen und beurlaubten Soldaten handelt, ganz fremd ist, und daß er eher zu einer besondern Motion geeignet wäre. Uebrigens kann ich mich nicht mit

der hier vorgetragenen Ansicht vereinigen, daß ein Recrut, ehe er zur Fahne geschworen, als Soldat betrachtet werden könne; er ist es bis dahin eben so wenig als der Conscriptionspflichtige, und wird dem einen oder andern im Fall des Entweichens eine Strafe von Seiten der Civilbehörde zuerkannt, so ist dieselbe nicht als eine Militärstrafe zu betrachten, sondern als die Folge eines Ungehorsams, die sich der Recrut oder Conscriptirte durch Unterlassung einer Pflicht, die ihm als Staatsbürger auferlegt war, zugezogen hat.

Frhr. v. Wessenberg: Es geht der Antrag Ihrer Commission bloß dahin, daß dem der zweiten Kammer beigetreten werde. Alle übrigen Ansichten, Vorschläge und Bemerkungen, welche theils im Commissionsbericht enthalten, theils in der Discussion vorgebracht worden sind, bezwecken nichts Anderes, als der Regierung die Vorlegung eines durchaus folgerechten und befriedigenden Gehentwurfs zu erleichtern.

Unsere Ansicht kann jetzt keine andere sein, als die Regierung auf wichtige Umstände aufmerksam zu machen, damit sie darauf die geeignete Rücksicht zu nehmen sich veranlaßt finden möge.

Reg. Com. Gen. Lieut. v. Schäffer: Wenn die Recruten und Excapitulanten eine Vergütung erhalten sollen, so muß allerdings eine neue Berechnung aufgestellt werden. Uebrigens muß ich auf einen Gegenstand noch zurückkommen, der in dem Commissionsbericht bemerkt ist, daß den Soldaten das Geld baar auf die Hand gegeben werden soll; das Kriegsministerium kann nur mit Vergnügen dazu beistimmen.

Man wollte anfänglich sogenannte Gutscheine oder Bons haben; diese Einrichtung würde in Betreff der Berechnung eine herculische Arbeit veranlassen, und zu Ver-

wirung Anlaß geben, daß man nicht im Stande wäre, durchzukommen. Die zweite Kammer hat dieses eingesehen, und in den Commissionsbericht aufgenommen, dem Soldaten pr Tag und Etappe 18 fr. zu geben, und dann eine Etappenroute aufzustellen. Ferner hat man angenommen, daß der Mann auf seiner letzten Etappenroute vor der Heimath oder vor der Garnison keine Bezahlung mehr erhalte, weil er dort seine Küche, hier seine Caserne erreicht. Nach diesem Grundsatz ist die Kriegsministerialberechnung aufgestellt.

Staatsrath Fröblich: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß der Antrag der andern Kammer bestimmt dahin gerichtet ist, für jede Stunde Wegs 3 fr. zu bewilligen, weil mit weniger als diesem Geld nicht auszureichen sei. Was die Frage betrifft, ob den Soldaten beim Antritt der Reise das Geld baar auf die Hand zu geben, oder Gutscheine auszustellen seien, so ist dieses zunächst Sache der Manipulation, des Vollzugs. Ich würde wegen der mit den Gutscheinen nothwendig verbundenen vielen Schreiberei zu dem erstern rathe. Zeigen sich hierbei zu große Anstände und Bedenklichkeiten, so kann man immerhin zu dem andern Ausweg übergehen; aber zuerst sollte man mit dem einfachern, natürlicherern den Anfang machen.

Reg. Com. Gen. Lieut. v. Schäffer: Daß man bei uns sehr wohlwollende Gesinnungen gegen die beurlaubten 12, Soldaten ausgedrückt hat, bin ich überzeugt, denn ich habe eine Großherzogl. Hessische Verfügung gesehen, wonach für 1 Stunde nur 1 fr. vergütet wird.

Von dem hohen Präsidium wurde hierauf der Antrag der zweiten Kammer:

„Se. Königl. Hoheit den Großherzog um einen Gesezentwurf zu bitten, daß die bisher bestandene

Verordnung, nach welcher die heurlaubten oder einberufenen Unterofficiere und Soldaten auf ihren Marschstationen bequartirt und verpflegt werden mußten, aufgehoben, und dagegen denselben, zum Behuf eigener Verköstigung und Bequartirung, in so fern sie mehr als 6 Stunden von ihren Garnisonsplätzen entfernt sind, eine Stundengebühr von 3 kr. für jede zurückzulegende Wegstunde der ganzen Strecke aus der Kriegskasse bezahlt werden soll“ zur Abstimmung gebracht, und derselbe einstimmig angenommen.

Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Fehr. v. Göler.

Zwei und dreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Juli 1831.

Gegenwärtig:

- Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Billing-
heim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-
denau,
des Herrn Hofgerichtsraths Grafen v. Hennin,
des Herrn Geh. Raths Frhrn. v. Rüdts,
des Frhrn. v. Falkenstein,
des Frhrn. v. Benningen,
des Frhrn. v. Rüdts d. J.,
des Herrn Staatsraths Fröhlich,
des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim, und
des Frhrn. v. Zobel.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß der Staatsrath Frhr. v. Türkheim eine Motion auf Aufhebung der Diäten der landständischen Abgeordneten angekündigt habe. Beilage Ziffer 93. (ungedruckt).

Frhr. v. Wessenberg nahm hierauf das Wort, und trug Folgendes vor:

Von dem Herrn Regierungskommissär Staatsrath von Sulat sind mir die Acten in Betreff der Stiftung der Frau Markgräfin Maria Victoria behändigt worden. Sie geben Auskunft über Verwendung des von mir in Anregung gebrachten Theils der Stiftung, der die Volksschulen berührt. Am 11ten Juni d. J. ist endlich eine Verfügung deshalb erfolgt, warum nicht schon früher? Ist mir aus den Acten nicht klar geworden. Die getroffene Verfügung scheint mir aber mit den Anordnungen der Stifterin nicht übereinzustimmen. So z. B. ist die Ortenau nicht in den Umkreis der Ortschaften aufgenommen, die an der Stiftung Theil nehmen sollen, und doch gehörte die Ortenau zu dem Alt Baden-badenschen Gebiet. Sodann will man in Hinsicht der Preise für die besten Schullehrer ganz andere Bestimmungen treffen, als die in der Stiftungsurkunde enthaltenen. Ich trage darauf an, die Acten der Petitionscommission zur Berichterstattung zuzustellen, von welcher ich wünsche, als Antragsteller zur Berathung beigezogen zu werden.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: In Beziehung auf die Form erlaube ich mir zu bemerken, daß an die Petitionscommission nach dem Buchstaben der Geschäfts-

ordnung nur Eingaben verwiesen werden sollen, die von auswärtig einkommen; den Mitgliedern der Kammer steht dagegen der Weg der Motion offen. Daher glaube ich, daß der Frhr. v. Wessenberg sich wohl dazu bequemen werde, seinen Antrag als förmliche Motion gelten zu lassen; und, da der Gegenstand schon in einer frühern Sitzung von ihm in Anregung gebracht worden ist, so kann man wohl in diesem Fall nicht nur von der Formalität einer schriftlichen Anzeige der Motion dispensiren, sondern auch dasjenige, was bisher gesagt worden ist, als Begründung der Motion gelten lassen. Der Unterschied besteht nur darin, daß der in Frage stehende Gegenstand alsdann einer eigenen Commission zugewiesen wird. Ich finde indessen auch nichts zu erinnern, wenn man diesen Gegenstand der Petitionscommission zuweist, die gegenwärtig mit Geschäften nicht überhäuft ist.

Frhr. v. Wessenberg: Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim haben uns auf dem ersten Landtag mit einigen Petitionen erfreut, die der Petitionscommission zugestellt wurden. Indessen kann dasjenige, was ich bisher vorgetragen, als Motion oder Petition angesehen werden, je nachdem dies die hohe Kammer zu beschließen für gut findet.

Seine Durchlaucht der Vicepräsident: Ich finde keinen Anstand und keinen Widerspruch mit den reglementarischen Bestimmungen dieser Kammer, wenn das in Anregung Gebrachte der Petitionscommission zur Berichterstattung zugewiesen wird, obgleich ich, strenggenommen, die Ansicht des Staatsraths Frhrn. v. Türlheim theile, daß dieser Gegenstand einer besondern Commission zugewiesen werden sollte. Bei dieser Alternative hängt es von dem Beschlusse der Kammer ab, diese Sache

Zwei und dreißigste Sitzung vom 16. Juli 1831. 149

der Petitionscommission oder einer besondern Commission zu übergeben.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Vertheim: Ich möchte dafür stimmen, es an die Petitionscommission zu überweisen, weil sie nicht sehr beschäftigt ist.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Ich lege keinen sehr großen Werth auf die geäußerte Bedenklichkeit. Eine kleine Verletzung der Form halte ich in vorliegendem Fall an und für sich nicht für bedenklich, allein ich muß darauf aufmerksam machen, daß man in Allem, was sich auf Formen bezieht, nicht nur den speciellen Fall, sondern die Consequenz bei ähnlichen Fällen berücksichtigen muß, denn man kommt häufig in die Lage, daß man sich später dadurch genirt fühlt, wenn man früher von der Vorschrift abgewichen ist.

Prälat Hüffel stimmt der Ansicht des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim bei.

Frhr. v. Wessenberg: Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß es allerdings der Kammer zusteht, diesen Gegenstand der Petitionscommission zu überweisen, weil ich den Antrag darauf gestellt habe, es kann dieses aber nur durch Beschluß der Kammer geschehen; ob nun die Kammer beschließt, die Sache an die Petitionscommission oder eine besondere Commission zu überweisen, wird in Hinsicht ihrer Rechte ganz dasselbe sein.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling tritt der Ansicht des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim bei, diesen Gegenstand der Geschäftsordnung gemäß an eine besondere Commission zu überweisen.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage:
ob die Kammer diesen Gegenstand der Geschäfts-

ordnung gemäß einer besondern Commission überweisen wolle?

wurde von der Kammer bejaht.

Dem Obersten v. Lassoiaje und Forstmeister Fehrn v. Neveu wurde der nachgesuchte Urlaub bewilligt.

Nach Verlesung und Genehmigung der Protokolle der 26sten und 29sten Sitzungen wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Fehr. v. Göler.

Se.
und
Er
Er
Er
des
des
des
des
des
34

Drei und dreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juli 1831.

Gegenwärtig:

- Se. Hoheit der Durchlachtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg;
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein-
Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Bil-
ligheim,
des Herrn Hofgerichtsraths Grafen v. Hennin,
des Frh'n. v. Falkenstein,
des Frh'n. v. Rüd t d. S.,
des Frh'n. v. Neveu,
des Frh'n. v. Zobel, und
des Herrn Obersten v. Laffolaye.

Nach Verlesung und Genehmigung der Protokolle der
11ten und 32ten Sitzung machte das Secretariat die

Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Antrags des Frhrn. v. Wessenberg, wegen Verwendung der Gelder der Maria Victoria Stiftung eine aus

dem Prälaten Hüffel,

dem Erzbischof Bernard, und

dem Geh. Rath Kirn

bestehende Commission gewählt worden sei.

Das hohe Präsidium legte eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des von derselben angenommenen Gesetzentwurfs über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vor.

Beilage Ziffer 94. (ungedruckt)

und Unterbeilage zu Ziffer 94.

Dieselbe wurde der mit Begutachtung der Gemeindeordnung beauftragten Commission zugestellt.

Ferner zeigte das hohe Präsidium an, daß die nach den Beschlüssen der zweiten Kammer neu redigirte Gemeindeordnung nunmehr vollständig anher mitgetheilt worden sei.

Die Tagesordnung führte nunmehr auf die Begründung des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim auf Aufhebung der Diäten der landständischen Abgeordneten.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim:

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herrn!

Ich werde für die Begründung meiner Motion auf Aufhebung der Diäten der landständischen Abgeordneten Ihre Zeit nicht sehr lange in Anspruch nehmen. Es wird einiger weniger und ganz einfacher Betrachtungen bedürfen, um den Gegenstand Ihrer Aufmerksamkeit anzuempfehlen, und die Sache an und für sich als wünschenswerth darzustellen. Sollten aber über die Ausführbarkeit meines Antrags Zweifel entstehen, so werden

sic doch noch einer weitern Berathung vorbehalten bleiben. Zuerst werde ich rechtfertigen müssen, warum ich auf einem Landtag, seit dessen Eröffnung bereits über 4 Monate verstrichen sind, jetzt erst mit einem solchen Vorschlag auftrete. Hierauf bemerke ich, daß schon öfter in Besprechungen, welche ich mit andern verehrten Mitgliedern der Kammer hatte, darauf die Rede kam, und daß ich in unwillkürlichem Contraste mit dem, was anderwärts vielleicht oft zu leicht und in zu reichlichem Maß geschieht, mich erst dann zur Ankündigung einer Motion entschließen konnte, nachdem ich damit nicht mehr auf Andere warten zu dürfen glaubte.

Indessen läugne ich nicht, daß gerade auch Betrachtungen über unser bereits mehr als viermonatliches Beisammensein in mir die Motive zu dem Antrag verstärkt haben.

Die Gründe für denselben sind zum Theil und zuvörderst allerdings auch von ökonomischer Natur; der Betrag der Diäten der landständischen Abgeordneten beider Kammern kömmt nämlich ohne Hinzuschlagung von andern Ausgaben täglich nahe an 400 fl. Es ist dies bei einer langen Dauer des Landtags eine gewiß nicht unbedeutende Ausgabe, und es wäre daher an und für sich schon wünschenswerth, wenn man sie dem Lande ersparen könnte.

Hiezu kömmt aber noch die ungleich wichtigere Betrachtung des Einflusses, welchen die bestehende Einrichtung auf den Gang der Verhandlungen und auf den Standpunkt der Ständemitglieder selbst haben kann.

Ich glaube nicht, daß es seit der Einführung unserer landständischen Verfassung Mitglieder der Kammern gegeben habe, welche ihre Stellen aus Rücksicht auf den Genuß der Diäten gesucht haben, so verschieden auch im Uebrigen in der achtbarsten Versammlung die Gesin-

nungen der Einzelnen immer sein werden; wohl aber kann möglicher Weise der Umstand, daß dem Aufenthalt bei der Ständeversammlung kein eigenes pecuniäres Opfer gebracht wird, bei Einem oder dem Andern die Rücksichten, welche sonst zur möglichsten Förderung der Geschäfte auffordern, etwas mehr in den Hintergrund stellen, und wenn dies auch nur bei Einigen der Fall ist, so kann dadurch das Ganze selbst gegen die Absicht der Mehrheit zur Ungebühr aufgehalten werden; daß der vermehrte Geldaufwand alsdann nicht die einzige nachtheilige Folge ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wenn aber eine Ständeversammlung wirklich durch eine Masse von Berathungsgegenständen von hohem und allgemeinem Interesse länger aufgehalten wird, ohne daß die Schuld der Art ihrer Behandlung beigemessen werden kann, so werden die Mitglieder derselben, wenn sie keine Diäten beziehen, immer leichter, als wenn sie durch dieselben für den Aufwand ihrer Anwesenheit gedeckt sind, einen ungerechten Verdacht der Rücksichtslosigkeit von sich abwenden.

Ueberhaupt wird ihre ganze Stellung dadurch freier und edler werden.

Es gibt eine gewisse Art von öffentlicher Meinung in Volke, welche sich zwar wenig in Zeitungsblättern ausspricht, die sich aber bisweilen unabhängig von diesen erzeugt und erhält, eine Meinung, welche das Wirken der Stände oft minder günstig und aus einem wirklich beschränkten Gesichtspunkt beurtheilt, welchen ich weit entfernt bin, mir eigen zu machen. Von diesem ausgegangen, wird der Aufwand für die Ständeversammlung bloß gegen die unmittelbar praktische Resultate eines Landtags, Erleichterung in Lasten und beförderte materielle Interessen in die Waagschale gelegt, und es ist nicht

möglich, an letztern jedesmal einen solchen Gewinn nachzuweisen, welcher den erstern überwiegt. Man kann nicht sagen, daß, wenn dieses ein unrichtiger Maßstab zur Beurtheilung unseres Wirkens ist, die Abgeordneten auch nicht nöthig haben, Rücksicht darauf zu nehmen, sondern sich über solche Urtheile hinaussetzen müssen, denn wenn die Vertreter des Volkes von einem namhaften Theil desselben ungünstig beurtheilt werden, so ist es immer ein beklagenswerther Uebelstand.

Man wird vielleicht einwenden, daß die Aufhebung aller Diäten eine Unmöglichkeit im Interesse des Ganzen sei, indem viele sehr würdige Männer abgehalten würden, einem so ehrenvollen Ruf zu folgen, dessen Kosten sie nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, und also dadurch der Volksrepräsentation eine nicht zu ersetzende Masse von Intelligenz entzogen würde. Allein ich kann mich davon nicht überzeugen. Allerdings wird bei einer großen Zahl von Abgeordneten der Aufenthalt in der Residenz auf einige Monate ohne Diäten manche Einschränkungen erfordern, und daher ein bedeutendes, aber desto ehrenvolleres Opfer sein, welches sie dem allgemeinen Besten bringen. Aber gerade bei den Männern, welche das allgemeine Vertrauen zu diesen Stellen be- ruft äßt sich Geneigtheit voraussetzen, ein solches Opfer zu bringen, und unmöglich kann es ihnen nicht wohl werden, denn die Bestimmungen unserer Verfassungs- urkunde über die Erfordernisse zur Wählbarkeit lassen keinen Abgeordneten zu, bei welchem man ein Unvermögen annehmen könnte, die unvermeidlichen Kosten seines Aufenthalts auf dem Landtag selbst zu bestreiten, und es wird daher immer eine große Concurrrenz von patriotischen und einsichtsvollen Männern geben, die den innern Beruf in sich fühlen, für das öffentliche Wohl

auf einem so erhabenen Standpunkte, wie der eines Abgeordneten ist, mitzuwirken. Ich darf mich wohl auf das Beispiel jener größern Staaten berufen, nach denen wir sonst so gern unsere Institutionen bemessen, und in welchen keine Diäten für die Mitglieder der Kammern ausgesetzt sind, und dessen ungeachtet immer ein starker Andrang von Candidaten Statt findet. Wenn in diesen uns zum Vorbild dienenden Staaten die Verhältnisse mehr ins Große gehn, so ist dies in dem Aufwand der Deputirten ebenso der Fall, als in ihren Hülfsmitteln.

Sollte indessen die Ausführbarkeit meines Antrags auf gänzliche Aufhebung der landständischen Diäten, von welcher ich überzeugt bin, bezweifelt werden, so will ich auf diesen Fall noch eine Bemerkung beifügen.

Ich werde dadurch beweisen, daß mein Antrag zwar eine gute Wirkung beabsichtigt, aber nicht auf das, was man Effect nennt, berechnet ist.

Einen so guten Eindruck es nämlich auch machen würde, wenn die Diäten der Mitglieder der Ständeversammlung und zwar auf ihren eigenen Antrag abgeschafft würden, so würde es doch offenbar weniger gut lauten, vielmehr einen Anschein von kleinlicher Sparsamkeit erhalten, wenn dieselben bloß herabgesetzt würden, — und doch würde ich, wenn die Abschaffung gegen meinen Antrag und gegen meine Ueberzeugung von der Ausführbarkeit nicht ausgesprochen würde, doch selbst eine bloße Herabsetzung empfehlen.

Es geschähe dieses nicht der dadurch bewirkten theilweisen Ersparung wegen, sondern darum, weil es aus denselben Gründen, welche mich zu dem Antrag auf gänzliche Aufhebung der Diäten bestimmen, als Grundsatz folgt, daß mit der Eigenschaft eines Abgeordneten

und dem Aufenthalt auf dem Landtag wenigstens immer ein Opfer verbunden bleiben sollte.

Was nun endlich die formelle Behandlung der Sache betrifft, so bemerke ich, daß in unserer Verfassungsurkunde über die Diätenbezüge der Stände nichts enthalten ist, daß aber die Bestimmung hierüber zugleich mit der Wahlordnung, und zwar zunächst in Beziehung auf die Abgeordneten zur zweiten Kammer und jene der Universitäten in einer landesfürstlichen Verordnung vom 23. Dec. 1818 enthalten ist, in welcher die Tagsgebühr, wie sie noch besteht, auf so lange festgesetzt worden ist, bis etwas Anderes auf gesetzlichem Wege bestimmt werden würde. Durch eine fernere Verordnung vom 27. Juli 1820 ist diese Bestimmung auch auf die grundherrlichen Abgeordneten ausgedehnt worden. Es ist mithin kein integrierender Theil der Verfassung, jedoch eine bestehende Einrichtung, die nur auf gesetzlichem Wege abgeändert werden kann.

Daher trage ich darauf an, daß

Se. Königl. Hoheit der Großherzog mittelst einer Adresse um die Vorlegung eines Gesetzes über die Aufhebung der Diäten der landständischen Abgeordneten gebeten werde.

Fehr. v. Göler: Er unterstütze den Antrag auf Aufhebung der Diäten, nicht aber den auf Herabsetzung derselben, und trage zugleich darauf an, die Begründung des Antrags drucken zu lassen, weil mehrere Mitglieder in dieser Sitzung nicht anwesend seien.

Geh. Rath v. Rüd t: Auch er unterstütze den Antrag des Fehr. v. Lürkheim, glaube jedoch, daß eine gänzliche Aufhebung der Diäten kaum ausführbar sein dürfte, so lange die Bestimmungen der Wahlordnung nicht abgeändert seien. Nach diesen Bestimmungen könne jemand mit einem Grundsteuervermögen von 100 fl. Abgeordneter

werden, weil, wenn er für die übrige erforderliche Summe ein Weinhandlungspatent löse, dieselbe als Vermögen betrachtet werde.

Ob dieses gut oder nicht gut sei, wolle er jetzt nicht untersuchen, weil aber so wenig Vermögen gefordert werde, so könnte es für den Einen oder den Andern ein schweres Opfer sein, mehrere Monate lang die Kosten seines Aufenthalts bestreiten zu müssen.

Eine große Erleichterung würde schon darin gefunden werden, wenn die Diäten herabgesetzt, oder für jeden Landtag ein Abersalsum festgesetzt würde.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage:

ob der Antrag des Staatsraths Frhrn. v. Türlheim an eine Vorberathung verwiesen werden sollte? wurde von der Kammer bejaht und zugleich beschlossen, die Begründung des von dem Staatsrath Frhrn. v. Türlheim gestellten Antrags dem Druck zu übergeben.

Die Sitzung wurde sodann geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Sekretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.

Vier und dreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Juli 1831.

Gegenwärtig:

- Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein-
Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Salm-Kraut-
heim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Bil-
ligheim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Neu-
denau,
des Frhn. v. Falkenstein,
des Frhn. v. Benningen, und
des Herrn Obersten v. Laffolaye.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der
letzten Sitzung machte das Secretariat die Anzeige, daß

in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Antrags des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim auf Aufhebung der Diäten der landständischen Abgeordneten eine aus dem

Frhrn. v. Göler,

Staatsrath Fröhlich, und

Geh. Rath Frhrn. v. Rüd t

bestehende Commission gewählt worden sei.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim nimmt hierauf das Wort, und trägt vor: Kaum hatte ich in der letzten Sitzung den Antrag auf Aufhebung der Diäten der landständischen Abgeordneten begründet, als in meinen persönlichen Verhältnissen eine Aenderung eintrat, die mich bestimmt haben würde, die Motion, wenn sie nicht bereits gemacht gewesen wäre, einem Andern zu überlassen. Meine Ueberzeugung in der Sache ist zwar noch dieselbe wie früher, und von persönlichem Interesse unabhängig; dessenungeachtet würde es aber vielleicht sonderbar herauskommen, wenn ein Mitglied, das seit der Dauer des Landtags die Diäten eines Abgeordneten bezogen hat, den Antrag auf Aufhebung der Diäten nun erst in dem Augenblick stellte, wo solche auf ihn keine Anwendung mehr findet. Ich muß in dieser Beziehung erklären, daß ich der Motion meiner Seits keine Folge mehr geben kann, daß ich aber der hohen Kammer ganz anheim stelle, ob sie der bereits durch Ernennung einer Commission angeordneten Prüfung des Vorschlags ihren Lauf lassen oder ihn, insofern er nicht von einem andern Mitgliede aufgenommen wird, auf sich beruhen lassen wolle.

Frhr. v. Wessenberg: Ich kann mich nur freuen, wenn dieser Antrag zurückgenommen wird. So sehr ich auch sonst geneigt wäre, einem jeden Antrag, dessen Motive vom Patriotismus entlehnt sind, beizutreten, so könnte ich doch aus eigener Ueberzeugung unmöglich diesem

Antrage meine Zustimmung geben, denn ich kann denselben weder für politisch, noch für billig, noch für ausführbar halten. Die Beweise dafür müßte ich mir vorbehalten, wenn dem Antrage von irgend einer Seite Folge gegeben würde. Uebrigens wird es dem Edelmuth und Patriotismus nie an Gelegenheit fehlen, sich im reinsten Glanze zu zeigen. Nur bleibe es billig Jedem freigestellt, dies auf seine Weise zu thun.

Frhr. v. Göler: Da ich diesen Antrag in der letzten Sitzung unterstützt habe, so sehe ich mich veranlaßt, wenn die Kammer nicht etwa anders beschließt, demselben ohnedem Folge zu geben, ihn zu dem meinigen zu machen, mit Berufung auf die Begründung des Frhrn. von Türkheim.

Was den Patriotismus betrifft, von dem so eben gesprochen worden ist, so glaube ich, daß derjenige am angemessensten und natürlichsten ist, der den eigenen Beutel in Anspruch nimmt, nicht aber soll er da angewendet werden, wo es sich um den Beutel, um das Vermögen Anderer handelt.

Professor Zell beruft sich auf den §. 52. der Geschäftsordnung, und bemerkt, daß er die von dem Frhrn. v. Wessenberg ausgesprochene Ansicht theile. Er fährt fort: in unserem Nachbarstaate Frankreich haben gleichfalls früher Entschädigungen für die Mitglieder der Kammer bestanden, und erst im Jahr 1815 zu einer Zeit, die für die constitutionelle Freiheit nicht sehr günstig war, wurde diese Entschädigung aufgehoben. Ich zweifle sehr, daß wenn dieser Antrag zur Discussion kommt, derselbe die Zustimmung der beiden Kammern erhalten werde; er wird vielmehr nur Anlaß zu Erörterungen geben, die in mancher Beziehung nur sehr unangenehm sein können.

Frhr. v. Zobel: Wenn die von dem Frhrn. v. Göler aufgenommene Motion der Unterstützung bedarf, so unterstütze ich dieselbe. Was indessen die Bemerkung betrifft, daß der Antrag nicht in beiden Kammern durchgehen werde, so bezweifle ich dieses sehr, indem ich auf dem gegenwärtigen Landtag öfters gehört habe, daß man aus lauter Patriotismus das Vermögen anderer Staatsbürger ganz gewaltig in Anspruch nahm; deswegen können wir nicht zweifeln, daß die Kammern dieses kleine Opfer gerne bringen werden.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Ich würde es bedauern, wenn meine heutige Erklärung irgend einen Anlaß geben könnte, die Berathung dieses Gegenstandes auf einen falschen Weg zu leiten; ich habe mich nur erklärt, daß ich meiner veränderten Verhältnisse wegen mich der Sache nicht mehr annehmen kann. In jedem Fall ist es jetzt der Augenblick nicht, in die Sache selbst einzugehen, die einzige Frage wird sein, ob es nach dieser Erklärung nöthig sei, daß ein anderes Mitglied, wie bereits der Herr v. Göler sich als bereitwillig erklärt hat, sie aufnehme.

Staatsrath Fröblich: Die Sache ist ganz einfach: der Herr Staatsrath v. Türkheim hat seine Motion begründet, und sie wurde in eine Vorberathung und von dieser an eine Commission verwiesen. Derselbe erklärt nun, diese Motion persönlicher Rücksichten wegen fallen zu lassen, Herr v. Göler hat sie aufgenommen und zu der seinigen gemacht. Es muß daher in die Commission statt des Herrn v. Göler ein anderes Mitglied gewählt, die Motion sodann in der Commission berathen und darüber Bericht erstattet werden. Vor Erstattung dieses Berichts kann von einer Discussion der Sache selbst na-

türlich nicht die Rede sein, — ich erkläre mich übrigens durchaus gegen den Antrag.

Frhr. v. Rüd t. J. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Göler um so mehr, als, wenn derselbe nicht in seiner vollen Ausdehnung durchgehen sollte, noch eine Modification übrig bleibt, der sich die beiden Kammern nicht entziehen werden.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Ich glaube, daß zunächst die Kammer zu beschließen habe, ob sie den bereits entwickelten an eine Commission verwiesenen Antrag noch weiter verhandeln wolle. Ist die Majorität dafür, so wird die Commission in ihrer Function fortfahren, und den Bericht erstatten, ist sie nicht dafür, dann müßte die Motion wieder angekündigt und entweder selbst begründet oder mit Beziehung auf die schon erfolgte Begründung förmlich erneuert werden.

Hofgerichtsath Graf v. Hennin und Forstmeister Frhr. v. Neven unterstützen die Motion gleichfalls.

Die hierauf von dem hohen Präsidium gestellte Frage:

ob die bereits begonnene Berathung in der Commission fortgesetzt, und in einer Vorberathung ein weiteres Mitglied anstatt des Frhrn. v. Göler gewählt werden solle?

wurde von der Kammer bejaht.

Der Geh. Rath Kirn erstattete hierauf Bericht über den Antrag des Frhrn. v. Wessenberg die Verwendung der Maria Victoria Stiftung betreffend,

Es wurde beschlossen, diesen Bericht drucken zu lassen, und in einer der nächsten Sitzungen die Discussion vorzunehmen.

Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Gebr. v. Göler.

Fünf und dreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 3. August 1831.

Gegenwärtig:

Sr. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein-
Wertheim,

Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Bil-
ligheim,

Sr. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-
denau,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim,

des Herrn Geh. Raths Frhrn. v. Rüd't,

des Herrn Staatsraths Fröblich,

des Herrn Professors Zell,

des Frhrn. v. Zobel, und

des Herrn Obersten v. Lasollane.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung der zu Begutachtung des Antrags auf Aufhebung der Diäten der landständischen Abgeordneten niedergesetzten Commission statt des Frhrn v. Göler

der Professor Zell

beigeordnet worden sei, der nach den früher gewählten drei Mitgliedern die meisten Stimmen erhalten hatte.

Der Frhr. v. Wessenberg erstattete hierauf Namens der Commission den Bericht über die Adresse der zweiten Kammer auf Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Pressfreiheit.

Beilage Ziffer 96.

Derselbe soll gedruckt und in einer der nächsten Sitzungen discutirt werden.

Das hohe Präsidium bemerkte, daß die auf der heutigen Tagesordnung befindliche Discussion über die Verwendung der Maria Victoria Stiftung wegen der Unpäßlichkeit des Herrn Staatsraths Winter, dessen Anwesenheit als Regierungscommissär nöthig sei, nicht Statt finden könne.

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt worden war, wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Der Secretär:

Frhr. v. Göler.

Sechs und dreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 6. August 1831.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein-
Wertheim,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Salm-Kraut-
heim,

Sr. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Bil-
ligheim,

Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Neu-
denau,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim,

des Herrn Geh. Raths Frhrn. v. Rüdiger,

des Herrn Staatsraths Fröhlich,

des Herrn Professors Zell,

des Herrn Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling,

des Herrn Generalmajors v. Freystedt, und

des Herrn Obersten v. Casollane.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Winter.

Unter dem Vorsitz
des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn
Fürsten zu Fürstenberg.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der
letzten Sitzung erklärte das durchlauchtigste Präsidium
die Discussion über den Commissionsbericht, die Ver-
wendung der Maria Victoria Stiftung betreffend, für
eröffnet:

Reg. Com. Staatsrath Winter nahm zuerst das
Wort, und trug vor:

In einem Testamente d. d. Ottersweier den 16. Jän-
ner 1782 und in einem Codicille d. d. Straßburg den
18. August 1785 hatte die Frau Markgräfin Maria Vic-
toria von Baden-Baden, Gemahlin des letzten Baden-
Badenschen Herrn Markgrafen August Georg, über ihren
Nachlaß verfügt.

Aus ihren Dispositionen leuchtet allenthalben nicht nur
das Streben hervor, die religiöse und sittliche Bildung
der Katholiken des Alt Baden-Badenschen Landes zu för-
dern, sondern auch den Armen in diesem Lande mit Unter-
stützungen zu Hülfe zu kommen.

Die Frau Markgräfin war eine sehr religiöse und für
ihre Religion sehr besorgte Dame.

Als die Markgrafschaft Baden-Baden an den protestan-
tisch Baden-Durlachischen Landestheil überging, hegte
sie Besorgnisse, daß die Katholiken einer protestantischen
Verfolgung ausgesetzt sein möchten, und aus diesem
Grunde hat sie verschiedene Verfügungen getroffen, die
den gesetzlichen Einfluß des Landesherrn auf ihre Ein-

richtungen hemmen sollten. Der Landesherr, der öffentlich erklärte: ich werde keinen Unterthanen, ich werde keinen Katholiken, am allerwenigsten aber seines Glaubens wegen, verfolgen, setzte sich immer dagegen, und dadurch entstanden Mißhelligkeiten und Prozesse, über welche 60 — 70 Jahre hingegangen sind, und die so der Vergessenheit übergeben wurden.

Die Markgräfin starb im Jahr 1793 zu Strassburg, und obgleich ein großer Theil ihres dort besessenen Mobilien-Vermögens bei den damaligen politischen Verhältnissen nicht beigebracht werden konnte, ward endlich doch die Summe des Nachlasses auf einen Betrag von beiläufig 408,000 fl. hergestellt. Die letztwilligen Verfügungen der höchstseligen Stifterin sollten theils gleich bald nach ihrem Ableben, theils nach einer gewissen Zeit und unter gewissen Umständen in Vollzug treten.

Zu solchen bedingten Dispositionen gehört die für Schulszwecke mit 440 fl., worauf die Motion des Frhrn. v. Wessenberg hauptsächlich gerichtet war, und jene von 100,000 fl. für ein Priester- und ein Schullehrer-Seminar, wovon in dem Commissionsbericht gelegentlich die Rede ist.

Erstere sollte, sobald durch den Heimfall von Pensionen die erforderliche Summe gewonnen sein würde, und letztere nur unter gewissen, der Landesherrschaft zugemutheten, Bedingungen in Vollzug kommen.

Die Frau Markgräfin wollte nämlich, daß in Baden ein geistliches und Schullehrer-Seminarium gestiftet werden sollte und auch eine Gewerbschule; sie hatte unter Anderm die Bedingung gemacht, daß der Bischof die Aufsicht führen sollte; sie hatte noch die weitere Bedingung gemacht, daß zur Controle der Landesherrschaft eine eigene Commission niedergesetzt werden sollte, wogegen sich

aber die Regierung setzte. Daraus sind Streitigkeiten entstanden, die neben Anderem die Ausführung hinderten.

Ob die fragliche Schulstiftung schon früher und wann zum Vollzug reif war, würde sich nur aus den Rechnungen über den Pensionen-Heimfall erheben lassen. Indes ist nicht zu verkennen, daß der Stand der Verlassenschaftsmasse durch bedeutende Verluste alterirt und dadurch die vollständige Erfüllung der verschiedenen Bestimmungen der Stifterin früher vereitelt wurde.

Es gingen verloren:

- | | |
|--|------------|
| a. von einem Günsberger Capital nebst Zinsen im Jahr 1808 | 2750 fl. |
| b. eine Forderung an Anton Mainone zu Straßburg nebst Zinsen im Jahr 1809 mit | 19,800 fl. |
| c. von den Capitalien der schwäbisch-österreichischen Landstände im Jahr 1811 | 7,020 fl. |
| d. das Capital des Dr. Guerin von Straßburg nebst Zinsen im Jahr 1812 mit | 10,120 fl. |
| e. an einer dem Handelsmann Kaz in Rottweil cedirten Schuld der Stadt Friedlingen im Jahr 1816 | 1,700 fl. |
| f. ebenso an einem gleichen cedirten Capital der Gemeinde Dautmergen im Jahr 1816 | 5680 fl. |
| g. an einer Schuld des Herrn Fürsten von Hohenlohe Schillingsfürst im Jahr 1817 | 74,904 fl. |
| h. an Elkan Neutlinger von cedirten Schuldscheinen im Jahr 1822 | 2574 fl. |
| i. an einem Capital des Fhrn. v. Ulm-Werrenwag im Jahr 1829 | 10,902 fl. |
| k. an einer Forderung an den Grafen v. Bisingen/worüber die katholische Kirchensection dermal noch in Unterhandlung mit dem Finanz-Ministerium steht | 4130 fl. |

Nebst diesen und vielen andern unvermeidlichen kleinern Verlusten hatten die in Oesterreich angelegt gewesenen Capitalien durch den Staatsvertrag von 1808 einen harten Stoß erlitten, indem sie nur mit einem Verluste von beiläufig der Hälfte des Werthes flüchtig gemacht werden konnten.

Es ist leicht begreiflich, wie die Aufsichtsbehörde Jahre lang und bis auf die neueste Zeit mit Nichtigstellung des wahren disponiblen Standes der Verlassenschaftsmasse beschäftigt, und nun erst in den Stand gesetzt war, auf vollständige Erfüllung aller Stiftungszwecke Bedacht zu nehmen. Zu letztern gehört die zur Sprache gebrachte Schulstiftung. Da keine bischöfliche Schulvisitatoren bestehen, da die Dekane organisationsmäßig die Schulen zu visitiren und als solche auch auf den Unterricht in der Religion zu achten haben, so hielt die Aufsichtsbehörde eine besondere Theilnahme bischöflicher Schulcommissarien nicht organisationsmäßig und daher die Verwendung der für letztere bestimmten 100 fl. zu dem andern dabei bezeichneten Zwecke, nämlich für „Prämien an die Lehrer“ geeignet.

Zur Zeit jener Stiftung bestand ein eigener landesherrlicher Schulprüfungscommissär, welchem, da er alle Schulen jenes Landestheils visitirte und die Schullehrer kennen lernte, das Urtheil über ihre Qualification und über den Vorzug unter sich allerdings möglich war.

Jetzt, da sich diese Visitation durch einen Dekan nur auf seinen Bezirk beschränkt, und die Schulaufsichtsbehörde von jedem Dekanate besondere Berichte, und diese nicht immer zu gleicher Zeit erhält, ist es kaum möglich, die Würdigkeit mit Gewißheit zu classificiren, besonders da ein Dekan „vorzüglich“ nennt, was der andere mit der geringern Note „gut“ bezeichnet.

„Auf diese Weise würde die Schulaufsichtsbehörde keinen richtigen Maaßstab und für jede Gradation der Prämien viele Concurrenten haben, unter denen nur das Loos entscheiden könnte. Allein diesen Umständen glaubte die katholische Kirchen-Section durch Vertheilung der Preise nach Dekanatsbezirken zu begegnen, was aber auch nur durch Zerlegung der Prämien in geringere Portionen möglich war.

„Ob neuere Concurrenzbezirke, wie der Commissionsbericht sich ausdrückt, bei jener Vertheilung eingeführt wurden, ist nicht nachgewiesen, indem dieser Bericht, der etwa nicht zur Theilnahme berechtigten Bezirke nicht erwähnt.

„Indeß wird die Regierung Anlaß nehmen, über den Vollzug dieser Stiftung unter Mittheilung des Commissionsberichts von der katholischen Kirchen-Section nochmaligen ausführlichen Vortrag einzufordern, und sie glaubt, daß die Kammer mit dieser vorläufigen Versicherung sich beruhigen werde.

„Die weitere in dem Commissionsberichte in Anregung gebrachte Stiftung von 100,000 fl. für ein geistliches und Schullehrer-Seminar zu Baden in Verbindung mit einer Art Gewerbschule fand in den von Seiten der Stifterin dem Landesherren gesetzten Bedingungen Schwierigkeiten; das Seminar kam nicht zu Stande, dagegen erhielten die Theologie studirende Jünglinge Unterstützungen; auch war schon vor der im Jahre 1808 erfolgten Verlegung des Lyceums von Baden nach Rastadt eine Bildungsanstalt der Schullehrer mit demselben verbunden.

„Nach Activirung des erzbischöflichen Seminars zu Freiburg im Jahre 1827 hatte die katholische Kirchen-Section von der stiftungsmäßig auf 4000 fl. fixirten Rente,

dem erzbischöflichen Seminar und Alumnat als jährlichen Beitrag vorläufig 3000 fl. zugewiesen, von den übrigen 1000 fl. empfängt das Schullehrer-Seminar zu Nastadt jährlich 562 fl. 30 kr. und werden den nicht in Freiwähe aufgenommenen Schulzöglingen aus dem Alt Baden Badenschen noch besondere Unterstützungen gereicht, so daß man den Aufwand für den Zweck der Schullehrerbildung auf beiläufig 700 fl. jährlich annehmen darf.

Für den dritten Zweck, nämlich für eine Art Gewerbeschule, blieben sonach 300 fl. übrig, womit aber, da das beabsichtigte gemeinschaftliche Seminar in Baden nicht zu Stande kam, wenig ausgerichtet werden konnte.

Die Realisirung des letztern Zweckes glaubte die katholische Kirchenseccion bisher darauf ausgesetzt lassen zu müssen, bis der Beitrag zum erzbischöflichen Seminar, ferner zum Schullehrer-Seminar in Nastadt, definitiv regulirt sein würde, was mit der noch nicht vollständig ausgemittelten Dotation des erzbischöflichen Seminariums zu Freiburg mit jährlichen 25,000 fl. in Verbindung steht.

Die Regierung wird übrigens jene Stiftungs-Aufsichtsbehörde zum Vortrage über den Vollzug dieser Stiftung in allen ihren Theilen, in so weit nach den neu eingetretenen Bisthumsverhältnissen dieses möglich ist, veranlassen, glaubt übrigens die Ueberzeugung gegeben zu haben, daß der Stiftung, so weit es nach den obgewalteten Umständen thunlich war, größtentheils Genüge geschehen sei, wenn auch nicht nach dem Buchstaben der Disposition, doch nach der Intention der Stifterin.

Uebrigens ist einleuchtend, daß nur durch Admassirung der Zinse der Capitalien von den entweder gar nicht oder nur theilweise erfüllten Stiftungszwecken der ursprüngliche Betrag der Vermögensmasse von etwas über 400,000 fl. successive wieder gewonnen werden konnte,

und also auch jetzt erst die vollständige Realisirung aller Stiftungszwecke möglich ist.

Frhr. v. Wessenberg: Es lag in der Absicht weder des Antragsstellers, noch der Commission wegen der vergangenen Verwaltung der Stiftung klagend aufzutreten. Die Absicht geht einzig dahin, die hohe Regierung zu Maßregeln zu veranlassen, wodurch bewirkt würde, daß die so bedeutende Stiftung endlich einmal in allen ihren Theilen nach der Willensmeinung der Stifterin zur Ausföhrung gebracht werde. Alles, was ich in dieser Absicht zu dem sehr gründlichen Commissionsbericht noch zu bemerken finde, soll nur zur Unterstützung der darin gestellten Anträge dienen.

Es hat sich gegen die Vollziehung der Anordnung der durchlauchtigsten Stifterin, welche den bischöflichen Schulvisitatoren jährlich 100 fl. bestimmt, ein Anstand erhoben. Ich glaube nicht, daß er gegründet sei.

Die Visitation der Schulen durch Commissarien gehört nicht nur zu den Befugnissen des Bischofs, sondern sie ist eine wesentliche Verpflichtung desselben, indem er sich Gewißheit verschaffen muß, ob die Geistlichen ihre Obliegenheit in Hinsicht der Schulen in ihrem ganzen Umfange erfüllen, und ob insbesondere der sittlich religiöse Unterricht gehörig besorgt werde. Hierin hat sich seit dem Datum des Testaments der Stifterin nichts geändert, und auch nichts ändern können. Die formelle Einrichtung der Visitationen und ihres Verhältnisses zu den Schulaufscheidern, welche der Staat anstellt, ist lediglich Gegenstand der Behörden und ihrer Uebereinkünfte.

Nur finde ich nirgend einen Grund der Verfügung des Bischofs das einseitig zu entziehen, was ihm die Stiftungsurkunde zuspricht.

Da ferner das Testament bei der Austheilung der Preise an die besten und verdientesten Schullehrer einen vorzüglichen Einfluß den bischöflichen Commissarien einräumt, so ist es offenbar dem Rechte und der Billigkeit angemessen, daß die Schulbehörde des Staats darüber mit der bischöflichen Behörde jedesmal in's Einvernehmen trete.

In Ansehung der Größe und Vertheilung der Preise und in Hinsicht der Verwendung des Stiftungsbetrags von 440 fl. von der Zeit an, wo er seiner Bestimmung gewidmet werden konnte, aber nicht gewidmet worden ist, hat der Commissionsbericht mit juridischer Strenge nachgewiesen, was die Willensmeinung der Stifterin fordere. In Betreff der Verwaltung der ganzen Stiftung erlaube ich mir noch folgende allgemeine Bemerkung:

Im Artikel 24. ihres Testaments erklärt die durchlauchtigste Stifterin, daß der Hauptzweck ihrer Stiftungen in der Unterstützung der katholischen Religion im Baden-Badenschen Lande bestehe, und daß jeder Zweifel, der in der Ausführung über die Absicht der Stifterin entstehen möchte, nach dieser Regel entschieden werden soll. Sie überträgt in mehreren Stellen des Testaments eine besondere Fürsorge, daß ihre Willensmeinung genau erfüllt werde, den Bischöfen von Straßburg und Speier.

Da nun der Herr Erzbischof von Freiburg an die Stelle der beiden Bischöfe getreten ist, so scheint es mir die Natur der Sache mit sich zu bringen, daß dem Herrn Erzbischof, wofern er es verlangt, jährlich die Rechnungen der ganzen Stiftung zur Einsicht mitgetheilt werden, damit er sich vergewissern könne, ob die Anordnungen der Stifterin gehörig in Vollzug gesetzt worden sind. Diese Controle wird, wie mir scheint, durch den erklärten Willen der Stifterin streng geboten, und kann der Staatsregierung nur willkommen sein, indem dieser

in ihrer Stellung zu den Stiftungen einzig daran liegen kann und soll, daß der Zweck der Stiftungen genau erfüllt werde.

Man könnte mir vielleicht vorwerfen, daß ich mich gleichsam zum Rechtsanwalt der obern katholischen Kirchenbehörde hier aufwerfe. Ich scheue diesen Vorwurf nicht. Auch wenn erweisliche Rechte der Israeliten oder Wiedertäufer im Lande hier zur Sprache kämen, so würde ich es mir zur Pflicht rechnen, von diesem Plaze ihre Vertheidigung zu übernehmen. „Jedem das Seine“ ist der oberste Grundsatz eines wohlgeordneten Staats, und die Verfassung ist erst dann eine Wahrheit, wenn sie die Rechte Aller und Jeder gleichmäßig in ihrem Schutze begreift.

Doch ich kehre zu meinem Gegenstand zurück.

Was das Schullehrerseminar in Nastatt betrifft, so glaube ich, daß dasselbe nach dem Sinn der Stiftungsurkunde einen weit bedeutendern Zuschuß aus der Stiftung ansprechen könne, als was es bisher bezieht; denn die Frau Stifterin hat im 8. und 9. Artikel ihres Testaments 100,000 fl. dazu bestimmt, daß eine gewisse Zahl Geistlicher und Schullehrercandidaten ihre Ausbildung und Knaben Unterricht in technischen Kenntnissen erhalten mögen. Die Stifterin hatte die Errichtung einer Anstalt im Auge, wo ihr dreifacher Zweck erreicht werden könnte. Eine solche Anstalt kam, wohl aus wichtigen Gründen, nicht zu Stande. Daher tritt jetzt die Nothwendigkeit ein, daß eine Ausscheidung für die verschiedenen Zwecke nach Billigkeit geschehe, und einer jeden Anstalt das ihr Gebührende zugeschrieben werde. Zum Besten des Schullehrerseminars in Nastatt wäre dies jetzt um so erwünschter, als die nothwendig gewordene Trennung der Directorsstelle von der Stadtpfarre eine bedeu-

tende Aufbesserung des Gehalts dieser Stelle, von welcher das Gedeihen der Anstalt vorzüglich ausgehen muß, erfordert, damit sie stets mit einem recht tüchtigen Schulmann besetzt werden könne. Vermag nämlich die fragliche Stiftung der Anstalt die Aufbesserung, deren sie bedarf, zu leisten, so wird um so leichter und baldter mit den sonstigen für das Schulwesen disponiblen Staatsmitteln das in Antrag gebrachte zweite Lehrerseminar, dessen der katholische Landestheil so sehr bedarf, verwirklicht werden.

Uebrigens stimme ich ganz für die wohl begründeten Anträge des Commissionsberichts.

Erzbischof Bernard: Ich sehe mich verpflichtet, dem Redner vor mir meinen besondern Dank zu zollen, daß er die Rechte sowohl des Bischofs als der Kirche so deutlich und gründlich und auf eine so würdige Weise dargestellt hat. Ich muß indessen bekennen, daß ich die Rechte des bischöflichen Stuhls nicht meinerwegen, sondern wegen der Kirche bewahren und mich gegen die Eingriffe in dieselben vertheidigen werde. Ich setze jedoch keinen Zweifel darcin, daß die Regierung mir dieses Recht zuerkennen wird, ich hoffe vielmehr mit Zuversicht, daß dieselbe nach den wohl begründeten Anträgen des verehrungswürdigen Bisthumsverwesers und Ihrer Commission diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit schenken wird.

Geh. Rath Kirn: Die Commission glaubte bei der Erstattung ihres Gutachtens sich nur an die Stiftungsurkunde halten zu müssen, in der Ueberzeugung, daß eine jede Stiftung, wenn sie von dem Staate anerkannt ist, auch nach ihrem unzweifelhaften, buchstäblichen Inhalt strenge vollzogen werden müsse, und daß selbst die Staatsregierung, wenn nicht veränderte Orts- und Zeitver-

hältnisse es dringend nothwendig machen, keine Modificationen darin eintreten lassen könne. Ich wiederhole noch, was auch der Fehr. v. Wessenberg bereits bemerkt hat, daß es durchaus nicht in der Absicht der Commission lag, irgend einen Tadel gegen die Staatsbehörden, die bisher die Sache geleitet haben, auszusprechen. Ihre Tendenz ging nur dahin, ihren Auftrag nach Pflicht zu erfüllen. Indessen finde ich in der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs vollkommene Beruhigung, indem sie dahin geht, daß die Regierung sich mit einer neuen Erörterung und Prüfung dieses sehr interessanten Gegenstandes befassen werde. Ich zweifle nicht, daß, wenn diese Prüfung vollzogen wird, auch die Momente und Anträge des Berichts und die letzten Bemerkungen des Fehr. v. Wessenberg dabei ihre Berücksichtigung und Würdigung finden werden.

Fehr. v. Wessenberg: Es ist auch nur meine Absicht, daß die Regierung Veranlassung finde, auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was jeder Zeit dem Rechte angemessen ist. Uebrigens bleibe ich bei den Anträgen stehen, die die Commission gemacht hat.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich muß hier eine Bemerkung herausheben, die der Fehr. v. Wessenberg gemacht hat; er hat nämlich gesagt: „Der Erzbischof zu Freiburg sei der Nachfolger der Bischöfe von Straßburg und Speier.“

Ich muß mir erlauben, dieser Behauptung, so wie ich sie verstanden, und allen rechtlichen Folgerungen daraus im Namen der Regierung zu widersprechen, und ich kann es um so leichter, als in der päpstlichen Bulle ausdrücklich ausgesprochen ist, daß diese Bischömer sammt und sonders aufgehoben und supprimirt sein sollen. Die Frau Markgräfin Maria Victoria hat

diese 100 fl. für die Bischöfe von Speier und Straßburg gestiftet, sie hat wohl gewußt, was für einen Zweck sie damit verbinden wollte.

Frhr. v. Wessenberg: Ich habe gesagt, der Herr Erzbischof von Freiburg sei an die Stelle der beiden Bischöfe von Straßburg und Speier getreten. Dies läßt sich gewiß nicht widersprechen. Es ist einleuchtend, daß die Frau Markgräfin, wenn sie jetzt ihre Stiftungen zu machen hätte, gemäß ihrer erklärten Absicht für die katholische Religion, den Herrn Erzbischof von Freiburg mit der Fürsorge wegen der Vollstreckung ihrer Stiftung beauftragen würde.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Diese Stiftung wäre nie vollzogen und diese 100 fl. nicht ausbezahlt worden, wenn die Regierung nicht gewollt hätte. Ob die Regierung diese Stiftung nicht anerkennen wird, will ich nicht untersuchen. Nur einer Folgerung, die daraus gezogen werden könnte, muß ich widersprechen.

Frhr. v. Göler: Ich glaube, daß im Allgemeinen der §. 20. unserer Verfassung hier maßgebend ist, welcher sagt, daß die Einkünfte der Stiftungen re. ihrem Zwecke nicht entzogen werden dürfen. Hiernach bin ich mit den Anträgen der Commission einverstanden, besonders mit dem ersten Punkt, daß 440 fl. jährlich zum Besten der Schulen verwendet werden sollen. Ich glaube nicht, daß das Ministerium befugt ist, hierüber eine andere Bestimmung zu treffen, als in der Stiftungsurkunde geschehen ist; es werden in Beziehung auf den ersten Punkt keine Anstände obwalten, da der Herr Regierungscommissär selbst erklärt hat, daß die Regierung sich mit diesem Gegenstand beschäftigen werde. Was die 100 fl. für Visitation der Schulen betrifft, so glaube ich, daß man in Anbetracht der veränderten Zeitverhältnisse sich

nicht so genau an die Stiftung halten kann. In Hinsicht auf das Schullehrerseminar dürfte sich die Kammer besonders veranlaßt sehen, hierauf zu wachen, weil wir in unsern Verhandlungen über die Besserstellung der Schullehrer darauf angetragen haben, ein zweites Schullehrerseminar zu gründen, welches mit Hülfe des Stiftungscapitals von 100,000 fl. leichter geschehen könnte.

Erzbischof Bernard: Ich erlaube mir zu bemerken, daß, wenn diese 100 fl. auch nicht gerade zu dem Zwecke verwendet werden sollten oder könnten, dennoch das Einvernehmen des bischöflichen Stuhls wegen der anderweitigen Verwendung dieser 100 fl. als wünschenswerth erscheint.

Prälat Hüffel: Die Vergleichung der Verhältnisse der damaligen und jetzigen Zeit hinsichtlich der Verwendung des Stiftungsgeldes von 100 fl. für Schulvisitationen lasse ich an seinen Ort gestellt. Indessen glaube ich, und ich darf dies um so freimüthiger bekennen, als ich kein Mitglied der Kirche bin, deren Interessen wirklich vertheidigt werden, daß dem erzbischöflichen Stuhl eine Mitwirkung in dieser Angelegenheit zustehe. Es wird dies um so weniger Anstand haben, als die Rechnungen ohnehin kein Geheimniß sein sollen, und man die Deffentlichkeit zur Ausgleichung der Interessen Aller so sehr sucht und will.

Ich setze das volle Vertrauen in die hohe Regierung, daß die Sache ganz klar erledigt werden wird; allein es ist mir gleichwohl nicht ganz klar, wohin die Gelder gekommen sind, die durch die heimgefallenen Pensionen liquid werden sollten. Wir finden in den Acten, daß schon im Jahr 1808 durch Heimfall von Pensionen die Gelder flüssig zu sein schienen. Die Sache wurde dann im Jahre 1816 wieder in Anregung gebracht, und blieb

ohne Erfolg. Ich glaube also im Interesse der Kammer die Frage stellen zu müssen, wohin diese Summe gekommen ist? Ist sie admassirt worden, so ist es recht; übrigens müsste dann die admassirte Summe ihrem ursprünglichen Zwecke gewidmet werden. Was zuletzt die Vertheilung der Preise betrifft, so kann ich dem bisher eingehaltenen Verfahren nicht beistimmen. Unser Bericht hat die Sache sehr gründlich erörtert, und die Unzweckmäßigkeit desselben dargestellt.

Der Redner verwies auf die Commissionsbericht Seite 8 bemerkten Beispiele über die ungleiche Vertheilung der Preise.

Sehr richtig hat der Herr Regierungscommissär bemerkt, daß es schwierig sei, eine approximative Bezeichnung der Verdienste der Preisbewerber herauszufinden, ich erwiedere aber, daß eine approximative Bezeichnung besser ist, als gar keine. Ich muß mithin darauf bestehen, daß diese Vertheilung der Belohnung aufgehoben werden soll, und daß nach dem Sinn der durchlauchtigsten Stifterin die Preise unter die würdigsten und verdienstesten Schulmänner vertheilt werden mögen.

Ich bin überzeugt, daß die Regierung diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit schenken wird, auch rechne ich auf die volle Beistimmung der Mitglieder dieser hohen Kammer.

Frhr. v. Wessenberg: Es ist um so nöthiger, daß die Bestimmungen der Stifterin genau beobachtet werden, weil sonst selbst dem strengen Rechte zuwider gehandelt würde.

Allen Schullehrern im alt Baden-Badenschen gibt das Testament ein unbestreitbares Recht, sich um die von der Stifterin bestimmten Preise zu bewerben. Die neue Verfügung der Kirchensection würde, käme sie zur

Ausführung, ihnen dieses Recht entziehen oder schmälern. Dafür kann ich mir keinen Rechtsgrund denken.

Frhr. v. Falkenstein: Es ist allerdings um so mehr zu bedauern, daß die so schönen Bestimmungen der Maria Victoria-Stiftung während einer so langen Reihe von Jahren unerfüllt geblieben sind, als dieselben einen Gegenstand betreffen, der schon mehrmals und erst in der jüngsten Zeit eine so lebhafteste Theilnahme in dieser hohen Kammer gefunden hat, nämlich die Verbesserung und Emporbringung des Schulwesens. Ich halte es daher schon aus diesem Grunde, aber auch vorzüglich in Folge des §. 20. der Constitution für höchst dringend, daß nicht nur von jetzt an der Wille der durchlauchtigsten Stifterin pünktlich erfüllt, sondern das Versäumte auch bald möglichst nachgeholt und eingebracht werde.

In letzterer Beziehung erscheint die Sache um so wichtiger bei der Betrachtung, daß, wenn man das Jahr 1808, wie es in dem Commissionsbericht bemerkt ist, als den wahrscheinlichen Zeitpunkt annimmt, wo die für die Schulen bestimmten 440 fl. flüssig geworden sind, und, wenn man diesen jährlichen Betrag nebst Zinsen bis zum gegenwärtigen Jahr berechnet, sich eine Summe von 11560 fl. herausstellt, welches schon einen nicht unbedeutenden Fond zur Verbesserung gering dotirter Lehrstellen in den betreffenden Landestheilen bilden würde. Eine noch weit ergiebiger Vermehrung aber des großen Fonds von 100,000 fl. wird sich herausstellen, wenn die bisher nicht verwendeten Zinsen zum Capital geschlagen werden. Ich stimme daher mit dem lebhaften Wunsche für die Commissionsanträge, daß dieselben bei der hohen Regierung verdiente Berücksichtigung finden möchten, und daß der hohen Kammer, wo möglich noch während des gegenwärtigen Landtags, eine beruhigende Erklärung

über die desfalls getroffenen Verfügungen gemacht werden möge.

Reg. Commiss. Staatsrath Winter: Was die Gelder betrifft, worüber gefragt wurde, wohin sie gekommen sind, so habe ich darüber die ganz einfache Erklärung zu geben: die Masse des Vermögens bestand in mehr als 400,000 fl.; von dieser Masse hat die Stifterin bestimmt soviel für diesen, soviel für jenen Zweck. Ich habe nachgewiesen, daß von diesem Capital große Summen verloren gegangen sind; wäre damals die Stiftung vollständig vollzogen worden, ehe die Masse hergestellt war, so wären einige Stiftungen ganz zu Grunde gegangen. Es ist ein wahres Glück, daß diese Gelder admassirt worden sind, denn jetzt hat man die Summe wieder vollständig. Was die Vertheilung der Preise betrifft, so hätte dieses eine Abänderung unserer ganzen Schuleinrichtung und Schulvisitation zur Folge. Zu jener Zeit war nur ein Schulvisitator für die katholische Markgraffschaft; im Jahr 1810 wurden besondere Dekane für einzelne Bezirke aufgestellt, und jeder untersuchte seine Schulen, und erstattete seinen Bericht. Aus diesem Grunde hat man die Preise auf die verschiedenen Districte vertheilt, und hat ausgesprochen: die Würdigsten sollen diese Preise haben; man hat sie vermehrt, weil man einzelne nicht ausschließen wollte. Darüber kann man verschiedene Meinungen haben, man kann darüber streiten: der Zweck ist erreicht; daß er buchstäblich erreicht ist, behaupte ich nicht, aber daß er unserer Einrichtung gemäß erreicht wurde, ist sicher.

Fhr. v. Wessenberg: Es ist allerdings sehr erfreulich, daß das Vermögen der Stiftung jetzt im Ganzen, ungeachtet ihrer ungeheuern Verluste, doch noch die ursprüngliche Summe von mehr als 400,000 fl. erreiche, und

zwar außer den dermalen ungewissen noch bestrittenen, und nicht Zins tragenden Capitalien, wie ich aus den Acten ersehen habe. Hieraus ergibt sich aber auch, daß es keinen Anstand finden könne, jetzt alle von der Stifterin bestimmten Stiftungszwecke vollkommen zu befriedigen.

Das durchlauchtigste Präsidium schloß hierauf die Discussion über das Allgemeine, und eröffnete dieselbe über die einzelnen Anträge der Commission.

Der erste Antrag wurde ohne Bemerkung mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

Zum zweiten Commissionsantrag bemerkt

Geh. Rath Kirn: Die Prämien, so wie die 100 fl. für die bischöflichen Prüfungscommissäre sollten aus heimgefallenen Pensionen berichtigt werden. Wenn man nun untersetzt, daß wenigstens seit dem Jahr 1808 soviel an Pensionen heimgefallen ist, daß diese Verbindlichkeit vollzogen werden könnte, so dürfte der Fond, wie er jetzt durch die Admassirung der Capitalzinse und weiteren Pensionsheimfall selbst über seinen früheren Bestand angewachsen ist, durchaus nicht geschwächt werden, wenn ein verhältnismäßiges Capital, wie es durch nähere Nachweisung und Berechnung sich ergeben wird, ausgeschieden, und für die von der Commission vorgeschlagenen Zwecke seine Bestimmung erhalten würde.

Reg. Commiss. Staatsrath Winter: Anders kann es auch nicht geschehen; denn, wenn dieses Capital weggenommen würde, so ist der Fond nicht mehr derselbe, wie er sein soll.

Geh. Rath Kirn erwidert, daß der Fond doch hinreiche.

Prälat Hüffel: Dieses ist gerade der Punct, den ich herausgehoben habe. Wenn ich zugebe, daß von den Geldern nichts unwürdig angewendet worden sei, so glaube

ich doch, daß von dem Zeitpunkt an, wo die heimgefallenen Pensionen flüssig geworden sind, ein Fond hätte daraus gebildet werden können, und so hätte man den Zweck erreicht, den wir suchen, die Schulen zu verbessern.

Fthr. v. Falkenstein schließt sich dieser Bemerkung an, und bemerkt, daß, wenn man von der Zeit an, wo die Gelder liquid geworden seien, den Fond berechnete, man eine Summe habe, die hinreichend sei, die Schulen zu verbessern.

Auf die Frage des Geh. Rath's v. Theobald, was die Stiftung für einen Zweck habe, wenn alle Pensionen heimgefallen seien? erwiedert

Reg. Com. Staatsrath Winter, daß auf alle Fälle disponirt sei.

Der zweite Commissionsantrag wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zum dritten Commissionsantrag äußert Staatsrath Winter: Der Fond ist 100,000 fl., die Zinsen sind also 4000 fl. Davon erhält das bischöfliche Seminar und Alumnat in Freiburg als jährlichen Beitrag 3000 fl. von den übrigen 1000 fl. erhält das Schullehrerseminar zu Rastatt jährlich 562 fl. 30 kr., es bleiben also ungefähr über 300 fl., diese 300 fl. sollten eigentlich für eine Gewerbschule bestimmt sein; man hat es aber deswegen nicht gethan, weil überhaupt über die Dotation des bischöflichen Seminars noch keine endliche Bestimmung besteht.

Ich kann es nur mit Wehmuth sagen, daß zu diesem Seminarium Stiftungen beigezogen worden sind, die diese Verpflichtung nicht hatten. Das ist nun hier nicht der Fall, denn es war diese Summe für ein geistliches Seminar in Baden bestimmt.

Fthr. v. Wessenberg: Das erzbischöfliche Seminar

zu Freiburg ist eine allgemeine kirchliche Landesanstalt. Ihre Dotation ist vermöge des bekannten Reichsdeputationsabschlusses von 1803 eine Obliegenheit des Staats. Soweit vorhandene Stiftungen, die dieser Bestimmung gewidmet oder ihr zugedacht waren, zur Begründung des Seminars beitragen, ist der Staat in seiner Obliegenheit erleichtert. Was aber die für einen dreifachen Zweck gestifteten 100,000 fl. betrifft, so ist es meine Ansicht, daß dem Schullehrerseminarium davon eben soviel als dem geistlichen Seminar gebühre. Die Frau Stifterin hat zwar nicht bestimmt ausgesprochen, wie viel von jener Summe dieser oder jener Anstalt zugeschrieben werden soll, weil sie eine gemeinsame Anstalt im Sinne hatte. Allein, da jetzt eine Auscheidung für die Anstalten nothwendig ist, so scheint es mir, daß mit gleicher Billigkeit für alle drei Anstalten gesorgt werden müsse.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es wird nicht unbekannt sein, daß die 562 fl. 30 kr. nicht hinreichen zur Unterhaltung des Schullehrerseminars in Nastatt, sondern daß vielmehr der Staat einen bedeutenden Zuschuß gibt. Es käme auf eines hinaus, wenn man hier wegnimmt und dort wieder gibt.

Frhr. v. Wessenberg: Da das Lehrerseminar zu Nastatt ungeachtet des Beitrags aus der Staatskasse und des Beitrags aus der fraglichen Stiftung schon ein Deficit hat, und überdies jetzt für nothwendige Verbesserung des Directorgehalts eines Zuschusses bedarf, so kann natürlich von einer Verminderung des Beitrags aus der Staatskasse nicht die Rede sein, sondern mein Wunsch und Antrag ist blos: Die Maria Victoria-Stiftung möge den nöthigen Zuschuß leisten, damit von den sonstigen disponiblen Mitteln der Staatskasse desto leichter und

Sechs und dreißigste Sitzung vom 6. August 1831. 187

bälde das zweite Lehrerseminar für den katholischen Landestheil ins Leben gerufen werde.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich habe schon früher bemerkt, warum das Seminarium in Baden nicht zu Stande kommen konnte, und daß die Zinsen von den Geldern admassirt worden sind, um den Verlust zu decken, den der Fond im Laufe der Jahre erlitten hat.

Der durchlauchtigste Vicepräsident brachte sonach den dritten Commissionsantrag zur Abstimmung, und die Kammer erklärte sich auch damit für einverstanden. Es wurde demnach beschlossen, diese Anträge in eine Adresse an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, zu fassen, und dieselbe der zweiten Kammer mitzutheilen.

Die Sitzung wurde sodann geschlossen.

Zur Beglaubigung

Der Sekretär:

Frhr. v. Göler.

Sieben und dreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 10. August 1831.

Gegenwärtig:

- Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein
Wertheim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Billig-
heim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-
Neudenan,
des Herrn Staatsministers Fehren. v. Türkheim,
des Herrn Staatsraths Fröblich,
des Herrn Großhofmeisters Fehren. v. Berkheim, und
des Herrn Obersten v. Lasollaye.

Sieben und dreißigste Sitzung vom 10. August 1831. 189

Das hohe Präsidium legte eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der von derselben beschlossenen Adresse wegen Ablösung des Zehntens vor.

Beilage Ziffer 97.

Es wurde beschlossen, dieselbe in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Der Tagesordnung zufolge verlas der Frhr. v. Wessenberg den Entwurf der Adresse wegen Verwendung der Maria Victoria-Stiftung.

Beilage Ziffer 98.

Frhr. v. Göler bemerkt: die in der Adresse gemachte Erwähnung der Anwesenheit der Regierungscommissäre bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand scheine ihm überflüssig und unnöthig; auch pflege eine solche Erwähnung sonst in den Adressen der Kammern nicht zu geschehen.

Nach einer kurzen Discussion, woran der Frhr. v. Wessenberg, Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg und der Geh. Rath v. Rüdert Theilnahmen, vereinigte man sich dahin, die Fassung der betreffenden Stelle unverändert zu lassen, worauf die Adresse genehmigt wurde.

Professor Zell äußert hierauf: er halte in Bezug auf die in der Adresse genannte Stiftung von hunderttausend Gulden, die nach ihren verschiedenen Zwecken mit Auscheidung separater Fonds in Ausführung gebracht werden soll, sich zu einer nachträglichen Bemerkung verpflichtet, da er in der letzten Sitzung nicht habe anwesend sein können. Er mache nämlich auf das philologische Seminarium an der Universität zu Freiburg aufmerksam, wo immer mehrere junge katholische Theologen zu Lehrern an Gymnasien gebildet würden. Nach dem Zwecke der Stiftung werde auch diese Anstalt bei

der Ausscheidung der Fonds zu berücksichtigen sein, und er hege die Hoffnung, daß dieser Umstand der hohen Regierung bei vorkommender Gelegenheit nicht entgehen werde.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung wurde sodann die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing upside down and difficult to decipher.]

Acht und dreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 12. August 1831.

Gegenwärtig:

- Se. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein-
Wertheim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Bil-
ligheim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-
Neudenan,
des Herrn Staatsministers Febrn. v. Türkheim,
des Herrn Geh. Raths Febrn. v. Müdt,
des Febrn. v. Müdt d. J.,
des Febrn. v. Benningen,
des Herrn Generalmajors v. Freystedt,
des Herrn Forstmeisters Febrn. v. Neveu, und
des Herrn Obersten v. Laßollaye.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung machte das Secretariat die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse wegen Ablösung des Zehntens eine aus

dem Prälaten Hüffell,

dem Geh. Rath Frhrn. v. Rüdert,

dem Geh. Rath Kirn,

dem Frhrn. v. Göler, und

dem Forstmeister v. Neveu

bestehende Commission gewählt worden sei.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium erstattete nunmehr Staatsrath Fröhlich den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts betreffend.

Beilage Ziffer 99.

Es wurde beschlossen, denselben sogleich drucken zu lassen, um in einer der nächsten Sitzungen darüber die Berathung vorzunehmen.

Der Tagesordnung zufolge erstattete Prälat Hüffell Namens der Petitionskommission Bericht

- 1) über die Eingabe einer Druckschrift des Professors Eckert zu Nastatt unter dem Titel „Lehrbegriff der gesammten Gewerbskunde.“

Beilage Ziffer 100.

Das hohe Präsidium eröffnete nun die Discussion darüber, und nachdem sich mehrere Mitglieder mit dem Commissionsantrage einverstanden erklärt hatten, wurde nach erfolgter Abstimmung einhellig beschlossen, nach dem Antrag der Commission die Schrift in der Bibliothek niederzulegen, und die dankbare Anerkennung dieses Geschenks in dem Protokoll auszusprechen.

2) über die Bitte der Wittve des verstorbenen Hauptmanns v. Blomberg um Erhöhung ihres Gratiats.
Beilage Ziffer 101.

worüber die Discussion sofort eröffnet ward.

Auf die Bemerkung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, daß die von der Wittstellerin bisher bezogene Pension sehr gering sei, und Sie nicht begreifen, warum die Wittve eines Hauptmanns vierteljährig nur 36 fl. Pension erhalte, bemerkt

Oberhofmarschall Febr. v. Gayling, daß damals, als der Hauptmann v. Blomberg gestorben sei, die Pensionsanstalt noch nicht bestanden habe, daher seiner Wittve keine Pension habe regulirt werden können. Diese 36 fl. seien gewissermaßen nur als Almosen anzusehen.

Nach einigen weitern Bemerkungen darüber, daß die Entzehrung nicht nachgewiesen sei, wovon aber in vorliegendem Fall Umgang genommen werde könne, da es sich nur um eine Gnadensache handle, wurde der Antrag der Commission, diese Bitte dem Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben, von der Kammer einstimmig angenommen.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Sekretäre:

Dr. Zell,

Febr. v. Göler.

Neun und dreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 16. August 1831.

Gegenwärtig:

- Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Löwenstein-
Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Bil-
ligheim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Neu-
denau,
des Frhrn. v. Rüdts d. J.,
des Frhrn. v. Benningen,
des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Bertheim, und
des Herrn Obersten v. Lasollane.

Von Seiten der Regierungskommission:
Herr Staatsrath Winter.

Neun und dreißigste Sitzung vom 16. August 1831. 195

Das Protokoll der 36sten Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Auf die Bemerkung des Herrn Reg. Com., Staatsraths Winter, daß er nicht geglaubt habe, daß es in der Absicht des Frhrn. v. Wessenberg gelegen sei, sein wegen der Maria Victoria Stiftung gemachten Bemerkungen als Motion zu behandeln, erwiedert

Frhr. v. Wessenberg: Allerdings habe er bei seinem ersten Antrag auf Untersuchung der fraglichen Stiftung keine eigentliche Motion im Sinne gehabt, weil aber später die Kammer sich für den Weg der Motion entschieden habe, so sei der Vortrag, den er nach erfolgter Mittheilung in Gegenwart eines Herrn Reg. Com. (Staatsraths v. Sulat) gehalten, als Motion behandelt, und eine eigene Commission erwählt worden, über deren Bericht die Verhandlung Statt gefunden habe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg bestätigen dieses.

Reg. Com. Staatsrath Winter beruhigt sich bei dieser Erklärung.

Von dem hohem Präsidium aufgefordert, erstattete der Geh. Rath Frhr. v. Rüdte, Namens der Commission, Bericht über den Gesetzentwurf die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Beilage Ziffer 102.

Derselbe soll gedruckt und in einer spätern Sitzung discutirt werden.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.

Vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 19. August 1831.

Gegenwärtig:

Sr. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Erlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Bil-
ligheim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Neu-
denau,
des Herrn Erzbischofs Bernard, und
des Herrn Staatsministers Fhrn. v. Türkheim.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsrath Winter, und
Herr Geh. Rath v. Weiler.

Nach Verlesung und Genehmigung der Protokolle der beiden letzten Sitzungen eröffnete das hohe Präsidium die Discussion über den Antrag der zweiten Kammer auf Einführung vollkommener Pressfreiheit.

Professor Zell, als erster eingeschriebener Redner, trug Folgendes vor:

Wenn man an die vielfältige Behandlung des vorliegenden Gegenstandes denkt, und an die Schwierigkeit, neue Gesichtspuncte und Gründe dafür und dagegen aufzufinden, so findet man sich weniger aufgefordert, darüber zu sprechen; auf der andern Seite jedoch fordert die Wichtigkeit der Sache zur wiederholten Prüfung auf, und wer in irgend einer Beziehung zur Entscheidung dabei mitzuwirken hat, fühlt sich gedrungen, sich selbst und Andern Rechenschaft über seine Ansicht abzulegen.

Ich gebe diesem Bestimmungsgrunde nach, und erlaube mir, den Antrag der Commission, deren Mitglied ich zu sein die Ehre hatte, durch einige Betrachtungen zu unterstützen.

Indem ich dieses thue, so ist mir dabei der Gedanke gegenwärtig, daß wer bei der wiederholten Berathung, welche die große Frage bei unserm jetzigen Landtage gefunden hat, über die Pressfreiheit spricht, und wer in diesem Saale spricht, nur dann noch einiger Aufmerksamkeit würdig sein kann, wenn er unparteiisch und ohne Uebertreibung, wenn auch offen und unumwunden seine Meinung ausspricht, und wenn er ohne ausschmückende Wiederholung oft wiederholter allgemeiner Sätze, diejenigen Gründe, die ihn vorzugsweise bestimmen, theils auf ihren allgemeinen und kürzesten Ausdruck zurückbringt, theils wo möglich ergänzt, und so zur Entscheidung der Frage mitwirkt.

Um dieser Pflicht der Unparteilichkeit zuerst zu genügen, und um den Stand der Sache genauer zu bezeichnen, gebe ich gerne zu, daß in Hinsicht auf größere Werke das Bedürfniß der Abschaffung der Censur nicht so lebhaft bei uns gefühlt wird, als in Beziehung auf die periodische Presse. Es ist mir nicht bekannt, daß unsere Censur die wissenschaftliche Forschung im Gebiete der Geschichte, Politik oder Religion beschränkt hätte. Nach meiner Vorstellung über Pressfreiheit und Censur kann ich zwar dessen nicht sehr Rechnung tragen. Nichts desto weniger erkenne ich an, daß dieses immerhin, besonders in Vergleich mit andern Ländern, ein großer Gewinn ist. Denn wenn die periodische Presse gleichsam das edle Metall der richtigen Ansicht und der Kenntnisse zur Münze ausprägt, so ist es die Wissenschaft, welche es zu Tage fördert, so wie denn auch die Ideen, auf welchen unsere jetzige Ansichten über Politik, Religion und überhaupt unsre gesammte Civilisation beruhen, meistens geschöpft sind aus literarischen Werken einzelner ausgezeichneten Schriftsteller der europäischen Nationen.

Geleitet von demselben Streben nach unbefangener und unparteiischer Betrachtung des Gegenstandes verschließe ich, obgleich vollkommen überzeugt von der Nothwendigkeit der Pressfreiheit und ihrem Vorzug vor der Censur, nicht die Augen vor einigen Nachtheilen, die damit verbunden sind, und die sich besonders in der ersten Zeit nach Aufhebung der Censur zeigen mögen. Ich sehe diese Nachtheile weniger in einzelnen Excessen der Presse, in einzelnen ungerechten Angriffen und Rechtsverletzungen, sondern vielmehr in gewissen allgemeinen Beziehungen. Die politischen Tageblätter und Zeitschriften, welche bei dieser Frage vorzüglich und fast ausschließlich in Betracht kommen, erwecken, berichtigen und verbreiten als

lerdings eine Fülle von Gedanken und Kenntnissen, allein es läßt sich nicht läugnen, daß sie viele durch die Leichtigkeit und den Reiz ihrer Mittheilung von einer tiefer eingehenden ernsten Prüfung abhalten, und bei Manchem die Täuschung hervorbringen, als hätten sie ein selbstständiges Urtheil, während sie nur der Autorität dieser oder jener Parteiansicht folgen. Ferner: die Tagesblätter und Zeitungen beschleunigen allerdings ungemein die geistige Entwicklung, aber zu gleich stört in manchen Perioden eine von ihnen ausgehende übertriebene Beschleunigung den natürlichen Gang der Entwicklung der gesellschaftlichen Einrichtungen und der Bildung eines Volkes; oft werden die Bedürfnisse und Wünsche einzelner ausgezeichnete Geister als Wünsche und Bedürfnisse der Mehrheit fälschlich angeführt, und als solche geltend gemacht. Endlich erhalten die mit Talent, Geschick und mit der gehörigen litterarischen Industrie versehenen Schriftsteller, die sich der periodischen Presse widmen, eine überaus große Macht, wodurch sie zwar die öffentliche Meinung aufklären können, aber auch in manchen Fällen und über manche Gegenstände irre führen, eine Macht, die besonders den übrigen einzelnen Staatsbürgern gegenüber zu groß erscheinen kann, die nicht Zeit, Lust oder Geschick haben, gleiche Waffen zu gebrauchen.

Allein bei näherer Betrachtung haben diese Nachteile der Pressfreiheit ihr Correctiv in ihr selbst. Denn eben so sehr, als die periodische Presse zu einer gewissen oberflächlichen Betrachtung führen kann, weckt sie den Geist der Untersuchung und des Nachdenkens. Die beiden andern angeführten Nachteile werden durch Blätter entgegengesetzter Tendenz aufgehoben. Auf diese Art wird die Uebermacht der Presse gemäßigt, und dadurch vorge-

beugt, daß nicht einzelne ausgezeichnete Köpfe eine unbeschränkte Dictatur erhalten. Dazu kommen noch die Nachtheile der Censur und die Wohlthaten der Pressfreiheit selbst, Gegenstände, die ich hier nicht weiter erörtern will, da sie schon durch den Antragsteller in der andern Kammer, meinen verehrten Freund und Kollegen, sowohl in einer ausgezeichneten Druckschrift als in der Begründung seiner Motion auseinandergesetzt worden sind. Auch haben nicht minder die Commissionsberichte der beiden Kammern und die Verhandlungen der andern Kammer mit neuen siegreichen Gründen diese Sache außer allen Zweifel gesetzt.

Vor Allem aber drängt sich bei jeder Betrachtung der allgemeinen Gründe für die Pressfreiheit immer der Hauptgedanke auf, und ist besonders festzuhalten: Pressfreiheit ist der normale Zustand, Pressfreiheit ist kein Geschenk des Staats, sie ist nichts Anderes als eine Anwendung des natürlichen Rechts der Gedankenäußerung und Mittheilung, welches nicht aufgehoben, sondern lediglich, wie die freie Persönlichkeit des Menschen, nur allein in soweit durch Gesetze zu beschränken ist, als es nöthig ist, um das gleiche Recht eines jedes Andern zu schützen. Jede Entziehung oder übermäßige Beschränkung und Verkümmern eines solchen Rechtes ist eine despotische Maßregel, geschehe sie in einer Republik, oder in einem monarchischen Staate. Wahrlich, trotz alles dessen, was gegen das Institut der Censur gesagt worden ist, ist uns das Demüthigende, das in dieser Beziehung darin liegt, nicht immer so unmittelbar gegenwärtig, als es sein sollte, und als es mir in diesem Augenblick gegenwärtig ist. Die Mitglieder dieser hohen Versammlung, die ich vor mir erblicke, verdienen gewiß, abgesehen von einzelnen persönlichen Verdiensten, schon durch

ihre Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft jedes Zutrauen, und dennoch nach dem Institut der Censur wird auch von ihnen vorausgesetzt, daß sie die öffentliche Ordnung stören und Privaten verletzen. Wenn eines von ihnen an seinen Mitbürger durch das Mittel der Presse sprechen, seine Ansichten äußern, oder einen Rath erteilen will, so wird auch ihm so wenig Zutrauen geschenkt, daß erst das Urtheil eines Censors ihm das Zeugniß des beobachteten Anstandes und der Ordnungsmäßigkeit geben muß.

Wie die allgemeinen Gründe des Rechts und der Sittlichkeit die Pressfreiheit verlangen, und die Censur verwerfen, so thut dieses nicht minder unsere Verfassung, und zwar sowohl dem Geiste nach, als nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut. In allen solchen politischen Fragen aber von besonders durchgreifender Wichtigkeit ist es eben so natürlich als ersprießlich, vorzugsweise auf diese Quelle zurückzugehen. Denn das ist sowohl in der Religion als in der Politik der große Vortheil einer positiven Grundlage, daß man nicht genöthigt ist, auf dem streitigen Gebiete subjectiver Ansichten und allgemeiner Theorien die Entscheidung zu suchen, sondern auf dem festern Boden anerkannter Sätze. Daß unsere Verfassung und die durch sie gegründeten politischen Einrichtungen ihrem Geiste nach die Pressfreiheit theils als Bedingung, theils als Folge ganz nothwendiger Weise in sich begreifen, ist so unbezweifelt und auch in den bisherigen Verhandlungen wiederholt dargethan worden, daß es überflüssig wäre, aufs Neue diese Behauptung beweisen zu wollen. Es giebt indessen Wahrheiten und Sätze, die so bedeutend und so fruchtbar in ihren Folgen sind, daß man sich aufgefordert fühlen muß, wiederholt bei ihnen zu verweilen, beson-

ders so lange sie zwar theoretisch anerkannt, aber nicht praktisch ausgeübt sind.

Ich erlaube mir hierüber jedoch nur folgende Bemerkungen:

Das Wesen der Repräsentativverfassung beruht vorzugsweise auf zwei Hauptmomenten, nämlich einmal darauf, daß Kenntniß der öffentlichen Angelegenheiten und Theilnahme an denselben unter den verschiedenen Classen der Staatsbürger nach dem Verhältniß, wie sie dazu geeignet sind, möglichst verbreitet werde, und dann auf dem gehörigen, das gesetzliche Maaß nicht überschreitenden Verhältniß des Einflusses, welchen die Regierung auf die öffentliche Meinung ausübt.

Diese beiden Grundlagen der Repräsentativverfassung haben aber ihre wichtigste Stütze an der freien periodischen Presse, ja, sie können dieselbe nach der jetzigen Lage der Dinge durchaus nicht entbehren. Mag die periodische Presse auch viele Irrthümer oder absichtliche Unwahrheiten, viele Uebertreibungen und Entstellungen der Wahrheiten verbreiten, mag es auch oft schwer sein, in diesem dissonirenden Gewirre von Tönen den wahren Grundton der öffentlichen Meinung herauszufinden, welche Masse von richtigen Vorstellungen und Ansichten wird nicht durch sie verbreitet? Welche tägliche Anregung zum Denken und Prüfen wird nicht durch sie gegeben, und wie ist sie nicht für den größten Theil der Staatsbürger der einzige Weg, um Kenntniß von dem Gang der öffentlichen Angelegenheiten und von der Verwaltung des Staats zu erhalten? Für einen großen Theil derjenigen, die das Recht und sogar die Pflicht haben, sich für die öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes und der damit zusammenhängenden

Angelegenheiten des Auslandes zu interessiren, ist die periodische Presse fast das einzige Mittel, wenigstens das einzige anschauliche und wirksame Mittel der Belehrung.

Was die zweite Grundlage der verfassungsmäßigen repräsentativen Verfassung betrifft, nämlich, das Maaß der Wirksamkeit der Regierung der Gesamtheit gegenüber, so ist offenbar, daß durch die Censur, wenn sie mit Consequenz und Energie durchgeführt wird, dieses wohlthätige Gleichgewicht ganz aufgehoben wird. Dient das Organ der periodischen Presse ausschließlich der Regierung, so daß es entweder zur Gleichgültigkeit und Nichtigkeit herabsinkt, oder allein im Sinne der jedesmaligen Agenten der Regierung sich ausspricht, dann ist die Regierung Eines und Alles, dann sind die andern Factoren, dann sind die Repräsentanten des Volkes gelähmt oder in Abhängigkeit. Dies wird mehr oder weniger überall der Fall sein, besonders aber muß es in denjenigen Staaten geschehen, wo die Formen einer verfassungsmäßigen politischen Freiheit jung, wo sie nicht unmittelbar aus dem Leben des Volkes hervorgegangen, sondern gleichsam als ein fremdes edles Reis auf einen inländischen Stamm geimpft worden sind.

So wenig Jemand bezweifeln kann, daß Pressfreiheit dem Geiste unserer Verfassung entspricht, und die Censur unvereinbar mit ihr ist, ebenso sehr wird dieses durch den Wortlaut der Verfassung bestätigt. Der §. 17. verheißt: „Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen des deutschen Bundes gehandhabt werden.“

In der Urkunde unserer im Jahr 1818 gegebenen Verfassung können aber unter diesen Bestimmungen nicht wohl andere gemeint sein, als die damals wie jetzt er-

warteten gesetzlichen allgemeinen Bestimmungen über allgemeine deutsche Pressfreiheit. Diese Bestimmungen sind so oft wiederholt zugesagt worden, und diese Zusagen haben ein so eigenes Schicksal gehabt, daß man eine ganze Geschichte der deutschen Pressfreiheit vor ihrer Entstehung schreiben könnte. Es sind dieses die Bestimmungen, welche in der deutschen Bundesacte, so wie in der Schlußacte verheißen worden sind, ohne daß sie bis jetzt nach 15 vollen Jahren in Erfüllung gingen. Es ist also jetzt in Bezug auf den Artikel 18. der Bundesacte, der die Pressfreiheit betrifft, ein ähnliches Verhältniß, wie das in Beziehung auf den 13. Artikel im Jahr 1818, als unsere Verfassung gegeben wurde, für uns war. Landständische Verfassungen im Allgemeinen waren in der Bundesacte zugesagt, allein über gemeinschaftliche Bestimmungen, die Ausführung betreffend, hatte man sich nicht vereinigt. Ebenso ist durch die Bundesacte Pressfreiheit im Allgemeinen zugesagt, über definitive Grundlagen der Ausführung hat man sich noch nicht vereinbart. Der Gründer unserer Verfassung erklärt im Eingange derselben ausdrücklich:

„er habe den Wunsch und die Hoffnung gehegt, daß sämtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage der den deutschen Völkern zugesicherten landständischen Verfassung übereinkommen würden; da sich aber der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen lasse, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathung bilden dürfte, so sehe er sich veranlaßt, die seinen Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie seiner innern freien und festen Ueberzeugung entspreche.“

Von dieser Art der Ausführung des 13ten Artikels der Bundesacte läßt sich auf die Ausführung des 18ten Artikels, insoweit er die Pressfreiheit betrifft, der einfache Schluß machen: wenn damals der Großherzog Karl, höchstseligen Andenkens, vermöge der ihm zustehenden Rechte die ganze Verfassung nach eigener Ueberzeugung bei dem Mangel gemeinschaftlicher für sämtliche Bundesglieder geltenden Bestimmungen ins Leben rufen konnte, so kann gewiß unseres jetzigen Großherzogs Königliche Hoheit, versehen mit denselben Rechten der Souveränität, in Verbindung mit seinen getreuen Ständen bei gleichen Verhältnissen eine viel weniger umfassende Einrichtung ins Leben rufen. Die Aussicht, daß sämtliche deutsche Bundesstaaten sich über gleiche Grundlagen der Pressfreiheit vereinigen werden, ist nicht minder fern, als damals die Aussicht einer gemeinschaftlichen Vereinbarung über die landständische Verfassung war. Ein Unterschied dabei ist nur der, daß damals es sich von der ganzen Verfassung handelte, und jetzt nur von einem Theil, und daß damals erst drei Jahre nach der Gründung des Bundes verlossen waren, und jetzt fünfzehn verlossen sind.

So in der angegebenen Weise würde sich diese Frage ganz einfach lösen, wenn nicht die Karlsbader Beschlüsse die Sache etwas anders gestalteten.

Der Bericht der zweiten, so wie der ersten Kammer hat sich auf die Erörterung dieses wirklichen oder vermeintlichen Hindernisses der verlangten vollkommenen Pressfreiheit eingelassen, und wie mir scheint, kann dieser Punkt auch allerdings bei unserer Berathung nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Zwar stehen die Stände mit dem deutschen Bund und seinen Beschlüssen durchaus nicht in directer Beziehung,

und zugleich dürfen wir zu unserer Regierung das Vertrauen haben, daß sie, wenn sie von der Nothwendigkeit der Einführung vollkommener Pressfreiheit überzeugt ist, dieselbe ins Leben zu rufen wissen wird. Allein anderer Seits wird Niemand geneigt sein, von der Regierung etwas zu verlangen, von dessen Ausführbarkeit er sich nicht überzeugen könnte, und dies macht die Prüfung eines Hindernisses nöthig, das auf den ersten Anblick dieser Ausführbarkeit im Wege zu stehen scheint.

Ich erlaube mir über diesen Punkt folgende Bemerkungen:

Es kann nur zwei Wege geben, wie die Aufhebung der Censur neben dem Karlsbader provisorischen Pressgesetz geschehen kann; nämlich entweder durch eine der Pressfreiheit günstige Auslegung und Ausführung oder so, daß der einzelne betreffende Bundesstaat sich für befugt hält, die fortdauernde Verbindlichkeit dieser provisorischen Maßregel nicht mehr anzuerkennen.

Was die Auslegung jenes Provisoriums betrifft, so gebührt dem Antragsteller in der andern Kammer das Verdienst, zuerst darauf aufmerksam gemacht und dargethan zu haben, daß durch dasselbe die Censur nicht als durchaus nothwendig gesetzt werde. Ich theile über die Zulässigkeit dieser Auslegung die Ansicht der Commission der beiden Kammern, und ohne deswegen in die Sache näher einzugehen, füge ich nur die Bemerkung bei:

Auch der §. 3. dieses provisorischen Pressgesetzes, der gegen diese Auslegung am scheinbarsten geltend gemacht werden kann, widerlegt dieselbe nicht. Er setzt zwar fest, daß die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche

und Vergehungen abzweckenden Gesetze in keinem Staat als zureichend betrachtet werden können, da der gegenwärtige Beschluß durch die Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln veranlaßt worden sei. Allein zu den vorbeugenden Maßregeln gehört nicht allein die Censur, sondern auch die in den Commissionsberichten für ein künftiges Pressegesez vorgeschlagenen präventiven Maßregeln des Verbotes der Anonymität, der Cautionen und der Beschlagnahme.

Manche, welche diese Auslegungen in Bezug auf die Aeußerungen der Presse über inländische Angelegenheiten zugeben, sind der Meinung, daß in Folge desselben provisorischen Pressegesezes die Censur in Beziehung auf auswärtige politische Verhältnisse anderer Bundesstaaten nicht aufgehoben werden könne. Es scheint nicht schwer, diese Ansicht zu widerlegen. Die hierher gehörigen Stellen sind folgende:

§. 1. Wenn dergleichen Schriften (über 20 Bogen) irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden. Ferner §. 4.

„Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich.“

Was kann dies anders wollen, als: jede Regierung eines einzelnen Bundesstaats wird die über die Presse bei ihr geltenden Gesetze und Einrichtungen mit Sorgfalt handhaben, und nicht von ihrer Seite die Maßregeln versäumen, um den durch die Presse beleidigten auswärtigen Bundesregierungen auf dem gesetzlichen Wege Genugthuung zu verschaffen. Dasselbe gilt von der §. 5. geforderten und zugesagten Aufsicht über die Zeitungen und Flugschriften. Es wird hier Alles, was verlangt wird, geschehen, wenn bei solchen Pressvergehen der Staatsanwalt ex officio einschreitet.

Ich gebe zu, daß wenn ein deutscher Staat Censur überhaupt oder nur in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse einführen oder behaupten will, er allerdings durch die Karlsbader Beschlüsse nicht gehindert wäre, und eine für die Censur günstige Auslegung machen könne. Welcher Badner wird aber, wenn er die Wahl zwischen diesen beiden Auslegungen hat, eine andere wählen, als die, welche der Würde des Regenten und seiner Regierung und der Aufrechthaltung unserer verfassungsmäßigen Freiheit die günstigste ist?

Nach dieser Auslegung wird sich dann auch die Art der Ausführung dieses provisorischen Bundesbeschlusses auf verfassungsmäßigem Wege modificiren lassen müssen. Dazu berechtigt der §. 2. desselben, welcher die Art der Ausführung der nähern Bestimmung der Regierungen überläßt. Dazu berechtigt der §. 53. der Wiener Schlusacte, der im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung der Bundesstaaten ausschließt; dazu berechtigt endlich und fordert auf der §. 56. der Schlusacte, der das Bestehen der landständischen Verfassungen sichert.

Wenn man jedoch auf diese Art mit den Commissionsberichten der beiden Kammern durch Auslegung und die Art der Ausführung der Bundesbeschlüsse von 1819 die Entfernung der Censur für ausführbar hält, und als wirklich geschehen annimmt, aber im Uebrigen die Fortdauer der verbindlichen Kraft dieser Beschlüsse gelten läßt, so bleiben freilich mehrere Bestimmungen, die der freieren Bewegung unserer neuen Pressfreiheit nicht günstig wären, wie z. B. das nach §. 6. zulässige unmittelbare Einschreiten der Bundesversammlung zur Unterdrückung von periodischen Schriften ohne Appellation, und die in dem §. 7. enthaltene Bestimmung, wornach der Redacteur einer so unterdrückten Zeitschrift binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaat die Redaction einer ähnlichen Schrift unternehmen darf.

Hoffen wir also und wünschen wir, daß unsere künftige Pressfreiheit nicht auf eine mildere Auslegung des vor 12 Jahren gegebenen Provisoriums gegründet, sondern daß der zweite Weg eingeschlagen werde, der nämlich, daß dieses Provisorium selbst ausdrücklich oder stillschweigend außer Wirksamkeit gesetzt und neue, selbstständige gesetzliche Bestimmungen an seine Stelle treten. Zur Erreichung dieses Ziels zeigt sich gleichfalls wieder eine doppelte Aussicht. Es läßt sich nämlich denken, daß unsere Staatsregierung als Glied des völkerrechtlichen Vereins des deutschen Bundes vermöge der ihr zustehenden Selbstständigkeit und Unabhängigkeit für sich bei ganz geänderten Umständen dieses nur für gewisse obwaltende Verhältnisse gemachte Provisorium für erloschen ansieht, so wie es denn auch im Jahr 1824 nach dem abgelaufenen Termin von 5 Jahren bei uns nicht aufs Neue öffentlich verkündigt worden ist.

Die andere Aussicht wäre nicht weniger erfreulich, wenn man für alle Bundesstaaten die unbestimmte Zeit, bis zu welcher diese Beschlüsse fort dauern sollten, nun für vorüber gegangen ansähe. Wenn dann auch gemeinsame definitive Bestimmungen über die Pressfreiheit nicht zu Stande kämen, so könnte in diesem Falle doch jeder einzelne Staat um so ungehinderter die für ihn passenden Maßregeln treffen. Mögen dann, so lange unser deutsches Gesamtvaterland diesen Zwiespalt in dem wichtigsten Nationalinteresse zeigt, mögen dann andere Staaten, die von gemischten Volksstämmen, slavischen und deutschen Ursprungs, bewohnt und von unbeschränkten Regierungen beherrscht werden, die Censur behalten und verstärken, warum sollen wir im Besitz einer freisinnigen Verfassung dadurch in dem Genusse unserer edelsten Rechte und Freiheiten verkümmert werden? Was uns betrifft, so kann man mit allem Grund sagen, daß für uns, nach unserer Verfassung, nach unsern Wünschen, Bedürfnissen und allen übrigen Verhältnissen Pressfreiheit nun einmal eine politische Nothwendigkeit geworden ist. Denn außer den allgemeinen und außer den von unserer Verfassung hergeleiteten Gründen gibt es noch folgende andere für unser Baden ganz specielle Gründe, woraus die Zwecklosigkeit und Entbehrlichkeit der Censur erhellt.

Mag in einem despotisch regierten Lande oder in einem Lande, das von feindlich entgegensehenden Partheien zerrissen ist, und wo unter den Volksrepräsentanten selbst die schroffsten Gegensätze sind, die Freiheit der Presse bedenklich oder gar gefährlich sein, bei uns finden diese Zustände nicht Statt, und daher auch nicht die daraus hervorgehenden Gefahren der Presse. Wenn unser Volk auch manche Erleichterungen und Verbesserungen hofft,

und zu hoffen das Recht hat, so ist es von dem Geiste der Ordnung und des Friedens beseelt, und hat in dem Besitz unserer Verfassung so wie in der Treue und Liebe für unsern Regenten, seinem unerschütterlichen Schwerpunkt des Gleichgewichts und der Ruhe. Dieselbe ungetrübte, innige und aufrichtige Liebe und Treue gegen die Person unsers Regenten und die feste Anhänglichkeit an die Verfassung vereinigt alle Repräsentanten unsers Volks. Wenn auch von verschiedenen Standpunkten ihre Ansichten verschieden sind, wenn auch einzelne Meinungen und Doctrinen mit Lebhaftigkeit und Energie vertheidigt werden, wenn auch einzelne Mißbräuche mit Freimuth besprochen werden, so liegt darin nur der Beweis, daß die Verfassung und die durch sie bestimmten Formen nun wirklich eine Wahrheit ist; nirgends aber wird der unparteiische Beobachter (wir können es mit Zuversicht behaupten) feindseligen Partekampf und unbedingten Oppositionsgeist finden. Was kann also bei einem solchen Zustande für die Ruhe und Ordnung von der Freiheit der periodischen Presse zu befürchten sein?

Wie Baden in dieser Beziehung der Censur nicht bedarf, so erscheint dieses gehässige Institut nach den individuellen Verhältnissen unseres Landes noch besonders zweckwidrig und störend. Es ist schon wiederholt und mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß uns von mehr als einer Seite censurfreie Blätter in Menge zufliegen, und mit Begierde gelesen werden; was nützt also unsre sich umsonst abmühende Censur? Ist es nicht, als wenn man einen Zugang zu einer Stadt mit allem Ernst und mit militärischer Strenge bewachte, während hundert andere Wege von allen Seiten zu ihr führen? Muß nicht zugleich bei einem großen Theil des Publicums die Vorstellung dadurch erzeugt und genährt werden, als

hätte unsere Regierung besondere Gründe, Gegenstände des allgemeinen Interesses zu verbergen und zu unterdrücken? dazu kommt, daß man, jemehr das Verlangen nach Pressfreiheit empfunden und geweckt wird, sich aufgefördert, ja verpflichtet sieht, durch jedes Mittel der Publicität die Censur und die Censoren selbst einer scharfen Censur fortdauernd unterworfen werden, was Collisionen herbeiführen muß, die der Regierung nicht angenehm sein können. Ferner viele Aeußerungen in inländischen Blättern, die bei einer censurfreien Presse nicht auffallend sind, müssen nothwendig so erscheinen, wenn man weiß, sie haben die Censur passirt. Wenn z. B. in einem inländischen Blatte Abgeordnete des Volkes nicht etwa mit voller Freimüthigkeit, sondern mit Spott und Hohn angegriffen werden, während kein anderes Blatt sich erlaubt, in einem ähnlichen Tone von den untersten Agenten der Regierung zu sprechen; muß da nicht, sei es mit Recht oder Unrecht, die Meinung entstehen, dies sei nicht zufällig, sondern eine Wirkung der Censur?

Gegen diese Gründe für die volle und unbedingte Aufhebung der Censur, die von unsern individuellen gegenwärtigen Verhältnissen hergenommen sind, könnte vielleicht ein Grund zum Schutz der Censur geltend gemacht werden, der gleichfalls von derselben Quelle hergenommen ist, nämlich von dem Umfang unsers Staats und seinem Verhältniß zu andern mächtigern Staaten. Man könnte namentlich aus diesem Grunde Censur, wenigstens für die Aeußerungen über auswärtige politische Verhältnisse fortdauern lassen. Ich gebe zu, daß dieses Moment alle Erwägung verdient; allein ich ziehe mit andern gerade den entgegengesetzten Schluß daraus. Statt einer ausführlichen Erörterung dieses Punktes begnüge ich mich, an die in-

haltsschweren Worte zu erinnern, welche der Abgeordnete v. Liebenstein in seinem classischen Bericht über die Pressfreiheit im Jahr 1819 darüber aussprach (Seite 6).

„Fürwahr so ist es; durch einen edlen, freieren und schönern politischen Zustand durch die dadurch erzeugte Gesinnung der Bürger, durch die freie selbstbewusste Liebe und Treue zu ihrem Fürsten haben kleinere Staaten das natürlichste und sicherste Gegengewicht gegen materielle Uebermacht. Ich für meinen Theil fühle weder den Beruf in mir noch den Ehrgeiz, durch das Mittel der periodischen Presse zu glänzen, aber ich nehme keinen Anstand zu bekennen, daß ich mich in dem Gedanken, frei und offen, nur durch das Gesetz beschränkt, nach meinem besten Wissen und Gewissen unbedingt über alle Gegenstände von allgemeinem Interesse zu meinen Mitbürgern sprechen zu dürfen, vornehmer und höher fühle, als der reichste Große eines noch so großen despotischen Reichs. Es ist dieses Gefühl, das jetzt so allgemein fast jede Brust erfüllt, keine anmaßende Eitelkeit, es ist das Gefühl der Würde des Menschen und des Bürgers, und was kann ein nicht verwahrlostes Gemüth stärker und inniger an das Vaterland und an den Fürsten knüpfen, als dieses Gefühl? Und was kann einem Staate bei der jetzigen Weltlage mehr Festigkeit, mehr Würde und Ansehen geben, als wenn dieses Gefühl allgemein die Bürger belebt?“

Wenn ich durch diese und andere Gründe für die Einführung vollkommener Pressfreiheit stimme, so gehe ich dabei von der Voraussetzung aus, daß durch passende Vorkehrungen und Gesetze die öffentliche Ordnung in Beziehung auf Staat, Kirche und Sitten, das Ansehen des Regenten, die Rechte der Privatpersonen möglichst gegen den Mißbrauch der Presse geschützt werden.

Die Grundzüge, welche der Bericht unserer Commission in Uebereinstimmung mit den Anträgen der zweiten Kammer gegeben hat, scheinen mir zu diesem Ziel zu führen; ich stimme ihnen im Allgemeinen vollkommen bei.

Ich unterlasse es für jetzt, auf das Einzelne einzugehen, indem ich mir vorbehalte, wenn, wie ich wünsche und zuversichtlich hoffe, den Kammern baldmöglichst ein Preßgesetz vorgelegt wird, meine etwaigen Bemerkungen mitzutheilen. Nur über einen Punkt sehe ich mich veranlaßt, eine Bemerkung zu machen, über welchen ich mich mit der Ansicht unserer Commission nicht vereinigen kann. Dieser Punkt betrifft die Einrede der Wahrheit bei Ehrenkränkungen.

Der Commissionsbericht der zweiten Kammer läßt die Einrede der Wahrheit bei Ehrenkränkungen durch die Presse nur in den Fällen zu, wenn sie gegen Personen im öffentlichen Dienste verübt worden sind, in Bezug auf ihre Amtshandlungen, oder auf Handlungen, die mit ihrer Amtsehre unverträglich sind; ferner, wenn sie in Anschuldigungen eines peinlichen Verbrechens bestehen, und endlich, wenn sie im Interesse privatrechtlicher Verhältnisse als Rechtsverfolgungs- oder Rechtsvertheidigungsmittel und nicht aus böser Absicht vollführt worden sind. Der Commissionsbericht dieser Kammer zieht den Kreis noch enger, und schließt den Fall der Anschuldigung von Verbrechen aus. Nach meiner Ueberzeugung war der Kreis der Einrede der Wahrheit, wie er von der Commission der zweiten Kammer gezogen worden ist, nicht zu verengern, sondern im Gegentheil beträchtlich zu erweitern.

Die Ehrenkränkungen im weitern Sinn des Wortes zerfallen bekanntlich:

- 1) in Ehrenkränkungen oder Injurien im engeren Sinn, und
- 2) in Verläumdungen.

Die erstern bestehen in Aeußerungen, welche schon der Form nach die Ehre verletzen, welche jeder durch die bloße Thatsache besitzt, daß er Mensch und Bürger ist. Verläumdungen sind absichtliche Andichtungen von strafbaren oder verächtlichen Handlungen und Gesinnungen. Beide Arten von Ehrenkränkungen sind häufig verbunden, allein es können auch Anschuldigungen vorkommen, die keine injurirende Form in den Ausdrücken haben. Wenn nun die Wahrheit solcher Anschuldigungen notorisch, oder wenn die Wahrheit vollständig bewiesen ist, wo ist denn noch ein Vergehen? Injurie ist es nicht, den Fall vorausgesetzt, daß die Form des Ausdrucks nicht injurirend ist. Verläumdung ist gleichfalls nicht vorhanden, weil Verläumdung in der falschen Angabe, in der Andichtung besteht. Dennoch müßten nach der Ansicht des Commissionsberichts, wenn solche wahre Anschuldigungen durch die Presse ausgesprochen wurden, auch in solchen Fällen der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen werden, und die Strafe eintreten. Ich kann es mit meinem Gefühl von Recht nicht vereinigen, daß Jemand gestraft werde, wo keine Schuld vorliegt.

In diesem Falle, wie überhaupt bei Ehrenkränkungen ist ein zweiter Grund, den ich gegen diese Beschränkung der Einrede der Wahrheit einzuwenden habe, folgender: Wir gründen die Nothwendigkeit und das Recht der Pressfreiheit vorzugsweise auf das Recht der freien Gedankenäußerung und Mittheilung, mit dem Vorbehalt der Verantwortlichkeit für jede Aeußerung. Habe ich aber das Recht der Mittheilung überhaupt, so habe ich gewiß eben so und noch mehr das Recht, die Wahrheit mitzutheilen.

Ich kann die entgegenstehende Ansicht nicht begreifen, die dies Recht nicht anerkennt, und welche die Wahrheit und die Thatfachen in allen Beziehungen nicht als allgemeines Gut gelten lassen will. Dieses Recht der Wahrheit, und also der Einrede der Wahrheit kann nur wie die Pressfreiheit selbst in so weit beschränkt werden, als durchaus nöthig ist, um die Rechte Anderer zu wahren, und als die bürgerliche Ordnung gebieterisch fordert. Eine solche Beschränkung aber, wie sie der Commissionsbericht will, ist nicht durchaus und unabweisbar nothwendig. Man pflegt als Hauptgrund dieser Beschränkung anzuführen, daß sonst mancherlei Unannehmlichkeit und Unruhen für Familien oder einzelne Privatpersonen entstünden. Nach diesem Princip müßten aber nicht blos die Aeußerungen gegen Privatpersonen, sondern überhaupt die Einrede der Wahrheit wegfallen, da sie überall mehr oder minder mißfällig sein, und die Einzelnen beunruhigen wird. Man hat auch ferner angeführt, daß die Presse auf diese Art fast ausschließlichs ein Organ der Klatscherei und Schmähsucht würde. Ich kann diese Besorgniß in diesem Maasse nicht theilen. Ich hoffe, daß die Pressfreiheit das Interesse an wichtigern Gegenständen wenigstens soweit beleben wird, daß dieses Interesse durch solches Unkraut nicht unterdrückt werden wird. Es scheint mir inconsequent, einmal anzunehmen, unser Publicum sei reif zur Pressfreiheit; es könne in seiner Gesammtheit das Gute vom Bösen unterscheiden, und dann wieder zu fürchten, die Masse des Schlechten würde, aufgemuntert durch den Beifall des Publicums, so überhand nehmen, daß die Pressfreiheit für uns eine Plage würde. Ich läugne gar nicht, daß wir bei vollkommener Pressfreiheit in Aeußerungen über Privatpersonen und Privatverhältnisse viel Erbärmliches, Lang-

weiliges und Schlechtes werden zu Tage kommen sehen, das wird aber auch in anderer Beziehung nicht ausbleiben, ohne daß wir uns in unserer Vorstellung über die Pressfreiheit irre machen lassen. Denn das wird doch wohl Niemand hoffen und erwarten, daß durch die bloße Freiheit der Presse Alle, die sich ihrer bedienen, sofort geistreich, interessant und wohlgesinnt werden, das kann die Pressfreiheit ebenso wenig bewirken, als es die Censur kann. Auch glaube ich, daß solche Anschuldigungen, die sich auf das Privatleben beziehen, in dem Maße seltener werden, je mehr wir uns daran gewöhnen, weniger empfindlich zu sein. Jetzt ist allerdings die Scheu davor so allgemein, daß manche öffentliche Charaktere, die sonst nichts fürchten, doch solche Bekanntmachungen durch die Presse scheuen, etwa wie man von dem sonst nichts fürchtenden Löwen erzählt, daß er den Schrei des Sahnes fürchte.

Nach meiner individuellen Ansicht würde ich die Einrede der Wahrheit überall zulassen, weil ich die Beschränkung hierin für eine Inconsequenz gegen das Princip der Pressfreiheit halte, und weil ich in der Entfernung dieser Beschränkung wohl mancherlei kleine Uebelstände und Unannehmlichkeiten sehe, allein keine solche, die eine solche Abweichung von einem Princip rechtfertigen. Allein wenn die Scheu dagegen zu allgemein ist, so würde ich doch jedenfalls darauf bestehen, daß der im Commissionsbericht gezogene Kreis erweitert werde, und daß die Einrede der Wahrheit Statt finden soll bei allen Anschuldigungen und Ehrenkränkungen gegen Privatpersonen, wenn die Aeußerungen über dieselben zugleich sich auf öffentliche Verhältnisse beziehen. Dieses scheint mir das öffentliche Interesse zu verlangen. In einem constitutionellen Staat sind alle activen Staatsbürger gewisser-

maßen öffentliche Personen. Sie wählen und können gewählt werden zu Gemeindeämtern, sie wählen, und werden gewählt als Wahlmänner und Deputirte. Wer in solchen Verhältnissen ist oder treten will, der muß sich die Oeffentlichkeit und die freie Discussion gefallen lassen. Wie? Wenn Jemand nach bestem Wissen und Gewissen überzeugt ist, daß dieser oder jener Candidat zu einer Gemeindestelle oder zur Stelle eines Wahlmanns, eines Deputirten das Zutrauen wegen schlechter Handlungen, die bewiesen werden können, nicht verdient, so soll er nichts davon sagen dürfen, und wenn das, was er sagt, noch so wahr ist, soll er als Verläumder gestraft werden? Ebenso, wenn Jemand sich verpflichtet fühlt, von einem Abgeordneten des Volks, zu dessen Charakterisirung und Würdigung, Aeußerung, Züge und Handlungen bekannt zu machen, um die öffentliche Meinung aufzuklären, so soll er, wenn die darin enthaltenen Anschuldigungen noch so wahr sind, gestraft werden? Je weniger die Repräsentanten des Volkes in ihrer öffentlichen Wirksamkeit einer andern Verantwortlichkeit ausgesetzt sind, als der öffentlichen Meinung, desto mehr muß diese durch die Vorlage aller Acten sich über die Person derjenigen belehren können, denen so wichtige Interessen anvertraut sind. Ich gebe zu, daß diese Ausdehnung der Einrede der Wahrheit hie und da Unannehmlichkeiten mit sich führen werden, allein ich glaube, sie werden im Allgemeinen und mit der Zeit gut und wohlthätig wirken für das politische Interesse und für die öffentliche Moral. Was sind auch solche Anschuldigungen im Privatleben, und was wird dadurch öffentlich? Es sind entweder Schwächen, Fehler, oder Laster und gröbere Vergehen. Sind es Schwächen, so werden sie entschuldigt werden, sind es Fehler, so mag der Getadelte sie verbessern, sind es

Laster und gröbere Vergehen, dann trifft ihn durch die Oeffentlichkeit die gerechte Strafe. —

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die Frage, ob vollkommene Pressfreiheit eingeführt, oder Censur fortbestehen soll, ist zu jeder Zeit und für jeden constitutionellen Staat von der höchsten Wichtigkeit, sie ist es aber in besonderm Grade in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, und für Baden. Unserm Vaterlande nämlich und den Repräsentanten unseres Volkes und unserer Regierung scheint der Ruhm bestimmt zu sein, auf der Bahn der Entwicklung der verfassungsmäßigen politischen Freiheit in dieser wichtigen Beziehung in Deutschland voranzuschreiten, und eine neue Epoche für die Freiheit der deutschen Presse zu eröffnen. Dem Antrage auf vollkommene Pressfreiheit und den Verhandlungen darüber unserer und der andern Kammer folgten ähnliche Anträge und Verhandlungen in andern landständischen Kammern. Was diese hohe Versammlung heute beschließt, wird ebenso nicht minder für unser Vaterland, als für ganz Deutschland von dem höchsten Interesse sein. Ihr Ausspruch zu Gunsten der Pressfreiheit wird eine große, gewichtvolle Autorität sein, und sie wird dadurch den übrigen landständischen Kammern der deutschen Staaten, die im gleichen Verhältniß mit ihr stehen, vorangehen. Die größern Fragen, die unsere Zeit so tief bewegen, werden zwar durch sich selbst gelöst werden, und ihre Wünsche und Hoffnungen werden durch den natürlichen Gang der Ereignisse sich geltend machen; allein für Verbesserungen, die man wünscht, eine hilfreiche Hand zur gehörigen Zeit zu bieten, ist eben so weise als ruhmvoll.

Die hohe Kammer wird in diesem Sinne bei dieser

Gelegenheit handeln, sie wird gewiß der Pressfreiheit günstige Beschlüsse fassen, und zeigen, daß auch sie die Gesamtheit des ganzen Volks vertritt, und daß sie jederzeit bereit ist, alle unsere verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten zu schützen und zu wahren.

Geh. Rath Kirn, als zweiter eingeschriebener Redner, sprach, wie folgt:

Ich würde mir erlaubt haben, über diesen hochwichtigen Gegenstand ausführlicher, als es geschehen wird, zu sprechen, wenn ich nicht mit Grund befürchten müßte, die hohe Kammer mit Wiederholung dessen zu ermüden, was darüber bereits seit einer langen Reihe von Jahren öffentlich verhandelt, und neuerdings in dem vortrefflichen Bericht unserer Commission mit Erschöpfung aller Momente der Sache gründlich und geistvoll gesagt worden ist. Ich beschränke mich daher auf wenige Bemerkungen und einzelne Momente, erkläre aber vor Allem, daß ich dem Grundsatz der Pressfreiheit, dem ich seit 40 Jahren gehuldigt habe, heute, wo es sich in diesem Saale um die ernste Frage seiner Einführung ins öffentliche Leben handelt, nicht untreu werde, und mich offen und vollständig dazu bekenne.

Ich fürchte davon keine Gefahr für die Wohlfahrt und Ruhe des Staates, oder die Rechte der Privatpersonen, wenn das Gesetz, welches die Freiheit der Presse sanctionirt, zugleich die nöthigen und wirksamen Garantien gegen Mißbrauch gewährt. Auch nur unter dieser Bedingung verlangt sie der Commissionsbericht und die Adresse der zweiten Kammer.

Eine weise und gerechte Regierung hat das öffentliche Urtheil nie zu fürchten. Dies erkannten jene großen Regenten, welche zu allen Zeiten der Stolz Deutschlands

bleiben werden, Friedrich der Einzige und Joseph der Zweite, indem sie die freie und öffentliche Mittheilung der Gedanken in ihren Staaten begünstigten. So dachten auch andere edle, deutsche Fürsten, ihre Zeitgenossen, welche ihr Beispiel nachahmten, und mit ihnen sich das unvergängliche Verdienst erwarben, daß unter dem Schirm dieser den Völkern gestatteten Freiheit des Denkens und der öffentlichen Mittheilung in einem nicht sehr langen Zeitraume von Jahren eine tausendjährige Finsterniß erleuchtet, und jener Grad der Aufklärung und Cultur vorbereitet werden konnte, dessen wir uns jetzt erfreuen. Mir selbst bleibt es stets eine der angenehmsten und dankbarsten Erinnerungen meines Lebens, daß mir, obgleich damals Angehöriger eines geistlichen Staates, dennoch unter seiner vorzüglich aufgeklärten und liberalen Regierung die freie Benutzung aller Schätze der Wissenschaft zu meiner intellectuellen und sittlichen Bildung nicht versagt, ja auf alle Weise erleichtert war. Auch Baden gehörte damals zu jenen glücklichen Ländern, wo unter der weisen Regierung seines Karl Friedrichs, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, doch aber in der That selbst eine fast unbeschränkte Freiheit im Reden und Schreiben bestanden hat, wie in dem im Jahr 1820 über Pressfreiheit von einem allgemein als freisinnig gehaltenen und mit den geschichtlichen Verhältnissen des Landes vertrauten Mitgliede der zweiten Kammer erstatteten Commissionsbericht bezeugt wurde, und so viele Werke badischer Schriftsteller aus jener Zeit beurfunden. Was also schon war, und ohne Nachtheil und Gefahr gewesen war, muß wieder werden können.

Wir sehen mit innigster Freude die erleuchteten und humanen Regierungsgrundsätze Karl Friedrichs bei uns überall wieder ins Leben treten. Wir dürfen daher auch mit

Zuversicht hoffen, sie in dieser großen Nationalangelegenheit von Neuem realisirt zu sehen, und wenigstens auf Seite unserer Regierung keine Opposition gegen eine durch Gesetze geregelte Pressfreiheit anzutreffen.

Ob indessen nicht äußere Umstände, unabhängig von dem freien Willen der Regierung, ich meine die Verhältnisse des Großherzogthums zum deutschen Bund, hindernd im Wege stehen, das Verlangen des badischen Volkes nach freier Presse mit Aufhebung der Censur demal sogleich zu befriedigen, wage ich, als nicht hinreichend eingeweiht in unsere Diplomatie, nicht zu entscheiden, so gern ich dem, was in dem Commissionsbericht, so wie früher schon in den Verhandlungen der zweiten Kammer Gründliches darüber gesagt worden ist, beistimmen möchte.

Wenn ich diese Anregung mache, so habe ich jedoch nicht die Absicht, ein desfalliges Bedenken selbst zu erregen oder zu unterstützen, vielmehr verwahre ich mich ausdrücklich gegen Eines und das Andere. Sie geschah ja auch in dem Commissionsbericht, und die Verhandlungen beider Kammern vom Jahr 1820 haben in jenem Verhältniß wirklich eine Beschränkung der freien, selbstständigen Anordnung der Regierungen in den einzelnen Bundesstaaten anerkannt, so wie nach dem, was in der letzten Zeit von den in der bairischen zweiten Kammer Statt gehabten Verhandlungen über denselben Gegenstand bekannt geworden ist, dort die officiële Erklärung gegeben wurde, daß die Censur ohne Unterhandlungen mit dem deutschen Bunde zur Zeit nicht ganz aufgehoben werden könne. Wie dem aber auch seie, auf allen Fall können wir unserer Regierung vertrauen, daß sie den guten Willen hat, und die Mittel finden wird, besonders wenn es in Vereinigung mit den Regierungen anderer

constitutionellen deutschen Staaten geschehen kann, Hindernisse, welche von dieser Seite entgegenstehn, zu beseitigen.

Was die nöthigen Garantien gegen Preßmißbrauch betrifft, so scheinen mir zum Voraus die Anträge der Commission zu jenen der Adresse unter 1. 2. 3. und 4. zweckgemäß zu sein, nur mit der Beschränkung, daß ich der angetragenen Ausnahme wegen dem Beweis der Wahrheit in Beziehung auf öffentliche Personen in ihrer Allgemeinheit meinen Beifall nicht geben kann, weil auch diese ihren ordentlichen Richter haben, wenn sie fehlen, ihre durch die Gesetze gebilligte öffentliche Brandmarkung aber selbst wegen geringer Vergehen oder Versehen das so nothwendige Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen schwächen müßte, und eine Strafe wäre, welche die auf das Vergehen selbst gesetzte Strafe oft vielleicht 10 und mehrfach übersteigen würde. Dieser Punkt dürfte daher mancher Modification in dem künftigen Gesetzentwurf empfänglich sein, welche vorzuschlagen ich dermal nicht wage.

Sodann bin ich der Meinung, daß Geschwornengerichte, so lange sie nicht allgemein in peinlichen Sachen bei uns eingeführt sein werden, für die Aburtheilung der Preßvergehen eigends zu organisiren weder nothwendig, noch ausführbar sein dürften. Nicht nothwendig, weil die Aburtheilung eines Vergehens, welches durch die Presse begangen wird, nicht wesentlich verschieden von jener ist, welche ein gleiches Vergehen zum Gegenstand hat, das auf andere Art begangen wird. Nicht ausführbar, weil sie nicht zu unserer dermaligen Gerichtsverfassung paßt.

Uebrigens glaube ich, daß an die Erörterungen über ein Preßgesetz die Frage sich anschließt: wie soll es mit

den aus dem Ausland eingehenden Schriften gehalten werden? Dieser Verkehr, durch welchen besonders in den neuesten Zeiten großer Unfug getrieben wird, ist in Beziehung auf die Folgen, welche durch die Garantien gegen Pressmißbrauch abgewendet werden sollen, in einem Staate von mäßigem Umfange, wie das Großherzogthum Baden, wo die Presse außer den gewöhnlichen Vorfällen des gesellschaftlichen Lebens keine sehr ausgedehnte Beschäftigung findet, meines Erachtens von bedeutender Wichtigkeit. Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Commission sich auch darüber verbreitet hätte. Auf allen Fall wird diese Frage die Beachtung der hohen Regierung anzusprechen haben, wenn dieselbe ein Pressgesetz entwerfen und vorlegen läßt.

Möge dieses nur recht bald geschehen!

Prälat Hüffel: Ich habe mich bereits als Mitglied Ihrer Commission für die Pressfreiheit erklärt, und bin bereit, es jetzt nochmals zu thun. Indessen muß ich mir erlauben, gewisser Verhältnisse wegen einige Worte über die Motive meiner Abstimmung auszusprechen.

Als Glied eines Standes, dessen Leben und Wirken vorzugsweise dem Höhern gewidmet sein soll, und als Mann, der von jeher mehr in der Gemüthswelt gelebt hat, betrachte ich auch die in Frage stehende Angelegenheit von einem eigenthümlichen Gesichtspunkte, und ich hoffe, man wird diese meine Eigenthümlichkeit ehren, wie ich immer bereit bin, die eines Dritten zu achten. Ich sehe in der Freiheit der periodischen Presse nicht das einzige Heil der Völker, wie man behauptet hat. Unser Geschlecht, das im Kriege und in der Aufregung geboren ist, und darin untergehen zu sollen scheint, kennt jene glückliche Zeit nicht mehr, worin Völker und Fürsten, von einem patriarchalischen Bande umschlungen, in Ruhe

und Frieden lebten, und höhere Lebenszwecke verfolgten, als unsere Zeit zu wollen scheint. Ich, der ich an den Stufen des höhern Lebensalters stehe, kenne diese Zeit noch, gedenke mit Wehmuth der alten friedlichen Tage, und behaupte, sie waren glücklicher, als die unserigen. Auch erkläre ich mich ferner darum nicht für Pressfreiheit, damit die Gewalt der Regierung immer mehr gelähmt und alle einzelnen Beamten derselben zuletzt so eingeschüchtern werden, daß sie kaum noch zu athmen wagen, oder daß sie zu Mitteln ihre Zuflucht nehmen müssen, welche nie vor dem Forum der Moral vertheidigt werden können.

Auf der andern Seite sehe ich indessen in der periodischen Pressfreiheit auch jenes furchtbare Gespenst nicht, was gewöhnlich darin gesehen wird; ja ich finde, daß, je genauer die Sache in das Auge gefaßt wird, ihr Schreckhaftes immer geringer werde. Geben Sie uns eine freie Presse, und wir wollen sehen, wer den Sieg davon trägt, das Böse oder das Gute.

Zum ersten Mal hätte mein Glaube an das Bessere mich getäuscht, wenn die Pressfreiheit die Ruhe und das Glück der Völker und Staaten in unserm deutschen Vaterlande wirklich untergraben sollte.

Also weder übertriebene Hoffnungen noch eine übertriebene Furcht leiten in dieser Sache meine Ueberzeugung. Der Standpunkt, von welchem aus ich diese Angelegenheit betrachte, ist, wie gesagt, ein anderer. Es ist der der Sittlichkeit und der höchsten Interessen des Menschen.

Der Schöpfer hat dem Menschen die Freiheit der Sprache gegeben, und wir Menschen können ihm solche nicht entziehen. Daß der Mensch diese Freiheit missbrauchen, daß er Böses reden könne, war dem Schöpfer

nicht verborgen; gleichwohl ließ er die Freiheit der Rede dem Menschen. Der Schöpfer fügte nur zu dieser Freiheit ein sittliches Gefühl, ein Gewissen, hinzu, damit dieses die Rede bewache. Folgen wir diesem großen Vorbilde; geben wir Freiheit der Rede, fügen wir aber die nöthigen Schranken hinzu, und wir befinden uns auf einem weit natürlicheren Boden, als bisher. Ferner, faßt man nur stets das Böse in das Auge, was die Pressfreiheit haben kann, so behandelt man offenbar die Sache einseitig. Die Pressfreiheit hat auch ihr moralisch Gutes, und dieses ist von großem Gewichte. Wir verdanken der freien Mittheilung durch Rede und Schrift unbestritten den ganzen gegenwärtigen Culturzustand des deutschen Volkes. Wäre jeder gute Gedanke verdammt gewesen, in der Brust wieder unterzugehen, in welcher er aufging, wir lebten noch im Zustand der Barbarei. Als Vertreter der protestantischen Kirche endlich in diesem Saale muß ich vollends der Pressfreiheit das Wort reden; denn dieser Freiheit verdanken wir nach Gott Alles.

Um nun auf jene Schranken zu kommen, welche ich oben berührte, erlaube ich mir noch folgende kurze Bemerkung. Vor allen Dingen verlange ich Sicherheit für die Religion und Sittlichkeit, ferner Verbannung aller Anonymität, und endlich Sicherstellung der Personen, namentlich der Person des Regenten. Was den ersten Punkt betrifft, so spricht dieser dafür sich selbst; die Pressfreiheit darf nie dazu dienen, zu entheiligen, was uns Allen heilig sein soll. Beim zweiten Punkte bemerke ich nur, daß wer nicht den Muth hat, seinen Namen zu nennen, der kann auch nicht aufrichtig der Wahrheit dienen wollen. Ueber den dritten Punkt entscheidet das, daß die Person nicht nur vor Verläumdung gesichert sein soll, sondern daß sie der Oeffentlichkeit gar nicht

angehört. Mit seinem Amte und bürgerlichen Stellung ist der Mensch dem Gerichte der Oeffentlichkeit anheimgefallen; über seine Person hingegen ist er nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Was die Persönlichkeit des Fürsten betrifft, so finde ich keine Strafgesetze zu streng, welche diese sicher stellen, und überall wird die Person des Regenten für heilig erkannt.

Endlich muß ich noch auf eine Einwendung resp. Antrag des Herrn Professors Zell kommen, wonach die Einrede der Wahrheit bei Persönlichkeiten gestattet werden soll. Ich kann dieser Ansicht nicht beistimmen, wollen wir anders keine Pasquillantenanstalt aus der periodischen Presse machen, und beziehe mich lediglich auf das eben Gesagte.

Was die Verhältnisse zuletzt zu dem deutschen Bunde betrifft, so überlasse ich diese getrost dem Ermessen der hohen Regierung.

Staatsrath Fröblich: Meine Abstimmung über den Gegenstand der heutigen Berathung kann nicht zweifelhaft sein. Ich bin Abgeordneter der Universität Heidelberg, ihr Lebensprincip ist Freiheit der Lehre und der Schrift. Ich würde die theuersten Interessen meiner Committenten, meine eigene feststehende Ueberzeugung verläugnen, wenn ich mich nicht entschieden für vollkommene Pressfreiheit nach innen und außen erklärte. Ich habe dieses bereits in der Commission gethan, deren im Ganzen übereinstimmende Ansichten ein verehrtes Mitglied dieser hohen Kammer mit edlem Freimuth und siegreicher Beredsamkeit vorgetragen hat.

In der Sache selbst halte ich die Acten für geschlossen. Die Pressfreiheit wird verlangt, weil jeder Mensch von der Natur die Befugniß im Staat das Recht der freien Rede hat, und die Buchstabenschrift nur ein Mittel ist,

das Gedachte und Gesagte andern anschaulich zu machen, ihm eine Form zu geben.

Die Pressfreiheit und sie zunächst und am kräftigsten schützt gegen Willkür und Gewaltmißbrauch, sie ist die Bedingung der Ausübung aller andern Rechte. Sie ist unerläßlich in einer Repräsentativverfassung, sie ist es doppelt für uns, weil wir von Staaten umgrenzt sind, die sie besitzen, mithin jede Censur doch vereitelt, jeder Unfug ungestraft verübt wird, Pressfreiheit an die Stelle der Pressfreiheit tritt. Die Pressfreiheit ist nothwendig, weil die ihr gegenüberstehende Censur unhaltbar ist. Man kann keinem Censor irgend eine nur einigermaßen bestimmte Instruction ertheilen, er muß nach seinem eigenen Ermessen verfahren. Um sicher zu gehen, wird er eher zehn unverfängliche Stellen streichen, als eine einzige stehen lassen, die ihm Verantwortung zuziehen könnte. Er verhält sich umgekehrt wie die Tribunale; diese freuen sich, wenn sie lossprechen können, der Censor findet seine Beruhigung nur im Verdammten. Schriften voll Unsinn und Überwitz, das Heiligste verhöhnend, die sittenlosesten Romane und Schildereien, weithin zerstörend wirkend, finden Gnade vor seinen Augen, während jeder gegen die Machthaber gerichtete Tadel, die Müge verübten Unrechts, die Vertheidigung der Unschuld, zurückgedrängt wird und verstummen muß.

Wenn ich aber vollkommene Pressfreiheit verlange und die Censur verwerfe, so verlange ich zugleich ein Gesetz gegen den Mißbrauch dieser Freiheit, strenge Garantien für die Rechte des Staates und der Privaten, für die Erhaltung der Ordnung im Ganzen, für die Ehre und Ruhe der Einzelnen.

Ueber diese Garantien behalte ich mir, wenn sie zur Sprache kommen, meine Abstimmung vor. Nur über

eine will ich mich sogleich äußern, weil einer der ge-
ehrten Redner vor mir eine Theorie aufgestellt hat, mit
der ich mich nie vereinigen könnte, ich meine die Ein-
rede der Wahrheit, ihre Ausdehnung oder Beschränkung.

Die Frage, ob und in welchem Maße die Einrede der
Wahrheit schon in Bezug auf gewöhnliche Ehrenkrän-
kungen zulässig sei, ist bekanntlich bestritten und sehr
schwierig. Ihre Bedeutsamkeit erhöht sich bei Ehren-
kränkungen durch die Presse. Meine Meinung geht dahin,
daß sie nur dann zu gestatten sei, wenn der Inhalt einer
Schrift das öffentliche Leben, nicht aber das Privat-
leben, die Privatverhältnisse der Individuen, selbst der
mit einem öffentlichen Amte bekleideten Personen, betrifft.
Der Friede in häuslichen Verhältnissen, der stille ruhige
Besitz des guten Namens, darf durch den Unfug der Presse
nicht gestört und getrübt werden. Die Handlungen der
Privatpersonen gehören nicht dem Publicum, nicht vor
dasselbe, sie sind Eigenthum dieser Personen, das ebenso
geschützt werden muß, wie jedes andere Eigenthum.

In dieser Beziehung halte ich die bloße Thatsache
der öffentlichen Bekanntmachung für straf-
bar, um so strafbarer, je leichter die gedruckte Injurie
verbreitet werden kann, je dauernder sie wirkt, je unbe-
rechenbarer sie in ihren Folgen ist.

Großhofmeister v. Berkeim: In wieferne die hohe
Regierung vermöge der ihrem Verhältniß zum deutschen
Bunde ihr obliegenden Verpflichtungen sich in der
Lage befindet, dem von der zweiten Kammer ausgespro-
chenen Wunsche um Vorlage eines Gesetzes über die
Freiheit der Presse, dem auch unsere Commission bei-
stimmte, zu entsprechen, ist ein Gegenstand, den wir,
meines Erachtens, auf dem Standpunkt, auf dem wir
uns befinden, keineswegs zu beurtheilen berufen sind, da

er, dem Gebiete der höhern Politik angehörend, nicht dem Bereich unsers verfassungsmäßigen Wirkens zugewiesen ist. Ohne also in eine, wie ich glaube, nicht zum Ziele führende vergebliche Erörterung oder Auslegung weder des 18. Artikels der deutschen Bundesacte noch des §. 17. unserer Verfassungsurkunde, noch auch der Karlsbader provisorischen Beschlüsse mich einzulassen, mache ich den Antrag, daß es der Regierung verträuensvoll möge anheimgestellt werden, in wie weit und in wie fern sie in Rücksicht auf die bereits angedeuteten Beziehungen es für zulässig erachtet, der ihr vorgelegten Bitte um Pressfreiheit Folge zu geben. Indessen kann ich nicht umhin, bei dieser Gelegenheit die Bemerkung noch hinzuzufügen, daß gerade diejenigen Motive, welche in den Commissionsberichten beider Kammern zur Unterstützung eines Pressgesetzes angeführt sind, nur dann erst ihre volle Befriedigung erhalten können, wenn allgemeine, für sämtliche deutsche Bundesstaaten gleich bindende Bestimmungen in Bezug auf Pressfreiheit und Pressensug getroffen sein werden. Daß eine Aenderung der bisher bestehenden Aufsicht über die Presse ein wesentliches Bedürfnis ist, vermag ich nicht in Abrede zu stellen, da die Censur, eine Einrichtung, welche am Ende des 15ten Jahrhunderts ihre Wiege fand, mit dem Fortschreiten in dem Gebiete der Wissenschaften und der daraus folgenden höhern Geistesentwicklung nicht mehr im Gleichgewicht steht, zumal sie noch den großen Nachtheil mit sich führt, daß sie gerade der Regierung die Verantwortlichkeit aufwälzt, die lediglich nur den Verfasser, den Verleger oder den Drucker treffen sollte; ich bin daher ebenfalls der Ansicht, daß nur durch ein zweckgemäßes und wohlberednetes Pressgesetz auf der einen Seite die Freiheit der Presse geschützt und auf der

andern Seite dem seit einiger Zeit sich immer mehr steigenden Unfuge derselben Schranken gesetzt werden kann.

In Beziehung auf die Garantien der freien Presse gegen ihre Mißbräuche behalte ich mir vor, wenn dieselben einzeln zur Erörterung kommen, meine Bemerkungen mitzutheilen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Mit Recht sagt der Berichterstatter der zweiten Kammer über den Gegenstand, den wir jetzt beraten:

„Es konnte in diesem Hause kein Vorschlag zur Erörterung gebracht werden, welcher den Antrag an hoher Bedeutung und Wichtigkeit zu überbieten vermöchte.“

Die ersten Publicisten, die größten Staatsmänner unserer Zeit haben sich an dieser Materie versucht, und wenn je von einem Gegenstande, der in dem großen Rathe der civilisirten Menschheit verhandelt wurde, gesagt werden kann, daß er hinlänglich von allen Seiten beleuchtet und erörtert worden, um zur Abstimmung gebracht zu werden, so ist es gewiß der vorliegende.

Darum erwarten Sie nicht, daß ich in eine umfassende Erörterung eingehe, daß ich alles das wiederholen werde, was Gründliches und Tiefes darüber von den besten Köpfen gedacht, von den berühmtesten Männern gesagt worden ist.

Nicht, was im Allgemeinen für und wider die Pressfreiheit gesagt werden kann, wird Gegenstand meines kurzen Vortrags sein, nur die besondern Gründe, die mich bestimmen, dem Antrage auf Herstellung der Pressfreiheit beizutreten, erlaube ich mir, in wenigen Worten darzulegen.

Wie die Offenheit ein wesentliches Kriterium des redlichen Charakters, so scheint mir die Freiheit der

Presse das sicherste Kennzeichen, der beste Beweis zu sein von dem Vertrauen der Regierungen gegen die Regierten. Vertrauen aber erzeugt wieder Vertrauen, und gegenseitiges Vertrauen ist sicher eine der ersten und unentbehrlichsten Grundlagen jeder gesellschaftlichen Verbindung.

Wenn es möglich wäre, mit unserm beschränkten Menschenverstande den großen Schöpfungsplan zu durchschauen, so dürften wir uns wahrscheinlich über unsere staatsgesellschaftlichen Einrichtungen die Köpfe nicht zerbrechen. Leicht würden wir in der großen Weltordnung den Typ für die kleine finden, und an der Hand der Analogie wäre uns vergönnt, auf sicherem Pfade zur höchsten Stufe der Staatsweisheit emporzusteigen. Ist dieses wahr, so muß es erlaubt sein, von den bekannten Gliedern unserer Gleichung den Schluß auf das Unbekannte zu versuchen.

In dem Sinne, wie eine Freiheit der Seele besteht, besteht auch eine Freiheit des Gedankens. Diese Freiheit ist durch nichts beschränkt, als durch die Gesetze der Sittlichkeit, also durch sich selbst. Präventivmaßregeln gegen möglichen Mißbrauch der Denkfreiheit lagen nicht, wie mir scheint, in dem weisen Plan der Welterschöpfung, außer nur in so weit, als sie durch das Sittlichkeitsgesetz bedingt sind. Unverkennbar dagegen trägt jede Uebertretung der Moralgesetze in sich schon den Keim der Strafe, weil sie die moralische Freiheit in ihrer Wesenheit verletzt, in ihrem Verhältniß nämlich zur Sittlichkeit, ohne welches der Mensch aufhört, Mensch, d. i. vernünftiges Wesen, zu sein.

Sollte eine analoge Einrichtung in Bezug auf die Freiheit der Gedankenmittheilung durch die Presse gefährlicher sein, und andere Präventivmaßregeln erfor-

dern, als die Gedankenfreiheit? Andere Mafregeln, als jene sind, welche die Vernunft und die Gesetze vorschreiben, die da sagen, was gut und recht ist, und was böse, unrecht, der Staatswohlfahrt zuwider und folglich strafwürdig ist? Alle Regierungen ohne Ausnahme, ihre Form mag rein monarchisch oder republikanisch sein, wollen die Freiheit der Staatsbürger nicht mehr und nicht weniger beschränken, als die Staatswohlfahrt und die nöthigen Garantien dafür es verlangen. Alle Regierungen stimmen daher in dem Zwecke überein, und nur über die Wahl der Mittel herrscht Verschiedenheit der Ansicht. Allein, wenn man auch annehmen wollte, was man kaum annehmen kann, daß nämlich im Gebiete der Doctrin der Gegenstand unserer Frage noch auf der Linie der Controverse schwebe, daß die Waagschale noch auf keine Seite sich neige, so kann man dies doch gewiß da nicht annehmen, wo von einem Staate in concreto wie der unserige, die Rede ist, dessen Staatsgrundgesetz die Frage der Pressfreiheit längst entschieden hat. In diesem Staate kann das Institut jener Einzelrichter, die die Bestimmung haben, gegen die Fehler der Presse zu wirken, ein Gerichtshof, der nicht nach einem publicirten Gesetzbuche, sondern einzig und allein nach der Richtschnur seines individuellen Gutdünkens richtet, ein Gerichtshof, der durch ein wahrhaft autoritatives Individuum constituirt ist, durch ein Individuum, das souverainer, als ein souverainer Fürst ist, weil es gewissermaßen als Gesetzgeber und Vollstrecker zugleich auftritt, in diesem Staate sage ich, kann ein solches Institut länger nicht aufrecht erhalten werden, das mehr als jedes andere der öffentlichen Meinung heimgefallen, das mehr als alles Andere mit dem Buchstaben und Geiste der Staatsgrundverfassung im geraden Widerspruch ist.

Fürchten wir uns nicht vor den Folgen der Maßregel, die Censur aufzuheben, und die Pressfreiheit mit einem vernünftigen Pressgesetze einzuführen, mit einem Gesetze, das uns vor frechem Mißbrauch schützen soll. Schaudern wir nicht zurück vor den Wirkungen der freien Presse. Nur bei einem sittlich verdorbenen, zügellosen, unbefugten Volke wäre solche Freiheit gefährlich. Vertrauen wir unserm badischen Volke, daß es von jeder politischen Freiheit, die ihm zu Theil wird, nur einen vernünftigen Gebrauch machen, daß es jeden frevelhaften Versuch von entgegengesetzter Tendenz, den man sich erlauben könnte, mit Abscheu zurückweisen, daß es auch in dieser Hinsicht der Liebe und Achtung seines verfassungstreuen Leopolds sich würdig zeigen, und die freie Presse nur dazu brauchen werde, an dem Werke sittlicher und politischer Beredlung mit heiligem Ernste zu arbeiten, und die moralische Nationalkraft stets nur durch treue Anhänglichkeit an Fürst und Gesetz zu bekräften, und nach dieser Richtung immer mehr und mehr zu beleben und zu stärken.

Reichen alle Guten, alle Weisen und Starken sich brüderlich die Hände zu einem Bunde, um durch die freie Presse der lichtscheuen Arglist, die im Finstern schleicht, aber auch dem frechen Uebermuth, der es wagen könnte, die Freiheit der Presse zu mißbrauchen, einen starken Damm entgegen zu setzen. Lassen Sie uns an der breiten Heerstraße, die wir von den Schlagbäumen der Censur zu befreien im Begriffe stehen, eine Warnungstafel aufstellen durch ein Pressgesetz, das uns vor Neue sichert, das uns Gewährschaft leistet, daß die umgestürzten Bäume sich nicht wieder aufrichten, und dem

arglosen Wanderer auf der Heerstraße des geistigen Verkehrs wie Gespenster den Weg vertreten werden.

Lassen Sie uns beweisen, daß wir freie Institutionen zu würdigen, aber auch vor ihren Gefahren den Thron, das Vaterland, die Kirche und die Rechte und Ansehen der Personen zu schützen wissen. Wir haben nicht nöthig, in weitläufige Erörterungen über die Detailbestimmungen eines künftigen Pressegesetzes einzugehen. Die Grundzüge desselben anzugeben, mag für jetzt genügen, und die weitere Ausführung bis zur Vorlage des Gesetzes verschoben bleiben.

Frhr. v. Falkenstein: Wie schon mehrere verehrte Redner vor mir bemerkt haben, möchte es wohl ein schwieriges und fruchtloses Unternehmen sein, den hochwichtigen Gegenstand unserer heutigen Berathung nach den ihm schon in der zweiten Kammer gewidmeten umfassenden Erörterungen und nach der so lichtvollen Darstellung unseres Commissionsberichts von einer neuen Seite beleuchten zu wollen. Ich stimme daher für die vollkommene Pressfreiheit, jedoch mit den hinlänglichen Garantien gegen ihren Mißbrauch, und zwar aus folgenden Gründen.

Auf das unzweifelhafte Recht der freien Mittheilung der Gedanken, welches jedem Menschen zusteht, insofern dadurch die Pflichten gegen den Staat und seine Mitbürger nicht verletzt werden, gründen sich auch die Ansprüche auf Pressfreiheit, welche uns schon durch den §. 17. der Verfassungsurkunde verheißen wurde, und welche nun von der öffentlichen Meinung als ein dringendes Bedürfnis unserer Zeit dargestellt wird.

Abgesehen davon, daß die Freiheit der Presse für jede Art geistiger Cultur die längst anerkannten wichtigen Vortheile gewährt, so muß dieselbe in constitutionellen

Staaten als eine nothwendige Bedingung einer größern Entwicklung verfassungsmäßiger Wirksamkeit angesehen werden.

So wie dieselbe eine mächtige Schutzwehr bildet für alle constitutionellen Rechte und Freiheiten, ebenso ist sie das sicherste Organ, durch welches die Regierung nicht nur die wahren Klagen, Bedürfnisse und Wünsche des Volkes erfährt, sondern mittelst welcher auch alle ihre wohlthätigen Absichten und Verfügungen unterstützt werden können.

Ueberhaupt aber muß es der Regierung, hinsichtlich der wichtigsten Interessen des Staates daran liegen, stets die öffentliche Meinung zu kennen, und ebenso ist es für das allgemeine Wohl von hoher Wichtigkeit, daß in allen Dingen, somit auch in politischen, richtige Ansichten und wahre Aufklärung herrsche, und dazu wird eine gut geregelte, d. h. eine von allen Mißbräuchen gereinigte, Pressfreiheit als das wirksamste und sicherste Beförderungsmittel anerkannt werden müssen.

In dieser letzten Beziehung sind zwar viele Bedenken gegen die Pressfreiheit zur Sprache gekommen, welche in den frühern Bundestagsbeschlüssen liegen sollen, allein darüber hat unser vortrefflicher Commissionsbericht so richtige und einleuchtende Ansichten aufgestellt, daß ich dieselben mit voller Ueberzeugung zu den meinigen machen kann.

Es ist nun freilich nicht zu miskennen, daß auch die Freiheit der Presse sehr mißbraucht, und daß dadurch die heiligsten und wichtigsten Interessen in der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich die Religion und Sittlichkeit, die öffentliche Ruhe des Staates, die Würde und das Ansehen des Regenten, so wie auch der Regierung, die Ehre der Privaten mittelst schändlicher Angriffe ge-

fährtet werden können. Allein dagegen werden uns die Garantien, die ich nach den Vorschlägen des Commissionsberichts in das Pressegesetz aufgenommen wünsche, besser und kräftiger schützen, als die Censur, deren Aufhebung auch in dieser Beziehung wünschenswerth ist, indem Beispiele aus älterer und neuerer Zeit zur Genüge gezeigt haben, daß diese stets mit Willkühr und Einseitigkeit verbundene Anstalt weit weniger im Stande ist, den Presunfug zu verhüten, als ein weises Pressegesetz. Ich erkläre demnach wiederholt meinen unbedingten Beitritt zu den Commissionsanträgen.

Frhr. v. Müdt d. J. Wenn ich mit unserer Commission die Aufhebung der Censur und an deren Stelle Pressefreiheit mit den möglichst sichern Garantien gegen den Mißbrauch der Presse wünsche, so bestimmen mich hiezu verschiedene Gründe.

Ich bin fürs Erste im Allgemeinen der Ansicht, daß mit den Institutionen einer constitutionellen Monarchie die Censur für die innern Landesangelegenheiten nicht im Einklang stehe. Weit entfernt, mich süßen Illusionen hinzugeben, als ob mit der Freiheit der Presse auf einmal Heil und Segen über das Vaterland kommen werde, weiß ich vielmehr sehr wohl, daß kein Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse allen nothwendigen Anforderungen entsprechen könne; ich weiß sehr wohl, daß mit der Freiheit der Presse auch mancher Kampf beginnen werde, den wir aber dann nicht fürchten dürfen, wenn, wie wir jetzt es laut rühmen können, treue, unverbrüchliche Anhänglichkeit an unsern Regenten, Heilighaltung der Verfassung und Gesetze allgemein im Volke vorherrschend sind. Diese nothwendige Basis jedes Staatswohls im Volke immer fester zu begründen, wird dann um so

mehr das Bestreben aller derer sein müssen, die es wahrhaft redlich mit ihrem Vaterlande meinen.

Ein weiterer Grund ist für mich die geographische Lage Badens.

In mehreren unserer Nachbarstaaten besteht Pressfreiheit; es wird sogar in einigen derselben zum Theil selbst ohne Pressfreiheit die Pressfreiheit in ihrem vollsten Umfang geübt. Während dort oft mit schamloser Lügenhaftigkeit Begebenheiten in unserm Vaterlande entstellt, Männer in ihrem öffentlichen Wirkungskreis verläumdet, und selbst die Höchsten und Besten mit frecher Hand angetastet werden, sind uns die Mittel genommen, uns gegen solchen Presunfug zu schützen. Dazu kommt noch, daß, so lange bei uns die Censur für die innern Landesangelegenheiten gesetzlich besteht, gar Mancher die innern Verhältnisse Badens nach jenen im Ausland erschienenen Zeitungsartikeln zu beurtheilen geneigt ist, und so manches harte Urtheil laut wird, das wir nicht verdienen. So haben wir jetzt alle Nachteile der Pressfreiheit, ohne die Vortheile der Pressfreiheit mit ihren Garantien.

Wir haben ferner jetzt schon alle zwei Jahre während eines langen Zeitraums vollkommene Pressfreiheit für die innern Landesangelegenheiten, und es wird endlich in dieser Beziehung gegenwärtig schon die Censur von unserer Regierung so milde gehandhabt, daß sie wohl nur noch dem Namen nach besteht. Dagegen kann ich mich mit der Ansicht der beiden Commissionsberichte über die Beschlüsse der Bundesversammlung und das Verhältniß eines deutschen Bundesstaates zum deutschen Bunde nicht durchaus einverstanden erklären.

Bei der Bitte um Pressfreiheit wendet sich unser erster Blick auf die Verfassung. Hier verweist uns der Art. 17.

in Bezug auf die Art und Weise, wie bei uns die Pressfreiheit gehandhabt werden soll, auf die künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung, auf jene gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit, die in Gemäßheit des Art. 18. der deutschen Bundesacte von der Bundesversammlung abgefaßt werden sollen. Statt jener allgemeinen definitiven Verfügungen über die Pressfreiheit ist nun aber von der Bundesversammlung das provisorische Pressgesetz vom 20. Sept. 1819 erschienen, das für uns schon nach dem klaren Wortlaut der §. 2. und 17. unserer Verfassungsurkunde bindend ist, daß aber auf der andern Seite nach meiner Ansicht unserer Bitte um Aufhebung der Censur, wenigstens in Bezug auf die innern Landesangelegenheiten nicht im Wege steht. Ich erlaube mir auf diesen Punkt, gerade weil er so wichtig ist, etwas näher einzugehen. Es drängt sich hier unwillkürlich die Frage auf, in wie weit die Bundesgesetzgebung auf die Landesgesetzgebung einwirken dürfe, in wiefern sonach die Bundesverfassung über der Landesverfassung stehen müsse?

Die Beantwortung dieser Frage, wenn sie auch nicht schon in unserer Verfassungsurkunde läge, ist klar und einfach; sie ist unzweifelhaft ausgesprochen in den Grundgesetzen des deutschen Bundes, sie geht unlängbar hervor aus dem Interesse der einzelnen deutschen Staaten selbst. Die unter sich unabhängigen Staaten Deutschlands sind vereinigt in einen beständigen Bund, dessen hoher Zweck ist die Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht in und unter den deutschen Bundesstaaten, die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands, die Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten. Um den Forderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen, und das Band, das die

deutschen Staaten umschlingt, durch die Beförderung materieller Interessen noch fester zu knüpfen, sind die erhabenen Stifter des deutschen Bundes noch über besondere Bestimmungen übereingekommen, die sich auf die innern Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten beziehen, und worüber die allgemeinen Normen theils in der Bundesacte bereits aufgestellt, theils den weitern Beratungen der Bundesversammlung vorbehalten sind. So besteht der deutsche Bund in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht. Sonach ist auch die Wirksamkeit der Bundesversammlung, als des verfassungsmäßigen Organs des Bundes, bedingt und begrenzt durch den allgemeinen Zweck desselben und die besondern, in der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen.

Was zur Erfüllung jenes Zweckes und dieser Bestimmungen erforderlich ist, zu befördern, was ihnen störend in den Weg tritt, zu beseitigen, das ist die Aufgabe der Bundesversammlung, deren Lösung freilich nicht überall so leicht ist, wie vielleicht mancher Kurzsichtige glauben mag. In diesen Beziehungen aber muß die Landesgesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten nothwendig der Bundesgesetzgebung untergeordnet sein, will man das auf völkerrechtlichem Vertrage beruhende Band nicht zerreißen, das die deutschen Staaten jetzt noch enge verbindet, an dessen Festhalten uns die Vergangenheit, wie die Gegenwart, gleich laut mahnt, das auch wir mit dem Eide auf unsere Verfassung heilig zu halten beschworen haben.

Wenn nun aber eine Verletzung der Bundeszwecke

durch den Mißbrauch der Presse befürchtet wurde, so war es die Aufgabe der Bundesversammlung, dieser Verletzung nach Kräften entgegen zu wirken.

In einem völkerrechtlichen Vereine, wie der deutsche Bund, kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verletzungen erhalten werden. Solche Störungen und Verletzungen, insofern sie durch den Mißbrauch der Presse herbeigeführt werden können, zu vermeiden, ist der Zweck des Pressegesetzes vom 20. Sept. 1819. Daß er erreicht werde, dafür sind die Mitglieder des Bundes sich gegenseitig, so wie der Gesamtheit des Bundes verpflichtet. Mit diesem Zwecke des Pressegesetzes sind aber gewiß auch wir alle einverstanden, mit diesem Zwecke stimmt auch das vollkommen überein, was in dem zweiten Abschnitt unseres Commissionsberichts über den Mißbrauch der Presse gesagt ist. Denn wer von uns, durchlauchtigste, hochverehrte Herren! würde nicht laut die Bestrafung der Verfasser oder Verbreiter solcher Schriften verlangen, die mit revolutionärer Tendenz sich bestreben, die alte, mit Recht so hoch gerühmte Treue der Deutschen gegen ihre angestammten Landesfürsten wankend zu machen, die bestehende, verfassungsmäßige Ordnung der Dinge in unserm gesammten deutschen Vaterlande zu untergraben, den Samen der Zwietracht unter die verschiedenen Staaten Deutschlands auszusäen, und so vielleicht die Existenz des Bundes und mit ihr die einzelnen Bundesstaaten selbst zu gefährden? Wer von uns würde nicht selbst mit vollkommener Pressefreiheit vorbeugende Maßregeln gegen solchen Presunfug wünschen? Als Mittel zur Erreichung jenes Zweckes verlangt nun aber das provisorische Pressegesetz außer einigen andern Garantien, die zum Theil auch von unserer Commission

vorgeschlagen werden, noch eine besondere Oberaufsicht des Staates über diejenigen Druckschriften, die am leichtesten verbreitet und sonach auch am gefährlichsten werden können, über die kleinen Flugschriften und periodischen Blätter. Es verlangt ferner, daß keine Schriften dieser Art ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden sollen, es verlangt überhaupt vorbeugende Maßregeln, deren nähere Anwendung den einzelnen Regierungen überlassen ist. Daß diese Bestimmungen des provisorischen Pressegesetzes, wenn sie nicht auf bundesverfassungsmäßigem Wege wieder geändert werden, namentlich auch für unsere Regierung, so lange Baden einen Bestandtheil des deutschen Bundes bildet, verbindliche Kraft besitzen, darüber kann, was man auch dagegen sagen mag, kein Zweifel obwalten.

Von diesem Gesichtspunkt ist man auch im Jahre 1822 in unsern beiden Kammern ausgegangen. Damals hatte ein Mitglied der zweiten Kammer, der Abgeordnete v. Felslein, geäußert:

„es kann neben diesen beschränkenden Beschlüssen ein Gesetz über die Freiheit der Presse bestehen; es ruht nur in jenen Theilen, in welchen die Bundesbeschlüsse beschränken, und so lange dieselben bestehen.“

Ich theile vollkommen diese Ansicht. — Soll demnach bei uns die Censur verschwinden, so ist es die Aufgabe unserer Regierung, bei Entwerfung des Pressegesetzes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, diejenigen vorbeugenden Maßregeln aufzufinden, wodurch dem Zweck jenes Beschlusses auf andere Weise vollkommen entsprochen wird. Ob dies bei Entfernung aller Censur möglich sei, oder ob, wie man erst kürzlich noch in einem benachbarten Bun-

desstaate anerkannt hat, die Censur wenigstens theilweise noch fortbestehen müsse, auf diese Frage will ich jetzt hier nicht näher eingehen.

Ueberzeugt, daß auch in dieser Beziehung unsere hohe Regierung das Interesse Badens im Einklange mit den Verpflichtungen gegen den deutschen Bund berücksichtigen werde, trete ich einstweilen im Allgemeinen der Bitte um Aufhebung der Censur und Vorlage eines Gesetzeswurfs über die Freiheit der Presse, in Verbindung mit den nothwendigen Garantien gegen den Mißbrauch derselben, bei.

Ich gestehe übrigens offen, ich begreife nicht recht, wie unser Commissionsbericht hier von ganz besondern rechtlichen Verhältnissen des badischen Staates sprechen kann, die, wie es scheint, mit dem Zweck und dem Gesamtwohl des deutschen Bundes in directem Widerspruch stehen sollen; ich kenne keine dieser Art. Ich begreife ferner nicht, warum der Commissionsbericht sich hier auf den Art. 56. der Wiener Schlußacte bezieht, auf den übrigens auch ich großen Werth lege, und der also lautet:

„Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“

Der Herr Berichterstatter fügt noch hinzu, daß er glaube, diese Stelle bedürfe keines Commentars; er hat aber ganz vergessen, auch den hiemit in enger Verbindung stehenden Art. 58. der Wiener Schlußacte anzuführen, der festsetzt:

„die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.“

Ich glaube, daß auch diese Stelle keines Commentars bedürfe.

Der Herr Berichterstatter erinnert ferner an die feierliche, und gewiß von uns allen mit Freude vernommene Zusicherung unseres innigst geliebten Landesfürsten:

„die Verfassung des Großherzogthums wahrhaft und treu zu beobachten und beobachten zu lassen.“

Ich erinnere noch weiter daran, daß unser hochverehrter Großherzog laut verkündet hat:

„daß er, durchdrungen von der Heiligkeit seiner Pflichten, als deutscher Bundesfürst, auf unsere treue Beihülfe zu deren Erfüllung zähle.“

Hofgerichtsraath Graf v. Hennin: Auch ich stimme wegen Einführung der Pressfreiheit dem Antrage unserer Commission, jedoch verbunden mit den vorgeschlagenen nothwendigen Garantien gegen den Mißbrauch der Presse, bei, damit diese Bewilligung in den dermalen ohnehin so aufgeregten Zeiten nicht zum Nachtheil des Staats und seiner ruhigen Bürger gereiche. Da jedoch der §. 17. unserer Verfassungsurkunde ausdrücklich sagt, daß die Pressfreiheit nach den künftigen Bestimmungen der deutschen Bundesversammlung gehandhabt werden soll, der §. 18. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 aber sowohl als der 65. Artikel der Wiener Schlußacte vom 8. Juni 1820 hierüber noch nicht ausgesprochen hat, und letztere ausdrücklich sagt:

„die in den besondern Bestimmungen der Bundesartikel §. 16. 18. und 19. zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben zur fernern Berathung vorbehalten;“

so glaube ich, daß wir dermalen nicht unbedingt um Einführung der Pressfreiheit, sondern nur darum bitten können, Se. Königliche Hoheit wolle sich vorerst mit der

deutschen Bundesversammlung, welche sich hierüber noch nicht näher ausgesprochen hat, ins Einvernehmen setzen, und uns seiner Zeit dann das erforderliche Gesetz vorlegen. Was hingegen die Entscheidung der Preszvergehen durch besonders aufzustellende Schwurgerichte betrifft, so kann ich diesfalls dem Antrage der zweiten Kammer sowohl als unserer Commission nicht beistimmen. Denn das Institut der Schwurgerichte ist bei uns bisher ganz fremd und unbekannt, deren Einführung und Einrichtung bei uns daher nicht wohl ohne verschiedene Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten zu bezwecken ist. Da auch nach unserer bisherigen Gerichtsverfassung sämtliche Vergehen und Verbrechen durch die bisher bestehenden Gerichte beurtheilt und entschieden wurden, so kann ich nicht wohl einsehen, wie, so lange unsere bisherige Gerichtsverfassung nicht abgeändert ist, und die Geschworenengerichte nicht für alle Verbrechen und Vergehen eingeführt sind, die Preszvergehen allein dem ordentlichen Richter entzogen und einem besondern Schwurgericht zugewiesen werden sollen, besonders da nach dem bei uns noch immer bestehenden Strafedict vom Jahr 1803 und dessen Erläuterungen alle Verläumdungen, Beschimpfungen und Ehrenkränkungen, dieselben mögen mündlich oder schriftlich geschehen sein, dem ordentlichen Richter zur Bestrafung zugewiesen sind. Sehr auffallend wäre es daher, wenn hievon eine Ausnahme nur dann gemacht würde, wenn diese Beschimpfung, Verläumdung oder Ehrenkränkung mittelst der Druckerpresse geschah, und die Entscheidung und Bestrafung derartiger Vergehen andern Gerichten zugewiesen werden sollte. Auch die von dem verehrlichen Berichterstatter unserer Commission angeführten Gründe können mich nicht bewegen, für die Einrichtung dieser Schwurgerichte zu stimmen.

Derselbe sagt nämlich Seite 25 und 26 in seinem Berichte: Die bisher bestehenden Gerichte seien vermöge ihrer Verfassung gewöhnt, sich vorzüglich nur an den Buchstaben des Gesetzes und an Beweis-theorien zu halten, deren Unzulänglichkeit längst anerkannt sei; auch erfordern die Pressvergehen Gerichte, von deren Mitgliedern man annehmen könne, daß sie durch nichts befangen und ganz unabhängig, blos nach der innern Ueberzeugung des wahren Thatbestandes, durch den gefundenen Menschenverstand und durch ihr Gewissen sich leiten lassen, welche Eigenschaften hauptsächlich nur bei Schwurgerichten Statt haben.

Allein dieser Behauptung muß ich widersprechen, da ich als Mitglied eines höhern Gerichtshofes, welcher durch seine Entscheidungen und Unbefangeneit bisher die allgemeine Achtung genoß, bezeugen kann, daß man sich bei diesen höhern Gerichten zwar nicht an das heutige Vernunftrecht, sondern an das positive Gesetz, jedoch nicht so sehr an den trockenen Buchstaben, als an den eigentlichen Sinn und Geist desselben bisher gehalten habe; auch glaube ich nicht, daß man mit Grund den bestehenden Gerichten den Vorwurf der Befangeneit, der Abhängigkeit und des Mangels an Gewissenhaftigkeit machen kann, da ja nach dem §. 14. unserer Verfassung die Gerichte bei uns ganz unabhängig in ihrer Competenz sind, und nach den bestehenden Gesetzen nur untadelhafte und mit Rechtskenntnissen und Wissenschaften gehörig ausgerüstete Leute bei den höhern Gerichten angestellt werden sollen, auch von solchen Männern, die von der Wichtigkeit ihres Berufs beseelt sind, und ohnehin in Pflichten stehen, gewiß nicht weniger Ueberlegung, Unbefangeneit und Gewissenhaftigkeit in ihren Entscheidungen, als von einem besonders aufzustellenden

Schwurgericht zu erwarten ist, besonders da nach der uns vorgelegten neuen Gerichtsordnung die collegialische Verfassung auch bei den untern Gerichten eingeführt werden soll, überdies schon längst die Anordnung besteht, daß jedes mit der Person oder der Sache befangene Collegialmitglied sich der Abstimmung und jeder Theilnahme an der Sache enthalten muß, daher jeder Verdacht der Befangenheit verschwindet.

Auch dem weitern vom Herrn Berichterstatter angeführten Grund, daß bei Schwurgerichten die Entscheidung und Aburtheilung viel schneller, als bei den schon bestehenden Gerichten geschehen, kann ich nicht beipflichten, da es offenbar ist, daß von einem schon bestehenden Gericht eine Sache viel schneller abgeurtheilt und entschieden werden kann, als von einem, welches erst noch besonders gebildet und zusammengesetzt werden muß, und dessen Bildung, wenn einige ernannte Mitglieder die Ernennung vielleicht ablehnen oder vom Angeklagten recusirt werden sollten, nothwendig mit Zeitaufwand verbunden ist. Will man aber von der diesfälligen Entscheidung keine Berufung mehr zulassen, so ist auch der Spruch eines schon bestehenden Gerichts ohnehin mit keinem Zeitaufwand verbunden.

Uebrigens wünschte ich, daß man nicht so leicht und ohne hinreichende Ueberzeugung bei uns ein Institut einführen möchte, gegen welches schon von manchen Seiten und nicht ohne Grund Vieles eingewendet wurde.

Auch in einem benachbarten Königreich erhoben sich schon vor einigen Jahren mehrere Stimmen zu Gunsten der Geschwornengerichte; da jedoch die Regierung ohne hinreichende Ueberzeugung und Sachkenntnis eine schon bestehende Einrichtung nicht durch eine vielleicht mangelhafte ersetzen wollten, schickte sie vorerst einige Rechts-

gelehrte und praktische Geschäftsmänner in jene Gegenden, wo die Geschwornengerichte eingeführt sind, und ließ sich von diesen dann ein Gutachten stellen. Allein die erhobenen Erkundigungen und erstatteten Berichte fielen nicht ganz zu Gunsten dieser Schwurgerichte aus, und deren Einführung unterblieb bisher daselbst.

Auch von den Entscheidungen dieser Schwurgerichte haben wir in jüngern Zeiten mehrere, für die Sache selbst nicht sehr empfehlende Beispiele aus Frankreich sowohl als aus Rheinpreußen erhalten.

Ich stimme daher für die Einführung der Pressfreiheit, jedoch mit den nöthigen Garantien, und nach der von der hohen Regierung mit der Bundesversammlung gepflogenen Rücksprache bei, muß mich jedoch zur Zeit gegen die Einführung der Schwurgerichte bei Beurtheilung der Pressvergehen und des Pressunfugs erklären.

Herr v. Göler: Ueber die Frage, ob die Pressfreiheit in einem constitutionellen Staate nothwendig und nützlich und die Censur schädlich sei, scheinen mir, wie ein hochverehrter Redner schon bemerkt hat, die Aeren geschlossen.

Neben den vielen schon angeführten Gründen scheint mir der von Bedeutung, daß, da in einem constitutionellen Staat alle zwei Jahre 3 bis 6 Monate lang eine unbeschränkte öffentliche Sprechfreiheit besteht, selbst zu deren Controle die Pressfreiheit bestehen muß. Ich will mich jedoch nicht weiter über die Nützlichkeit dieses Instituts oder über die Schädlichkeit der Censur verbreiten, weil dieser Gegenstand schon so ausführlich, theils in klassischen Werken, theils in den bisher gehaltenen Vorträgen dieser und der andern Kammer erörtert worden ist.

Einen Hauptgrund, den man gegen die Zulässigkeit der Bitte, die uns von der zweiten Kammer mitgetheilt

wurde, anführt, beruht in den Beschlüssen des deutschen Bundes von 1819, die man gewöhnlich die Karlsbader Beschlüsse zu nennen pflegt, weil deren Grundlage von Karlsbad ausging, die eigentlichen Beschlüsse aber doch in Frankfurt gefaßt wurden. Ich will mich auf die Interpretation derselben nicht einlassen, weil diese hohe Versammlung mit der Bundesversammlung nicht in unmittelbare Berührung kommt.

Ich nehme indessen an, daß dasjenige, was der Commissionsbericht dieser und der andern Kammer sich angeeignet hat, das richtige sei; doch dürfen wir uns nicht verhehlen, daß wir diese Auslegung vielleicht nur deswegen annehmen, weil sie uns angenehmer ist. Indessen können wir nicht verlangen, daß der deutsche Bund oder die Regierung sich diese Auslegung müsse gefallen lassen. Ich bin daher der Meinung, daß wir es füglich dem Ermessen der Regierung anheimstellen können, ob sie ein Pressegesetz vorlegen wolle und könne, insofern sie es mit den Bundesbeschlüssen von 1819 vereinbar findet. Sie wird die rechtlichen Verhältnisse zu wahren wissen, in welchen der badische Staat nicht gerade gegenüber dem deutschen Bunde, sondern zu demselben steht.

Ich nehme keinen Anstand, dem Antrage unserer Commission beizutreten, behalte mir aber vor, bei der Discussion über die einzelnen Garantien gegen die Mißbräuche der Presse meine Bemerkungen vorzutragen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Der hochwichtige Gegenstand, den wir heute berathen, ist schon so vielseitig beleuchtet und erörtert worden, daß ich, um die hohe Kammer nicht zu ermüden, mir nur einige Worte hierüber zu äußern erlaube, um meine nachherige Abstimmung dadurch zu motiviren.

Die Freiheit der Presse, von der es sich hier handelt, halte ich für höchstwichtig und wünschenswerth, denn sie öffnet den Wissenschaften und den gelehrten Forschungen ein weites und reiches Feld, sie bahnt dem menschlichen Geiste den Weg, um ungehindert zum Höheren und Edlern zu gelangen, und sie wird, von diesem Standpunkte aus betrachtet, höchst wohlthätig und segensreich für das ganze menschliche Geschlecht.

Die freie Presse wird aber eben so gefährlich und höchst verderblich für die Staaten und Völker, so wie für Einzelne im Staate, wenn sie mißbraucht und dazu benützt wird, wichtige Interessen des Staats und deren Angehörigen bloßzustellen, die Regierungen bei ihren Untergebenen gehässig zu machen, die Ehre und den guten Namen achtungswürdiger Familien auf hämische Weise anzugreifen, und so deren Ruhe und Zufriedenheit, ja oft ihr ganzes Lebensglück zu untergraben, gefährliche, auf den Umsturz des Bestehenden berechnete Grundsätze zu verbreiten, und ihnen den größtmöglichen Eingang zu verschaffen.

Auf diese Weise wird die freie Presse statt zum Segen, zum Fluche!

Deshalb sind gute Pressgesetze die erste Bedingung bei Aufhebung der Censur; und wenn ich auch die von der Commission in Vorschlag gebrachten Garantien an sich für hinreichend ansehe, so kann ich doch nicht mit deren Antrag auf Schwurgerichte einverstanden sein. Das Nähere hierüber behalte ich mir bis zur Discussion über die einzelnen Anträge des Commissionsberichts vor, indem ich mich übrigens vorläufig mit dem Antrage Ihrer Commission auf Aufhebung der Censur und Einführung der freien Presse einverstanden erkläre.

Frhr. v. Zobel: Auch ich gebe meine Stimme mit vollkommener Ueberzeugung für die Aufhebung der Censur, und für die Freigebung der Presse, jedoch nur insoweit, als sich dieser Antrag mit den Beschlüssen des deutschen Bundes verträgt. Diese Beurtheilung sollten wir, wie ich glaube, allein unserer Regierung überlassen, sie wird am besten im Stande sein, ihre Stellung — nicht gegenüber dem deutschen Bund, sondern als Theil desselben — zu erkennen, da die Landstände nicht auf dem Standpunct stehen, und es nicht ihrem Wirkungskreis zugewiesen ist, diese Verhältnisse zu beurtheilen.

Meine Gründe, warum ich für die Aufhebung der Censur und Einführung der Pressfreiheit stimme, sind auf die Erfahrung gegründet; nämlich, daß die Censur der Pressfreiheit wirklich keine Schranken hat setzen können; daß wir nach der geographischen Lage unseres Landes mit ausländischen Schriften überschwemmt sind, die das Gepräge der Pressfreiheit an sich tragen. Ja, es ist dermalen mit der Pressfreiheit so weit gekommen, daß es ehrenvoller ist, in einem sogenannten liberalen Blatte getadelt, als gelobt zu werden, und somit glaube ich, daß, wenn die Presse freigegeben, und ein geeignetes Pressgesetz gegeben werde, welches uns vor allen Mißbrauch durch die geforderten Garantien schützt, die Ruhe des Staates nicht gestört und die Rechte der Privaten nicht verletzt werden.

Unter der Voraussetzung, daß die Beurtheilung der Verhältnisse zum deutschen Bund der Regierung überlassen werde, stimme ich den Anträgen unserer Commission vollkommen bei.

Frhr. v. Wessenberg: Vor allem habe ich für den Beifall, der dem Commissionsberichte von mehreren Rednern ertheilt worden ist, meinen Dank auszudrücken.

Wenn der Bericht so glücklich war, in dieser Kammer den Sieg der guten Sache anzubahnen, so war es ohne Zweifel mehreren der schönen Reden, welche wir so eben vernommen haben, vorbehalten, diesen Sieg zu vollenden. Als Berichterstätter erlaube ich mir, nochmals mit wenigen Worten auf die Hauptpunkte, worauf es, wie mir scheint, für unsere Berathung über den Beschluß der zweiten Kammer in Betreff der Pressfreiheit ankommt, aufmerksam zu machen. Das Wesentliche der Adresse, zu welcher der Beitritt von uns begehrt wird, besteht in der Bitte um ein Gesetz, das die Aufhebung der Censur und die Pressfreiheit in Verbindung mit angemessenen Gewährschaften und Repressivmaßregeln gegen rechtswidrigen Mißbrauch ausspricht. Alles Andere in der Adresse dient nur zur Motivirung dieser Bitte. Aus diesem Gesichtspunct bitte ich Sie, hochverehrteste Herren! die Bemerkungen, die aus dem Commissionsbericht der andern Kammer in ihre Adresse übergegangen sind, und auch diejenigen zu betrachten, welche der Berichterstätter Ihrer Commission aufstellt, oder beleuchtet. Der Weisheit unserer Regierung, an deren aufrichtigen Wunsch und Willen, daß unsere Verfassung in allen Stücken eine Wahrheit werde, nicht zu zweifeln ist, kommt es zu, in Erwägung zu ziehen, ob diese Bemerkungen von ihr in dem vorzuliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt zu werden verdienen. Das, warum es sich jetzt handelt, ist etwas Hochwichtiges, es ist eine durch zweckmäßige Garantien gegen Mißbrauch gesicherte freie Presse. Da einer solchen Pressfreiheit der Buchstabe und Geist unserer Verfassung, im Einklang mit dem allgemeinen Rechte, den Interessen der Wahrheit und Sittlichkeit, der jetzige Stand der Volksbildung und die öffentliche Meinung einstimmig das Wort reden, so zweifle ich nicht, Sie, durchlauch-

tigste, hochverehrte Herren, werden kein Bedenken tragen, Ihre Zustimmung zu geben. Ich glaube, es der Wahrheit schuldig zu sein, alle Anstände und Bedenklichkeiten, die man der Pressfreiheit entgegenhält, in dem Berichte getrenn darzustellen, weil eine gute Sache nie Ursache hat, das Licht der Prüfung zu scheuen. Ich glaube aber auch, dargethan zu haben, daß jene Anstände und Bedenklichkeiten nicht von solchem Gewichte seien, daß ihretwegen die Pressfreiheit länger verkümmert werden dürfte, sondern daß vielmehr ein Gesetz, das zweckmäßige Gewährschaften und Repressivmaßregeln gegen Mißbräuche der Presse anordnet, wenigstens eben so wirksam als andere Gesetze andern Vergehen zu begegnen im Stande sei. Nur aus gesetzlicher Ordnung kann wahre Freiheit hervorgehen, nur in und mit ihr kann sie bestehen. Die Schutzmittel gegen Pressunfug und seine Folgen verdienen daher die sorgfältigste Erwägung. Zwischen zu großer Strenge und zu großer Nachsicht das rechte Maas zu halten, das ist die Aufgabe. Dieser Gesichtspunct hat Ihre Commission bei ihren Bemerkungen und Vorschlägen geleitet. Die vorübergehenden Beschlüsse des deutschen Bundes konnten nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Denn obgleich die Ständerversammlung mit dem Bunde in keiner unmittelbaren Berührung steht, so steht doch unsere Regierung in einer solchen mit ihr. Die einfache Zusammenstellung der Thatfachen in Beziehung auf diese Beschlüsse schien indessen Ihrer Commission hinreichend, um zu zeigen, daß sie dem verlangten Pressgesetz nicht im Wege stehen. Unsere Verfassung will Pressfreiheit, auch die deutsche Bundesacte sichert sie zu. Dem Mißbrauch aber soll und wird unser Pressgesetz vollständiger und wirksamer steuern, als es bisher die Censur vermochte. Hier verdient noch

bemerkt zu werden, daß jene Bundesbeschlüsse nicht in allen Bundesstaaten vollzogen wurden, in Baiern z. B. blieben Schriften über das Inland censurfrei. Wie leicht war es übrigens nicht den Schriftstellern, sich derjenigen Beschränkung, der nur die Schriften unter 20 Bogen unterliegen, zu entziehen? Sie brauchen ja nur ihre Schrift um einen oder einige Bogen zu erweitern. Das für Baden in Antrag gebrachte Gesetz soll nun alle Schriften ohne Ausnahme den nämlichen Bestimmungen unterwerfen, und dem Mißbrauch der Presse jede Ausflucht abschneiden, um der Strafe zu entgehen. Man hat von Unterhandlungen mit oder an dem deutschen Bundestage gesprochen, um dem neuen Gesetz zur Einleitung zu dienen. Mir scheint es, daß es unserer Stellung keineswegs entspreche, der Regierung in dieser Hinsicht Vorschläge zu machen. Wir haben es blos mit unserer Verfassung zu thun. Unsere Pflicht ist es, auf Erfüllung eines jeden Artikels derselben zu dringen. Sie gegenüber dem deutschen Bunde nöthigenfalls zu vertreten, ist lediglich Sache der Regierung, sie wird in ihrer Weisheit beurtheilen, was hierin das Angemessenste sei.

Baden ist kein großer, kein mächtiger Staat; es ist dies aber kein Grund, einer Zaghaftigkeit Raum zu geben. Durch seine Umgebungen sowohl als durch seine innern Verhältnisse ist Baden in Hinsicht des Fortschreitens auf der Bahn geistiger Bildung sehr begünstigt. Viele Umstände vereinigen sich, um diesen Staat in seinem Bestreben zu ermuntern, das, was ihm an physischer Macht abgeht, durch die Macht der Intelligenz zu ersetzen.

Von den düstern Gemälden, welche man von den Folgen der Pressfreiheit entwirft, darf ich hoffen, daß sie

Niemand in Angst und Schrecken versetzt werden. Ich begnüge mich, ihnen eine offenkundige Thatsache entgegen zu stellen. Nirgends war im vorigen Jahrhundert größere Pressfreiheit, als in Oesterreich unter Joseph II., in Preußen unter Friedrich II. und in Dänemark unter seinen letzten Königen, und nirgend sind weniger Pressfrevel zum Vorschein gekommen, nirgends ist die öffentliche Ordnung und Ruhe weniger gestört worden, nirgends wurden die Regenten inniger verehrt und geliebt, und nirgends wurden die Geseze genauer beobachtet.

Das System der Censur hingegen ist das des Mißtrauens und Argwohns; es ist aus der Geschichte bekannt, wie weit ein solches System führen kann. Zum Glück fehlte es ihm mehrentheils an strenger Folgerechtigkeit. Seit langer Zeit haben die Fortschritte der Humanität, der Volksbildung und öffentlichen Meinung dieses System in ein Schwanken versetzt, das sich durch einen beständigen Wechsel von Einschränkungen und Erweiterungen kund giebt. Während nun dieses System sich vergeblich abmüht, mit den Forderungen der Zeit sich abzufinden oder auszuföhnen, verfehlt es vollkommen seinen Zweck. Daher gewahren wir in den Ländern, wo Censur herrscht, die widersprechendsten Erscheinungen neben einander. Ganz unschuldige und ungefährliche Meinungen werden unterdrückt, weil es der Censor so gut findet, und Schriften, welche ganz vorzüglich geeignet sind, den sittlichen und religiösen Charakter aller Volkselassen zu verberben, wird freier Lauf gelassen, weil der Censor nichts Staatsgefährliches darin erblickt.

Von Zeit zu Zeit, durchlauchtigste hochverehrte Herren! erlangen gewisse Forderungen eine solche Stärke, daß sie nicht ohne Gefahr abgewiesen werden können. Zu diesen Forderungen gehört jetzt für uns die freie

Presse, jedoch gegen den Mißbrauch gesichert durch das Gesetz. Sie zuzugestehen, ist nicht bedenklich, wohl aber sie zu verweigern. Ich sollte jetzt noch zu einigen Einzelheiten übergehen. Da jedoch die Garantien gegen den Mißbrauch der Presse besonders zur Erörterung kommen dürften, so verspare ich meine Bemerkungen bis dahin. Nur auf eine Aeußerung des Frhrn. v. Rüd't muß ich antworten. Er hat bemerkt, daß die im Commissions-Bericht angeführten Stellen Artikel 53. und 56. der Wiener Schlußacte durch den Artikel 58. dieser Acte beschränkt werden. Es läßt sich aber doch nicht in Abrede stellen, daß in jenen beiden Artikeln die Selbstständigkeit der souverainen Bundesstaaten in Bestimmung der Art und Weise und Form der gesetzlichen Vollziehung der Bundesbeschlüsse und selbst von Anordnungen der Bundesacte ausgesprochen und anerkannt werde.

Wenn aber der Art. 58. besagt, daß keine landständische Verfassung die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen hindern oder beschränken könne, so wird dies bei uns vollständig erfüllt, indem gewiß kein Artikel in unserer Verfassung sich befindet, der nicht mit der Bundesacte in vollkommenstem Einklang wäre, und auch das jetzt in Vorschlag gebrachte Gesetz keineswegs die Absicht hat, unsere Regierung an Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen zu hindern.

Frhr. v. Rüd't d. F: Es ist allerdings richtig, daß die Anwendung der einzelnen Bestimmungen der Grundgesetze des Bundes den Regierungen überlassen bleibt, soweit sie nicht durch seine Grundgesetze oder durch Bundesbeschlüsse bestimmt vorgeschrieben ist, was aber gerade hier zum Theil der Fall ist. Was die Verfassung betrifft, so weiß ich sehr wohl, daß keine Verfassung in Deutschland

so sehr im Einklange steht mit dem Bundesystem als die unsrige, und gerade deshalb schätze ich sie besonders hoch.

Professor Zell: Gegen die Grundsätze, die in Bezug auf die Einrede der Wahrheit aufgestellt worden sind, hätte ich zwar mehrere Bemerkungen zu machen, die ich aber verschieben will bis zur Discussion über die verlangten Garantien. Nur eine Bemerkung anderer Art muß ich mir erlauben; es ist nemlich von einem verehrten Mitgliede hingedeutet worden auf die Beschlüsse eines andern deutschen Staates über die Pressfreiheit, nämlich auf die Beschlüsse der bairischen Deputirtenkammer. Was in der bairischen Kammer beschlossen wurde hinsichtlich der Pressfreiheit, dieses beruht auf ganz andern Bedingungen als dasjenige, was wir zu beschließen im Begriffe stehen. Ich will davon nicht sprechen, daß auch dort die Censur nur noch ein halbes Jahr fortbestehen soll, und daß eine große Majorität, aber nicht gerade die nöthigen zwei Drittheile der Stimmen, sich für die vollkommene Pressfreiheit erklärt hat. Der Unterschied ist vor Allem der, daß wenigstens eine theilweise Censur jenes Staates in der Verfassung gegründet ist, nämlich in dem Pressedictate, das einen Theil der Verfassung ausmacht. Es macht also dort die vollständige Aufhebung der Censur eine Abänderung der Verfassung nothwendig. Bei uns tritt dieser Fall nicht ein, indem es sich vielmehr um den Vollzug eines Artikels in der Verfassung handelt.

Ich finde mich ferner bewogen, den Aeußerungen einiger verehrten Redner zu begegnen, welche der Ansicht zu sein scheinen, als dürfe man auf Erörterung und Auslegung des vom deutschen Bunde ausgegangenen provisorischen Pressgesetzes nicht eingehen. Ich bin der Meinung, daß die Verhältnisse unseres Staates zum deutschen Bunde keine Mysterien sind, sondern es sind staatsrechtliche

Verhältnisse, worüber öffentliche Verträge und Beschlüsse bestehen. Ich gebe zwar zu, daß nicht jeder diese Verhältnisse in allen ihren Beziehungen würdigen kann, der nicht in der Mitte der Diplomatie steht; allein sie sind dennoch nicht so weit entfernt, daß es nicht möglich wäre, nach Vorlage der Acten ein Urtheil zu fällen. Auch glaube ich, daß unsere ständischen Versammlungen um so eher diese Verhältnisse erörtern dürfen, ja, in vorkommenden Fällen es zu thun verpflichtet sind, da die organischen Bundesbeschlüsse nach §. 2. der Verfassung einen Theil des badischen Staatsrechtes ausmachen, und die Erörterung unseres Staatsrechtes gewiß kein für uns fremdartiger Gegenstand ist.

Ein anderes verehrtes Mitglied hat sich über die genauere Darstellung des publicistischen Verhältnisses gegen den deutschen Bund verbreitet. Ich bin nicht gesonnen, ihm zu folgen, ich gestehe nur, daß aus der von ihm befolgten Ansicht Resultate gezogen werden könnten, die der vollen Selbstständigkeit unseres Staates weniger erspriesslich sein dürften.

Ich folge darin lieber denjenigen Publicisten, die darüber eine etwas andere Ansicht haben. Statt mich in diese Erörterung jedoch weiter einzulassen, mache ich schließlich nur noch auf den Unterschied der Lage der Sache in Betreff der Pressfreiheit aufmerksam, der sich zeigt, wenn wir die jetzigen Zeitumstände vergleichen mit dem Zeitpunkt vor 11 Jahren, wo derselbe Gegenstand in dieser Kammer zur Sprache gekommen ist. Der damalige Repräsentant der Universität Freiburg konnte, ungeachtet aller Kraft seiner Rede, seines Talents und seines Namens, es kaum dahin bringen, mit seinem Antrage auf einige Milderung des Presszwanges zu siegen, dessen völlige Aufhebung man jetzt so allgemein verlangt.

Nichts kann deutlicher und besser den Gang der politischen Entwicklung ans Licht stellen.

Geh. Rath Kirn: Eine Bemerkung des Redners vor mir scheint sich auf eine Aeußerung von mir zu beziehen, in Betreff dessen, was in der bairischen Deputirtenkammer verhandelt wurde. Ich muß darauf erwiedern, daß ich mißverstanden worden bin; ich habe nicht von einem Beschluß der Kammer gesprochen, sondern nur bemerkt, daß eine officielle Erklärung geschah, wornach ohne weitere Unterhandlung mit dem deutschen Bund eine völlige Aufhebung der Censur nicht Statt finden könne, und diese Erklärung ist auch wirklich von dem Ministerium des Innern gemacht worden. Ich habe keine Bedenklichkeiten geäußert, und habe mich auch verwahrt, je eine Bedenklichkeit unterstützen zu wollen.

Frhr. v. Göler: Auf eine Bemerkung des Herrn Professors Zell, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes betrifft, erlaube ich mir zu erwiedern, daß ich dieselben nicht als Mystereien betrachtet habe. Gegen eine fernere Aeußerung desselben als hätten sich einige Mitglieder ausgesprochen, man dürfe sich nicht mit den Auslegungen der Verhältnisse des deutschen Bundes beschäftigen, muß ich mich erklären, daß von meiner Seite ein derartiger Ausspruch nicht geschehen ist; ich glaube nur, daß eine nähere Erörterung der Verhältnisse der Bundesgesetzgebung im Grund eine unfruchtbare Tendenz ist. Am Ende wissen wir nicht mehr, als vorher; es wird auch nicht von uns abhängen, eine bestimmte Norm aufzustellen, nach welcher dieser Gegenstand zu beurtheilen ist.

Frhr. v. Rüdte d. J.: Hierauf erlaube ich mir nur zu erwiedern, daß wenn Jemand eine andere Ansicht äußert, als diejenige, welche bisher und namentlich in

den Commissionsberichten ausgesprochen worden, er diese Ansicht auch doch wohl begründen muß. Ich wollte der Regierung durchaus nichts vorschreiben, sondern hielt mich nur für verpflichtet, meine Ansichten nach meiner Ueberzeugung auszusprechen.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Es scheint, daß auch ich mißverstanden worden bin. Ich habe nicht gesagt, die ständischen Kammern können sich nicht in die Erörterung über den 18. Artikel der Bundesacte und den §. 17. der Verfassungsurkunde einlassen, da ja factisch der Beweis dagegen vorliegt, sondern ich habe nur geäußert, daß eine solche Discussion zeitraubend und vergeblich sei, weil ich das Vertrauen zur Regierung hege, daß sie die Wünsche nach vollkommener Pressfreiheit in so weit erfüllen werde, als es ihre Verhältnisse zum deutschen Bunde gestatten.

Professor Zell: Ich freue mich, daß auf diese Art die Ansichten über diesen Punkt, nachdem sie näher beleuchtet worden sind, weniger entgegen gesetzt scheinen. Ich meines Orts glaube, daß es immer vom größten Interesse für den deutschen Bund sein muß, zu erfahren, was die Repräsentanten der deutschen Völker von den Einrichtungen des deutschen Bundes denken, und was sie hierüber für Wünsche äußern.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: In dieser Verhandlung glaube ich keinen förmlichen Ausspruch über die zuletzt zur Sprache gebrachten Aenderungen thun zu müssen. Ich kann mir jedoch nicht denken, daß eine so hochweise Versammlung, wie die deutsche Bundesversammlung, noch länger, nachdem 16 Jahre seit den Beschlüssen des Wiener Congresses verfloßen sind, uns solche Bestimmungen vorenthalten werde, die so

mächtig und laut verlangt werden. Ich rechne dazu den freien Verkehr in Beziehung auf den Handel, dann den freien Verkehr der Gedanken durch die Mittheilung der Presse. Dieses Vertrauen spreche ich hier offen aus, und ich hoffe zu Gott, daß ich in diesem Vertrauen nicht getäuscht werde.

Frhr. v. Wessenberg: Ich habe es als ein wesentliches Erforderniß angesehen, die Verhältnisse zum deutschen Bunde in dem Bericht so genau als möglich darzustellen, in der Hoffnung, daß es der Regierung nicht anders als willkommen sein dürfte. Auf etwas Weiteres mich einzulassen, glaubte ich, wäre unserer Stellung nicht angemessen, mir genügt, dargethan zu haben, daß der Einführung der Pressfreiheit die Beschlüsse des deutschen Bundes nicht im Wege stehen.

Frhr. v. Zobel: Ich sehe mich veranlaßt, noch einmal zu wiederholen, daß ich glaube, daß die Regierung allein auf dem Standpunkt stehe, beurtheilen zu können, ob die Beschlüsse des Bundestages vom Jahre 1819 die Einführung der Pressfreiheit gestatten.

Das hohe Präsidium eröffnere nunmehr die Discussion über die einzelnen Anträge der zweiten Kammer, die Garantien und Schutzmaßregeln gegen die Pressmißbräuche betreffend.

Der erste Vorschlag betrifft das Unterbleiben aller Anonymität.

Großhofmeister v. Berkeim: Was die Schutzmaßregeln betrifft, die in dem Bericht Ihrer Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! gegen die Mißbräuche der Presse in Vorschlag gebracht worden sind, so stellt derselbe mit vielem Recht in erster Linie das Unterbleiben aller Anonymität, beschränkt dieselbe aber

nur allein auf den Verfasser, den Verleger oder den Drucker; eine Beschränkung, die aber keineswegs dem hohen Zweck entspricht, den Ihre Commission in das Auge gefaßt hatte, den nämlich, dadurch zu verhindern, daß nicht der Friede, die Ruhe, das Lebensglück, der gute Leumund und das jedem Menschen höchste Gut, die Ehre, sowohl ganzer Gesellschaften, Classen, Familien, als auch einzelner Individuen auf eine schändliche Weise gefährdet, untergraben und mit Füßen getreten werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, muß nothwendig die Verpönung der Anonymität eine weitere Ausdehnung erhalten, sie muß sich auch auf diejenigen Individuen oder dasjenige Individuum erstrecken, welche oder welches in irgend einer Druckschrift, sei es in einer Zeitung oder wo irgend angegriffen oder angeschuldigt wird, ohne daß sein Name genannt wird. Es muß demnach ebenso mit Nachdruck verpönt, sei es die angegriffene oder angeschuldigte, sei es eine moralische oder physische Person, nur mit Initialbuchstaben oder mittelst zweideutiger Andeutungen oder Anspielungen zu bezeichnen, indem dieses letztere im wirklichen Sinne des Wortes als ein wahrer moralischer Mordmord zu betrachten ist, weil der auf eine solche Weise Angegriffene oder Angeschuldigte, im Falle er den Verfasser, den Verleger oder den Drucker zur Verantwortung ziehen wollte, durch die ganz einfache Antwort derselben:

„daß unter dieser oder jener Bezeichnung nicht er verstanden gewesen,

schutzlos dem öffentlichen Gespötte Preis gegeben wird, indessen das gegen ihn ausgestreute Gift im Stillen fortwuchert, und seine Früchte trägt.

Ein solcher Pressemißbrauch, vielleicht der schädlichste des Presseunfugs, darf in einem wohlgeordneten Pressegesetz wahrlich nicht länger geduldet werden, und ich erlaube mir daher folgenden Verbesserungsvorschlag, das nämlich

das Unterbleiben der Anonymität auch auf die in Druckschriften, seien es Zeitungen oder andere Blätter, angegriffene oder angeschuldigte Personen möge ausgedehnt werden.

Frhr. v. Wessenberg: Die Bemerkung in Hinsicht der persönlichen Angriffe mit verhüllter Bezeichnung der Personen durch Anfangsbuchstaben oder auf andere Art finde ich im Ganzen gegründet. Die bairische Regierungskommission sagt hierüber in ihrem Vortrag an die Stände:

„häufig wird bei beleidigenden Angriffen in Schriften der Angegriffene zwar nicht genannt, aber doch so bezeichnet, daß er dem digitis monstrariet hie est, nicht entkömmt.“

Dieser tückischen Kunst darf es nimmermehr gelingen, sich die Straffreiheit zu erschleichen, nimmermehr darf es dem Verläumder, dem Ehrensänder nachgesehen werden, das Gesetz und das Recht zu defraudiren bloß dadurch, daß er dem Schlachtopfer, welches er zur öffentlichen Prostitution ausgewählt hat, einen zerrissenen Flor um die Augen hängt.

Daher wurde folgender Artikel in den bairischen Gesetzentwurf aufgenommen.

„Bei den in einer Schrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt, oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist.“

Eine solche Bestimmung halte ich für gerecht und zweckmäßig.

Frhr. v. Göler: Ich unterstütze den Vorschlag des Großhofmeisters v. Berthheim, glaube aber, daß er nur ins Protokoll niederzulegen sei, weil in der Adresse der zweiten Kammer nur im Allgemeinen über das Unterbleiben der Anonymität gesprochen wird. Diese Bestimmung müßte dann so lauten, daß die anonyme Bezeichnungen dieser Art strafwürdig seien; ob damit ein Verbrechen oder Vergehen verbunden ist, oder nicht, dies wäre gleichviel.

Was das Unterbleiben der Anonymität überhaupt betrifft, so stimme ich der Ansicht unserer Commission bei. Hinsichtlich der Bestimmung, daß der Verfasser jedes einzelnen Artikels in einem Tagblatt zc. sich zu unterzeichnen habe, wäre es zwar sehr gut, wenn man hierin eine Bestimmung treffen könnte, weil, wenn Jemand den Muth haben will, sich über etwas zu äußern, er auch den Muth haben soll, sich zu nennen. Diese Bestimmung scheint aber nicht ausführbar zu sein, weil man sehr leicht einen falschen Namen angeben kann, und man alsdann dennoch die Bestimmung treffen müßte, daß der Drucker oder Verleger verantwortlich gemacht werde, daß wirklich der Name, der unterzeichnet wird, der richtige ist.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Gerade im Vortheil desjenigen, was man erreichen will, glaube ich, wie der Frhr. v. Göler ganz richtig bemerkt hat, daß es hinreichend und sicherer sei, wenn nur der Herausgeber oder Verleger genannt werde, denn eine Unterschrift wäre sehr leicht zu erdichten, der Herausgeber und Verleger dagegen ist der Mann, der Garantie geleistet hat, und der gut dafür stehen muß. Wenn der

Herausgeber, Drucker oder Verleger, und so viel ich für gut finde, der Druckort, die Fahrzahl und auch der Monat, wie es in Frankreich häufig der Fall ist, genannt wird, so wird es hinreichend sein, was wir in Bezug auf die active Anonymität verlangen können. In Betreff der passiven Anonymität theile ich die Ansichten, die der Großhofmeister v. Berkheim ausgesprochen hat. Es ist durchaus nicht genug, wenn man mit halber Bezeichnung ein Individuum nennt, weil dasjenige, was sich getroffen fühlt, wirklich ein anderes sein, und in die unangenehme Verwicklung kommen könnte, sich vor Gericht stellen zu müssen. Der Ansicht des Fröhrn. v. Göler, daß die Bemerkung des Großhofmeisters v. Berkheim ins Protokoll niederzulegen sein dürfte, trete ich ebenfalls bei, da ja ohnehin für das Unterbleiben aller Anonymität nur allgemeine Grundsätze in der Adresse der zweiten Kammer aufgestellt sind. Ferner glaube ich, daß die Bestimmung und der Zweck, den der Großhofmeister v. Berkheim damit zu erreichen beabsichtigt, erfordert, daß außer dem Namen auch der Charakter der angeschuldigten Person bezeichnet werden.

Staatsrath Fröblich unterstützt ebenfalls den vom Großhofmeister v. Berkheim gestellten Antrag und bemerkt, daß diese Bestimmungen eigentlich zur Rubrik 4 gehören, wo von den angemessenen Gewährschaften, welchen die periodische Presse unterworfen werden muß, die Rede sei.

Die hierauf gestellte Frage:

ob der Antrag des Großhofmeisters v. Berkheim ins Protokoll niedergelegt werden solle, damit die Regierung darauf Rücksicht nehme?

wurde bejaht.

Zu No. 2., die Bestrafung aller durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen

und die Entschädigung der dadurch Verletzten betreffend, wurde nichts bemerkt, und der Antrag der Commission angenommen. Ebenso wurde No. 3. die Sicherungsmaßregeln der Beschlagnahme strafbarer Druck- oder Bildwerke betreffend, ohne Bemerkung genehmigt.

Zu No. 4. die angemessenen Gewährschaften, welchen die periodische Presse unterworfen werden muß, betreffend, bemerkt

Staatsrath Fröblich: Ich kann nicht für Cautionen stimmen. Solche sind eine Erfindung der neuesten Zeit. Sind sie groß, so können sie unsere Journalisten und Verleger nicht aufbringen; sind sie unbedeutend, so bleiben sie zwecklos. Wenn man sie fordert, so nimmt man mit der einen Hand wieder, was man mit der andern gegeben hat. Sie machen, wie anderwärts sehr treffend bemerkt wurde, den Geist von dem Geld abhängig, und verhandeln die Wahrheit auf der Börse.

Frhr. v. Göler: Mit den ausgesprochenen Ansichten des Herrn Staatsraths Fröblich bin ich einverstanden, besonders deswegen, weil es sehr leicht ist, daß Gesellschaften, denen daran liegt, ein Tagblatt im Sinne einer Partei zu schreiben, eine Summe, und wenn sie auch bedeutend ist, zusammenbringen können. Sind diese Cautionen gering, so haben sie keinen Zweck, und sind sie hoch, so werden sie, wie schon bemerkt, durch das Zusammentreten mehrerer Personen leicht aufgebracht. Auf der andern Seite werden solche, die nicht gerade mit einer gewissen Partei in Verbindung stehen, verhindert, ihre Meinung auch zu sagen, weil ihnen kein Blatt zu Gebot steht; denn man weiß sehr wohl, daß Aufsätze in gewissen Blättern gar nicht angenommen werden, wenn sie nicht in einem gewissen Sinn geschrieben sind.

Es sind dies solche Zeitungen, die nur eine Meinung kennen, und sich zu einem Absolutismus im Gebiete der Meinungen hinreißen lassen, indem sie jede andere verdämmen, die der ihrigen entgegen steht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich möchte doch dafür stimmen, daß eine mäßige Garantie gefordert werden möge. Ich mache nur noch den Vorschlag, daß die hohe Kammer es dem Ermessen der Regierung anheim stellen möge, ob, was die Gewährschaften der periodischen Pressfreiheit betrifft, diese Maßregeln nur für eine bestimmte Zeit und nicht für alle Zukunft festgesetzt werden sollten.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Ich bin auch dafür, daß unter den Garantien die Cautionen beibehalten werden; ich beabsichtige dabei den Zweck, daß wir nicht so sehr mit periodischen Schriften überschwemmt werden, denn dies ist keineswegs nützlich. Auch dient solche Caution zur Sicherung der unter No. 2. aufgeführten Entschädigungen für die durch die Presse Verletzten, da der ganze Nahrungsstand einer Person durch eine böshafte und falsche Bekanntmachung gefährdet oder zu Grund gerichtet werden kann.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Ich lege auf die Garantien keinen Werth, weil ich glaube, daß sich eine Menge Personen finden werden, die zur Herausgabe eines Tageblatts zusammentreten, und so die erforderliche Summe als Garantie leicht zusammenbringen. Was das Haftgeld betrifft, resp. die Entschädigung der durch die Presse Verletzten, so muß ich das Bedauern aussprechen, wenn ein an der Ehre Angegriffener seinen Ersatz in einem mäßigen Haftgeld findet.

Frhr. v. Wessenberg: Ein Haftgeld für die Herausgeber oder Verleger von Tageblättern wurde blos

deswegen in Antrag gebracht, damit im Fall einer Verurtheilung wegen Presfvergehen derjenige, dem ein materieller Schaden dadurch zugefügt worden, Entschädigung erhalten könne, und die Proceßkosten gedeckt sein mögen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich trage auf die Beibehaltung der Cautionen an, mit dem Zusatz, daß sie nur auf beschränkte Zeit festgesetzt werden.

Frhr. v. Zobel: In der Rede des Frhrn. v. Göler habe ich eine Stelle bemerkt, wo er sagt, daß gewisse Tageblätter auch nur gewisse Gedanken aufnehmen, nämlich von denjenigen, die zu einer Partei gehören. So ist es allerdings. Wenn einer, der kein Geld hat, seine Vertheidigung drucken lassen will, so wird dieselbe nicht angenommen, und er muß schweigen.

Das hohe Präsidium brachte die Frage zur Abstimmung: ob nach dem Antrage der Commission die angemessenen Gewährschaften, welchen die periodische Presse unterworfen werden muß, beibehalten werden sollen?

Die Kammer entschied sich bejahend für diese Frage.

Zu No. 5. im Commissionsbericht, der angemessenen Organisation des Strafverfahrens in den Fällen von Presfvergehen und des das Richteramt hierüber verwaltenden Gerichts bemerken

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim: Ich finde bei den Schwurgerichten nicht die gehörige Garantie, die bei Vergehen anderer Art Statt findet. Ich glaube, daß die ordentlichen Gerichte des Landes über Presfvergehen entscheiden sollten, und erlaube mir daher den Verbesserungsvorschlag, daß in der Adresse an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, statt des Satzes:

„und insbesondere die Einführung der Anstalt des Schwurgerichts u.“

Gesetzt werden möchte:

„und die Aburtheilung der Pressvergehen den ordentlichen Gerichten des Landes übertragen wird.“

Staatsrath Fröblich: Hauptsächlich aus zwei Gründen muß ich mich für das Schwurgericht zum Behuf der Beurtheilung und Bestrafung der Pressvergehen erklären. Einmal, weil unsere Gerichte in dem Sinn, auf den es hier ankömmt, nicht als unabhängig gelten können. Weitans die meisten Pressvergehen werden sich auf den Tadel der Staatsverwaltung, das Benehmen der Regierung und ihrer Agenten beziehen, werden politischer Natur sein. Richter, die man beliebig versetzen, zurücksetzen, pensioniren kann, deren Urtheile, wenn sie ein gewisses Strafmaß überschreiten, höherer Bestätigung unterworfen sind, werden nur zu sehr gefällig und schmiegsam sein, solche Pressvergehen möglich streng bestrafen zu wollen. Es besteht bei uns die Einrichtung, daß wenn die Regierung glaubt, ein Hofgericht habe im einzelnen Fall zu mild geurtheilt, sie aus diesem Grunde die Sache vor das Oberhofgericht zum nochmaligen, natürlich schärfer zu greifenden Erkenntniß bringen kann. Bei einer solchen Einrichtung wird man doch nicht an die Unabhängigkeit der Gerichte glauben.

Sodann sind die Gerichte an ihren Tisch gebannt, vom Leben abgetrennt, schwerlich im Stande, die öffentliche Meinung, die Richtung derselben vollständig zu erkennen und aufzufassen. Sie werden Vergehen herausargumentiren, Schuldige finden, wo keine sind, sie werden sich an den todten Buchstaben des Gesetzes, an unzulängliche Beweisheorieen halten, sie werden die Schriftsteller in das Gefährlichste, was ich kenne, in

Tendenzprozesse verwickeln. Ich gestehe, daß ich die Beibehaltung der Censur, so wie wir sie haben, der Bestrafung der Presövergehen durch die gewöhnlichen Gerichte vorziehen würde. Es würde mir lieber sein, durch die Censur vor der Begehung eines Vergehens bewahrt, als durch diese Gerichte für solches unverdient streng bestraft zu werden.

Ich verkenne übrigens nicht, daß die Einführung des Schwurgerichts und des nothwendig damit zu verbindenden mündlichen öffentlichen Anklageverfahrens große Schwierigkeiten hat, da diese Einrichtung uns noch fremd und unbekannt ist. Sie liegt jedoch bereits im Plan der künftigen Gerichtsverfassung, und alles Neue ist von Anfang an unbequem und austosend, allein man mußte, um dem auszuweichen, stets bei dem Alten bleiben. Warum übrigens alle Staatsdiener als solche unfähig sein sollten, Mitglieder des Schwurgerichts zu werden, sehe ich nicht ein.

Frhr. v. Wessenberg: Pressfreiheit und Schwurgericht stehen nach der Ansicht der berühmtesten Rechtslehrer und nach der Volksmeinung in England, Frankreich und Nordamerica in so enger Verbindung, daß hier der Glaube feststeht: die erstere könne ohne das andere sich nicht erhalten. Auch bei uns dürfte das Geschenk der Pressfreiheit ohne Schwurgericht keine volle, keine dauernde Anerkennung finden. Die Gründe sind in dem Commissionsbericht entwickelt. Zu dem merkwürdigen Vortrag, den das königlich bairische Ministerium jüngst der Vorlegung eines Pressgesekentwurfs voranschickte, wird die Unentbehrlichkeit der Schwurgerichte für Presövergehen vollkommen anerkannt. Ein ächter Wahrspruch, heißt es hier, sei nur von solchen unbefangenen und unbescholtenen Staatsbürgern aus der Mitte des

Volks zu erwarten, die über Schuld und Nichtschuld nach Richter-Ansicht und nach dem empfangenen Total-
eindruck nach dem Innersten des Gewissens entscheiden. Deswegen hat auch die bairische Regierung ein Gesetz über Einrichtung der Schwurgerichte in Presssachen vorgelegt, obgleich für andere Verbrechen noch die ständigen Gerichte fortbestehen sollen. Man macht den Schwurgerichten den Vorwurf einer zu großen Milde; es ist aber nichts weniger als ausgemacht, daß im Ganzen die Jurys weniger Angeklagte verurtheilen, als die ständigen Gerichtshöfe. Man hat in Frankreich Tabellen bekannt gemacht, woraus das Gegentheil erhellet. Jedenfalls kann nicht die Zahl der Schuldigerklärten die Vorzüglichkeit eines Gerichts beweisen, sonst wären die Schreckenstribunale der französischen Revolution die vorzüglichsten von allen. Die Hauptsache ist, daß alle der Schuld Uebewiesenen, aber auch nur diese, verurtheilt werden. Mögen auch zuweilen Parthei-Ansichten auf das Urtheil eines Schwurgerichts Einfluß gewinnen, die ständigen Gerichte sind auch nicht immer darüber erhaben. Dies ist jedoch nur vorübergehend, und in Zeiten großer Aufregung ist es immer noch besser, wenn das Gericht zu viele losspricht, als wenn es zu viele verurtheilt. Sind die Pressvergehen einfach und klar im Gesetze bezeichnet, und ist die Liste der Geschwornen zweckmäßig verfaßt, so läßt sich vom Schwurgericht ein Wahrspruch erwarten, wie von keinem ständigen Gerichte. Uebrigens glaube ich, daß die Einrichtung der Schwurgerichte sehr vereinfacht werden könnte. In den allermeisten Fällen ist ein weitläufiges Vorverfahren ganz überflüssig, und es kann gleich nach der Eingabe der Klage zur Bildung des Geschwornengerichts geschritten werden. Das Verfahren des Gerichts selbst wird in den meisten Fällen

sehr kurz sein können, indem nur selten Zeugenverhöre nöthig sein werden. Dem Kläger muß übrigens frei stehen, entweder seine Klage als Beschwerde dem Staatsanwalt zu übergeben, dessen Beurtheilung er es überläßt, ob die Klage gerichtlich zu verfolgen sei, oder selbst die Klage beim Gericht anzubringen, in welchem letzterem Fall er aber für alle Kosten zum Voraus gutsehen muß. Von keiner Seite sehe ich eine unübersteigliche Schwierigkeit, daß uns in Bälde mit dem Preßgesetz ein Gesetz über Einrichtung der Schwurgerichte vorgelegt werde; beide wären freilich nur provisorisch, bis ein vollständiges peinliches Gesetz zu Stande kommt, mit welchem Alles, was auf Preßvergehen sich bezieht, in Harmonie gebracht werden muß. Aber immer besser noch provisorische Gesetze, als gar keine.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim: Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß die ordentlichen Gerichte zu hart bestrafen. Daß durchaus Strenge nothwendig ist, versteht sich von selbst. Es sollen die Preßvergehen nicht schärfer bestraft werden, als sie es verdienen, sie sollen aber auch nicht ungestraft bleiben, denn nur eine völlige Garantie gegen die Preßmißbräuche bestimmt mich, für die Einführung der Preßfreiheit zu sprechen, außer diesem könnte ich nicht dafür stimmen.

Wir kennen die Geschwornengerichte noch gar nicht, und wir wissen nicht, ob sie den Erwartungen entsprechen werden, die man davon hegt. Selbst in Frankreich kommen sehr viele Preßvergehen vor, die von der Jury nicht mit der Strenge und Unparteilichkeit bestraft werden, wie es die Gerechtigkeit erfordert. Ich habe indessen das Vertrauen zu den ordentlichen

Gerichten des Landes, daß sie ihre Pflicht auch in dieser Beziehung im ganzen Umfange erfüllen, und unparteiisch und mit gehörigem Nachdruck die Mißbräuche der Presse ahnden werden.

Frhr. v. Göler: Ueber die Frage: ob die Einführung der Schwurgerichte überhaupt zweckmäßig sei, ist bekanntlich in Deutschland unter den Gelehrten sehr viel Streit; auch ist es bekannt, daß man meistens den Vortheil dieser Gerichte von dem öffentlichen Verfahren herleitet, welches aber ebenso gut bei den ständigen Gerichten eingeführt werden könnte.

Daß bei Aburtheilung der Preservergehen die Oeffentlichkeit des Verfahrens nothwendig sei, ist allzu einleuchtend, weil gewöhnlich Verbrechen oder Vergehen politischer Natur in Frage kommen. Die Schwierigkeit bei der Aburtheilung solcher Preservergehen von politischer Natur liegt aber in dem Umstand, solche Richter zu finden, die vollkommen unabhängig und unparteiisch sind, und strenge Gerechtigkeit üben. Bei Preservergehen politischer Natur scheinen mir die Schwurgerichte nothwendig; es wird nur darauf ankommen, wie sie zusammengesetzt sind, und ob sie in Folge dieser Zusammensetzung ihrer Bestimmung entsprechen. Ihre Zusammensetzung muß natürlich so beschaffen sein, daß Männer von allen Ständen, von allen Partheien, oder, wie man jetzt zu sagen pflegt, von allen Farben sich darin befinden. Allein ich sehe nicht ein, warum die Aburtheilung von Preservergehen, die nur bloße Injurien sind, einem Schwurgerichte übertragen werden sollen, da diese Gegenstand der Civilgerichtsbarkeit sind. Es kommt bei solchen Vergehen nicht darauf an, daß die Richter geradezu unabhängig sind von der Staatsgewalt, weil hier keine Verbrechen zur Aburtheilung kommen, wobei der Staat be-

theiligt ist; sondern es handelt sich nur um das Rechtsverhältniß zwischen zwei streitenden Parthieen; deswegen ist wohl zu unterscheiden zwischen Presßvergehen, die wirklich politischer Natur sind, und zwischen solchen, die den Charakter von Privatsreitigkeiten an sich tragen. Warum die letztern den ordentlichen Gerichten entzogen werden sollen, davon ist durchaus kein Grund einzusehen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Ich theile die Ansichten des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim, daß jetzt noch nicht darum gebeten werden möchte, die Presßvergehen durch ein Schwurgericht aburtheilen zu lassen. Unsere peinliche Proceß- und Gerichtsordnung bringt zur Zeit eine solche Einrichtung nicht mit, und es wäre eine Abnormität, wenn das Erkenntniß über größere Verbrechen, die noch wichtiger sind, als Presßvergehen, doch noch dem ordentlichen Richter, nach den bisherigen Formen anvertraut bliebe. Man würde also eine Art von Mißtrauen in die Selbstständigkeit des Richters zu erkennen geben, wenn man jetzt schon die Aburtheilung von Presßvergehen einem erst einzuführenden Geschwornengericht übertragen wollte. Aus diesem schöpfe ich den Grund, daß die Einführung der Schwurgerichte wegen der Presßvergehen nicht gewünscht, noch gefordert werden soll. Es versteht sich von selbst, daß, wenn eine neue peinliche Proceß- und Gerichtsordnung zu Stande kommt, die nöthigen Bestimmungen desfalls darin enthalten sein werden.

Man würde der Frage: in wie fern ein Geschwornengericht in peinlichen Sachen eingeführt werden soll, auf diese Art vorgreifen, was ich nicht für rätzlich halte. Unsere Gerichte werden passend genug sein, bis eine solche allgemeine Aenderung in der peinlichen Gerichtsordnung vor sich geht. Daß die Gerichte unabhängig

sind, liegt einmal in der Verfassung selbst, und dann in der Lage der Beamten, schwerlich werden die Geschwornengerichte, je nach der Art ihrer Zusammensetzung im Stande sein, unabhängiger und unparteiischer abzuurtheilen, als die ständigen Gerichte. Da nun dieser Punct in eine neue, genau zu erörternde Materie eingreift, und man über die Zweckmäßigkeit der Schwurgerichte nicht einig ist, so glaube ich, daß man die Aburtheilung der Pressvergehen den bisherigen Gerichten übertragen soll.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Als Mitglied der Commission, welche für die Einführung der Schwurgerichte gestimmt hat, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich eine ganz gegentheilige Ueberzeugung habe, als diejenige ist, die von einem verehrten Redner ausgesprochen wurde. Er hat nämlich gesagt, daß die Einführung der Schwurgerichte nicht nothwendig erscheine, weil die Vergehen, die im Gebiete der Presse verübt werden, nicht verschieden seien von andern Vergehen, und also auch diese von dem gewöhnlichen Richter abgeurtheilt werden sollen. Ich muß dieses widersprechen, weil ich glaube, daß es ein Irrthum ist. Es sind entweder Vergehen politischer Art, oder nur injurirende Aeußerungen gegen Privaten. Niemand wird mißkennen, daß der Richter dabei nicht so unabhängig richten kann, besonders in Vergehen politischer Art, bei welchen der Febr. v. Göler sehr einleuchtend gezeigt hat, daß die Aburtheilung derselben durch Schwurgerichte zweckmäßig sei. Was die nicht-politischen Vergehen betrifft, so sind dieselben oft so zarter Natur, daß es nach positiven Gesetzen schwerlich in der Gesetzgebung bestimmt, und auch dem Richter sein Urtheilsspruch nicht in die Hand gegeben werden kann; es würde sehr viel auf seinen

richtigen Fact ankommen, um diejenige Entscheidung auszusprechen, die angemessen ist, welche aber nicht anders sein soll als gerecht, nicht zu gelind, nicht zu streng. Davon wird Alles abhängen, daß die Regierung genau bestimmt, wie die Vergehen abgeurtheilt und bestraft werden sollen.

Ich mißkenne ferner die Schwierigkeit der Einrichtung deswegen nicht, weil wir bisher keine Schwurgerichte hatten. Schwierigkeiten treten jeder neuen Einrichtung entgegen, da aber doch voranzusehen ist, daß die Schwurgerichte auch bei dem gewöhnlichen Verfahren eingeführt werden, so sehe ich in der Einführung der Schwurgerichte für Pressvergehen eine Praxis, welche die Autorität für die Einführung derselben bei ständigen Gerichtshöfen begründen wird.

Professor Zell: Ohne in die Verfassung der Schwurgerichte weiter einzugehen, muß ich mich zu der Ansicht derer bekennen, die für deren Nothwendigkeit und Zweckdienlichkeit gesprochen haben. Was die Pressvergehen politischer Natur betrifft, so ist schon vor mir hinlänglich erörtert worden, wie nothwendig es ist, daß sie durch geschworne Gerichte abgeurtheilt werden. Ich erlaube mir, nur noch auf einen weitem Grund dafür aufmerksam zu machen, nämlich: die ordentlichen Gerichte können bei solchen Pressvergehen Partihie sein, es kann der Fall eintreten, daß die Justizverwaltung oder die Gerichte injurierend angegriffen werden; es würde also das ordentliche Gericht in seiner eigenen Angelegenheit Richter sein. Was die Privatinjurien und die dadurch veranlaßten Pressvergehen betrifft, so scheint mir ein Schwurgericht weit zweckmäßiger, wenn ich auch nicht behaupte, daß die bisherigen Gerichte durchaus nicht dazu tauglich seien. Es ist schon angeführt worden, daß die Entscheidung wegen derartiger

Injurien sich nicht auf positive Bestimmungen zurückführen läßt. Die Bestimmung darüber, was Injurie sei oder nicht, hängt meistens von allgemeinen conventionellen Vorstellungen von der öffentlichen Stimmung und Meinung ab, und daher werden Injurien am sichersten durch ein Schwurgericht beurtheilt, das aus Personen verschiedener Stände und Charaktere zusammengesetzt ist, und gleichsam als das *sensorium commune* der Gesellschaft erscheint. Ferner sind solche Privatinjurien oft mit Preßvergehen politischer Natur so verbunden, daß man kaum im Stande ist, dieselben von einander zu trennen. Da also zugegeben wird, daß für Preßvergehen politischer Natur ein Schwurgericht nothwendig ist, so muß daraus folgen, daß auch die Preßvergehen im Gebiet der Privatinjurien eben dahin gehören. Die politischen Preßvergehen bestehen nicht immer in einem allgemeinen Tadel, sondern sie betreffen mehrentheils Personen, die mit einem öffentlichen Amte bekleidet sind. Daß dieser neuen Einrichtung Schwierigkeiten im Wege stehen, verkenne auch ich nicht, allein die Bedenklichkeit kann ich nicht theilen, daß das Ansehen der gewöhnlichen Gerichte darunter leide, wenn die Preßvergehen durch Schwurgerichte abgeurtheilt werden; ich glaube im Gegentheil, man wird aus dem Umstand, daß man wichtigere Prozesse den bisherigen Richtern überläßt, wahrnehmen, daß ihnen ein höheres Vertrauen zukommt.

Prälat Hüffel: Ich lasse mich nicht darauf ein, zu behaupten, daß die bisherigen Gerichte nicht unabhängig sind, auch lasse ich mich nicht darauf ein, zu entscheiden, ob die Aburtheilung durch ordentliche Gerichte oder Schwurgerichte zweckmäßiger sei; ich will nur bemerken, daß wir mit der Einführung der Preßfreiheit in eine ganz neue und vorher noch nicht erfahrene Sphäre des

Rechts, in ein neues Rechtsverhältniß treten und daß es nothwendig ist, auf der Bahn dieses neuen und eigenthümlichen Rechtsverhältnisses ein neues unabhängiges Gericht zu bilden.

Frhr. v. Zobel: Ich habe vorhin gehört, daß man eigentlich aus Mißtrauen den ordentlichen Gerichten die Aburtheilung der Pressvergehen entziehen will, was jedoch meine Ansicht durchaus nicht ist; wenn aber dieses der Fall ist, so müssen auch alle Staatsdiener von den Schwurgerichten ausgeschlossen werden.

Frhr. v. Wessenberg: Es ist kein Gedanke daran, daß das Ansehen der ständigen Gerichte hintenangelast oder verringert werden soll. Nur davon ist die Rede, daß Schwurgerichte für die Pressvergehen weit geeigneter sind. Dafür spricht die Uebereinstimmung in allen Ländern, wo die Pressfreiheit gesetzlich eingeführt ist. Alle Pressvergehen, sie mögen die öffentlichen oder Privatrechte berühren, haben dies mehr oder weniger gemein, daß ihr Eindruck, ihre Wirkung vorzüglich von der öffentlichen Meinung abhängig ist. Daß die Einführung des Schwurgerichts für uns neu ist, kann seiner Zweckmäßigkeit keinen Eintrag thun. Wie vormalig in den Ländern, wo Pressfreiheit längst eingeführt wurde, so muß auch bei uns einmal mit Einrichtungen der Anfang gemacht werden, die dazu vorzüglich geeignet sind, die Pressfreiheit zu handhaben, und ihren Mißbräuchen zu begegnen. Kann jetzt in Baiern das Schwurgericht für Pressvergehen gesetzlich eingeführt werden, obgleich für andere Vergehen noch die ständigen Gerichte fortbestehen, so sehe ich nicht, warum es nicht auch bei uns geschehen könne.

Frhr. v. Göler: Bei der Einwendung gegen die Erennung, die ich vorgeschlagen habe, sagt man, es sei un-

möglich, bei den Preservergehen eine Trennung vorzunehmen, was gerade politischer Natur oder was eine reine Injurie sei. Ich glaube, die Trennung wird sich von selbst machen; denn bei einem Preservergehen, welches politischer Natur ist, muß bei einem Schwurgericht nothwendigerweise, da hier der Anklageproceß zum Grunde liegen muß, der Kronanwalt einschreiten, bei einer Injurie dagegen klagt derjenige, der sich beleidigt fühlt, bei dem competenten Gericht; dadurch macht sich die Trennung von selbst.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Durch eine solche Trennung würde ein großer Mißstand herbeigeführt werden, wenn ein solcher complicirter Fall vorkäme; es würde über eine und dieselbe Schrift doppelt gerichtet werden können, das politische Vergehen würde auf eine andere Art gerichtet werden, als das Privatvergehen; in dem Ausspruch wären entgegengesetzte Urtheile sehr leicht denkbar. Es wäre dieses eine Prostitution des richterlichen Ausspruchs, wenn auf der einen Seite über den verfaßten Artikel eine Strafe erkannt, und auf der andern Seite freigesprochen würde.

Geh. Rath Kirn: Ich habe in meinem Vortrage erklärt, daß ich die Einführung besonderer Schwurgerichte zur Aburtheilung der Preservergehen, so lange nicht diese Einrichtung bei uns in peinlichen Proceßsachen überhaupt besteht, weder für nothwendig noch für ausführbar halte; nach Allem, was ich bisher darüber vernahm, steht meine Ueberzeugung noch fest. Ich habe ferner gesagt, ich halte sie nicht für nothwendig, weil die Aburtheilung eines Vergehens, welches durch die Presse begangen wird, von der Aburtheilung desselben Vergehens, welches auf andere Weise begangen wird, nicht wesentlich, sondern nur hinsichtlich des Mittels, wodurch es

begangen wird, verschieden ist. Es kommt bei der Aburtheilung in peinlichen Sachen allenthalben zuerst auf den Thatbestand an, dann auf den Beweis. Dieses sind die wesentlichen Erfordernisse, welche bei Pressvergehen wie bei andern Vergehen vorhanden sein müssen, wenn ein Urtheil darüber erfolgen kann. Treten Schwierigkeiten bei der Aburtheilung im einzelnen Fall ein, so bin ich überzeugt, daß ein Gericht, welches durch rechtskundige Männer besetzt ist, eher den Knoten lösen werde, als ein Schwurgericht, welches durch Männer besetzt ist, die nicht rechtsverständlich sind. Namentlich möchte dieses bei litterarischen Producten oft sehr große Schwierigkeiten finden, und alsdann da, wo Pressvergehen nur durch Schwurgerichte abgeurtheilt werden, der Schuldige vielleicht in mehr Fällen straflos durchgehen, als er bestraft wird. Ich habe zugleich erklärt, daß ich es nicht für ausführbar halte, doch zur Zeit nur aus den Gründen, weil es nicht zur gegenwärtigen Gerichtsverfassung paßt, und mir der Gegenstand nicht so wichtig scheint, daß wegen dieser Vergehen eine vielleicht kostspielige Einrichtung in unserm kleinen Staate ausnahmsweise gemacht werden sollte, während vielleicht kaum 10 solcher Fälle im Jahr vorkommen dürften, in welchen sie anzuwenden sein möchte.

Fehr. von Wessenberg: Die Autorität derjenigen Länder, wo seit längerer Zeit Pressfreiheit besteht, scheint mir für die Schwurgerichte von besonderm Gewicht.

Zwischen Pressvergehen kann aber in dieser Beziehung nicht wohl ein Unterschied gemacht werden. Denn nur zu oft enthält ein Pressvergehen zugleich eine Verletzung des öffentlichen und des Privatrechts. Diese Verletzungen von einander zu sondern, und verschiedenen Gerichten zuzuweisen, würde nur unnütze Weitläufigkeiten verursachen.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Es ist wiederholt bemerkt worden, daß in andern Staaten mit der Einführung der Pressfreiheit auch die Einführung der Schwurgerichte verbunden gewesen sei. Ich kann dieses nur insofern anerkennen, als die Schwurgerichte schon als peinliche Gerichte dort bestanden haben. Was nun das Pressgesetz von Baiern betrifft, so ist dieses bis jetzt nur ein Entwurf, und es wird sich zeigen, in wiefern sich die Erwartungen von dem Schwurgerichte rechtfertigen oder nicht.

Ich habe mich durchaus nicht gegen den Grundsatz der Geschwornengerichte erklärt, sondern nur bemerkt, daß, solange nicht unsere peinliche Proceß- und Gerichtsordnung eine Aenderung erleidet, man für diesen geringen Theil nicht eine kostspielige Einrichtung treffen solle.

Staatsrath Fröhlich: Von 10 Pressvergehen werden 9 politischer Natur sein. Wenn die ständigen Gerichte diese entscheiden, so wird man glauben, sie seien nicht unabhängig, wenn sie es doch sind. Es handelt sich nur von Zeitschriften und politischen Druckschriften, von größern litterarischen Werken ist keine Rede. Es ist nicht zu zweifeln, daß bei Einführung unserer peinlichen Proceßordnung auch die Schwurgerichte eingeführt werden, denn es ist ganz an der Zeit, damit einen Versuch zu machen.

Die Discussion wurde hierauf geschlossen, und der Antrag des Fürsten von Löwenstein-Wertheim, daß die Aburtheilung der Pressvergehen den bisherigen Gerichten übertragen werden solle, zur Abstimmung gebracht. Derselbe wurde von der Kammer mit 11 gegen 10 Stimmen verworfen, und der Antrag der Commission angenommen.

Das hohe Präsidium brachte nunmehr den Antrag auf Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Press-

freiheit zur Abstimmung. Die Kammer trat demselben mit Stimmeneinhelligkeit bei.

Der Herr Regierungscommissär, Staatsrath Winter legte hierauf einen Gesetzentwurf über die Anstellung von Gemeindewildschützen vor,

Beilage Ziffer 103.

und begründete denselben durch den unter

Beilage Ziffer 104.

enthaltenen Vortrag.

Die Kammer beschloß, diesen Gesetzentwurf drucken zu lassen, und in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Hiemit wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Sekretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.

Ein und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 20. August 1831.

Gegenwärtig:

Er. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Bil-
ligheim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Neu-
denau,
des Herrn Erzbischofs Bernard,
des Herrn Staatsministers Frhn. v. Türkheim, und
des Herrn Professors Zell.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Winter.

Das hohe Präsidium legte eine Mittheilung der zweiten Kammer vor, die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums der Justiz und des Innern in den Jahren 1827, 1828 und 1829 betr.

Beilage Ziffer 105.

Die Kammer beschloß, dieselbe der Budgetcommission zuzustellen.

In Gemäßheit der Tagesordnung wurde die Discussion über den Gesetzentwurf, die Rechte der Gemeindeglieder und die Erwerbung des Bürgerrechts betreffend, eröffnet.

Da über das Allgemeine nichts bemerkt ward, so wurde zur Discussion über die einzelnen §.§. des nach den Beschlüssen der zweiten Kammer redigirten Gesetzentwurfs übergangen.

§. 1.

Fehr. v. Wessenberg: Ich muß da, wo von zünftigen Gewerben die Rede ist, bemerken, daß ich mit der Ansicht des Herrn Berichterstatters, daß mit der Gemeindeordnung eine Gewerbsordnung hätte in Verbindung gesetzt werden sollen, vollkommen einverstanden bin. Das Gewerwesen ist das Lebensprincip, das Haupttriebwerk der materiellen Wohlfahrt der Gemeinden, vorzüglich in Städten. Nur eine gegen Mißbrauch gesicherte Gewerbefreiheit kann in den Gemeinden alle Kräfte so beleben, daß der größtmögliche Wohlstand daraus hervorgeht. Das Bedürfnis einer solchen Gewerbefreiheit wird immer dringender, je mehr kurzsichtiger Eigennutz sich dagegen sträubt, und der Abgang einer freisinnigen Gewerbeordnung wird doppelt fühlbar werden, wenn einmal die Gemeindeordnung ins Leben getreten ist, mit welcher der fortbestehende Zunftzwang einen grellen und traurigen Gegensatz bildet. Nur die Hoffnung kann mich deshalb beruhigen, daß die Gesetzgebung beim nächsten Landtage

sich gedrungen fühlen werde, der Gewerbefreiheit ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, wodurch die Gemeindeordnung ihre Ergänzung erhalten wird.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Eine gute Gewerbeordnung ist eine schwere Aufgabe. Zwei Staaten, Baiern und Württemberg, haben es bereits versucht, dieselbe einzuführen. Man ist aber in beiden nicht damit zufrieden; es ist schwer, im Augenblick zu sagen, ob die Gewerbeordnung an sich nichts tauge, oder ob nur der Uebergang von dem alten Zustand in den neuen diese Unzufriedenheit veranlaßt habe. Bis zum nächsten Landtage werden die Resultate, die wir aus den Nachbarstaaten erhoben, und die die einzigen sind, welche eine neue Gewerbeordnung eingeführt haben; — denn alle frühern haben sich eigentlich nur darauf beschränkt, die Mißbräuche des Zunftwesens abzustellen, was bei uns schon seit 20 Jahren geschehen ist, — uns den Stoff liefern zu einer Gewerbeordnung, oder wenigstens zur Frage, ob noch eine Gewerbeordnung nothwendig ist, oder ob sie mit wenigen Säzen gemacht werden kann.

Nach erfolgter Abstimmung entschied sich die Kammer für die Annahme dieses §.

Der

§. 2.

wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 3.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn ich das Interesse der Industrie und das Gedeihen der Gemeinden selbst ins Auge fasse, so kann ich das Verbot, in mehreren Gemeinden das Bürgerrecht zu besitzen, nicht billigen. Es ist dies ein Hinderniß der Erweiterung von Gewerben und bedeutender Niederlassungen, die manche Gemeinden in Wohlstand bringen könnten. Daß demjenigen, der in

mehreren Gemeinden das Bürgerrecht hat, nur da die Gemeindegemeinschaften zu Theil werden sollen, wo er eine eigene Oeconomie führt, finde ich billig, aber weitere Beschränkungen halte ich für unnöthig. Indessen will ich nicht auf Abänderung des Paragraphen antragen. Die andere Kammer scheint auf die Idee: den Bürgerfinn durch jene Einschränkung zu erhöhen, besondern Werth gelegt zu haben. Zeit und Erfahrung mögen lehren, was das Vortheilhafteste sei.

Staatsrath Fröblich: Die neue, von den frühern abweichende Bestimmung halte ich für die zweckmäßigere, weil sie von dem Grundsatz ausgeht, daß die Ausübung der politischen Bürgerrechte das wichtigere sei, und weil diese politischen Bürgerrechte doch nur an einem Ort ausgeübt und geltend gemacht werden können. Für den ungestörten Gewerbsbetrieb auch außerhalb des Orts, in welchem man Bürger ist, ist durch anderweite Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gesorgt.

Auch dieser §. wurde unverändert angenommen, ebenso

§. 4.

ohne Bemerkung.

§. 5

Staatsrath Fröblich erläutert die im Commissionsbericht gemachten Bemerkungen.

Frhr. v. Göler: Der Zusatz der zweiten Kammer scheint mir etwas zu sagen, was schon in den Worten: „getrennter Ehe“ liegt, denn die nichtig erklärte Ehe ist ebenfalls eine getrennte, ich trage darauf an, diesen Zusatz zu streichen.

Staatsrath Fröblich verweist auf die Bemerkungen des Commissionsberichts der zweiten Kammer in Betreff dieses §.

Geb. Rath v. Rüd: In Beziehung auf den letzten Satz sind zwei Fälle denkbar, einmal, wo nach getrennter Ehe der Mann noch am Leben ist, und wo nach dem angenommenen Grundsatz die Ehefrau nicht noch besondere Nutznießungsrechte erhalten kann, und dann der Fall, wenn der Ehemann stirbt. Ich erlaube mir daher, den Verbesserungsvorschlag zu machen, daß nach dem letzten Satze eingeschaltet werde:

„Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen, und wenn er stirbt, nur dann, wenn sie einen eigenen Haushalt im Orte führt.“

Staatsrath Fröhlich und Febr. v. Neveu unterstützen diesen Verbesserungsvorschlag. Derselbe wurde, so wie der ganze §. angenommen.

§. 6.

Staatsrath Fröhlich: Wenn ich in meinem Commissionsbericht gesagt habe, es sei von dem Bürgerrecht des Adoptivsohns und der Adoption überhaupt in dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf nirgends die Rede, so hatte ich Unrecht; es wird allerdings von dem Bürgerrecht des Adoptivsohns gehandelt, aber freilich an einem Ort, wo man es nicht suchen sollte, und wo ich es nicht gesucht habe, bei der Enumeration der Druckfehler.

Der Berichterstatter der zweiten Kammer hat also Recht, wenn er vom Adoptivsohn spricht. Ich erkläre mich nun dahin, daß ich mit der von ihm aufgestellten Ansicht ganz einverstanden bin, indem durch die Adoption, als ein rein privatrechtliches Verhältniß, vermöge dessen sogar der Adoptirte in der Familie bleibt, der er durch Geburt angehört, das Bürgerrecht nicht angeboren werden kann.

Auf die Frage des Frhrn. v. Göler: wo ein Adoptivsohn sein Bürgerrecht habe?

erwiedert Staatsrath Fröhlich: er müsse es erwerben.

Geh. Rath v. Rüd t: Es ist hier nur das Verhältniß zu berücksichtigen zwischen Vater und Sohn, und es bestimmt nur da das Bürgerrecht.

Frhr. v. Göler: Die Adoption kommt sehr selten vor, so daß es keinen Anstand haben dürfte, die Fassung der Regierung beizubehalten.

Reg. Com. Staatsrath Winter: In der Redaction des Regierungsentwurfs war noch aufgenommen,

„und jeder angewünschte Sohn“

Die zweite Kammer hat aber dieses verworfen.

Auf gehaltene Umfrage wurde dieser §. unverändert angenommen.

§. 7.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich habe mir vorgenommen, die vorgetragene Ansicht im Commissionsberichte noch besonders zu unterstützen, indem ich glaube, daß sie gewiß den Gesetzen der Gerechtigkeit entspricht, denn das betreffende uneheliche Kind trägt offenbar an seiner Existenz keine Schuld, ich bin besonders mit der Schlussbemerkung zu diesem Artikel im Commissionsbericht einverstanden.

Frhr. v. Wessenberg: Ich glaube nicht, daß das angeborne Bürgerrecht von der Mutter auf uneheliche Kinder ebenso, wie auf eheliche, übergeben sollte. Dadurch würde der letzte Damm gegen Geschlechtsauschweifungen niedergedrückt, für welche unsere Gesetze ohnehin zu nachsichtig sind. Wenn den unehelichen Kindern das Recht der Einwohnerschaft mit der Befugniß zu allen Gewerben und zur Benutzung der öffentlichen Anstalten eingeräumt

wird, das Bürgerrecht aber erst von ihnen erworben werden muß, so geschieht ihnen eben so wenig Unrecht, als den Kindern armer Eltern dadurch ein Unrecht geschieht, daß sie ihnen kein Vermögen hinterlassen. Im Interesse der öffentlichen Moral glaube ich auf diese Abänderung antragen zu müssen.

Geh. Rath v. Rüdrt: Ich glaube, daß diese Bestimmung nicht neu ist, und daß eine Abänderung der bisherigen Gesetze dadurch eintreten wird. Denn ich glaube nicht, daß die angeführten Gründe auf die unehelichen Kinder passen, sonst würden die Unschuldigen mit den Schuldigen bestraft. Will man die Moralität in dieser Beziehung wieder heben, was sehr zu wünschen wäre, so müßte eine Strafe gegen die Eltern, aber nicht gegen die Kinder verfügt werden. Dann ist noch besonders zu bemerken, wenn wir die Zahl der Einsassen vermehren, so erhalten wir eine Zahl von Menschen, die ohnedies in einer ärmlichen Lage wären, und deren Lässigkeit die Gemeinde fühlen würde. Sie sind ausgeschlossen von dem Genuße verschiedener Rechte und von den Bürger-
nutzungen, sie würden also der Gemeinde fremd sein.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Schrift sagt: Der Sohn soll nicht tragen die Missethat des Vaters. Unser Gesetz hat die *maculam natiuitatis* allenthalben aufgehoben. Wenn wir nun den Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürger aufheben, so muß man für diese Classe ein eigenes Recht bilden, man muß sie in eine eigene Kategorie eintheilen. Wenn nun der Frhr. v. Wessenberg ihnen erlauben will, das Bürgerrecht zu erwerben, also die *maculam natiuitatis* dahin nicht ausdehnt, daß sie es nicht erwerben dürfen; wenn es also keine Schande ist, daß ein solches uneheliches Kind Bürger einer Gemeinde ist, so sehe ich nicht ein, warum dieses unebe-

liche Kind das Recht nicht erhalten soll, welches seine Mutter zur Zeit der Entbindung hatte.

Frhr. v. Wessenberg: Daß man den unehelichen Kindern die *notam infamiae* abgenommen hat, war eine gerechte Maßregel der Gesetzgebung. Mein Vorschlag geht auch nicht dahin, ihnen etwas zu entziehen, wozu sie berechtigt sind, sondern nur, ihnen nicht ganz so viel zu geben, als den ehelichen Kindern. Eine neue Klasse von Bürgern würde dadurch nicht geschaffen, die unehelichen Kinder würden den Ausmärkern gleich gestellt, die auch zu allen Gewerben, zur Benutzung aller Bildungs- und Unterstützungsanstalten berechtigt sind. Macht man gar keinen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, so wird es bald dahin kommen, daß in manchen Orten mehr uneheliche als eheliche geboren werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich würde mich scheuen, das Wort gegen einen Vorschlag zu nehmen, der aus einer so edlen Rücksicht entspringt; ich muß wiederholen, daß ich nicht einsehe, warum die Unschuldigen leiden sollen. Man sorge in den Gesetzen dafür, die Unstetlichkeit zu bestrafen, allein die unschuldigen Kinder leiden zu lassen für dasjenige, was ihre Eltern verübt haben, kann ich mit meinem Rechtsgefühl durchaus nicht in Einklang bringen.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Ich weiß nicht, welcher Zweck dadurch erreicht werden würde, wenn man nur als Abhaltungsmittel wegen des Hangs zur Ausschweifung die unehelichen Kinder von dem Genuß der Bürgernutzungen ausschließen wollte. Mir dünkt, daß der Mangel an allen Mitteln, für die Ernährung und Erziehung der Kinder zu sorgen, eine Rücksicht ist, die weit mehr von Ausschweifungen abhalten könnte, als

die Entziehung der Bürgernutzungen, die oft so gering sind, daß man kaum davon sprechen kann.

Staatsrath Fröblich: Ich muß noch hinzufügen, daß die unehelichen Kinder in der Regel dürftig sind, sie können also das Bürgerrecht nicht erst erwerben, weil sie das hinlängliche Vermögen nicht haben; sie fallen nachher in die Classe der Einsassen.

Prälat Hüffel: Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Wessenberg und äussere mich aber auch dahin, daß das Kind die Schuld des Vaters nicht tragen kann. Auf eine Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs erlaube ich mir zu erwiedern, daß unsere Gesetzgebung die uneheliche Geburt begünstigt. Ich will aus unsern Synodalprotokollen nachweisen, daß, seitdem die Paternitätsklage verboten ist, sich die unehelichen Kinder um das Doppelte vermehrt haben, und dann müssen die Kinder immer die Bürgerrechte ihrer Mütter genießen. Dieses sollte eigentlich abgeändert werden.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es ist dies nicht Gegenstand der heutigen Erörterung. Es mag sein, daß auf der einen Seite die Sittlichkeit durch die Gesetze nicht befördert wird; daß aber auf der andern Seite die frühere Gesetzgebung schädlicher war, ist bekannt, denn es sind bei solchen Vaterschaftsklagen mehr falsche Eide geschworen worden.

Frhr. v. Göler: In andern Staaten, wo eine der unfrigen entgegengesetzte Gesetzgebung besteht, ist die Sittlichkeit nicht höher gestiegen, als bei uns.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich bin damit einverstanden, daß durch Gesetze mehr für die Sittlichkeit gesorgt werden möge.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Wenn das Großherzogthum in einer Zeit von 12 Jahren sich um 150,000

Seelen vermehrt hat, so ist leicht abzusehen, daß sich auch dieses Laster vermehrt hat.

Der §. 7. wurde unverändert angenommen.

Zu

§. 8. 9. 10. 11. und 12.

wurde nichts Wesentliches bemerkt, und dieselben unverändert angenommen.

§. 13.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich habe mich schon in der zweiten Kammer dagegen gesetzt, daß in diesem §. das Wort: „Staatskasse“ eingeschaltet werde.

Es hat mir unschicklich geschienen, daß man die Staatskasse in die Gemeindeordnung hineinbringt. Wenn eine allgemeine Abgabe aufgelegt wird, so kann ohnehin nicht die Rede davon sein, ob die Staatskasse etwas zu beziehen habe, oder nicht. Ich hätte also gewünscht, daß der Ausdruck: Staatskasse weggelassen werden möchte.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg: machen den Vorschlag, daß der ganze Nachsatz:

„weder für die Gemeinde. noch für die Staatskasse, noch für den Gemeinderath“
weggelassen werde.

Geh. Rath v. Rüd t: Die Gemeinden haben oft verschiedene Gebühren bezogen, wozu sie nach dem Gesetze durchaus nicht berechtigt waren.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg machen nochmals auf Ihren Vorschlag aufmerksam, und bemerken, daß durch diese Allgemeinheit sowohl der Zweck der Regierung als der zweiten Kammer erreicht werde.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich habe dieses selbst gedacht, es war mir aber darum zu thun, daß der Gemeinderath nichts fordern solle, wozu er nicht berechtigt ist; denn er ist oft erfinderisch in Ansetzung von Gebühren.

Staatsrath Fröblich bemerkt: Durch den Zusatz: in die Staatskasse sollte bestimmt werden, daß auch die von den Aemtern bisher erhobenen Taxen bei Gelegenheit des Austritts des Bürgerrechts wegfallen sollten. Auch mag wohl der Fall schon oft eingetreten sein, daß mehr als die gesetzlich bestimmten Gebühren gefordert und erhoben worden sind.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Auf die Aeußerung des Herrn Berichterstatters will ich meinen Antrag dahin modificiren, daß das Wort: Staatskasse weggelassen werde.

Frhr. von Zobel unterstützt diesen Antrag.

Frhr. v. Wessenberg: Ich finde den Ausdruck: „Staatskasse und Gemeindefasse und Gemeinderath“ insofern zweckmäßig, weil die Mißbräuche meistens von diesen Behörden ausgegangen sind.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bedaure, daß die Sache, die sich von selbst versteht, Schwierigkeiten findet; da ich gerade die Ansicht theile, die der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat, so glaube ich darin das richtige Auskunftsmittel zu finden, wenn man das Wort Staatskasse wegläßt, weil es nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs nicht angemessen scheint, dasselbe beizubehalten.

Frhr. v. Göler erklärt sich für die Weglassung dieses Satzes, weil die Leute auf dem Lande sehr gut wissen, was sie zu bezahlen haben.

Staatsrath Fröblich bemerkt, daß allerdings ungebührliche Forderungen gemacht worden seien, man dürfe sich nur der Beispiele erinnern, die in der zweiten Kammer in Bezug auf die Sporteln angeführt worden seien, wornach bei einem Amt für eine Entschließung 45 kr.

und bei einem andern für dasselbe gleichlautende Decret 18 fr. angefügt worden.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gaysling stellt den Antrag, daß der §. wieder so hergestellt werde, wie er in dem Entwurf der Regierung stehe. Dadurch würden alle Anstände beseitigt.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich habe mich bei den Verhandlungen der zweiten Kammer darauf verlassen müssen, daß in der ersten Kammer desfallsige Abänderungen gemacht werden, weil die Regierung der vorliegenden Fassung der zweiten Kammer in vielen Fällen ihre Zustimmung nicht geben könnte.

Das hohe Präsidium brachte den Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, daß der ganze Zusatz weggelassen werden soll, zur Abstimmung. Derselbe wurde verworfen, und die Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

§. 14.

Geh. Rath Frhr. v. Nüdt: Aus denselben Gründen, die die vordere Bestimmung veranlaßt haben, möchte ich einen Zusatz in Antrag bringen. Es sind nämlich in Städten manche Localanstalten, an denen nicht alle Bürger Theil nehmen können; sie werden als Lugusanstalten betrachtet, wozu die Bürger öfters gezwungen werden, einen Beitrag zu leisten. Diesem kann dadurch vorgebeugt werden, wenn man einschaltet „nach solchen Beiträgen: „für deren Theilnahme.“ Dadurch wird vorausgesetzt, daß es nur eine Anstalt ist, an der einer Theil nehmen will. Nimmt er daran Theil, so ist der Beitrag gegründet; z. B. bei Errichtung eines Bürgermilitärs kann er nicht gezwungen werden, einen Beitrag zu leisten.

Großhofmeister v. Berckheim unterstützt diesen Antrag.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Auch ich würde mich dafür erklären, wenn dieser Vorschlag bewirkte, was er bewirken soll. Er sagt aber nicht mehr, als bisher auch gesagt ist, denn es versteht sich von selbst, wenn er daran Theil nimmt, muß er bezahlen. Dieses Bürgermilitär kam bei der zweiten Kammer zur Sprache, und wurde ausführlich besprochen. Wir betrachten das Bürgermilitär nicht als Gemeindeanstalt, sondern als eine Einrichtung, die Einzelne unter sich treffen können. Wir haben Erlaubniß gegeben, daß da, wo die Gemeindefasse in gutem Zustande ist, auf den Antrag der Aemter und Kreisdirectorien ein Beitrag dazu gegeben werden kann, wenn noch mit dem Bürgermilitär ein anderer Zweck verbunden ist. Das Bürgermilitär darf sonst nie als Gemeindeanstalt betrachtet werden, oder es darf auf keinen Beitrag aus der Gemeindefasse Anspruch machen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bin der Meinung des Herrn Regierungskommissärs, daß durch das Amendement des Herrn v. Rüdert in der Sache und in dem Sinne nichts abgeändert werde.

Geh. Rath v. Rüdert: Ich unterscheide hier zwischen Localanstalten, die allgemein sind, und solchen, die einen besondern Zweck haben. Bei den ersten wird die Theilnahme präsumirt durch die Annahme. Uebrigens könnte man vielleicht einschalten: „für allgemeine Localanstalten.“

Frhr. v. Wessenberg: Ich bin weit entfernt, die türkischen Musikern in Schutz zu nehmen, sondern wünschte vielmehr aus moralischen Gründen, es würde ihren Mißbräuchen durch eine Anordnung gesteuert. Es könnte aber durch das Beiwort „gemeinnützig“ zu dem Ausdruck „Localanstalten“, den Mißdeutungen begegnet werden.

Dieser Vorschlag wurde von mehreren Seiten unterstützt, und mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen.

Zu §. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 21. wurde nichts Wesentliches erinnert, und die unveränderte Annahme derselben beschlossen.

§. 22.

Der Berichterstatter bezeichnet die Abänderungen nach dem Commissionsantrag.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es ist offenbar so relativ, daß jemand, der die Aufnahme nachsucht, den Besitz eines für sich den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens nachweisen muß.

Frhr. v. Wessenberg: Es gibt Fälle, daß einer ein bedeutendes Vermögen nachweist, aber keinen Nahrungszweig hat.

Staatsrath Fröhlich: Die Gemeinde wird ihn in diesem Fall ohne Zweifel aufnehmen, allein es kann jemand, der ein weniger bedeutendes Vermögen besitzt, und sich über keinen hinreichenden Nahrungszweig ausweisen kann, sich um die Bürgeraufnahme bewerben; in diesem Fall ist die Bestimmung, wie sie von der zweiten Kammer gefaßt ist, zu schwankend. Deswegen wird in dem Commissionsbericht darauf angetragen, den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Die Kammer beschloß, nach dem Antrage der Commission, den Entwurf der Regierung wieder herzustellen.

§. 23.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es ist, wie in dem Commissionsbericht sehr richtig bemerkt wird, der Typ dieser Bestimmungen sehr willkürlich, und, obgleich in der zweiten Kammer sehr viel darüber gesprochen wurde, so ist doch nichts durchaus Entscheidendes für die Annahme dieses oder jenes Maßstabs angegeben worden. Es ist nicht zu läugnen, daß eine gewisse Sicherheit bei Nachweisung des Vermögens in der

Form liegen müsse, denn bei dem Aufzählen einer gewissen Geldsumme kann es nicht bleiben; man könnte ja einen guten Freund haben, der das Geld auf einige Zeit vorschieft.

Fürst von Löwenstein-Wertheim: Ohne das gesetzliche Einbringen eines gewissen Vermögens aber würden viele Arme in die Gemeinde kommen, welche zur großen Last von der Gemeinde unterstützt werden müßten.

Frhr. v. Falkenstein: Ich habe mich bei diesem schon in der Commission zu einer andern Meinung hinsichtlich des nachzuweisenden Vermögens bekannt, und mir vorbehalten, dieselbe in der Kammer zu begründen. Das nachzuweisende Vermögen eines aufzunehmenden Bürgers scheint mir nämlich zu gering zu sein, und zwar aus folgenden Gründen. Ich bin zwar weit entfernt, dem engberzigen Abschließen der Gemeinden das Wort zu reden, und eben so weiß ich es recht gut zu würdigen, daß man auf die Intelligenz, Industrie und Gewerbsthätigkeit eines Aufzunehmenden mehr Werth legt, als auf das Vermögen; allein das Letztere muß doch so beschaffen sein, daß er im Stande ist, sich die nöthigen Erfordernisse anzuschaffen, um je nach den Verhältnissen des Orts, in welchen er die Aufnahme nachsucht, das Gewerbe, wovon einige sehr kostspielige Einrichtungen erfordern, gehörig anfangen und betreiben zu können. Ist dieses nicht der Fall, so tritt immerhin mehr oder minder die Gefahr ein, daß der neue Bürger nebst aller Intelligenz und sonstigen guten Eigenschaften in Wäld verarmt, und somit der Gemeinde zur Last fällt. Dieses wäre besonders sehr hart und unbillig für jene Gemeinden, in welchen bedeutende Bürgergenüsse und viele wohlthätige Stiftungen sind, welche ohnedies bei den jetzt veränderten Verhältnissen zu einem übermäßigen Andrang

von Bewerbern um das Bürgerrecht Anlaß geben werden. Ich erlaube mir daher den Antrag zu machen, daß das nachzuweisende Vermögen so bestimmt werden möge, wie es in der Commission der zweiten Kammer beschloffen wurde, nämlich in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg 1500 fl., in den Städten Constanz, Nastadt 2c. 1000 fl. in den übrigen Städten, welche nach der Gewerbesteuerordnung den Städten gleichgestellt sind, 600 fl. und in Landgemeinden und Städten, welche den Landgemeinden gleichgestellt sind, 300 fl.

Frhr. v. Wessenberg: Ich würde dem Antrag des Frhrn. v. Falkenstein beitreten, wenn eine solche Vermögenssumme bestimmt werden könnte, durch welche der Unterhalt einer Familie gesichert wird. Allein durch den vorgeschlagenen Zusatz würde dieser Zweck nicht erreicht.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Ich glaube, daß bei dem Antrag unserer Commission stehen geblieben werden dürfte. Nach dem Entwurf der Regierung muß das in demselben geforderte Vermögen als eigenthümlich und ohne Schulden nachgewiesen werden, dann dürfen weder die Kleider noch das Leibweißzeug in die Vermögensberechnung kommen, endlich müssen die Einkaufsgelder schon voraus bezahlt werden, also muß ein reines, disponibles Vermögen vorhanden sein.

Das frühere Gesetz von 1809 hat einen höheren Maßstab angenommen; in den Städten erster Klasse 3000 fl. in den Städten zweiter Klasse je nach diesem Verhältnis heruntergehend, es ist aber darin die Bestimmung gewesen, daß alles eingerechnet werden darf, was frei und eigen besessen wird, daß dasjenige, was erst erblich zu hoffen ist, zu $\frac{2}{3}$ des Vermögens und der Nahrungszweig des Gewerbs bis zu $\frac{1}{3}$ des Vermögens angeschlagen werde.

Vergleicht man diese Bestimmungen mit den jetzigen, so ist die jetzige Berechnung höher als die frühere.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes sind auch sicherer, und die vielen Auf- und Abrechnungen finden nicht mehr Statt. Die Nachweisung des Vermögens auf 1500 fl. zu erhöhen, wäre zu viel verlangt, und würde mit dem Grundsatz, den man aufgestellt hat, daß die Bürgerannahme in der Gemeinde nicht erschwert werden soll, nicht übereinstimmen; namentlich würde in größern Städten, wenn die Ernährung durch das Gewerbe und der gute Leumund nachgewiesen werden kann, dem beabsichtigten Zweck sehr hindernd entgegen getreten werden. In dieser Beziehung sollte sogar in größern Städten ein kleineres Vermögen verlangt werden. Ich stimme also für den Entwurf, wie er vorliegt.

Staatsrath Fröhlich: Ich glaube, daß, wenn wir den Vorschlag des Frhrn. v. Falkenstein annehmen, die Landgemeinden im Verhältniß zu den Stadtgemeinden sehr benachtheiligt und verkürzt würden. Ueberhaupt muß ich mich, was die Nachweisung des Vermögens überhaupt und der relativen Beträge insbesondere betrifft, auf das im Commissionsbericht Gesagte beziehen. Es dreht sich alles um arbiträre Bestimmungen, die mancherlei für und gegen sich haben.

Graf v. Hennen theilt die Ansichten des Frhrn. v. Falkenstein in dieser Beziehung.

Frhr. v. Göler: Bei dieser Frage ist es sehr schwierig, von Principien auszugehen; man kann nicht mit Bestimmtheit sagen, diese oder jene Berechnung sei zu hoch oder zu niedrig. Die Erfahrung wird lehren, was für Folgen daraus hervorgehen, und ob das eine zu wenig, oder das andere zu viel sei. Ich glaube, es wird am

besten sein, den Entwurf der Regierung beizubehalten und zu erwarten, ob er zweckmäßig sei oder nicht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim sprechen sich in gleichem Sinne aus.

Frhr. v. Falkenstein: Ich will zugeben, daß die Bestimmung des Vermögens immer einigermaßen arbiträr bleiben wird; allein man wird mir nicht in Abrede stellen können, daß bei Ortschaften, wo besondere Vortheile der Bürger daraus hervorgehen, daß sie an größern Bürgergenüssen und größern Stiftungen Theil nehmen, und wo nur ein geringes Vermögen nachgewiesen werden muß, der Andrang, Bürger zu werden, außerordentlich groß sein wird, und daß in dieser Beziehung solchen Gemeinden ein großer Nachtheil bevorsteht.

Aus diesem Grunde hauptsächlich und auch gerade deswegen, weil man sich, wie in dem Commissionsbericht bemerkt ist, in der Regel nicht so ganz auf die Richtigkeit der Vermögenszeugnisse verlassen kann, da dieselben immer mehr oder minder illusorisch sind, verlange ich eine größere Vermögensnachweisung.

Was endlich die Furcht betrifft, daß die Aufnahme dadurch erschwert werde, so berufe ich mich auf den §. 41. dieses Entwurfs, der die Hauptursache der bisherig erschwert Aufnahme ganz aufhebt; auch habe ich nicht von dem Unterhalt allein gesprochen, der durch das Vermögen bestritten werden soll, sondern vielmehr von der Nothwendigkeit, daß die neu aufgenommenen Bürger gleich solche Einrichtungen treffen können, um ihre Gewerbe gehörig anzufangen, da bekanntlich sehr viele Gewerbe einen großen Aufwand erfordern, um nur die nothwendigsten Einrichtungen und Anschaffungen von Geräthschaften zu bestreiten; es wird daher durchaus nicht zuviel gefordert sein, wenn man diejenigen Summen be-

stimmt, die nach dem Antrag der Commission der zweiten Kammer in Vorschlag gebracht wurden.

Geh. Rath Febr. v. Rüd t: Die Vortheile, die man durch die Bürgernutzungen erwirbt, müssen nach den Bestimmungen des vorgelegten Gesetzes besonders nicht in Anschlag gebracht werden, sie sind durchaus nichts Wesentliches bei den Gemeindecinrichtungen selbst. Die Vortheile an diesen Instituten, zumal an Stiftungen, sind ohne Zweifel nach dem Willen jeden Stifters allen Bürgern im Orte gegeben. Gewiß ist es nie die Absicht, nur diejenigen, die im Augenblicke da sind, darauf anzuweisen, sondern alle diejenigen, welche in diesen Städten oder in diesen Orten das Bürgerrecht haben, es hat die künftige Generation an solche Stiftungen ebenfalls Anspruch. Daß aus dem Grunde ein höherer Vermögensbetrag zu wünschen sei, weil ohnedies die Taxationen sehr unsicher sind, so kann ich diesen Grund nicht anerkennen, weil eine Taxation über 1000 fl. und über 1500 fl. eben so unrichtig sein kann, und es daher immer ungewiß ist, ob das Vermögen vorhanden ist oder nicht.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es ist schon angeführt worden, daß im Wesentlichen die Bestimmungen von 1809 beibehalten worden sind. Dort wird in den größern Städten 3000 fl. festgesetzt. Es war dabei erlaubt, alles dasjenige einzurechnen, wovon vorhin der Herr Geh. Rath v. Rüd t gesprochen hat, besonders Kleider und Leibweißzeug. Wer je solche Berechnungen gesehen, der weiß, daß solche enorm hoch sind; man hat sie also ausgeschlossen.

Nun kommt noch dazu, daß die Einkaufsgebühr abgezogen werden soll; in größern Städten beträgt sie 120 fl. welche baar entrichtet werden muß.

Nach dem jetzigen Gesetz kommt also die Berechnung weit höher, als nach den frühern Gesetzen, abgerechnet, daß auch nicht mehr das zu hoffende Vermögen in Anschlag gebracht wird.

Fhr. v. Falkenstein: Dasjenige Vermögen, das ein aufzunehmender Bürger an Kleidern und Weißzeug besitzt, wird in der Regel nie von solcher Bedeutung sein, daß es eine große Summe in der Berechnung ausmacht. Er kann diese Theile nie verwenden zu dem von mir beabsichtigten Zweck, nämlich zu Anschaffung von Erfordernissen zu der Gewerbeinrichtung. Es kommt hauptsächlich darauf an, ob er bei allem Fleiß und sonstigen guten Eigenschaften auch gleich zum Anfang und zu Begründung seines Gewerbs das erforderliche Vermögen hat, damit er sich fortbringen kann, oder ob er aus Mangel desselben Gefahr läuft, zu seinem und seiner Familie und der Gemeinde Nachtheil, in die er eintreten will, zu verarmen.

Der Vorschlag des Fhrn. v. Falkenstein, den Vorschlag der Commission der zweiten Kammer anzunehmen, wurde verworfen, und der §. 23. nach dem Antrage der Commission unverändert angenommen.

Zu

§. 24. 25. und 26.

wurde nichts erinnert, und deren unveränderte Annahme beschlossen.

§. 27.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg bemerken, daß dieser §. eigentlich nach dem §. 23. einzuschalten sein möchte.

Dieser Antrag wurde unterstützt, und bei der Abstimmung angenommen.

Zu

§. 28. und 29.

wurde nichts erinnert, und deren Annahme beschlossen.

§. 30.

Fehr. v. Göler: Ich trage darauf an, den Entwurf der Regierung wieder herzustellen, wonach in Städten unter 3000 Seelen und den Landgemeinden der Betrag des Einkaufsgeldes auf 5 Procent festgesetzt wird. Es scheint mir mehr im Einklang mit §. 23. zu sein, wenn diese Bestimmung des Regierungsentwurfs beibehalten wird.

Geh. Rath v. Rüd t: In Städten hat es eher Grund, eine höhere Berechnung für das Einkaufsgeld anzunehmen, weil mehr Bedürfnisse vorhanden sind.

Da der Vorschlag des Fehren. v. Göler nicht unterstützt wurde, so brachte das hohe Präsidium den §. 30. nach dem Antrag der Commission zur Abstimmung, und derselbe wurde unverändert angenommen.

Die

§. 31. 32. 33. 34. 35. 36. und 37.

wurden ebenfalls unverändert angenommen.

§. 38.

Geh. Rath v. Rüd t: Es scheint dieser §. eine Wiederholung des 14. §. zu sein, man könnte ihn vielleicht kürzer fassen, oder diesen §. ganz hinweglassen.

Staatsrath Fröhlich: Es ist hier noch ein Nachsatz, der die Weglassung des §. nicht möglich macht. Dort handelt es sich von dem angeborenen Bürgerrechte, und hier von dem verliehenen. Es hat also keine Bedenklichkeit, diesen §., so wie er lautet, stehen zu lassen.

Geh. Rath v. Rüd t bemerkte, daß er keine Distinction darin finde.

Die Kammer entschied sich für die unveränderte Annahme dieses §.

Der

§. 39.

wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 40.

Frhr. v. Göler: Ich stelle den Antrag, den Entwurf der Regierung wieder herzustellen, und besonders die Worte zu streichen, wornach ein Unterthan eines deutschen Bundesstaates nicht das doppelte Einkaufsgeld zu zahlen hat. Ich glaube, daß wir nicht im Falle sind, nach dem Stand unserer jetzigen Bevölkerung durch solche Bestimmungen noch mehr Bürger herbeizuziehen, da wir nicht über Mangel an Bevölkerung klagen können. Auch sind die andern deutschen Staaten nicht in der Art so freisinnig, daß sie die badischen Unterthanen mit gleichen Vortheilen berücksichtigen.

Frhr. v. Rüdiger d. J. und Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim unterstützen diesen Antrag.

Frhr. v. Wessenberg: Ich halte es doch für zweckmäßig und wichtig, daß bei der Aufnahme den Unterthanen deutscher Bundesstaaten ein Vorzug vor andern gegeben werde. Sollte auch noch kein anderer Bundesstaat solchen Vorzug bewilligt haben, so ist es für Baden ehrenvoll, den Anfang zu machen, wie denn in solchen Dingen das Bessere von einem ausgehen muß, welches alsdann nicht ohne Nachahmung zu bleiben pflegt. Dies ist auch wohl der beste Weg, bei uns Deutschen einige Nationalität zu pflegen, deren Bande leider so schwach sind.

Reg. Com. Staatsrath Winter: In jedem Fall müßte der Artikel anders gefaßt werden. Indessen will ich nur

auf Württemberg aufmerksam machen, dessen Unterthanen nach allen Weltgegenden ausströmen.

Staatsrath Fröblich: In der zweiten Kammer glaubte man einen Unterschied machen zu müssen zwischen Ausländern, die nicht zu den deutschen Bundesstaaten gehören, und solchen, die zu einem deutschen Bundesstaat gehören; die letztern hat man milder zu behandeln für räthlich gefunden, und ich trete dieser Ansicht bei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bin mit den Anträgen unserer Commission vollkommen einverstanden, denn die Gründe, die der Frhr. v. Göler angegeben hat, sind für mich nicht entscheidend. Alles, was die Nationalität der deutschen Völkerstämme fördern kann, glaube ich als einen Hauptgrundsatz in Anregung bringen zu müssen; denn gemeinschaftliche Institutionen sind immer dasjenige, was gewiß die Zufriedenheit und Ruhe am meisten befördert.

Der Antrag des Frhrn. v. Göler, den Entwurf der Regierung wieder herzustellen, wurde mit 11 gegen 9 Stimmen verworfen.

Reg. Com. Staatsrath Winter bemerkt, daß dem §. folgende Fassung zu geben sein würde:

„Der Ausländer hat das doppelte Einkaufsgeld zu entrichten, und das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen. Ausgenommen sind die Unterthanen deutscher Bundesstaaten, welchen die Bestimmungen der §§. 30. und 35. zu Gute kommen, insofern sie sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathen.“

Dieser Antrag wurde von einigen Mitgliedern angenommen, und die Kammer erklärte sich damit einverstanden.

Der

§. 41.

wurde unverändert angenommen.

§. 42.

Frhr. v. Bessenberg: Wenn Zeugnisse über guten Leumund auch nicht immer in der Wahrheit begründet sind (was sie doch sein sollten) so sollten sie doch bei Bürgeraufnahmen nie nachgesehen werden dürfen, sonst wäre den Schlechtesten Thür und Thor geradezu geöffnet. Das Erforderniß solcher Zeugnisse dient wenigstens negativ dazu, daß notorisch schlechte Menschen abgewiesen werden können. Daß zuweilen ein wegen eines Verbrechens Bestrafter, wenn er sich gebessert hat, der Bürgeraufnahme sehr würdig sein könne, ist richtig; aber dann muß er doch Zeugnisse seines gebesserten Lebens beibringen.

Geh. Rath v. Rüd t: Ich bin mit dem Commissionsantrag einverstanden, erlaube mir aber, noch einen weiteren Antrag zu machen. Nach dem jetzigen Gesetz ist jede Gemeinde verbunden, denjenigen anzunehmen, der die gesetzlichen Eigenschaften hat; es ist also eine Zwangsverbindlichkeit, die der Gemeinde auferlegt wird. Wenn hiernach, insofern den Erfordernissen zur Annahme nichts entgegensteht, Einzelne sich bei verweigerter Annahme beschweren können, so ist auf der andern Seite auch nöthig, daß in Beziehung auf solche, welche die gesetzlichen Eigenschaften nicht haben, nicht der Gemeinderath und Bürgerschaft, sondern nur die Gemeinde selbst diese Bedingungen nachlassen kann, weil der Gemeinderath und Bürgerschaft in kleinern Orten nicht zahlreich ist. Aus diesem Grunde glaube ich, daß die Zustimmung der Gemeinde nöthig sei; es ist dies um so nothwendiger, da sehr häufig in kleinern Orten der Be-

amte auf den Ortsvorsteher einen großen Einfluß ausübt, wodurch der Gemeinderath und Bürgerausschuß leicht verleitet werden kann.

Frhr. v. Falkenstein: Ich unterstütze mit Vergnügen diesen Antrag. Es würde im andern Fall sehr Vieles gegen den Willen der Gemeinde geschehen. Dieser Antrag wird vollkommen im Interesse der Gemeinde gegründet sein, und ist immer ein höchst wichtiges Recht für sie.

Frhr. v. Göler: Auch ich unterstütze diesen Antrag, weil durch denselben manchen Reibungen vorgebeugt wird, indem man dem Gemeinderath und Bürgerausschuß den Vorwurf machen könnte, er habe diesen oder jenen die gesetzlichen Bedingungen nachgesehen aus Gründen, die nicht die besten wären.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich glaube auch, daß die Gemeinde davon in Kenntniß gesetzt werden soll, indem ich diese Maßregel als der Billigkeit angemessen und zum Besten der Gemeinde gereichend ansehen muß.

Staatsrath Fröhlich: Es wird sich erst fragen, welche Zahl von Stimmen in der Gemeinde zur Aufnahme nothwendig sind; ich erlaube mir anzuführen, daß der Gemeinderath und Bürgerausschuß über die Aufnahme eines Inländers zu entscheiden haben, und daß es eine neue Einrichtung wäre, wenn die Gemeinden über die Aufnahme zu entscheiden hätten. In dem vorbergehenden Artikel ist das Recht der Aufnahme dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zugestanden. Es wird ferner eine Gemeinde in der Regel nicht geneigt sein, von den Erfordernissen zu dispensiren; diese Dispensation würde folglich selten vorkommen. Ich bin der Meinung, daß es dabei belassen werden möchte.

Frhr. v. Wessenberg: Im Allgemeinen ist es als Rechtsregel angenommen, daß dem, der eine Bestimmung oder Verleihung zu machen hat, auch die Gewalt, von den Bedingungen derselben zu dispensiren, zustehe; da nun dem Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses die Bürgerannahme zukommt, so wird auch diesen Behörden die Dispensationsgewalt da, wo es für die Gemeinde vortheilhaft ist, zu überlassen sein. Es wären Störungen zu besorgen, wenn die Dispensation der Gemeinde selbst vorbehalten würde. Der Gemeinderath und der Ausschuss sind nicht ohne Verantwortlichkeit gegen die Gemeinde. Würden sie ihre Befugniß mißbrauchen, so würden sie das Vertrauen der Gemeinde verlieren, und wenigstens bei erster Gelegenheit nicht wieder gewählt werden.

Geh. Rath v. Müdt: Ich muß im Allgemeinen bemerken, daß die Gemeinde hier am meisten theilhaft ist, denn es heißt: „wenn es für die Gemeinde von besonderm Werthe ist ic.“ Es muß also die Gemeinde selbst aussprechen können, ob diese Dispensation von größerem Werthe sei oder nicht. In den größern Städten, wo der Bürgerausschuss bedeutend ist, hätte es weniger Bedenken, allein gerade in Dörfern, wo solche Aufnahmen am meisten vorkommen, ist eine solche Dispensation zu leicht möglich.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg: Derjenige, der das Recht hat, eine Bedingung zu verlangen, der muß auch das Recht haben, Dispensationen eintreten zu lassen, wenn er glaubt, daß die persönlichen Eigenschaften so beschaffen sind, daß man sich darüber hinaussehen kann.

Frhr. v. Sobel: Wer nicht weiß, wie es auf dem Lande zugeht, und wie manchmal der Gemeinderath

und Bürgerausschuß zusammengesetzt ist, kann leicht zu einem andern Glauben geleitet werden. Ich schließe mich den Ansichten an, die der Geh. Rath v. Müdt ausgesprochen hat, und bemerke noch, daß sich in einer Gemeinde sehr leicht ein oder das andere Mitglied vom Gemeinderath oder Bürgerausschuß finden wird, welches zu gewinnen wäre.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich muß gerade das Gegentheil von dem annehmen, was der Frhr. v. Zobel gesagt hat. Wir wollen nicht voraussetzen, daß eine Gemeinde, wenn sie auch noch so klein und noch so weit von einer Stadt entfernt ist, nicht einige Köpfe in ihrer Mitte haben wird, die soviel Einsicht und Redlichkeit haben, daß sie sich nicht bei der Aufnahme eines Bürgers werde bestechen lassen.

Frhr. v. Göler: In Hinsicht des Grundsatzes, daß der, welcher die Bürgerannahme zu ertheilen habe, auch die Dispensation von den Erfordernissen dazu aussprechen dürfe, kann ich die Allgemeinheit desselben nicht gelten lassen; denn nicht der Gemeinderath bestimmt diese nothwendigen Erfordernisse zur Aufnahme, sondern das Gesetz, also kann nur die Gemeinde, die allein hierbei theiligt, ist, dispensiren.

Staatsrath Fröhlich: In dem §. 15. ist ausgesprochen, daß dem Gemeinderath allein das Recht der Bürgerannahme zusteht, und daß der Beschluß des Gemeinderaths nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten könne. Was die Bemerkung betrifft, daß die Ortsgerichte es mit den Bürgeraufnahmen zu leicht genommen hätten, so lag der Grund darin, weil sie im Voraus wußten, daß ihre bewilligenden oder abweisenden Beschlüsse von den Verwaltungsbehörden auf eingelegten Recurs nur zu häufig in

diesem oder jenem Sinn würden abgeändert werden; sie verloren das Interesse an dieser gleichwohl für ihre Gemeinden so wichtigen Angelegenheit. Dieses wird künftig bei der Tendenz des gegenwärtigen Gesetzes anders sein. Ich glaube daher, daß man bei dem Commissionsantrag, der den Beschlüssen der andern Kammer und dem Regierungsentwurf conform ist, stehen bleiben sollte.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es sind zwei Vorschläge gemacht worden. Was den ersten betrifft, so muß ich demselben beistimmen, der Ruhe der Gemeinde wegen. Wenn Jemand an seinem guten Namen einen Flecken hat, so ist dies eine Eigenschaft, welche er in die Gemeinde hineinnimmt. Die Gemeindeglieder werden ihn immer als einen Mann ansehen, der einen schlechten Leumund hat, und dies muß Anlaß geben, den Gemeinderath zu tadeln, und dadurch eine Unruhe in der Gemeinde veranlassen, wenn solche Bürger aufgenommen werden. Was den zweiten Punkt betrifft, so gebe ich gerne zu, daß in Landgemeinden der Gemeinderath und Ausschuss in engerer Verbindung stehen, durch welche sie leichter bewogen werden können, das Einkaufsgeld nachzulassen; auf der andern Seite ist es gewiß sicher, daß wenn die Gemeinde gehört wird, sie in der Regel auf keinen Nachlaß eingehen werde, weil es ihr unangenehm ist, wenn solche Fremde bei ihr aufgenommen werden. Der Zweck ist, daß es doch dem Gemeinderath erlaubt sein muß, solche nützliche Bürger, die sich bereits in der Gemeinde als wackere Männer bewiesen haben, und der Gemeinde selbst von Vortheil sind, aufzunehmen. Ich bin übrigens der Meinung, daß es bei den Beschlüssen der zweiten Kammer belassen werden sollte, um so mehr, als es sehr beschwerlich ist, die Gemeinde über solche Gegenstände zu hören. Sollte aber

eine Aenderung beliebt werden, so möchte ich einen Unterschied dahin machen, daß in Städten über 3000 Seelen unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinden die Dispensation geschehen könne.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich denke mir, daß der Gemeinderath und Bürgerausschuß eher unabhängig und unparteiisch urtheilen wird, als wenn die ganze Gemeinde dazu berufen wird, und man wird in der ganzen übrigen Gemeinde weniger verständigere Männer mehr finden, als diejenigen sind, die von ihr selbst als die verständigsten gewählt werden.

Frhr. v. Göler: Der Gemeinderath und Bürgerausschuß wird dennoch immer einen großen Einfluß ausüben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bitte zu bedenken, daß es sich hier nur von Landgemeinden handelt, und in Landgemeinden die Intelligenz wohl schwerlich so groß sein wird, daß der Gemeinderath und Bürgerausschuß nicht derjenige Theil ist, der auf die Intelligenz den meisten Anspruch machen kann.

Geh. Rath v. Rüd t: Ich glaube, daß in Landgemeinden durchaus die Gemeinde entscheiden sollte. Es ist wohl zu wünschen, daß überall gewerbtreibende Bürger aufgenommen werden; allein da die Gemeinde auch ihr Interesse zu würdigen wissen wird, so wird, wenn ein geschickter Arbeiter sich meldet, derselbe nicht zurückgewiesen werden.

Durch den Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs, dem ich vollkommen beitrete, würde der erhobene Anstand beseitigt. Ich mache diesen Vorschlag zu dem meinigen in folgender Fassung: „dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen unter Zuziehung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landge-

meinden aber ferner unter Zustimmung der Gemeinde das Recht zu, die einzubringende Vermögenssumme ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld ganz oder theilweise nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werth ist, den Aufzunehmenden zu erhalten.

Dieser Antrag wurde mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen.

Zu

§. 43.

wurde nichts erinnert, und die unveränderte Annahme desselben beschlossen.

Die Fortsetzung der Discussion wurde auf den folgenden Tag anberaumt, und somit die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.

Zwei und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 22. August 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Bil-
ligheim,
des Herrn Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling,
des Herrn Professors Zell, und
des Herrn Geh. Rath's Kirn.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Winter.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten
Vorberathung zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, die
Anstellung von Gemeindevwilschützen betreffend, eine aus

dem Forstmeister Frhrn. v. Neveu,
dem Frhrn. v. Zobel, und
dem Frhrn. v. Göler
bestehende Commission gewählt worden sei.

Reg. Com. Staatsrath Winter nahm hierauf das
Wort:

Ich muß Ihnen die unangenehme Anzeige machen, daß
in Basel die Unruhen aufs neue wieder ausgebrochen
sind; es haben sich die Mitglieder des großen Rathes ge-
trennt, und eine eigene Regierung gebildet, welche sie
von Basel nach Liestal verlegten. Durch die Verfügungen
der provisorischen Regierung in Liestal wurden die Bür-
ger ihrer Pflichten gegen Basel entbunden, und durch
einen Tagsbefehl zu den Waffen gerufen. Ich hielt mich
für verpflichtet, der hohen Kammer hievon die Anzeige
zu machen, weil dies ein Punkt ist, der uns als Gränz-
nachbarn berührt. Wir haben die nöthige Vorsorge durch
die Aufstellung von Gensd'armen an der Gränze getroffen.

Das hohe Präsidium legte hierauf eine Mittheilung
der zweiten Kammer vor in Betreff der seit dem letzten
Landtage erlassenen provisorischen Verordnungen.

Beilage Ziffer 106. (ungedruckt).
und Unterbeilage zu Ziffer 106.

Es wurde beschlossen, diesen Gegenstand in einer Vor-
berathung in Erwägung zu ziehen.

Der Tagesordnung zufolge wurde die Discussion über
den Gesetzentwurf, die Rechte der Gemeindebürger be-
treffend, fortgesetzt.

Die
§. 44. und 45.
wurden unverändert angenommen.

§. 46.

Der Berichterstatter erläutert die im Commissionsbericht angetragene Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es sind nach den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht nur die standes- und grundherrlichen Beamten, Förster und Accisoren unter dieser Befreiung weggelassen, sondern auch die Staatsdiener. Es versteht sich von selbst, daß, so gut die Pfarrer in dem Orte ausgenommen sind, auch die übrigen ausgeschlossen werden müssen.

Geh. Rath v. Rüd t: Nach dem Entwurf der Gemeindeordnung werden keine persönliche Lasten ferner vorkommen, als drei Tage Gemeindedienst.

Reg. Com. Staatsrath Winter erwiedert, daß auch Ortswachen vorkommen können.

Geh. Rath v. Rüd t: Jeder Bürger als Bürger und jeder staatsbürgerliche gewerbtreibende Einwohner hat diese zu leisten. Diese Leistung oder Verbindlichkeit ruht auf der Eigenschaft des Ortsbürgers oder auf dem Ortsbürgerrecht. Ich glaube, daß man alle Befreiungen in dieser Beziehung ganz weglassen sollte. Wer das Ortsbürgerrecht hat, der kann um so mehr diese Lasten tragen, weil nach den Bestimmungen des Entwurfs der Gemeindeordnung diese drei Tage Gemeindedienst auch in Geld bezahlt werden können, also der Einwand, daß ein Dienst- oder anderes persönliches Verhältniß der Leistung der Arbeit selbst entgegenstehe, dadurch wegfällt. Ich mache den Antrag, daß der §. 46. ganz gestrichen werde.

Frhr. v. Zobel erklärt sich für die Beibehaltung der Fassung im Regierungsentwurfe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein- Wertheim schließen sich dem Antrage der Commission

an, und fragen: warum die Ehemänner der Hebammen begünstigt seien?

Reg. Com. Staatsrath Winter: Bekanntlich sind die Hebammen, namentlich in kleinen Landgemeinden, sehr schlecht bezahlt, so daß es Mühe kostet, Hebammen zu finden. Es sind bereits schon in der altbadischen Verordnung die Männer von Hebammen von allen persönlichen Diensten befreit, weil die Hebammen außer ihrem Hause ihre Function zu verrichten haben, es also immer nothwendig ist, daß jemand zu Hause bleibe. Auch die Sanitätscommission hat gebeten, daß man diese Begünstigung fort ertheilen möchte, weil es sonst, wie schon bemerkt, schwer werden dürfte, Hebammen zu finden. Es ist dieß auch in Wahrheit gegründet, denn wenn die Frau von ihren häuslichen Geschäften entfernt ist, vermöge ihrer Function, so ist es eine nothwendige Folge, daß der Mann zu Haus bleiben muß und nicht angehalten werden kann, Gemeindedienste zu verrichten. Diese Ausnahme würde nur als ein kleiner Vortheil angesehen, indessen hätte man in der Residenz eine Ausnahme davon machen können; allein die zweite Kammer hat sich auf diese Einzelheit nicht eingelassen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim: Ich beruhige mich vollkommen bei der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs, bin aber der Meinung, daß es noch zwei Classen von Bürgern gibt, nämlich Schäfer und Hirten, die auch auf diese Begünstigung Anspruch machen könnten, da es deren Geschäft nicht erlaubt, sich diesen öffentlichen Leistungen zu widmen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: In dem Entwurfe der Regierung war noch ein weiterer Absatz gemacht, worin es heißt: weitere Befreiungen können in jeder

Gemeinde von dem Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses für andere Classen von Einwohnern bewilligt werden. Die zweite Kammer hat es, als sich von selbst verstehend, angesehen, daß der Gemeinderath das Recht habe, fernere Befreiungen eintreten zu lassen, deshalb hat sie diesen Zusatz gestrichen. Man wird auch nie vom Hirten verlangen, daß er zugleich die Heerde hütet und den Gemeindedienst verrichte.

Frhr. v. Wessenberg: Ich bin kein Freund von Privilegien, aber die Ausnahmen, welche der §. 45. bezeichnet, scheinen mir in der Natur der Ämter und der Beschäftigungen, womit die betreffenden Personen beauftragt sind, begründet und dadurch gerechtfertigt. Diese Personen dienen nämlich der Gesamtheit der Gemeinde, und sind zugleich durch ihre Obliegenheiten außer Stand gesetzt, den in Frage stehenden Leistungen zu genügen. Weil aber auf Andere diese Umstände nicht passen, so kann ich sie nicht zur Ausnahme geeignet erachten.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich habe eben bemerkt, daß in dem folgenden §. der Zusatz, daß es dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses überlassen sei, einzelnen Classen von Bürgern weitere Befreiungen von diesem Dienste zu bewilligen, aufgenommen ist.

Frhr. v. Göler: Ich glaube, von einem Privilegium ist hier keine Rede, was man unter Privilegium im engeren Sinne versteht. Wenn die Umstände eine Ausnahme fordern, so würde das Gesetz sehr unrecht thun, wenn es ungeachtet dieser Umstände keine Ausnahmen bewilligte, denn diese Ausnahmen liegen in der Natur der Sache.

Da der Antrag des Geh. Rath's v. Müdt, diesen §. ganz wegzulassen, nicht unterstützt wurde, so brachte das hohe Präsidium den Antrag der Commission, daß den standes- und grundherrlichen Beamten, den Förstern und Accisoren und Staatsdienern diese Exemption auch zu gut kommen solle, zur Abstimmung, worauf derselbe so wie der ganze §. angenommen wurde.

§. 47.

Frhr. v. Wessenberg: Ich trage darauf an, daß die Worte: „Classen von Bürgern“ gestrichen und statt derselben „einzelnen Bürgern“ gesetzt werde; denn die ersten Ausdrücke könnten den Befreiungen ein zu weites Thor eröffnen. Durch den Einfluß eines Ortsvorstands könnte heute dieser, morgen einer andern Kunst die Befreiung zugewendet und die Last der Leistungen für die andern ungebührlich drückend werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg unterstützen diesen Antrag.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es ist nicht die Absicht, daß zu Gunsten einzelner Bürger eine Ausnahme gemacht werden soll. Wenn der Gemeinderath eine Classe begünstigen wollte, wozu er das Recht nicht hat, so würde sich der andere Theil beschweren, es wäre ein Mißbrauch seiner Amtsgewalt; es ist von der zweiten Kammer ausdrücklich gesagt worden, „einzelnen Classen von Bürgern“ und nicht „Einzelne“.

Frhr. v. Wessenberg: Die Ausnahme von einzelnen Bürgern scheint mir zulässiger zu sein, und soviel ich glaube, zuweilen nothwendig, z. B. wenn Einzelne wirklich durch Elend oder Krankheit verhindert werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Zu meiner Belehrung erlaube ich mir die Frage: welche Classe von Einwohnern man im Auge hatte?

Reg. Com. Staatsrath Winter: Im Regierungsentwurf ist nicht gesagt, daß die 65jährigen Männer freigelassen werden sollen, man hat es von Seiten der Regierung in die Hände des Gemeinderaths legen wollen. Die zweite Kammer hat aber diese Befreiung noch weiter ausgedehnt.

Fehr. v. Wessenberg: Nach den Aufschlüssen, welche der Herr Regierungscommissär gegeben, ändere ich meinen Antrag dahin ab, daß der ganze §. 47. gestrichen werde.

Geh. Rath v. Rüdert tritt diesem Antrage bei.

Staatsminister Fehr. v. Türckheim: Ich glaube, in dem ganzen Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Gemeinden selbst am besten im Stande sein werden, ihr eigenes Interesse zu würdigen, und somit auch in speciellen Fällen, wie solche, wovon es sich hier handelt, die besondern Umstände aus diesem Gesichtspunct richtig zu beurtheilen. Wenn nun der ganze Gesetzentwurf von diesem Geiste durchdrungen ist, und selbst in vielen, weit mehr Bedenklichkeiten Raum gebenden Verhältnissen die selbstständige Wirksamkeit der Gemeinden weder durch das Gesetz noch durch die Regierung beschränkt erscheint, so ist wohl auch dieser Geist hier anwendbar, und wird kein Bedenken erregen können.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Bertheim: Ich theile die Ansicht des Redners vor mir, und stimme für die unveränderte Annahme dieses §.

Das hohe Präsidium brachte den Antrag des Fehrn. v. Wessenberg, daß dieser ganze §. weggelassen werden soll, zur Abstimmung; derselbe wurde aber verworfen, und der §. 46. nach der Redaction der zweiten Kammer angenommen.

Zu

§. 48. 49. 50. und 51.

wurde nichts erinnert, und die unveränderte Annahme derselben beschloffen.

§. 52.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Gründe dieser Ausnahme beruhen auf der Humanität. Es sind mir in meinen frühern Dienstjahren häufig Fälle vorgekommen, daß arme Bürgerwittwen, selbst wenn sie Kinder haben, diese Kinder in die Kost geben, und auswärts in Dienst treten. Man hat geglaubt, es sei Menschenpflicht, diesen armen Wittwen den Bürgergenuß nicht zu entziehen, selbst wenn sie ihre eigene Haushaltung aufgegeben haben, und in einer nachbarlichen Gemeinde ihre Unterkunft und Subsistenz finden. Auch in der zweiten Kammer ist dieser Artikel aus denselben Gründen angenommen worden, und ich möchte ihn auch Ihnen zur Annahme empfehlen.

Frhr. v. Falkenstein: Ich theile die Ansichten des Herrn Regierungskommissärs. Ich finde es in den allgemeinen Grundsätzen der Menschlichkeit begründet, daß man die Wittwen schon deswegen mehr begünstigen sollte, weil sie das Unglück hatten, ihren Familienvater zu verlieren. Es kommen noch besondere Fälle vor, wo die Wittwe gezwungen ist, auf kürzere oder längere Zeit in Dienst zu treten, und hat sie Kinder, welche noch nicht so herangewachsen sind, daß sie selbst das Hauswesen besorgen können, so ist sie genöthigt, diese Kinder in die Kost zu geben. Es wäre also gewiß hart, wenn man ihr den Allmendgenuß zum Unterhalt ihrer Kinder entziehen wollte; ich stimme daher für die unveränderte Beibehaltung dieses §.

Staatsrath Fröhllich: Ich möchte mich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit aussprechen, allein auf

Unkosten der Gemeinden möchte ich diese Begünstigung nicht ertheilen. Eine Wittve hat ihren Haushalt in dem Orte, wo sie her ist, aufgegeben, und damit des Bürgergenusses sich verlustig gemacht.

Frhr. v. Wessenberg: Der von dem Herrn Regierungscommissär angeführte Grund der Humanität scheint mir sehr statthaft. Nicht nur der schöne Grundsatz, den Wittven und Waisen so viele Milde als möglich angedeihen zu lassen, sondern auch das rechtfertigt die Fassung des Artikels, wie die zweite Kammer ihn beschossen hat, daß es bei Bürgerwittven, die oft zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt in fremden Orten Dienste nehmen müssen, diese lobenswerthe Industrie alle Begünstigung verdient. Es wäre hart, einer solchen Wittve, während sie durch Noth gezwungen ist, anderwärts zu dienen, ihr Loos durch Entziehung von Bürgernutzungen zu verkümmern.

Geh. Rath v. Rüdtk: Ich bekenne mich zu den Ansichten, die im Commissionsbericht ausgesprochen sind. Wenn man auf Unterstützung Bedürftiger Rücksicht nehmen wollte, so müßte dasjenige, was hier von den Wittven gilt, auch von solchen gelten, die, um eine Nahrung anderwärts zu suchen, ein Jahr lang abwesend sind. Man könnte diese Begünstigung nur auf solche anwenden, die arm sind und Kinder haben, und welche, um ihre Kinder zu erhalten, in Dienst treten müssen. Es erhielte sonst eine Classe Vortheil, die desselben nicht bedarf, denn es ist bekannt, daß manche Wittve ein gehöriges Auskommen hat, daß sie ihres pecuniären Interesse wegen aber ihren Haushalt aufgibt, und wieder den Dienst sucht, den sie hatte, ehe sie sich verheirathete. Wenn man eine Begünstigung wollte eintreten lassen, so wäre der Zusatz nöthig, der nur auf einzelne Fälle an-

wendbar wäre; man müste sagen: arme Wittwen und diejenigen, die Kinder haben.

Staatsminister v. Türkheim: Zur Unterstützung des Antrags der Commission bitte ich ins Auge zu fassen, von was hier die Rede ist, nämlich von Bürgernutzungen. Diese Bürgernutzungen sind Vortheile, welche sich unmittelbar auf das Vorhandensein einer Haushaltung beziehen, es ist z. B. Gabholz zur Feuerung für eine Familie, Allmendgenuss für das ihr unentbehrliche Vieh u. es sind also Nutzungen zu Unterstützung des Hauswesens, und auch nur dazu bestimmt worden. Wird nun einer Wittwe, die aus dem Orte wegzieht, der Bürgergenuß gelassen, so hat sie einen Vortheil, der den Bestimmungen dieser Bürgernutzungen nicht mehr entspricht; sie wird nun nicht, wie andere, sich ihre so nöthige Feuerung damit verschaffen, sondern sie wird das Holz verkaufen. Erhält sie z. B. ein Stück Feld zur Unterstützung ihrer Landwirthschaft, und zieht vom Orte weg, so wird sie solches verpachten. Ich bitte, auf diese Umstände Rücksicht zu nehmen.

Gebr. v. Falkenstein: Auf die Bemerkung des Herrn Geh. Rathes v. Rüdert muß ich erwiedern, daß vermögende Bürgers Wittwen sich schwerlich veranlaßt finden werden, ihren Aufenthalt zu verlassen; hier scheint mir nur von bedürftigen Wittwen die Rede zu sein, welche auf längere oder kürzere Zeit außer dem Ort in Dienste treten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Nach der Erklärung des Herrn Reg. Commissärs muß ich von dem Antrag der Commission, an der ich die Ehre hatte, Theil zu nehmen, abweichen, und mich für die Beibehaltung des Zusatzes aussprechen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Nach unsern bisherigen Gesetzen war es jedem Bürger und jeder Wittwe gestattet, welche aus der Gemeinde wegzogen, die Bürgergenüsse zu beziehen, wenn sie einen Bürgerrechtsvertreter aufstellten, der ihre Pflicht zu erfüllen hatte. Dieses ist wegen mancher daraus entstehender Streitigkeiten aufgehoben. Eine Ausnahme ist für die armen Wittwen gemacht worden. Es ist nicht anzunehmen, daß eine Wittwe ihre Kinder verlassen, dieselbe andern Leuten anvertrauen und ausser dem Orte einen Dienst suchen wird; wenn sie es nicht für absolut nöthig hält, würde sie dieses nicht thun, und in demselben ärmlichen Zustande bleiben, so müßte sie die Gemeinde unterhalten. In der zweiten Kammer, in welcher doch der größte Theil aus Personen besteht, die ein besonderes Interesse haben, daß die Gemeindennutzungen nicht an Leute kommen, die auswärtig sind, zum Nachtheile der im Orte zurückbleibenden, ist nicht das Mindeste dagegen eingewendet worden, sie hat selbst gefühlt, daß es in den meisten Fällen ein Vortheil ist, wenn solche Wittwen auswärtig ihren Unterhalt suchen, und zur Verpflegung der Kinder den Bürgergenuß zurücklassen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim erklären sich mit dieser Ansicht einverstanden und wünschen, daß den Wittwen auch die im §. 51. ausgesprochene Begünstigung, wenn sie eine Familie zurücklassen sollten und genöthigt wären, auswärtig in Dienst zu treten, zu gut komme.

Die Frage: ob dieser §. wie er von der zweiten Kammer gefaßt wurde, beibehalten werden solle? wurde mit 11 gegen 9 Stimmen bejaht.

Zu

§. 53.

wurde nichts erinnert.

§. 54.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim: Die über das Rechtsverhältniß der Israeliten zum Staate und zu den Gemeinden von der Commission gemachten Bemerkungen finde ich sehr treffend, und ich theile deren Ansicht:

„daß man ihnen den Zugang und die Theilnahme an den Rechten der christlichen Staatsbürger insoweit nicht versagen dürfe, als sie solche nach dem Maaß ihrer sittlichen Kräfte auszuüben vermögen; daß sie aber dagegen ihrer Seits auch wieder den Staatsgesetzen entgegen kommen und von ihren veralteten Satzungen abgehen müssen.“

Deshalb wäre es sehr wünschenswerth, wenn der vernünftigerer Theil der Juden und besonders deren aufgeklärtere Rabbiner dahin gebracht werden könnten, von den Vorschriften des Talmuds abzugehen, wodurch die Scheidewand fallen würde, welche sie von jeder Annäherung an die Gebräuche, Grundsätze und Sitten der christlichen Völker bisher entfernt hielten, und sie auf diese Weise unzugänglich für jede wahre Verbesserung ihres Zustandes machte.

Ich sollte glauben, daß es den Regierungen mit der Zeit gelingen würde, das besagte jüdische Gesetzbuch zu beseitigen, da die Israeliten selbst die darin enthaltene Vorschriften für menschliche und nicht für göttliche Satzungen ansehen.

Die weitere in dem Commissionsbericht geäußerte Meinung einiger Mitglieder der Commission:

„daß einer Gemeinde freigelassen werden sollte, einem einzelnen, sich zum Bürgerrecht vollkommen qualifizirenden Israeliten mehr zuzuwenden, als der

§. 54. des Gesetzeswurfs der zweiten Kammer ihm zu bewilligen die Absicht habe,⁴
theile ich ebenfalls, indem dergleichen Individuen jüdischer Nation offenbar mehr als andere derselben begünstigt zu werden verdienen.

Frhr. v. Wessenberg: Im Wesentlichen stimme ich ganz den Ansichten des Commissionsberichtes bei, nur glaube ich zu dem §. 54. folgenden Zusatz vorschlagen zu müssen:

„In jeder Gemeinde, wo Israelfiten wohnen, steht es dem Gemeinderath und Ausschusse zu, solchen Israelfiten, die sich durch ihre Bildung, ihre rechtliche Gewerbsamkeit oder durch Verdienste um das Gemeinwohl auszeichnen, das Gemeinbürgerrecht zu verleihen.“

Es liegt mir ob, diesen Antrag zu rechtfertigen.

Seit mehr als einem halben Jahrhundert haben sich bekanntlich die meisten christlichen Staaten die bürgerliche Verbesserung der Befenner der mosaischen Religion zur Aufgabe gemacht. Das Ziel war überall das nämliche, nur waren die Wege, die man dazu einschlug, verschieden. In Holland, Frankreich und Nordamerica hat das Gesetz ihre Gleichstellung mit andern Staatswohnern unbedingt ausgesprochen, in den andern Staaten wurde diese Gleichstellung als Preis der bessern Bildung ausgesetzt, und zugleich für Förderung dieser Bildung mancherlei Fürsorge getroffen. In der Theorie, abgesehen von allen besondern Verhältnissen, läßt sich gegen das erstere Verfahren kaum etwas Gründliches einwenden. In der Wirklichkeit aber entspricht vielleicht der zweite Weg dem Bildungszustand der Mehrheit der Judenthüm am besten. In Deutschland war Karl Friedrichs Regierung zu ihrem Ruhm eine der ersten, welche

die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten mit ihrer vorschreitenden Bildung in Einklang zu bringen strebte. Auf diesem Wege wollte sie eine größere Zügsamkeit in unsern bürgerlichen Verhältnissen, eine größere Befähigung zur Erfüllung der den Bürgerrechten entsprechenden Pflichten in der Judenschaft hervorbringen.

Was bisher für ihre Bildung geschah, ist nicht ohne Erfolg geblieben, obgleich dieser etwas langsam und hie und da vielleicht unmerklich ist. Jedenfalls wird es auch künftig heilsam wirken, wenn die Israeliten in Hinsicht der Schulen alle allgemeine Vorschriften genau beobachten müssen. Auch von einer wissenschaftlicheren Bildung der Rabbinen darf man sich viel Gutes versprechen. Man stelle künftig keinen mehr an, der nicht auf Gymnasien, Lyceen und Hochschulen eine befriedigende Geistesbildung erhalten, der nicht Philosophie, Weltgeschichte und Pädagogik studirt, der nicht über die Exegese und die Alterthümer des alten Testaments einen aufgeklärten Unterricht empfangen hat. Doch bei der Fürsorge für bessere Bildung sollte man jetzt, wie ich glaube, nicht stehen bleiben.

Man sollte auch einen Schritt weiter gehen, man sollte ganz im Geiste der Gesetze Karl Friedrichs denjenigen Israeliten, die sich durch Bildung, durch rechtliche Gewerbsamkeit, durch Verdienste um das Gemeinwohl auszeichnen, das volle Gemeindebürgerrecht verleihen, um Andere zur Nachahmung zu ermuntern.

Hierauf gründet sich mein Vorschlag des bereits ausgesprochenen Zusatzes.

Endlich wünsche ich:

- 1) daß die bisher erlassenen Verordnungen in Betreff der Israeliten gesammelt, revidirt, in ein Ganzes gebracht und aufs neue bekannt gemacht würden,

um eine gleichförmige Behandlung derselben zu bewirken.

2) daß eine Versammlung von der Judenschaft gewählter Stellvertreter Gelegenheit erhalte, sich über die Art und Weise zu erklären, wie sie der Regierung zum Behufe einer völligen bürgerlichen Emancipation entgegen kommen wollen.

Geb. Rath v. Rüd t: Wenn schon das Edict über die Grundverfassung der verschiedenen Stände den Bekennern der mosaischen Religion die Aussicht gewährt hat, daß sie in ihren ortsbürgerlichen Verhältnissen den Christen gleichgestellt werden sollen, so ist das Edict von 1809 hierin noch weiter gegangen, und es sind ihnen dort, wo sie den Erfordernissen entsprechen, bestimmte Bürgerrechte gegeben. Es hat dasselbe auch noch weiter bestimmt, daß selbst angebornes Bürgerrecht der Juden Statt finden könne. In diesem Edict von 1809 sind besondere Unterscheidungen in Hinsicht eines vollkommenen und eines beschränkten Bürgerrechts nicht gemacht; erst in den nachträglichen Verordnungen und Erläuterungen, welche aber nicht durch das Regierungsblatt, sondern durch schriftliche Erlasse bekannt wurden, sind Beschränkungen vorgekommen nach den vorliegenden Bestimmungen. Das Edict von 1809 hatte allerdings denjenigen Israeliten, die gleich den Christen sich einem nützlichen und ernährenden Gewerbszweig gewidmet haben, und welche die übrigen Erfordernisse nachweisen können, das Bürgerrecht in dem Orte, in dem sie bisher als Schutzbürger waren, zugesichert; sie haben noch ferner ein angebornes Bürgerrecht anzusprechen, wie es in dem §. 23. ausgesprochen ist. Fragt man, was die Juden bisher zur Ausführung des Edicts von 1809 gethan haben, so muß man, um der Wahrheit getreu zu bleiben, erwiedern,

daß Vieles geschehen ist; es ist zwar nicht Alles geschehen, was man verlangen konnte, es ist aber doch viel geschehen.

In größern Städten ist man mit großem Eifer für Einrichtung von Schulen ihrer Confession besorgt; ich kann Zeugniß in Bezug auf Mannheim und Heidelberg ablegen, daß niedere Lehranstalten errichtet werden, die denen der Christen gleich kommen, auch hat in diesen Städten der Bildungsstand der Juden sich sehr verbessert. Es hat der vernünftigere Theil die Ueberzeugung erhalten, sich von den Rabbinen nicht irre führen zu lassen. Es sind eine Menge einzelner Lehrer in Städten und Landorten bestimmt, den Israeliten Unterricht zu geben, wie die Christen unter gleichen Verhältnissen ihn erhalten. Eine große Zahl von Bekennern des mosaischen Glaubens ist nach und nach zu Gewerben übergegangen, selbst in Landorten; dagegen sind sie in vielen Landorten noch sehr zurück. Es ist zu bedauern, daß letztere sich den Anordnungen ihrer Verbesserung nicht unterziehen können, weil die Armuth bei ihnen zu groß ist. Wenn man in Städten die Juden als reich bezeichnet, so sind sie auf dem Lande arm zu nennen; denn der Landmann ist klüger geworden, er läßt sich nicht mehr so täuschen, wie früher. Bei diesen Umständen und da man den Juden im Allgemeinen nicht vorwerfen kann, daß sie die Bedingungen nicht erfüllt hätten, da ein größerer Theil vorhanden ist, welcher diese Bedingungen erfüllte, so erfordert das Recht, daß man sie nicht zurücksetzt, daß man einen Unterschied zwischen solchen, die den Ansprüchen des Gesetzes Genüge geleistet haben, macht, und ihnen da, das Bürgerrecht giebt, wo es ihnen angeboren ist, oder wo sie den allgemeinen Bedingungen der Gemeindeordnung entsprochen haben.

Der Unterschied in Bezug auf die Wahl zum Bürgermeisterrath und Gemeinderath ist in der Verordnung nicht ausgesprochen, doch gebe ich in dieser Beziehung zu, daß es wünschenswerth und rätlich ist, bei den Juden eine Ausnahme zu machen, insofern es die einzelnen Gemeinden zugeben würden.

Es ist durch die Bestimmungen, die 1812 nachgefolgt sind, wirklich eine große Verschiedenheit in der Anwendung derselben. Es sind manche Juden mit dem vollen Bürgerrecht eingetreten, sie haben die volle Bürgernutzungen; in andern Gemeinden hat man sich geweigert, Juden in die Nutznießungsrechte aufzunehmen, in andern Orten werden sie zu Gemeindeversammlungen berufen, und wieder in andern nehmen sie daran keinen Theil. Es ist dieses ein Zustand, welcher nothwendigerweise geordnet werden sollte. Durch die Bestimmungen des §. 54. wird dieser Zweck nicht erreicht, sondern es wird dieselbe Ungewißheit immer fortbestehen, die bisher war. Ich glaube daher, daß ein Unterschied zwischen solchen Israeliten zu machen sei, die die gesetzlichen Erfordernisse nachweisen, und denen, die sie nicht nachweisen. Wo sie ein angebornes Bürgerrecht haben und die Erfordernisse nachweisen, sollte ihnen das Bürgerrecht nicht versagt werden können. Dort, wo sie dieses Bürgerrecht nicht haben, dürfte es nur insoweit ihnen versagt werden können, als es jedem andern badischen Staatsunterthan versagt werden kann. Mein Antrag geht also dahin, daß bei diesem §. eingeschaltet werde:

„Jeder Israelite kann das angeborne Bürgerrecht antreten, wenn er die gesetzlichen Erfordernisse nachweist, er hat alsdann auf alle damit verbundene Rechte, mit Ausnahme der Wählbarkeit zum Bürgermeister und Gemeinderath, Anspruch. Auch diese

kann ihm durch Gemeindebeschluss eingeräumt werden. Jeder israelitische Schutzbürger hat das Recht, die Ertheilung des Bürgerrechts in dem Orte, wo er Schutzbürger ist, zu verlangen, wenn er die Erfordernisse nachweist, und ist in dessen Genuss mit obiger Ausnahme zuzulassen.“

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ueber diesen wichtigen Gegenstand, der schon zu so vielen Debatten Veranlassung gegeben hat, erlaube ich mir, einige Worte hinzuzufügen. Man verfällt in dem Urtheil gegen die Befenner der mosaischen Religion leicht in das eine oder das andere Extrem, nicht selten bricht man den Stab über die Gesamtheit, und es ist nicht zu läugnen, daß sehr viele Anhänger des mosaischen Glaubensbekenntnisses in unserm Staate leben, die gewiß würdig wären, die Rechte, die die Christen haben, zu genießen. Der gewöhnliche Einwurf, mit welchem man denjenigen entgegnet, die den Juden neue Rechte geben wollen, besteht darin, daß man sagt, die Juden seien in ihrem Grade von Bildung nicht reif zu diesen ihnen zuzuwendenden Genüssen. Dieses ist ein Einwurf, der leicht zu widerlegen ist, denn demjenigen, der eine Besserung für seine Bildung beabsichtigt, sollte man zu dieser Besserung behülflich sein.

Ich glaube, daß der Vorschlag des Frhrn. v. Wessenberg große Berücksichtigung verdient. In der zweiten Kammer ist gesagt worden, man halte es in dem jetzigen Zeitpunkt nicht für nothwendig, man wolle sie auf dem Standpunct lassen, wo sie gegenwärtig sind. Meines Erachtens sollte man einen Schritt weiter gehen. Hat das Individuum Ansprüche, geachtet zu werden, zeichnet es sich durch seine Intelligenz, seine Bildung oder durch seine Geschicklichkeit aus, so sollte ihm die Gemeinde

keinen Widerstand leisten. Mit dem Wunsche, daß die Gesetze und die bisher erlassene Verordnungen gesammelt, revidirt, in ein Ganzes gebracht und aufs neue bekannt gemacht werden, bin ich vollkommen einverstanden, da ich die Gründe für diesen Antrag in den Verhandlungen der zweiten Kammer und in meiner eignen Erfahrung finde.

Die Gesetze für die Israeliten, ohne mich in eine Prüfung ihres Werthes einzulassen, haben einen großen Fehler, den nämlich, sehr verschiedener Deutung fähig zu sein, was ich aus der Thatfache schliesse, daß sie bisher in den einzelnen Theilen des Landes sehr verschiedenartig von den Stellen angewendet worden sind. Diese Ungleichheit widerspricht dem Geiste der Verfassung, und muß aufgehoben werden. Damit man aber den Sitz des Uebels ergründen könne, ist nothwendig, daß alle Verordnungen und Gesetze in Beziehung auf die Israeliten gesammelt werden, und dieses wird man bis zur nächsten Ständerversammlung bewerkstelligen können.

Ein weiteres Erforderniß ist eine Generalversammlung der Vorgesetzten und Klügsten unter den Bekennern des mosaischen Glaubensbekenntnisses. Aus ihren Beschlüssen, Anträgen und Vorfäßen werden wir seiner Zeit entnehmen, ob Nachgiebigkeit gegen die Christen und Annäherung gegen sie die Juden würdiger machen werden, als zum Theile bis jetzt geschehen ist, an weitem Rechten zu participiren, die man ihnen noch versagen zu müssen glaubt.

Staatsminister Febr. v. Türkheim: Nach meinen Ansichten über die Verhältnisse der Israeliten in den Gemeinden, welche ich schon bei den frühern Verhandlungen auszusprechen Gelegenheit hatte, kann ich nicht anders als bedauern, daß der ursprüngliche Vorschlag

der Regierung bei der zweiten Kammer keinen Eingang gefunden hat, und ich muß mich sehr bestimmt dafür erklären, daß nicht bloß für die Juden frühere Beschränkungen der Bürgerrechte beibehalten worden, die in Beziehung auf alle andern Classen von Gemeindeangehörigen aufgehoben werden, nur mit der einzigen in den Verhandlungen früherer Jahre hinlänglich motivirten Ausnahme, daß für die Aufnahme der Israeliten in solchen Gemeinden, in denen bisher noch keine angesiedelt sind, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen noch beibehalten werden. Indessen läßt sich nach dem, was in der zweiten Kammer hierüber gesprochen worden ist, wohl voraussehen, daß eine Gleichstellung der Israeliten mit den christlichen Gemeindebürgern gegenwärtig noch zu viele Gegner finden würde, als daß man hoffen dürfte, damit durchzudringen, und nicht vielmehr besorgen müßte, dem ganzen Gesetz dadurch zu große Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Es würde mich jedoch diese Betrachtung nicht abhalten, nach meiner Ueberzeugung zu stimmen, wenn der Beschluß in der andern Kammer wirklich ein definitiver gewesen wäre, wodurch den Juden gleiche Rechte abgesprochen würden. Da dieses aber nicht der Fall ist, sondern nur wegen einer in diesem Moment nicht für möglich erachteten genauen Prüfung des Zustandes und der bürgerlichen Befähigung der Israeliten, der bisherige Zustand vor der Hand als Provisorium beibehalten werden soll, und dabei ausdrücklich vorbehalten wird, den Gegenstand zur reifern und weitern Berathung einer künftigen Versammlung auszusetzen, so halte ich es unter diesen Umständen für rathsam, diesem Beschluß beizutreten. Nach meiner Ueberzeugung habe ich es als eine Vertagung dessen angesehen, worauf die Zeit wirklich Rücksicht nehmen wird; nur muß ich gestehen, daß

ich einem einzigen Punct der Beschlüsse der zweiten Kammer nicht beistimmen kann. Ich sehe nämlich ungeachtet aller Bedenklichkeiten, aus denen man die Beschränkungen der Juden herleitet, nicht ein, warum nicht jetzt schon den Gemeinden überlassen werden soll, denjenigen unter ihnen, welche sie selbst dazu befähigt erachten, volle Bürgerrechte einzuräumen. Man kann dies unbedenklich dem eigenen Ermessen der Gemeinden überlassen. Ich bin überzeugt, daß in der andern Kammer dieser Besatz nur darum nicht gemacht wurde, weil er nicht in Anregung gekommen ist, daß er aber in derselben keinen Widerstand finden würde; es ist dies ein Antrag, wogegen sich durchaus nichts sagen läßt. Wir haben übrigens besondere Gesetze über die Befähigung der Juden zu einem bürgerlichen Nahrungszweig. Es war nicht die Absicht, diese durch das Gesetz über die Rechte der Gemeindeglieder aufzuheben, vielmehr wird ihre Beibehaltung nothwendig, um eine ganz allgemeine Verbesserung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden voranschreiten zu lassen. Aber hier handelt es sich davon, ob denjenigen unter ihnen, welche diesen gesetzlichen Erfordernissen Genüge geleistet haben, in den Gemeinden gleiche Rechte mit den Christen eingeräumt werden sollen.

Nach unsern bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wurde kein Israelit zum Schutzbürgerrecht und zur Gründung einer Familie zugelassen, ohne jene Bedingungen erfüllt zu haben; war dies aber der Fall, so hatte er Anspruch zum Eintritt in die minder berechnete Classe der Schutzbürger. Nun aber, da im Allgemeinen der Classenunterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern aufgehoben werden soll, wäre die Folge der für die Israeliten in Anspruch genommenen Gleichstellung nicht die, daß dieselben von jenen besondern Bedingungen ihrer bürgerlichen

Befähigung freigesprochen würden, sondern nur, daß, wenn sie dieselben erfüllten, auch bei ihnen kein Unterschied zwischen Orts- und bloßen Schutzbürgern mehr statuirte werden könnte; sondern sie ebenfalls in die allgemeine Bürgerelasse aufgenommen werden müßten.

Sie sollten nur auf gleiche Linie gestellt werden mit den andern Schutzbürgern, und wenn diese für fähig erkannt werden, Gemeindeglieder zu werden, so könnte man dieses bei den Juden auch thun. Wenn dieses aber jetzt noch nicht geschieht, so wünsche ich, daß die Kammer wenigstens den in Antrag gebrachten Zusatz annehmen möge, wodurch den Gemeinden die Möglichkeit gelassen würde, einstweilen im Einzelnen solchen Juden, die anerkannt fähig und würdig, ihr volles Zutrauen verdienen, gleiche Rechte mit andern Bürgern zu ertheilen.

Frhr. v. Göler: Mir scheint der Antrag des Herrn Geh. Rath's v. Rüd't mit den andern Anträgen und den Beschlüssen der zweiten Kammer am leichtesten in Verbindung gesetzt werden zu können. Es wird sich dagegen im Ganzen nichts einwenden lassen, denn die Aufgabe der Gesetzgebung in diesem Punkte sollte diejenige sein, sowohl die Juden durch die Hoffnung, sich mehr Rechte erwerben zu können, was man den Gemeinden selbst überlassen will, zum Fortschreiten zu ermuntern, als auch überhaupt sie selbst der Nation mehr zu incorporiren, damit der Haß oder das Vorurtheil, welches im Volke gegen die Juden herrscht, aufhöre. Dieses Vorurtheil ist aber nicht immer unverdienterweise entstanden; die Bedrückungen, die der Schacherhandel veranlaßt hat, sind auf dem Lande von der Art, daß man es den Gemeinden nicht verargen kann, wenn sie die Juden als Bürger nicht aufgenommen wissen wollen. Ich trete daher dem Antrage des Geh. Rath's v. Rüd't bei, auch

Glaube ich, daß der Vorschlag des Fhrn. v. Wessenberg mit demselben zu vereinigen ist.

Großhofmeister v. Berkeim: Ich theile vollkommen die Ansichten, die der Herr Geh. Rath v. Rüdert ausgesprochen hat, und glaube, daß wir es wirklich nicht in Abrede ziehen können, daß durch die frühere mildere Gesetzgebung in Bezug auf die Befenner des mosaischen Glaubens dieselben bei uns der bürgerlichen Gesellschaft sich weit mehr genähert haben, und in Vergleich mit vielen ihrer Glaubensgenossen in benachbarten Ländern ein in jeder Hinsicht erfreuliches Resultat gewährt haben, wovon Herr Geh. Rath v. Rüdert mehrere Beweise angeführt hat.

Staatsrath Fröhlich: Ich habe meine Ansichten über die Rechtsverhältnisse der Israeliten in dem Commissionsberichte ausgesprochen, ich beziehe mich daher auf diesen.

Der Vorschlag des Fhrn. v. Wessenberg trifft mit der Andeutung in diesem Bericht beinahe zusammen, ich trete demselben bei. Dagegen kaun ich dem Vorschlag des Geh. Rathes v. Rüdert nicht beipflichten. Geht solcher dahin, daß die Israeliten bei ihren, ihnen durch die bestehenden Gesetze bewilligten Rechten geschützt werden sollen, so ist er bereits im §. 54. enthalten; geht er darüber hinaus, und ich glaube, daß dieses der Fall sei, so ist er dem Antrag der Commission und dem Beschluß der andern Kammer, den wir aufrecht zu erhalten wünschen müssen, entgegen. Sind jene Gesetze, wie ich zugebe, nicht ganz cohärent, der Rechtszustand der Israeliten in verschiedenen Gemeinden, vielleicht in einer und derselben Gemeinde nicht gleich, so wird diesem Uebelstand durch den bereits gemachten Antrag abgeholfen, daß diese Gesetze zusammengestellt, geordnet und der auf

dem nächsten Landtag verschobenen Berathung über die Verbesserung des Zustandes der Israeliten zum Grund gelegt werden sollen. Dagegen habe ich nichts einzuwenden. Es giebt Rechte, deren die Juden, weil und so lange sie solche sind, nicht theilhaftig werden können; andere, die man ihnen, wenn sie ihren talmudischen Deutungen entsagen, nach und nach einräumen kann; es giebt wieder andere, zu deren Ausübung sie, wenn man sie ihnen auch verleiht, sobald doch nicht gelangen werden, z. B. die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern.

Prälat Hüffel: Indem wir diesen Gegenstand, der schon so vielseitig besprochen, und über welchen schon so vieles geschrieben wurde, in Anregung bringen, befinden wir uns auf einem sehr schwierigen Feld, auf welchem die Entscheidung nicht leicht ist. Ich habe die neuern und ältern Schriften darüber gelesen, und besonders die Verhandlungen der zweiten Kammer mit Aufmerksamkeit angehört. Es kommt Alles darauf an, von welchem Gesichtspuncte man die Sache auffaßt. Faßt man die Aufnahme der Israeliten in die bürgerlichen Rechte vom reinen Gesichtspuncte der jüdischen Religion und Nationalität auf, wie diese nun einmal gegeben ist, so sehe ich keine Möglichkeit zu einer wirklichen Vereinigung. Bei den Juden ist Religion und Nationalität identisch, die Juden sind vielleicht das einzige Volk in der Welt, dessen religiöse Eigenthümlichkeit von der bürgerlichen und umgekehrt gar nicht zu trennen ist. Hiernach giebt es wirklich nie eine wahre bürgerliche Vereinigung mit den Christen, wenn wir auch eine solche einräumen. Der Jude bleibt unter allen Verhältnissen Jude, und wird sich daher nie, so lange diese Umstände dauern, in unsere bürgerlichen Verhältnisse finden.

Ganz anders aber stellt sich die Frage heraus, wenn wir sie von einem höhern Gesichtspuncte auffassen, nemlich von dem Gesichtspunct der Zeit, in der wir leben und der fortschreitenden Entwicklung, welcher sich auch die Israeliten nicht entziehen können und werden, und welcher sie sich wirklich, wie die Erfahrung lehrt, so gut wie alle übrigen Classen der Menschen hingeben. Ich finde nämlich bei allen jüngern Juden eine Bildung, welche die der Alten bei weitem übertrifft; ich kenne mehrere junge Rabbinen, die durch ihre Gelehrsamkeit und moralische Bildung vollkommene Achtung verdienen, die aber von den ältern Rabbinen freilich verfolgt werden. Deshalb kann ich auch für keine Zusammenberufung einer jüdischen Versammlung zur Ausgleichung dieser wichtigen Angelegenheit stimmen, denn da würde das alte Corpus der Talmudisten sich an die Spitze stellen, und, wie die Erfahrung auch anderwärts gezeigt hat, Alles Bessere hindern.

Meine Ansicht ist diese: wir überlassen der fortschreitenden Bildung die Lösung der wichtigen Frage. Ich habe das Vertrauen, und bin fest versichert, daß in 50 Jahren die Bildung der Juden eine ganz andere Stufe erreicht haben wird, als sie gegenwärtig ist. Diese alten Grundsätze verschwinden, und eine Vereinigung giebt sich von sich selbst. Ich möchte an dieser Sache nicht rütteln, sondern nur dem beipflichten, was in dem Commissionsberichte ausgesprochen ist, nämlich, daß einer Gemeinde freigelassen werden soll, einzelnen Israeliten, die vollkommen qualificirt sind, das Bürgerrecht zu ertheilen; dann erfüllen wir Alles, was wir erfüllen können, wir stoßen Niemand zurück, wir geben im Gegentheil eine Aufmunterung zu erkennen, und das Uebrige vollendet die Zeit in ihrer fortschreitenden Entwicklung.

Frhr. v. Wessenberg: Im Wesentlichen stimmt der Antrag des Herrn Prälaten mit dem meinigen zusammen. Uebrigens ist es meines Erachtens ein lobenswerther Vorzug der badischen Gesetzgebung in Betreff der Israeliten, daß ihnen durchaus nichts zugemuthet wurde, was ihren religiösen Ideen zu nahe kommen könnte. Ich muß sehr wünschen, daß dies auch ferner beobachtet werde, denn auch in Hinsicht der Israeliten muß dem Staat und der Regierung wie in Hinsicht anderer Staatsbewohner sehr daran liegen, daß ihre Religiosität unversehrte erhalten und nicht ausgelöscht, oder verwischt werde. Nach vernünftiger Ansicht muß allerdings zwischen dem Nationalen und dem eigentlich Religiösen bei den Israeliten ein Unterschied gemacht werden. Hierüber ist in den Verhandlungen der zweiten Kammer und auch in mehreren neuen Schriften manches Scharfsinnige bemerkt, zum Theil aber, wie mir scheint, die wahre Gränze zwischen beiden nicht richtig bezeichnet worden. Jedenfalls kann uns kein Recht zustehen, unsere noch so helle Ansicht von der Gränzlinie zwischen dem Nationalen und dem Religiösen der Israeliten ihnen aufzudringen, sondern es ist lediglich Sache der Belehrung, des Unterrichts, der Aufklärung, die Vorstellungen der Israeliten so zu berichtigen, daß sie hierin freiwillig und aufrichtig der Ansicht beistimmen mögen, welche uns nach unbefangener Prüfung als die richtigste erscheint. Vielleicht wird auch die zu haltende Versammlung dazu dienen, uns die Israeliten hierin näher zu bringen.

Prälat Hüffel: Es ist dies ganz meine Ansicht. Eine Trennung des Nationalen vom Religiösen wird durch kein äußeres Mittel künstlich herbeigeführt werden können und sollen, deswegen lasse man die Zeit und die fortschreitende Aufklärung dafür sorgen.

Geh. Rath v. Müdt: Durch die bisherigen Vorträge der Redner vor mir wurde meine Ansicht durchaus nicht geändert, ich glaube vielmehr, daß mein Antrag Unterstützung finden werde. Im gemeinen Leben wendet man das Sprichwort an: was man verspricht soll man halten, also darf man hier wohl sagen, was die Gesetzgebung versprochen hat, soll sie auch halten, wenn die Bedingungen erfüllt sind, unter denen es versprochen wurde. Dies ist der Fall bei einem Theil der Juden, denn diese haben ein Recht darauf, daß ihnen die durch das Edict von 1809 zugesicherte Berechtigung nicht mehr entzogen werden kann; es entsteht sonach die Frage: ob die gegenwärtigen neuern Bestimmungen dieses Recht gefährden? und hier muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir in Beziehung auf die Bürgerannahme in eine ganz neue Gesetzgebung eintreten, daß es also nöthig ist, diese Rechte auf der einen Seite auszusprechen, weil sie bisher durch die verschiedenen Verordnungen nicht richtig interpretirt worden sind, und sie auf der andern Seite näher zu bestimmen, weil die veränderte Gesetzgebung eine ganz andere Stellung derselben herbeiführen wird. Läge in dem System der Gesetze, daß die Gemeinden das Recht haben, anzunehmen oder nicht, vorbehaltlich höherer Einwirkung, so würde ich hinsichtlich der Juden keinen Vorschlag zu machen haben; allein wenn nun in Bezug auf sie die alten Bestimmungen beibehalten werden sollen, so entsteht die Frage: welches Verhältniß geht daraus hervor? Die Regierung verzichtet auf das Recht, Bürger anzunehmen. Nach den bisherigen Bestimmungen konnte die Regierung sie annehmen, die Juden werden also offenbar gegen alle andern zurückgesetzt, denn die Gemeinde ist nicht schuldig, sie anzunehmen, auch wenn sie die gehörigen Erfordernisse haben. Damit durch die Bestimmungen des neuen

Gesetzes kein Mißverständniß herbeigeführt und ihnen das Recht, das ihnen bisher gegeben war, nicht entzogen werde, dafür ist der Vorschlag, den ich gemacht habe; er kann durchaus nicht mißverstanden werden, auch wird dadurch die Fassung selbst klar hergestellt und festgesetzt, daß, so wie bisher die Regierung und auch die Gemeinden berechtigt waren, sie anzunehmen, wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, nun die Gemeinde verbunden ist, sie anzunehmen, wenn sie die gehörigen Erfordernisse besitzen. Der einzige nicht ganz klare Fall wäre dieser, ob nach diesen Bestimmungen die Regierung sich das Recht vorbehalte, den Juden das Bürgerrecht in den Gemeinden vor wie nach zu ertheilen. Wenn sie auf das Recht der Ertheilung des Bürgerrechts verzichtet unter den gesetzlichen Bedingungen, dann ist es nothwendig, in dem neuen Gesetz dieses auszusprechen.

Reg. Com. Saatsrath Winter: Die Regierung muß dem Gang der Cultur folgen, sie muß aber auch oft des Uebergewichts der Zeit, selbst wenn sie auf Abwege gerathen ist, Rechnung tragen; das eine hat sie gethan, unsere Gesetzgebung ist eine humane, sie bestimmt, daß jeder Jude, der die Eigenschaften hat, die auch zur Annahme eines Christen erfordert werden, in jeder Gemeinde als Bürger aufgenommen werden kann, wo bisher Juden waren, und zwar mit allen Rechten eines Bürgers. Diese Bestimmung ist ganz klar; wenn sie bisher nicht angewendet wurde, so lag der Grund nicht darin, daß die Gesetze nicht klar ausgedrückt sind, sondern oft in der Angst, daß man dieses Gesetz nicht zu vollziehen wagte. Wo es uns zur Entscheidung vorlag, haben wir immer mit Strenge entschieden, viele Juden, die Bürgergenüsse anzusprechen hatten, schwiegen, weil sie den Haß der übrigen Einwohner fürchteten; ich sehe nicht ein, wie

der Vorschlag des Frhrn. v. Wessenberg weiter führen sollte, als dies Gesetz bestimmt. Er sagt: wer die gesetzlichen Erfordernisse hat, kann aufgenommen werden, die Regierung würde auch in der Gesetzgebung immer weitere Fortschritte gemacht, und hierauf Rücksicht genommen haben, in wie fern ihnen politische Rechte ertheilt worden. Nun trat ein Ereigniß ein, das einen wesentlichen Einfluß auf den Gang dieser Sache ausübte, nämlich die Aufregung, die nicht nur in unserm Land, sondern in ganz Deutschland gegen die Juden Statt gefunden hat. Dieser Umstand mußte sie etwas zurückhaltender machen, und deswegen konnte sie dem Ansinnen mehrerer Juden nicht entsprechen; allein gerade dieses Verhältniß war es auch, welches die zweite Kammer veranlaßt hat, den ganzen Titel aus dem Gesetz wegzulassen, und wieder auf die bisherigen Bestimmungen zurückzukommen, es war auf der einen Seite die Furcht, daß neue Bestimmungen neue Aufregungen veranlassen möchten, ja es hat ein großer Theil von Juden dringend gebeten, man möge, um ihrer Ruhe willen, keine Aenderung treffen, sondern es bei ihrem bisherigen Zustand belassen. Nun sagt der §. ausdrücklich, Alles, was in diesem Gesetz über Aufnahme der Bürger für Christen bestimmt ist, soll zur Zeit für die Juden keine Anwendung finden; er sagt weiter: „es bleiben die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.“ Die zweite Kammer hat es daher der Regierung überlassen, nach den bisher bestehenden Gesetzen zu verfahren. Es ist nun freilich wahr, die bisherigen Gesetze kennen einen Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürger, dieser Unterschied ist nun in dem Gesetz über die Verwaltung und Verfassung der Gemeinden aufgehoben. Es ist nicht zu läugnen, es wird dadurch ein Verhältniß erhalten,

hinsichtlich der Juden, das in Rücksicht der Christen nicht mehr besteht. Allein da nun dieses Gesetz und das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden einer künftigen Revision auf dem nächsten Landtage wahrscheinlich unterworfen werden wird, und sich bis dorthin die Gemüther hinsichtlich der Juden beruhigt haben dürften, so wünsche ich, daß es bei den Bestimmungen der zweiten Kammer verbleiben möchte. Die Regierung, die nur in seltenen Fällen die Juden als Bürger angenommen hat, wenn sie wirklich die Eigenschaften hatten, wird es auch künftig thun, und sie wird die andern in dem Zustand der Schutzbürgerschaft belassen. Welche Bestimmungen Sie auch treffen mögen, jedenfalls wird es zu einer Aufregung Veranlassung geben, die die zweite Kammer zu umgehen für nothwendig erachtet hat.

Frhr. v. Wessenberg: Da durch die neue Gemeindeordnung der Kreis der Gemeindebürgerrechte sehr erweitert, und der Unterschied von Schutz- und Ortsbürgern aufgehoben worden ist, andererseits aber der §. 54. die Regel aufstellt, daß die neue Gemeindeordnung auf die Israeliten vor der Hand keine Anwendung finden soll, so kann ich meinen Vorschlag nicht für unbedeutend und als etwas ansehen, das sich von selbst verstehe. Denn ich verstehe das Gemeindebürgerrecht, das den dazu geeigneten Israeliten verliehen werden soll, in dem Sinne, wie die neue Gemeindeordnung es festsetzt. Ich kann übrigens nicht der Besorgniß Raum geben, daß die zweite Kammer sich meinem Antrag widersetzen werde, da er nichts enthält, was nicht die Gerechtigkeit, die Billigkeit und der allgemeine Wunsch, die Israeliten an Bildung und Civilisation den andern Staatsbewohnern gleichgestellt zu sehen, mit Nachdruck zu empfehlen. Was die Ausdrücke: Bildung, rechtliche Gewerbsamkeit und

Verdienste um das Gemeinwohl betrifft, so darf ich mit Recht annehmen, daß den Gemeinderäthen und Ausschüssen die Beurtheilung hierüber eben so gut als andern Behörden zugemuthet werden dürfe. Wenn dem nicht so wäre, so könnte ich von der neuen Gemeindeordnung wenig Erfreuliches erwarten.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es ist weder jetzt noch in Zukunft den Gemeinden verwehrt, Juden bei sich aufzunehmen, und ihnen das Bürgerrecht zu ertheilen. Es sind Juden ohne irgend einen Anstand aufgenommen worden. Ich kann nichts dagegen einwenden, wenn hinzugesetzt wird: Juden, die gehörig geeigenschaftet sind, kann die Gemeinde aufnehmen. Was aber den Vorschlag Ihrer Commission betrifft, daß der Gemeinde überlassen werden soll, ihnen weitere Rechte in politischer Hinsicht zu ertheilen, so erwiedere ich, daß dieser Gegenstand nicht hierher gehört, sondern in die Gemeindeordnung.

In der Gemeindeordnung ist ausdrücklich festgesetzt: es können nur christliche Einwohner zu dem Gemeinderath ic. zugelassen werden, es ist aber den Juden nicht verwehrt, an den Wahlen Theil zu nehmen. Wenn hier eine Abänderung Statt finden sollte, so müßte sie verschoben werden, bis das Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden berathen wird, und dieser Gegenstand zur Sprache kommt.

Geh. Rath v. Rüd: Die Aufnahme dieser Bestimmung scheint mir doch nothwendig, weil sie zurückweist auf den §. 1. der Rechte der Gemeindebürger.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Auf die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs erlaube ich mir zu erwiedern: in dem bisherigen Umfang war dieser Begriff anwendbar, aber jetzt nicht mehr;

denn in Zukunft existirt diese Kategorie nicht. Es würde also nach meiner Ueberzeugung eine Anomalie entstehen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es ist dieses ganz richtig, es kann aber nicht geändert werden, wenn die bisherigen Gesetze beibehalten werden; die zweite Kammer hat nun gewünscht, daß nicht jeder israelitische Bürger angenommen werden muß. Die Regierung entscheidet dann, ob besondere Gründe vorhanden sind, das Bürgerrecht zuzulassen, wenn ein Jude von der Gemeinde abgewiesen ist, indem er den Recurs ergreifen kann.

Der Antrag des Geh. Rath's v. Müdt, diesen §. folgendermaßen zu fassen:

„Jeder Israelite kann das angeborne Bürgerrecht antreten, wenn er die gesetzlichen Erfordernisse nachweist; er hat alsdann auf alle damit verbundenen Rechte mit Ausnahme der Wählbarkeit zum Bürgermeister und Gemeinderath Anspruch, auch diese kann ihm durch Gemeindebeschluß eingeräumt werden. Jeder israelitische Schutzbürger hat das Recht, die Ertheilung des Bürgerrechts in dem Orte, wo er Schutzbürger ist, zu verlangen, wenn er die Erfordernisse nachweist, und ist zu dessen Genuß mit obiger Ausnahme zuzulassen.“

wurde von der Kammer verworfen.

Ueber den Vorschlag des Frhrn. v. Wessenberg, daß gesetzt werden möchte:

„In jeder Gemeinde, wo Israeliten häuslich wohnen, steht es dem Gemeinderath und Ausschuss zu, solche Israeliten, die sich durch ihre Bildung, durch rechtliche Gewerbsamkeit oder durch Verdienst um das Gemeinwohl auszeichnen, das Gemeindebürgerrecht zu verleihen,

bemerkt:

Zwei und vierzigste Sitzung vom 22. August 1831. 345

Reg. Com. Staatsrath Winter: Man verlangt von einem Christen, daß er einen ordentlichen Nahrungszweig und ein gewisses Vermögen nachweist, er muß einen guten Leumund haben; es können dies zwar Motive sein, (was der Febr. v. Wessenberg verlangt) die eine Gemeinde noch außer diesem bewegen können, einen Juden anzunehmen; allein zu den gesetzlichen Eigenschaften dieses zu erheben, wird wohl schwer sein.

Nach erfolgter Abstimmung wurde der Antrag des Febrn. v. Wessenberg verworfen, und der Antrag der Commission mit 19 gegen 2 Stimmen angenommen.

Die

§§. 55. 56. und 57.

wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 58.

Geh. Rath v. Rüd t macht den Vorschlag, daß nach den Worten: „die Pflicht, diese Kinder u.“ des §. 56. eingeschaltet werden möge, damit ein leicht mögliches Mißverständnis beseitigt werden könne, weil man sonst den Sinn dieses §. auch auf §. 55. ausdehnen könnte.

Mit diesem Vorschlag, der von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim unterstützt wurde, erklärte sich die Kammer einverstanden.

Die

§§. 59. 60. 61. 62. und 63.

wurden unverändert angenommen.

§. 64.

Der Berichterstatter bemerkt, daß sich die Weglassung dieses §. von selbst verstehe, weil er eine nothwendige Folge des §. 3. sei.

Geh. Rath v. Rüd t: Es können doch Fälle vorkommen, wo der Allmendgenuß in Gemäßheit des §. 86. der

Gemeindeordnung unwiderruflich auf bestimmten Hofgütern und Häusern haftet, und der Genußberechtigte kann Bürger in einem andern Orte sein; ich mache daher den Antrag, daß man einschalten möchte: „mit Rücksicht auf die Bestimmungen des letzten Satzes des §. 86. der Gemeindeordnung.“

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim bemerken, daß man doch einen Unterschied finde, zwischen dem §. 64. und §. 3., im letztern §. sei von dem Bürgerrecht die Rede und in ersterem von dem Allmendgenuß und Bürgerholzgaben.

Fehr. v. Wessenberg: Da viele Gemeinden aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und es wohl sein könnte, daß in jedem dieser Orte ein abgesonderter Allmendgenuß und eigene Bürgerholzgaben Statt finden, so glaube ich nicht, daß der §. 64. durch den §. 3. ganz überflüssig gemacht werde.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es ist hier nicht von verschiedenen Bürgerrechten die Rede, denn es ist nur ein Bürgerrecht, alle diese verschiedenen Orte bilden nur eine Gemeinde, und es existirt nur ein Gemeindebürgerrecht. Nun heißt es deswegen, da wo verschiedene Gemarkungen sind, soll er den Bürgergenuß nur in der Gemeinde beziehen, wo er wohnt.

Die Kammer beschloß, mit 12 gegen 9 Stimmen diesen §. beizubehalten.

Zu

§. 65. 66. 67. und 68.

wurde nichts erinnert, und deren unveränderte Annahme beschlossen.

§. 69.

Fehr. v. Göler: In dem Entwurf der Regierung waren bestimmtere Vorschläge, nämlich durch Aufkündigung

im Allgemeinen, die Fassung des Regierungsentwurfs w. lautet: (wurde vorgelesen), ich stelle daher den Antrag auf einen Zusatz, nämlich: zum Behuf des Eintritts in den Staatsdienst oder während des Staatsdienstes. Es versteht sich nicht von selbst, daß wenn jemand in den Staatsdienst tritt, er das Gemeindebürgerrecht aufgeben kann, und ich weiß nicht, ob es sich von selbst versteht, daß er es behalten muß.

Geh. Rath v. Rüd t: Er behält das Bürgerrecht oder kann es aufgeben. Er hat sein angebornes Bürgerrecht.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Nach diesem Gesetz würde gefolgert werden, daß jemand, der in den Staatsdienst tritt, und in seinem Leben nicht mehr in seine Gemeinde kommt, das Bürgerrecht behalten müßte; deshalb war in dem Regierungsentwurf gesagt, er könne es aufkündigen. Die Bemerkung des Frhrn. v. Göler scheint mir also begründet zu sein.

Frhr. v. Zobel unterstützt diesen Antrag.

Die Kammer beschloß, nach dem Antrage des Frhrn. v. Göler zu setzen:

„durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung, des Eintritts in den Staatsdienst oder während desselben.“

Der

§. 70.

wurde unverändert angenommen.

§. 71.

Der Berichterstatter erläutert die Abänderung nach dem Commissionsantrag.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Diese Bemerkung ist richtig: es gibt aber wirklich Gemeinden, die immer be-

haupten, daß vorher ausgemittelt werden müsse, ob der Zuzuweisende badischer Staatsangehöriger sei? Es ist also dieser Zusatz keineswegs nachtheilig.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg: Nach der von dem Herrn Regierungscommissär erhaltenen Erläuterung wird es keinen Anstand haben, diesen Zusatz zu belassen.

Die Kammer entschied sich nach gehaltener Umfrage für die Beibehaltung dieses Artikels nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Die §. §. 72. 73. 74. 75. 76. und 77. wurden ohne Bemerkung unverändert angenommen.

§. 78.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Hier möchte der von der zweiten Kammer eingeschaltete §. 75. zu berücksichtigen sein. Es muß daher der Staat auch diese Heimathlosen unterhalten; ich schlage daher vor, daß eingeschaltet werde: „oder in Waldungen, die eine abgeforderte Bemerkung haben, geboren oder aufgegriffen u.“

Dieser Vorschlag wurde von mehreren Mitgliedern unterstützt und angenommen.

Der §. 79. wurde ohne Bemerkung genehmigt.

§. 80.

Der Berichterstatter erläutert die von der Commission vorgeschlagene Weglassung des §. 37., welcher hier unrichtig allegirt sei.

Die Kammer erklärte sich hiermit und mit der Annahme des §. 80. einverstanden.

Nachdem das hohe Präsidium die Fortsetzung der Discussion über dieses Gesetz auf die nächste Sitzung anbe-

raunt hatte, bat der Erzbischof Bernard wegen Besorgung dringender Berufsgeschäfte um einige Wochen Urlaub, welcher ihm auch bewilligt wurde. Ebenso wurde dem Oberhofmarschall v. Gayling ein Urlaub von einigen Tagen gestattet, und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Der Sekretär:

Frhr. v. Göler.

Drei und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 23. August 1831.

Gegenwärtig:

Er. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Bil-
ligheim,
des Herrn Prälaten Hüffel,
des Herrn Erzbischofs Bernard,
des Herrn Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling, und
des Herrn Geh. Rath Kirn.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsrath Winter.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze eine aus

dem Geh. Rath Frhrn. v. Rüdrt,
dem Staatsrath Fröhlich,
dem Frhrn. v. Falkenstein,
dem Geh. Rath v. Theobald, und

Er. Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg
bestehende Commission gewählt worden sei.

Der Tagesordnung zufolge wurde die Discussion über den Gesetzentwurf die Rechte der Gemeindebürger betreffend, fortgesetzt.

§. 81.

Geh. Rath v. Rüdrt: Hier wird nach den früheren Beschlüssen etwas eingeschaltet werden müssen. Es wurde früher beschlossen, daß bei solchen Inländern, die das gesetzliche Vermögen nicht haben, in Städten über 3000 Seelen mit der Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden mit der Zustimmung der Gemeinde das Einkaufsgeld ganz oder theilweise nachzulassen sei. Es müßte also nach dem Worte Bürgerausschuß noch eingeschaltet werden:

„oder die Gemeinde nach dem §. 42. 1c.“

Er. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg bemerken, daß die Beschlüsse über die §§. 15. 16. und 17. noch im Ausstande seien, daß der Beschluß über den §. 81. nicht wohl gefaßt werden könne, wenn nicht die Vorfrage entschieden sei, wenn das Recht der Aufnahme und unter welchen Bedingungen es jemanden zusteht?

Der Antrag des Geh. Rathes Frhrn. v. Rüdrt wurde von der Kammer angenommen.

§. 82.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdrt: Bei diesem wird die

vorbehaltene Bestimmung offen gelassen werden müssen, welche in Gemäßheit der Declarationen nach dem Recht der Einsprache offen gelassen werden muß. Wenn jedoch ein Vorbehalt im Allgemeinen ausgesprochen ist, so wird es hier nicht nöthig sein, ihn aufzuführen. Allein um jeden Zweifel zu beseitigen, dürfte hier dennoch die Bestimmung eingeschaltet werden, welche in Gemäßheit der Declarationen der Standes- und Grundherren nöthig ist.

Staatsrath Fröhlich bemerkt, daß es zweckmäßiger und genügend sein werde, den Vorbehalt rücksichtlich der Declarationen der Standes- und Grundherren im Allgemeinen auszusprechen.

Nach gehaltener Umfrage erklärte sich die Kammer für die unveränderte Annahme dieses §.

§. 83.

Reg. Com. Staatsrath Winter macht die nachträgliche Bemerkung, daß in dem vorhergehenden §. Rücksicht auf die Fälle zu nehmen gewesen sei, wo die Gemeinde von dem nach diesem Gesetze ihnen zustehenden Rechte Gebrauch mache, und von den gesetzlichen Erfordernissen etwas nachlasse.

Nachdem von einigen Mitgliedern bemerkt worden war, daß dies Sache der Redaction und von der Commission nachträglich zu besorgen sei, wurde der §. 83. angenommen.

Zu

§. 84.

wurde nichts erinnert, und dessen unveränderte Annahme beschlossen.

§. 85 und 86.

Staatsrath Fröhlich erläutert, als Berichterstatter, die in dem Commissionsbericht geäußerten Bedenken.

Frhr. v. Wessenberg: Weil sich aus den von der Commission dargestellten Verhältnissen eine Ungleichheit zwischen auswärtigen und inländischen Individuen, die sich betrüglischerweise in das Gemeindebürgerrecht einschleichen, insofern hervorthut, als es oft weit schwieriger sein dürfte, einen Ausländer als einen Inländer des Bürgerrechts für ganz verlustig zu erklären, trete ich dem Antrag bei, daß zur Ausgleichung dieser Ungleichheit die Strafe des Betrugs für den Inländer auf dreijährige, für den Ausländer auf sechsjährige Entbehrung des Bürgergenusses gesetzt werde. Tritt diese Rücksicht nicht ein, so würde ich für die Beibehaltung des §. stimmen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es sei allerdings richtig, daß der Ausländer nicht zurückgewiesen werden könne, weil er das Bürgerrecht in seiner frühern Gemeinde aufgegeben habe. Er seines Orts habe nichts dagegen, wenn diese Bestimmung aufgenommen werde. Im Fall der Aufgenommene statt seinen Beitrag für die Theilnahme an den Bürgermehungen zu geben, auf dieselben drei Jahre verzichte, sei dann die Entbehrung für den Inländer auf 6, für den Ausländer auf 9 Jahre auszudehnen.

Geh. Rath v. Rüdte: Es reiche hin, im §. 86. zu sagen, daß diejenigen Inländer, die aufgenommen werden auf den Grund falscher Urkunden, zur Strafe drei Jahre, die Ausländer 6 Jahre keinen Bürgergenuss erhalten sollen.

Reg. Com. Staatsrath Winter wünscht, daß nach dem §. 86. ein eigener Artikel dieses Inhaltes eingeschaltet werden möge.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg bemerken, daß dies Sache der Redaction sei.

Der Antrag der Commission, daß der Verlust des Bürgergenusses auf 3 resp. 6 Jahre festgesetzt werde mit dem Vorbehalt, daß die Redaction von der Commission nachgeholt werden solle, wurde angenommen.

§. 87.

Geh. Rath v. Rüdte: Bei diesem §. ist zwar von der Commission nichts erinnert worden; allein es braucht überhaupt nicht ausdrücklich bestimmt zu werden, daß, wer Antheil an einer solchen Defraudation hat, bestraft werde. Somit scheint diese Bestimmung als Theil des Gemeindebürgeraufnahmgesetzes überflüssig.

Staatsrath Fröhlich: Die Bestimmung des §. 87. ist zwar, als sich von selbst verstehend, überflüssig; allein derlei Gesetzübertretungen sind sehr häufig, und es kann daher nicht schaden, wenn alle, die in solche verfallen könnten, im Voraus aufmerksam gemacht werden, daß sie nicht straflos bleiben würden.

Frhr. v. Göler: Ich theile die Ansichten des Redners vor mir, weil wir in dem Strafedict sehr wenige Bestimmungen über die Bestrafung solcher Vergehen haben.

Neg. Com. Staatsrath Winter: Die Bemerkung des Herrn Geh. Raths v. Rüdte ist zwar richtig, allein man hat in der zweiten Kammer geglaubt, weil dieses Gesetz den gemeinen Mann betreffe, daß es besser sei, wenn er vorher wisse, was für eine Strafe er bei der Mitwirkung der Ausstellung einer falschen Urkunde zu erwarten habe; in dieser Rücksicht möchte der §. so belassen werden, wie er ist.

Nach gehaltener Umfrage entschied sich die Kammer für die unveränderte Annahme dieses §.

Staatsrath Fröhlich: Wir sind nun an den fünften Titel des Regierungsentwurfs gelangt, welcher sich in einem §. (dem 53.) mit dem Vorbehalt hinsichtlich der

Rechte der Standes- und Grundherren befaßt; dieser §. ist in dem Commissionsbericht nicht berührt, und zwar aus folgenden Gründen:

In dem der andern Kammer zuerst vorgelegten und zuerst von ihr discutirten Gesetzentwurf über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden enthielt der §. 147. den allgemeinen Vorbehalt der Rechtszuständigkeiten der Standes- und Grundherren. Dieser §. 147. wurde von der andern Kammer aus bekannten Gründen gestrichen, folgeweise auch der §. 53. in dem gegenwärtigen Gesetz. In dem §. 147. liegt sonach der Hauptsitz dieser Materie, und die hohe Kammer wird, wenn wir in der Discussion über das Verfassungs- und Verwaltungsgesetz an diesen §. 147. gelangen, das Gutfindende beschließen.

Rücksichtlich der gegenwärtigen Discussion dürfte es daher genügen, wenn der Vorbehalt ausgesprochen wird, daß durch das Uebergehen dieses 5ten Titels den Rechten der Standes- und Grundherren nichts vergeben sein soll.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim: Ich hatte mir vorgenommen, die Rechte meines Hauses hier zu wahren, allein nach diesen Erläuterungen erkläre ich mich einverstanden, daß diese Sache so lange verschoben bleibe, bis über die Gemeindeordnung selbst die Discussion Statt finden und darüber beschlossen werden wird; ich beruhige mich also bei der allgemeinen Verwahrung, daß durch dasjenige, was bisher über das Bürgeraufnahmsgesetz gesprochen und discutirt wurde, den Rechten der Standes- und Grundherren nichts benommen sein soll.

Frhr. v. Rüdte d. J. und Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg sprechen sich in gleichem Sinne aus.

Staatsminister Febr. v. Türkheim: Ich glaube, noch weiter gehen und behaupten zu können, daß in dem jetzt zur Berathung vorliegenden Gesetz ein besonderer Vorbehalt standes- und grundherrlicher Rechte gar nicht nothwendig sein kann. Dieses Gesetz enthält eigentlich nur zwei Bestimmungen, bei denen die den Standes- und Grundherren in den landesherrlichen Declarationen bestätigten Rechte zur Sprache kommen können. Dieses sind nämlich

- 1) das ihnen vorbehaltene Recht, ihre Erklärung abzugeben bei Bürgeraufnahmen, und
- 2) das Bürgereinkaufsgeld.

Was den ersten Punkt betrifft, so wird nach dem jetzigen Gesetz für denselben kein Object mehr vorhanden sein. Es ist ein großer Unterschied — und dieses scheue ich mich nicht auszusprechen — zwischen Gegenständen, welche das Mein und Dein berühren, und zwischen einem bloß dem allgemeinen öffentlichen Recht angehörigen Ausfluß delegirter Staatsgewalt, wie die Mitwirkung bei Bürgeraufnahmen. Wenn hinsichtlich dieser andere Grundsätze in der Gesetzgebung ausgesprochen werden, wodurch eine früher zugestandene Befugniß keinen Gegenstand mehr hat, so kann eine nur bedingungsweise eingeräumte Befugniß keine Anwendung mehr finden. Man kann nicht begehren, daß die Gesetzgebung, die doch nicht stationär bleiben kann, statt des frühern Systems, nach welchem ein Arbitrium bei Bürgeraufnahmen Statt fand, bloß wegen der Einzelnen dabei eingeräumt gewesenem Mitwirkung kein anderes aufstellen dürfe, nach welchem jetzt jeder, welcher gewissen Bedingungen Genüge leistet, von Rechts wegen die Aufnahme in eine Gemeinde verlangen kann.

So lange der bisherige Grundsatz beibehalten wird, nach welchem neue Bürger nur nach dem Ermessen von Behörden in andere Gemeinden aufgenommen wurden, dann könnte man sagen, den Standes- und Grundherren ist das Recht gegeben, in ihren Ortschaften bei diesem Ermessen mitzuwirken. Sobald aber ein anderes System eingeführt wird, nach welchem der Buchstabe des Gesetzes die Bürgeraufnahme entscheidet, so kann eine solche Befugniß nicht im Wege stehen.

Der zweite Gegenstand ist der Bezug des Bürgereinkaufsgeldes. Dieses wird aber nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgehoben, indem in demselben nur das in die Kasse der Gemeinden fließende, nicht aber das den Standes- und Grundherren gebührende Bürgereinkaufsgeld statt des bisherigen Herkommens nach allgemeinen Bestimmungen anders regulirt wird; es wird daher für diese durch den Gesetzentwurf nicht alterirte Berechtigung ein besonderer Vorbehalt nicht nöthig sein.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wir berathen die Gemeindeordnung, und die Beschlüsse, die wir fassen, sollen diese ins Leben rufen; es versteht sich von selbst, daß diese Beschlüsse mit den Rechten keiner Classe im Staat collidiren dürfen, sonst würden diese Beschlüsse keine gerechte und billige sein; ich schließe mich im Allgemeinen dem Vorbehalt an, und glaube, daß wir die Discussion fortsetzen, und diesen Gegenstand bis zum betreffenden §. der Gemeindeordnung verschieben sollten.

Herr v. Göler: Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Berichterstatters an, weil dadurch überhaupt das Eingehen in das Detail der Declarationen vermieden wird. Es versteht sich von selbst, daß diese mit den

Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung im Einklang stehen müssen und werden.

Geh. Rath v. Rüd t: Es kann diese Sache durch einen allgemeinen Vorbehalt nicht erledigt werden, indem man bei der Gemeindeordnung dennoch auf einzelne Punkte zurückkommen muß. Ich glaube, daß es jetzt, wo zwei bestimmte Punkte vorliegen, wenn man auch einen allgemeinen Vorbehalt ausspricht, doch gut ist, sich über den Gegenstand zu äußern. Der erste Punkt betrifft die Bürgerannahme. Hier muß ich mich der Meinung des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türrheim anschließen. Ich glaube, daß wenn durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen eine solche Regel eingeführt ist, die Anwendung der Declarationen sich darnach allerdings modificiren lassen mußte, da ohnedies die Bestimmung in der Bundesacte ausgesprochen ist, daß die Ausübung der grundherrlichen Rechte nach Maßgabe der Landesgesetze geschehen soll. Was den zweiten Punkt, nämlich die Einzugselder betrifft, so scheint mir eine nähere Bestimmung nothwendig, weil die Bezugsverhältnisse durchaus geändert werden in den Gemeinden selbst. Dieser Bezug war bisher äußerst verschieden, in manchen Orten ist er getheilt, in manchen Orten haben die Gemeinden gar keinen Antheil gehabt.

Mir schien es nothwendig, daß, wenn man auch im Allgemeinen durch einen Vorbehalt die Rechte der Standes- und Grundherren wahren will, man sich bei diesem Vorbehalt äußern sollte, sowohl in Hinsicht der Einwirkung auf die Bürgerannahme, daß sie sich nach Maßgabe des neuen Gesetzes richten werde, als auch in Hinsicht der Bürgereinkaufsgelder, daß in den transitivischen Bestimmungen sich ausdrücklich ausgesprochen

werden mußte; es wäre diese Sache sonst nicht erledigt. Auch bin ich überzeugt, daß nachher verschiedene Anstände darüber entstehen werden, zu deren Beseitigung in dieser Beziehung das Nöthige erklärt oder durch Bestimmungen in dem transitorischen Gesetz gewahrt werden sollte.

Reg. Com. Staatsrath Winter: In dem transitorischen Gesetz können diese Bestimmungen nicht Platz greifen, weil diese Rechte permanent sind.

Staatsrath Fröhlich: Diese schiefe Stellung kommt daher, daß das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden noch nicht discutirt ist. Die Declarationen müssen offenbar in dem §. 147. der Gemeindeordnung zur Sprache kommen; sie haben dort ein weit höheres Interesse, und es ist also ganz einfach, wenn auf diese beiden Fragen wieder zurückgegangen wird.

Frhr. v. Falkenstein erklärt sich gleichfalls einverstanden mit dem allgemeinen Vorbehalt in Beziehung auf die Declarationen, und mit Aussetzung der Erörterung dieses Gegenstandes bis zur Berathung der Gemeindeordnung, und erklärt zugleich, daß er die Ansichten des Staatsministers Frhrn. v. Türrheim vollkommen theile.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage:

„ob die Discussion über die Declarationen der Ständes- und Grundherren bis zur Discussion über den §. 147. der Gemeindeordnung ausgesetzt werden soll?“

wurde von der Kammer bejaht.

Die

§§. 88. und 89.

wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 90.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es könnten hier einige Mißverständnisse entstehen. In dem Entwurf der Regierung war ausgesprochen, es soll der neu aufzunehmende Bürger einen Jahrsbetrag der Bürgernutzung baar in die Gemeindefasse entrichten. Es war nicht gemeint, daß er berechtigt sein soll, auf den Gemeindegenuß so lange zu verzichten. In dem §. 35. hat nun die zweite Kammer einen andern Beschluß gefaßt, und hat bestimmt, er soll diesen dreifachen Betrag bezahlen, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, insofern er nicht vorzieht, den Genuß der Allmende der Gemeinde auf 3 Jahre zu überlassen. Nun war in dem Regierungsentwurf ganz consequent gesagt, ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, in welchem dieses Gesetz in Vollkraft tritt, zum Bürgergenuß berechtigt waren, durch die neu hinzugekommene Bestimmung hat sich die Sache etwas geändert.

Es wird zwar gemeint sein wie in §. 35, daß auch der seitherige Schutzbürger berechtigt ist, drei Jahre auf den Genuß zu verzichten. Es entsteht aber nun die Frage: ob ihm alle vorgehen, die in der Zwischenzeit sich zum Bürgergenuß befähigt haben, bis die drei Jahre des Verzichtes von Seiten des Schutzbürgers vorüber sind. Es ist dies kaum denkbar, deswegen sollte dieser Satz anders gefaßt oder eingeschaltet werden, „welche sich bis zu dem Tage, an welchem er sich bis zum Antritt des Bürgerrechts angemeldet hat, befähigt haben.“

Staatsrath Fröhlich erklärt sich damit einverstanden, vorbehaltlich der nähern Redaction.

Bei der Abstimmung trat die Kammer der von dem Staatsrath Winter vorgeschlagenen Abänderung, vorbehaltlich der Redaction, bei.

Zu

§. 91. 92. 93. 94. und 95.

wurde nichts erinnert, und deren Annahme beschlossen.

Die Abstimmung über das Gesetz selbst wurde bis nach der Berathung der Gemeindeordnung ausgesetzt.

Hiemit wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.

Vier und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 26. August 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Bil-
ligheim,
des Herrn Erzbischofs Bernard,
des Herrn Prälaten Hüffel,
des Herrn Staatsraths Fröhlich, und
des Herrn Oberhofmarschalls Fehr. v. Gayling.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Generallieutenant v. Schäffer, und
Herr Staatsrath Winter.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung an die Stelle des aus der Budgetcommission getretenen Staatsministers Frhrn. v. Türkheim

Professor Zell
gewählt worden sei.

Gen. Lieut. v. Schäffer legte einen Gesetzentwurf vor, das Schuldencontrahiren der Offiziere betreffend,

Beilage Ziffer 107.

und begründete denselben durch den unter

Beilage Ziffer 108.

enthaltenen Vortrag.

Es wurde beschlossen, diesen Gegenstand in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium erstattete der Forstmeister v. Neveu den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Anstellung der Gemeindewildschützen betreffend.

Beilage Ziffer 109.

Die Kammer beschloß, diesen Bericht drucken zu lassen, und in einer der nächsten Sitzungen darüber Berathung zu pflegen.

Frhr. v. Wessenberg nahm hierauf das Wort, und trug Folgendes vor:

Kunsthändler Herder in Freiburg hat mir abermals eine Fortsetzung der europäischen Landcharte und des Kauslerschen Schlachtenatlases zur Ueberreichung an die hohe Kammer zugeschiekt. Die beigelegten Recensionen beweisen, daß das ausgezeichnete Verdienst dieser Werke immer lebhafter und allgemeiner anerkannt werde. Ich empfehle den Unternehmer neuerdings Ihrem Wohlwollen.

Das hohe Präsidium bemerkte, daß das ausgezeichnete Verdienst des Unternehmers und der Dank der Kammer bereits im Protokoll anerkannt und niedergelegt sei.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Vor allem glaube ich, sicher im Sinne dieser hohen Kammer zu sprechen, wenn ich eine dankbare Anerkennung der Mühe und wahren Aufopferung des Herrn Berichterstatters ausspreche, welcher die Bearbeitung dieses großen, weitläufigen und schwierigen Gegenstandes vor kurzem erst übernommen hat, nachdem ich früher von der Commission zu Erstattung des Berichts bestimmt worden war, und dazu zwar bereits manche Vorbereitungen getroffen hatte, die aber, als ich durch mittlerweile eingetretene Dienstverhältnisse gezwungen wurde, diese Arbeit abzugeben, doch nicht soweit gediehen waren, um meinem geehrten Nachfolger bedeutende Materialien einhändigen zu können. Es gehört wirklich soviel Fleiß, und ich kann sagen, Selbstverläugnung dazu, eine solche Arbeit in einer so kurzen Zeit zu vollenden, als der Herr Berichterstatter bei dieser Gelegenheit gezeigt hat; ich bin überzeugt, daß die Kammer dieselbe gehörig würdigen wird, da insbesondere der Bericht ungeachtet dieses Umstandes so gründlich und ausführlich bearbeitet ist.

Frhr. v. Falkenstein: Als Mitglied der Commission erlaube ich mir ebenfalls den lebhaftesten Dank für die baldige Vollendung dieses gediegenen Berichts auszusprechen.

Frhr. v. Wessenberg: Ich kann mich nicht enthalten, über das Werk, das uns zur Verathung vorgelegt ist, meine wahre Freude auszudrücken. Das Bedürfnis

einer Gemeindeordnung, in welcher Alles aus dem Gesamtinteresse hervorgeht, und auf das Gesamtinteresse hinleitet, ist niemals so stark und allgemein gefühlt worden, als seit Einführung unserer Verfassung. In der Gemeinde ist es, wo die gesetzliche Freiheit ihre erste Ausbildung erhalten muß. Gedeiht sie hier nicht, so ist sie überhaupt im Staat ein leeres Wort, ein eitler Klang. Die Gemeinde muß die Schule des Gemeinsinns werden. So lange sie als unmündig behandelt wird, kann kein lebendiger Gemein Sinn in ihr aufkommen. In der Gemeinde muß aber der Bürger auch frühzeitig lernen, daß keine Freiheit ohne Ordnung bestehen könne, welche den Personen und dem Eigenthum Sicherheit gewährt. Das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist mithin von der größten Wichtigkeit, indem es die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die Freiheit und den Gemein Sinn pflegen, fördern und beleben soll. Wird es gehörig vollzogen, so wird es eine Grundlage des wahren Wohlstandes der Gemeinden abgeben. Ich wünsche, daß es bald ins Leben trete, und erblicke in ihm den Vorläufer einer einfacheren, zweckmäßigeren Einrichtung im Organismus der Staatsverwaltung selbst.

Diese wenigen Worte mögen genügen, um den Gesichtspunkt zu bezeichnen, der mich bei meinen Abstimmungen leiten wird.

Geh. Rath v. Rüd: Zuerst erlaube ich mir, meinen Dank auszusprechen für die schonungsvolle Rücksicht, die in Beziehung auf den Commissionsbericht zu erkennen gegeben wurde. Die Commission ist selbst von dem aufrichtigsten Wunsche ausgegangen, daß eine Gemeindeordnung zu Stande kommen möchte; sie hat dieses nicht nur ausgesprochen, sondern bei Prüfung der einzelnen §§. sich darnach benommen, indem sie verschiedene

Bemerkungen im Allgemeinen nur andeutete, und nicht auf Abänderungen den Antrag gestellt hat, die nicht wesentlich schienen.

Das hohe Präsidium eröffnete nunmehr die Discussion über die einzelnen Paragraphen.

Zu

§. 1.

wurde nichts bemerkt, und derselbe unverändert angenommen.

§. 2.

Geh. Rath v. Rüd t, als Berichterstatter, erläutert den nach dem Commissionsantrag vorgeschlagenen Zusatz, und bemerkt, daß es schwer sei, einen Zusatz einzuschalten, weil der erste Satz sagt: es giebt in Zukunft nur Gemeindegürger und staatsbürgerliche Einwohner u., und nun dennoch ein Unterschied in Bezug auf die israelitischen Schutzbürger besteht.

Fehr. v. Wessenberg: Ich finde es nicht für nöthig, daß die Ausnahme der israelitische Schutzbürger hier aufgenommen werde, denn es ist schon ausdrücklich bemerkt, in wie fern die Juden noch Schutzbürger bleiben.

Geh. Rath v. Rüd t: Es müssen aber doch die Bewohner der Stadt- und Landgemeinden hier aufgezählt werden.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Sache an sich ist ganz richtig. Hinsichtlich der Israeliten muß eine andere Bestimmung getroffen werde; es müßte also heißen: „mit Ausnahme der israelitischen Schutzbürger und Einsassen.“

Staatsminister Fehr. v. Türkheim: Meines Erachtens könnte es sich nur davon handeln, ob man rücksichtlich der Einsassen, wie sie im andern Gesetz über die Rechte der Gemeindegürger genannt sind, hier einen

Zusatz für nöthig findet; rücksichtlich der Israeliten kann davon Umgang genommen werden, weil es sich nicht von einer definitiven Festsetzung ihrer bürgerlichen Rechte, sondern nur von einer einstweiligen Beibehaltung des status quo handelt.

Nach den Verhandlungen der andern Kammer will man diesen nur als Provisorium gelten lassen bis zur künftigen genauen Regulirung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche noch auf eine genaue Prüfung dessen, was zur Verbesserung ihres Zustandes geschehen kann, ausgesetzt werden soll. Ein solches Provisorium eignet sich aber nur zu einem Vorbehalt, und da es nicht für beständig eine besondere Classe von Gemeindeangehörigen begründen soll, so ist es auch unnöthig, hier, wo es sich um die allgemeinen Grundsätze der Gemeindeverfassung handelt, die Israeliten als eine besondere Classe anzuführen. Bei den Einsäßen ist es aber anders, indessen wenn man ihrer hier in diesem §. erwähnen will, so könnte es auch durch eine bloße Rückweisung geschehen. Die Absicht ist hier, die vollberechtigten Mitglieder der Gemeinde im Gegensatz von staatsbürgerlichen Einwohnern zu stellen, und zu letztern kann man die im Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger näher bezeichneten und Einsäßen im Allgemeinen auch rechnen; es sind dort aus noch besondern Bestimmungen für sie als eine besondere minder berechtigte Classe von staatsbürgerlichen Einwohnern gegeben, worauf man rückverweisen kann; wegen der Israeliten ist es aber nach dem vorhin Gesagten nicht nöthig.

Geh. Rath v. Rüd't: Sie sind aber doch Bewohner von Stadt- und Landgemeinden.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Sie sind eine besondere Classe von Staatseinwohnern, sie wohnen im Orte, sie haben Rechte, sie haben Ansprüche auf Unterstützung.

Es wird, ohne daß ein Mißverständniß zu befürchten wäre, dabei belassen werden können, da die Einsaßen ohnehin immer abnehmen, in 1800 Gemeinden findet man kaum 400 solcher Einsaßen.

Geh. Rath v. Rüd t: Ich erlaube mir, die Redaction näher dahin zu bestimmen, daß man von den Israeliten gar nichts sagt, und am Ende des ersten Satzes nach dem Wort „Wohnsitzes“ hinzufügt: „oder Einsaßen.“

Frhr. v. Göler hält es für überflüssig, die Einsaßen aufzunehmen, weil sie ein Theil der staatsbürgerlichen Einwohner sind.

Geh. Rath v. Rüd t: Die Einsaßen haben dasselbe nicht, was die staatsbürgerlichen Einwohner haben. Den staatsbürgerlichen Einwohnern muß das Bürgerrecht ertheilt werden, wenn sie die gesetzlichen Eigenschaften haben.

Nachdem der Vorschlag des Geh. Rathes v. Rüd t unterstützt worden, wurde auf den Grund dieses Antrags beschloffen, die Worte: „oder Einsaßen“ nach dem ersten Satze einzuschalten.

§. 3.

Der Berichterstatter erklärt die in dem Commissionsberichte gemachte Bemerkungen, die jedoch nicht auf Abänderung des §. gerichtet waren.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Der Zusatz, den die Commission bemerkte, ist nicht ganz richtig, denn es wird vorausgesetzt, daß diese einzelnen Höfe und Waldungen für sich bestehen können; es ist daher hinreichend, daß dieses Verhältniß in dem §. genau bestimmt ist.

Geh. Rath v. Rüd t: Es wird sich doch das Verhältniß ändern in Beziehung auf den §. 147. und 150.

Staatsminister Frhr. v. Türkeim: Der Unterschied gegen frühere Entwürfe scheint darin zu bestehen, daß man früher den Grundsatz aussprechen zu müssen glaubte,

ein jeder solcher kleinen Districte, eine Waldung oder Hof, müsse nothwendig mit einer andern Gemeinde in polizeilicher Hinsicht verbunden werden. Nach der gegenwärtigen Fassung aber ist wenigstens die Möglichkeit anerkannt, in solchen Höfen, welche hinlänglich Bewohner haben, um ihnen ohne Zutheilung zu einer benachbarten Gemeinde eine eigene, für die Localpolizeiverwaltung hinreichende Organisation zu haben, eine solche selbstständig zu geben, ohne daß unbedingt ausgesprochen werden müßte, ein jeder solcher Hof müsse einer andern Gemeinde in Beziehung auf die Polizeigewalt zugetheilt werden.

Der §. 3. wurde unverändert angenommen.

Ebenso der

§. 4.

§. 5.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es ist hier von der zweiten Kammer ein Zusatz gemacht worden, der zu vielen Streitigkeiten Veranlassung geben kann, nämlich: „oder ausgetheilt erhalten.“

Wenn nun in einer Gemarkung die Güter der verschiedenen Gutsbesitzer so vermischt sind, daß es nicht möglich ist, wenn ein Theil die Trennung von der Gemeinde verlangt, eine besondere geschlossene Gemarkung auszuscheiden und jede neu zu bildende Gemeinde von Rechtswegen verlangen könnte, daß eine solche Auscheidung gemacht werde, dann wird man bei der Ausführung auf große Schwierigkeiten stoßen. Ich hätte die Fassung eher so gewünscht:

„oder, wenn es thunlich ist, ausgetheilt erhalten.“

Geh. Rath v. Rüdte: Ich glaube durch die Bestimmung des §. 4. werde der Umstand dadurch gehoben sein,

daß die Bildung einer neuen Gemeinde im Wege der Gesetzgebung geschehen müsse. Es muß also hier vorausgesetzt werden, ehe ein Gesetz darüber gegeben werden kann, daß die Ausscheidung einer neuen Gemarkung schon als möglich und ausführbar zu betrachten sei. Alsdann wird der Beisatz „wenn es thunlich ist“ oft Schwierigkeiten in Beziehung auf die Trennung selbst veranlassen, weil die alte Gemeinde nicht gerne eine neue bilden ließe. Ich glaube, daß man diesen Satz ohne Bedenken stehen lassen könnte.

Großhofmeister v. Berckheim: Die Fassung im Entwurf der Regierung scheint mir so bestimmt zu sein, daß sich kein Anstand dagegen erheben könnte. Das Ausscheiden ist eine Sache der Uebereinkunft, wo die Regierung ins Mittel tritt.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Dieses war der Grund der Fassung des Regierungsentwurfs.

Wir haben viele Gemeinden, die aus vielen Gemarkungen zusammengesetzt sind, wobei aber die Güter so zerstreut sind, daß es nicht möglich ist, jedem Besitzer eines Nebenorts sein Eigenthum auszuscheiden. Der Hauptort wird dagegen mit Recht protestiren, und sagen: er wolle seine Güter nicht in eine andere Gemarkung verlegen lassen. Wenn das Gesetz dieses ausspricht, so wird es eine Menge Streitigkeiten geben.

Staatsminister Frhr. v. Lürkheim: Die ursprüngliche Fassung im Regierungsentwurf finde ich angemessener, als den von der zweiten Kammer beschlossenen Beisatz. Die Sache ist im Grund die nämliche, denn wenn es heißt: daß jede neu zu bildende Gemeinde nachweisen müsse, daß sie eine eigene Gemarkung habe, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß nicht einer Ortschaft eben dieser projectirten Constituirung einer eigenen Ge-

meinde wegen eine Gemarkung erst ausgeschieden werden könne, aber der Beisatz „oder ausgeschieden erhalten“ könnte leicht so gedeutet werden, als müßte jedem bisher mit einer andern Gemeinde verbundenen Ort auf Verlangen eine abgesonderte Gemeinde zu bilden, ungeachtet des oft in Verhältnissen gegründeten Widerspruchs des bisherigen Hauptorts, eine eigene Gemarkung ausgeschieden werden, und dies ist nicht die Absicht des Gesetzes.

Großhofmeister v. Berkeim: Die Fassung der Regierung wird manche Präntension beseitigen.

Frhr. v. Göler, Forstmeister v. Neveu und Professor Zell wünschen, daß die Fassung des Regierungsentwurfs hergestellt werde.

Geh. Rath v. Rüd't: Der eine Fall ist der, wenn mehrere Orte in einem Gemarkungsverband verbunden, und der andere, wenn mehrere Gemarkungen in eine Gemeinde verbunden sind, und worin ein einzelner Theil seine bisherige Gemarkung zurückzieht; dann ist die besondere Gemarkung nachgewiesen, ehe dieses aber ausgemittelt werden kann, muß sie zuerst ausgeschieden werden.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Nach dem Regierungsentwurf soll gesagt werden, es könne sich eine eigene Gemeinde nicht bilden, ehe sie eine Gemarkung gesetzlich nachgewiesen habe. Es war natürlich, daß sie zuerst dafür sorgen mußte, daß sie eine besondere Gemarkung ausgeschieden erhalte.

Frhr. v. Zobel spricht sich für die Wiederherstellung der Fassung des Regierungsentwurfes aus, weil sie deutlicher, klarer und einfacher sei.

Frhr. v. Wessenberg theilt die Ansicht des Geh. Rath's v. Rüd't und bemerkt, daß, wenn die Gemarkung nicht nachgewiesen wäre, es unvermeidlich sei, eine

Bestimmung zu treffen, daß sie dieselben ausgeschieden erhalte.

Staatsminister Febr. v. Türkheim: Ich bitte die besondern Verhältnisse zu berücksichtigen, welche hier eintreten können. Es gibt Gemeinden, die aus mehreren abgesonderten Ortschaften bestehen, welche miteinander eine große gemeinschaftliche Gemarkung haben. Wenn es nun z. B. einem in diesen Gemeindeverband gehörigen Nebenort einfällt, sich eine eigene Gemarkung ausscheiden zu lassen, um eine besondere Gemeinde bilden zu können, kann man unbedingt sagen, daß einer solchen Forderung unter andern Umständen entsprochen werden müsse?

Es gibt Fälle, wo das Interesse der größern Gemeinde und jenes der Ortschaft, welche sich von dem Gemeindeverband derselben trennen will, einander entgegenstehen, und erstere mit Recht fordern kann, daß das ihrige nicht geopfert werde.

Die Bewohner des bisherigen Hauptortes könnten z. B. in demjenigen Theil der gemeinschaftlichen Gemarkung, welche ihrer Lage nach der neu zu bildenden Gemeinde zugewiesen werden müßte, eine große Menge Güter besitzen, welche sie nun nach der Trennung als Ausmärker in fremder Gemarkung besitzen müßten, oder es könnten alle Wiesen, ihrer Lage nach, bei der Ausscheidung in das Loos oder die künftige Gemarkung der sich losreisenden Ortschaft fallen. Alles dies ist nichts weniger als gleichgültig, und bei solchen Verhältnissen kann daher der Wille zur Trennung auf der einen Seite nicht allein entscheidend sein. Dies ist der Grund, aus welchem man durch die Fassung dieses Artikels nicht aussprechen will, daß jede in einem solchen größern Gemeinde- und Gemarkungsverband stehende Ortschaft einseitig die Ausscheidung verlangen könne.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es ist das Bestreben aller dieser kleinen Gemeinden, eine für sich bestehende Gemeinde zu bilden. Wenn nur eine Gemarkung nachgewiesen werden kann, so begünstigen wir sie, wenn es aber im Gesetz heißt, sie könne die Ausscheidung einer Gemarkung verlangen, so wird sie dadurch provocirt. Nur gegen dieses muß habe ich mich verwahren wollen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim: Gerade aus diesem Grunde stimme ich für die Wiederherstellung des Entwurfs der Regierung, indem ich die Fassung desselben für viel zweckmäßiger halte, als die der zweiten Kammer.

Großhofmeister Febr. v. Berkheim: Hier collidiren zwei verschiedene Interessen; es ist aber hier besonders das Interesse der Gemeinden zu berücksichtigen, bei denen die Trennung vorgenommen werden soll.

Die Kammer beschloß, die Fassung des Regierungsentwurfs wieder herzustellen, welche also lautet:

„Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgeforderten Gemarkung nachweisen. Einzelne Weiler etc.“

§. 6.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim. Ich halte dafür, daß nach dem Antrage Ihrer Commission der zweite Satz in diesem §. weggelassen werden möchte, da es sich hier von einem wesentlichen Rechte der Gemeinden handelt. Auch glaube ich, daß die Abstimmung über diesen §. ausgesetzt werden sollte, weil er die Rechte der Standes- und Grundherren betrifft.

Geh. Rath v. Rüdte: Ich war in der Minorität der Commission, also gegen die Beibehaltung des Entwurfs der

Regierung. Ich gehe von dem Grundsatz aus, daß die Ortspolizei allen Gemeinden übertragen ist; wenn das Gesetz eine Ausnahme bestimmt, so wird dieses eine unbedeutende Ungleichheit in der Gemeinde verursachen, jedoch in anderer Beziehung auf den Staatsaufwand einen großen Einfluß haben.

Wenn man die Bedürfnisse der Gemeinde durchgeht, so wird es besser sein, wenn der Staat erstere verwaltet, und nicht die Gemeinde. Wenn also der Staat bei den größern Städten eine Ausnahme macht, und die Ausübung der Polizei mit den damit verbundenen Kosten übernimmt, so hätten die übrigen Gemeinden im Grund gleichen Anspruch; es müssen aber Entscheidungsgründe vorhanden sein, und dann sind bei solchen Uebernahmen genaue und feste Grundsätze aufgestellt worden, welche Lasten mit übernommen werden oder nicht. Bisher hatte die Polizei in den Städten dem Staat einen sehr großen Aufwand verursacht, und es ist sogar auf Minderung desselben der Antrag gestellt worden. Ich bin der Meinung, daß, wo Gründe dafür sprechen, daß die Polizei durch die vom Staate aufgestellten Polizeibeamte besorgt werden soll, dieses im Wege der Gesetzgebung ausgesprochen werden müßte. Insofern man noch auf das Budget zurückweist, welches doch zur ständischen Berathung käme, so erlaube ich mir, zu bemerken, daß dort im Grunde nur die zweite Kammer darüber entscheiden kann, denn es lauft unter den Ausgaben der Districts- und Polizeiverwaltung. Wenn also die Summe bewilligt ist, so wird nach der größern Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer anzunehmen sein, daß eine andere Ansicht in der ersten Kammer nicht mehr entscheidend ist. Ich halte den Gegenstand für so wichtig, daß er sowohl der freien Entscheidung der einen wie der andern Kammer überlassen sein soll.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg treten der Ansicht des Geh. Rath's Frhrn. v. Müdt, daß man es bei der Fassung der zweiten Kammer belassen möchte, bei.

Professor Zell: Auch ich glaube für die Beibehaltung der Fassung mit der Minorität der Commission stimmen zu müssen. Es wird in diesem Artikel die Ortspolizei den Gemeinden übertragen: wenn nun in dieser Allgemeinheit die darauf folgende Bestimmung stehen bleibt, „so weit nicht einzelne Zweige derselben besonders vom Staate aufgestellten Personen die Polizeistellen zugewiesen werden,“ so scheint mir diese Bestimmung das den Gemeinden gegebene Recht fast zu neutralisiren. Wenn man auch zunächst nur an die größern Städte denkt, so wäre es doch möglich, in Folge dieses Gesetzes die Einrichtung so auszudehnen, daß die den Gemeinden übertragene Polizei wieder aufgehoben würde.

Frhr. v. Böler: Wenn man den Grundsatz aufstellt, daß die Polizeigewalt ein Ausfluß der obersten Staatsgewalt ist, und wenn man die Fassung dieses Artikels in Betrachtung zieht, wornach die Ortspolizei in dem Umfange eines Orts und der Gemarkung der Gemeinde übertragen wird, wenn ferner die Ausnahme gesetzlich bestimmt ist, daß in einzelnen Fällen einzelne Zweige einer vom Staate aufgestellten Stelle zugewiesen werden dürfen, so kann ich den Nachsatz damit nicht vereinbar finden, in wie fern noch eine solche Ausnahme durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden soll. Der Staat hat ein Recht an die Gemeinden übertragen, das ihm zusteht, er sagt aber ausdrücklich, dieses Recht behalte er sich vor, ausnahmsweise selbst zu handhaben. Ich sehe also nicht ein, wozu hier ein besonderes Gesetz im ein-

zelnen Fall nöthig sein solle; daher unterstütze ich den Antrag auf Weglassung des Zusatzes.

Großhofmeister v. Berkheim: Ich bin mit den Ansichten des Frhrn. v. Göler einverstanden. Man muß nicht Alles in das Gebiet der Gesetzgebung übertragen, und dasselbe dadurch so erweitern, daß man Alles Mögliche darunter subsumiren kann. Rein logisch ist die Ortspolizei im Ausfluß der Staatsgewalt, von dem sie an die Gemeinden übergetragen wird. Der Staat kann es aber zweckmäßig finden, in größern Städten dieselbe selbst zu handhaben, insoferne die Mittel zur Bestreitung derselben vorhanden sind.

Staatsminister v. Türkheim: Die theoretische Seite der Gründe, aus welchen die Majorität der Commission auf die Weglassung des letzten Abschnitts des §. angetragen hat, ist von den Rednern vor mir bezeichnet worden; sie fließen aus einem Grundsatz, der an sich nicht bestritten ist, nämlich, daß die Ortspolizei ein Ausfluß der Staatsgewalt sei. Wenn daher die Regierung in einzelnen Fällen von der allgemeinen Uebertragung derselben an die Gemeinde eine Ausnahme zu machen glaubt, so ist es ein in dem Kreis ihrer Befugniß stehender Vorbehalt, und ich wüßte nicht, warum eine Ausnahme auf dem Wege der Gesetzgebung da, wo die Verhältnisse es nöthig machen, ausgesprochen werden müßte. Was das Praktische der Sache betrifft, so ist es gerade umgekehrt; man hat nicht zu besorgen, daß die Regierung durch Aufstellung eigener Ortspolizeibehörden die Gemeinden beeinträchtige. Die Regierung wird sich hüten, außer einigen wenigen größern Städten in den übrigen Gemeinden besondere Polizeibeamten aufzustellen, vielmehr kann man sagen, daß es eine Erleichterung für die Gemeinden sei, wenn ihnen die Regierung

eine eigene Polizeibehörde aufstellt, was nur in den größern Hauptstädten des Landes wegen besonderer Rücksichten geschehen ist. Es könnte sich höchstens in Zukunft noch davon handeln, daß vielleicht noch in der einen oder der andern Stadt eine solche Einrichtung für nöthig befunden würde, und dann wird der Ausspruch der Gesetzgebung dazu nicht erforderlich sein. Indirect wird es zwar der Fall sein, wenn besondere Mittel für die dadurch veranlaßte Mehrausgabe verlangt werden müßten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich gebe zu, daß die Polizei gewiß Sache der Regierung ist, und daß sie die Gemeinde nur Kraft des Gesetzes oder ex delegatione erhalten soll; es wird aber diese Ausnahme zum Gesetz, und es scheint mir, daß wenn von dieser zum Gesetz werdenden Ausnahme eine Unterausnahme gemacht werden soll, allerdings nach dem Geist unserer Gesetzgebung und Verfassung die gesetzliche Form nicht zu umgehen sei. Es sei fern von mir, zu glauben, daß die Regierung je eine solche Verfügung treffen könnte, wenn sie es nicht in der Weisheit ihrer Regierungsgrundsätze für nothwendig erachtet, eine Ausnahme zu machen. Was die Bemerkung des Herrn Staatsministers Frhn. v. Türkheim betrifft, daß durch die Berathung des Budgets die Sache den gewöhnlichen Weg gehen müsse, beweist mir gerade, daß der Weg der Gesetzgebung nothwendig ist. Denn würden solche Fälle nur bei Gelegenheit des Budgets entschieden, so wäre bei dem bekannten Verhältniß der beiden Kammern die Mitwirkung der ersten Kammer dabei offenbar zurücksetzt. Daber trage ich darauf an, es möchte die Fassung der zweiten Kammer beibehalten werden.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Ich erwidere auf diese Bemerkung, daß in meiner vorigen Aeußerung

nichts anderes als der Beweis liegt, daß demjenigen, was sich zur Mitwirkung auf dem gesetzlichen Wege eignet, nichts entzogen wird. Insofern als die Mittel nicht reichen, gehört es der Gesetzgebung, in Bezug auf die andern Verhältnisse wird es nicht nöthig sein.

Frhr. v. Falkenstein: Ich will nur das wiederholen, was schon in der Commission gesagt wurde, daß dem Staat die Bestimmung vorbehalten werden müsse, weil derjenige, der das Recht hat, etwas zu übertragen, wie es bei der Ortspolizei der Fall ist, auch wieder das Recht haben muß, es an sich zu ziehen, und da, wie schon mehrere Redner vor mir bemerkt haben, die Mittel dazu ohnedies der ständischen Berathung unterliegen, so ist in dieser Beziehung die Bestimmung klar.

Geh. Rath v. Rüdte: Die niedere Polizei ist ein Recht, sie ist aber auch eine Last, so weit sie Ausgaben mit sich bringt; die Last wird allgemein größer als der Vortheil sein, wenn nun ein allgemeines Gesetz diese Berechtigung mit den Lasten zuweist, so glaube ich, daß es nöthige Consequenz sein muß, daß diese Gemeinden, die gegen jene Bestimmung später erleichtert werden sollen, auch im Wege der Gesetzgebung erleichtert werden, sonst hätte man keinen Grund, den Gemeinden diese Polizeilast zuzuwenden.

Frhr. v. Wessenberg: Da das Gesetz im Allgemeinen die Ortspolizei den Gemeinden zuweist, so glaube ich, daß auch die Ausnahmen nur durch das Gesetz bestimmt werden sollten. Es entspricht dies den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung. Daß die Polizei Ausfluß der Staatsgewalt sei, verfängt nichts dagegen. Uebrigens kommt die Aufstellung besonderer Polizeistellen nicht bloß in finanzieller, sondern auch in Hinsicht der bürgerlichen Freiheit in Betrachtung. Auf diese haben Polizei-

anstalten großen Einfluß, und sie könnte allerdings sehr gefährdet werden, wenn es der Regierung bloß nach ihrem Gutfinden zustünde, überall eigene Polizeistellen zu errichten.

Großhofmeister v. Berckheim: Die Ansicht des Frhrn. v. Wessenberg kann ich nicht theilen, ich sehe nicht ein, warum man hier den Weg der Gesetzgebung betreten soll. Ob in einem Orte ein paar Polizeidiener mehr oder weniger aufgestellt werden, ist ein unbedeutender Gegenstand.

Frhr. v. Zobel: Das Gesetz räumt freilich den Gemeinden die Polizei ein, es kann auch die beschränkende Bestimmung, mit welcher sie übertragen wird, aussprechen. Was der Herr Geh. Rath v. Müdt über die Lasten der Polizei bemerkt hat, so muß ich bemerken, daß es Staaten giebt, wo die Gemeinden durchgängig die Polizei haben, und wo namentlich größere Städte durch die Lasten der Polizeiverwaltung sehr leiden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Auf die Aeußerung des Herrn Großhofmeisters v. Berckheim muß ich wiederholen, was ein Redner vor ihm, Frhr. v. Wessenberg, dessen Ansichten ich vollkommen theile, ausgesprochen hat. Ich kann durchaus nicht begreifen, wie die Regierung als allgemeinen gesetzlichen Grundsatz annehmen will, auf der einen Seite den Gemeinden die Ortspolizei zu übertragen, und auf der andern Seite in dieser gesetzlichen Uebertragung Ausnahmen zu machen. Die Regierung will keine andern Ausnahmen machen, als wo die Verhältnisse es gebieten, und diese müssen auf dem Weg der Gesetzgebung geschehen, in dem Geist unserer Verfassung und der verfassungsmäßigen Form.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es ist bereits von mehreren Rednern zu Gunsten der Regierung angeführt

worden, daß die Polizei ein Hoheitsrecht ist. Was in Beziehung auf die Ortspolizei den Gemeinden übertragen wird, und die Art und Weise, wie sie dieselbe übertragen will, ist Sache der Regierung. Sie behält sich vor, ausnahmsweise in einzelnen Orten Polizeipersonen aufzustellen; dieses ist nicht zu Gunsten der Gemeinden, sondern der öffentlichen Interessen wegen; sie kann solche Polizeieinrichtungen im Allgemeinen aufstellen, aber auch nur wo Fälle vorkommen, wo die Regierung genöthigt ist, einzelne Polizeibeamte zuzuweisen; z. B. bei dem Friedenscongres in Raftadt war es nothwendig, jemand hinzuschicken, weil man nicht glaubte, daß die Gesandten der gewöhnlichen Polizei sich unterziehen würden. Es können z. B. einzelne Polizeibeamte wegen der Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei an einen Ort hingeschickt werden, weil man überzeugt ist, daß der Ortsvorstand nicht immer die gehörige Kenntniß besitzt. Die Regierung muß also das Recht haben, jemand hinzuschicken, wenn sie es für nöthig hält. Was die Zurückweisung auf das Budget betrifft, so müssen solche Stellen bewilligt werden, die nothwendig und nützlich sind; überall muß eine Ueberschreitung gerechtfertigt werden.

Es ist dies eine Bestimmung für das allgemeine Interesse und nicht zu Gunsten einer einzelnen Gemeinde, auch wird jedermann wissen, daß, je größer eine Gemeinde ist, sie desto mehr Hülfspersonal braucht.

Hr. v. Wessenberg: Der Herr Regierungskommissär hat angeführt, daß außerordentliche Fälle eintreten können, wo die Regierung Polizeimaßregeln treffen muß. Dies kann keineswegs geläugnet werden. Allein es ist hier nicht von außerordentlichen Polizeianstalten, welche durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt werden können, sondern es ist von ständigen Polizeianstalten die

Vier und vierzigste Sitzung vom 26. August 1831. 381

Nede, und diese Ausnahme müßte auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich glaube durchaus nicht, wenn es in dem Entwurfe heißen würde, „diese Ausnahme werde durch die Gesetzgebung bestimmt“, daß irgend eine ständische Versammlung das Verfahren der Regierung tadeln werde, wenn in solchen Fällen, wovon der Herr Regierungscommissär Beispiele angeführt hat, solche Maßregeln getroffen werden in der Zeit, wo die Stände nicht versammelt sind. Gewiß wird eine solche Maßregel leicht zu vertheidigen sein. Würde eine solche außerordentliche Maßregel zu einer permanenten, so müßte es mit Zustimmung der Gesetzgebung geschehen.

Die Kammer beschloß nach dem Antrage der Majorität der Commission, den Nachsatz:

„diese Ausnahmen werden durch die Gesetzgebung bestimmt“ wegzulassen.

§. 7.

Der Berichtersfatter erläutert die im Commissionsbericht gemachte Bemerkung.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich habe gegen diese Bemerkung nichts einzuwenden, denn die Bestimmungen im §. 145. sind so allgemein, selbst in diesem Gesetze, daß sie alles dasjenige begreifen, was in dem Aufsichtsrecht des Staats über die Gemeinden liegt.

Der §. 7. wurde unverändert angenommen.

§. 8.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim: In dem Regierungsentwurf ist ausgesprochen, daß in denjenigen Städten, welche das Recht haben, einen oder mehrere Abgeordnete zur Ständeversammlung

zu senden, der Bürgermeister den Namen Oberbürgermeister erhalte; die zweite Kammer hat hiervon Umgang genommen, allein diese Benennung war immer gebräuchlich. Ich weiß, daß diese Leute einen großen Werth darauf setzen, diesen Titel beizubehalten, denn ihre Stellen sind nicht lucrativ, sondern eigentlich nur Ehrenstellen. Ich glaube, daß man es bei dem Entwurf der Regierung belassen könnte.

Reg. Com. Staatsrath Winter: In dem Regierungsentwurf ist der Satz so angenommen, wie er von der zweiten Kammer im Jahr 1822 vorgeschlagen war. Die zweite Kammer hat aber diesen Zusatz deswegen verworfen, um eine Gleichheit herzustellen; es wird indessen dabei gehen, wie bei allen Titeln. Im Allgemeinen spottet man darüber, wenn man aber einen Titel erhält, so thut es doch wohl. Der Regierung ist es gleichgültig, welche Fassung beliebt wird.

Frhr. v. Zobel unterstützt den Antrag des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Bei dem Urtheil über diesen geringfügigen Gegenstand leitet mich die Betrachtung, daß die zweite Kammer, in welcher gerade die Männer sitzen, welche zu derjenigen Classe gehören, denen solche Titel zu Theil werden, selbst darauf verzichtet und gewünscht hat, daß kein Unterschied mehr bestehen soll. Ich glaube, daß von dieser Kammer keine Abänderung gemacht werden sollte, indem es scheint, daß es in unsern Zeiten nicht mehr so viele titelstüchtige Gemeindebürger mehr giebt, als in den ehemaligen Reichzeiten.

Professor Zell: Ich glaube, wir sollten jede Gelegenheit benutzen, dem Titelwesen, welches uns von den

Vier und vierzigste Sitzung vom 26. August 1831. 383

Ausländern so sehr zum Vorwurf gemacht wird, entgegen zu arbeiten.

Frhr. v. Wessenberg bemerkt, daß der Gemeinsinn und Bürgersinn durch die Titelsucht sicherlich nicht befördert werde.

Der Antrag des Fürsten von Löwenstein-Wertheim:
„daß die ursprüngliche Fassung des Regierungsentwurfs wieder hergestellt werden möchte“
wurde verworfen, und der §. 8. unverändert angenommen.

Zu

§. 9.

wurde nichts erinnert, und dessen unveränderte Annahme beschlossen.

§. 10.

Professor Zell: Ich finde die Bemerkung der Commission von der Art, daß eine Abänderung nöthig scheint: denn es können Fälle eintreten, wo es allerdings von Bedeutung ist, wer auszutreten hat, da, wo die Zahl nicht durch 3 theilbar ist. Es ist daher nöthig, daß darüber gewisse Normen festgesetzt werden, und zwar entweder so, daß die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths sich mit 3 theilen läßt, z. B. daß ihrer 6, 9, 12, u. s. w. sind, oder so, daß weiter unten, wo festgesetzt ist, daß der Gemeinderath sich alle 2 Jahre zu $\frac{2}{3}$ erneuere, eine Bestimmung gegeben würde, wie es zu halten sei, wenn die Zahl der Gemeinderäthe sich nicht passend durch 3 theilen läßt.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es kann dieser Fall nur einmal vorkommen, und nur das erstemal würde die Zahl ungleich.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn es hieße: außer dem Bürgermeister soll die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths nicht unter 3 und

nicht über 15 sein, mit der weitem Bestimmung, daß weder 4 noch 7, 10 und 13 Mitglieder sein sollen, so wäre diesem Bedenken abgeholfen.

Frhr. v. Göler: Dies Bedenken fällt meiner Meinung nach dadurch weg, daß die Zahl der Gemeinderäthe durch Gemeindebeschluß festgesetzt wird. Wenn der Gemeinde daran liegt, eine Theilung mit 3 zu machen, so hängt es von ihr ab, dieses zu bestimmen.

Professor Zell äußert, daß er seinen Vorschlag, wenn der §. 14. berathen werde, zu wiederholen gedenke.

Die Kammer entschied sich für die unveränderte Beibehaltung dieses §.

§. 11.

Geh. Rath v. Rüd t.: Die Commission ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Regierung in allen Fällen das Bestätigungsrecht des Bürgermeisters zustehen soll, und daß der Unterschied, ob die Stimmenzahl zu $\frac{2}{3}$ oder weniger auf ihn gefallen, keine Veranlassung sein kann, um von dem Grundsatz, daß der Regierung das Bestätigungsrecht zustehet, abzugehen. Es ist aus diesem Grunde eine Redactionsveränderung vorgeschlagen, wie sie im Regierungsentwurf steht, nur mit der Abänderung, daß er statt $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ der Stimmen von der Anzahl aller Wahlberechtigten erhalten haben muß, um als gewählt betrachtet zu werden. Auch die Regierung hat in der zweiten Kammer diese Erhöhung zugegeben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Meinung der Commission ist durch den Bericht ausgedrückt; ein einziges Mitglied der Commission ist aber entgegengesetzter Ansicht, und dieses bin ich. Ich habe den Verhandlungen in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand mit besonderer Aufmerksamkeit beigewohnt, und was der Berichterstatter der zweiten Kammer in

seinem Bericht sagt, ist auch meine individuelle Ueberzeugung, so daß ich die Minorität der Commission, und zwar allein bilde, zu deren Rechtfertigung ich die Gründe kurz auseinander setzen will, die mich bewegen, für den Antrag der zweiten Kammer zu stimmen. Ich glaube nicht, daß sich die Regierung veranlaßt finden dürfte, einen Beschluß wegen der Bestätigung des Bürgermeisters zu fassen, der gegen eine so laut ausgesprochene Gesinnung der Gemeinde läuft, wie es der Fall wäre, wenn der Gewählte $\frac{2}{3}$ nicht nur der Anwesenden, sondern $\frac{2}{3}$ aller wahlberechtigten Stimmen für sich haben sollte. Es ist 10 gegen 1 zu setzen, daß der Mann, der so viele Stimmen für sich vereinigt, wirklich der Mann des Vertrauens ist. Ich denke mir wohl Fälle von politischer Natur, wo das gewählte Individuum der Regierung durchaus nicht angenehm ist, wenn es Bürgermeister würde. Diese Fälle werden aber selten vorkommen, denn ich habe das Zutrauen in die Einsicht der Gemeinden, daß sie nur einem Manne die Stimme geben werden, welcher das Vertrauen eines rechtlichen Staatsbürgers, der für das Interesse der Regierung gewiß besorgt sein wird, besitzt. Um die Kammer nicht zu ermüden, verweise ich auf die Gründe, die der Berichterstatter der zweiten Kammer aufgestellt hat, und schlicke mich dem Antrag der zweiten Kammer an.

Frhr. v. Wessenberg: Auf den Artikel, die Wahl des Bürgermeisters betreffend, legt die andere Kammer einen großen Werth. Der Grund liegt darin, weil der Bürgermeister, obgleich auch Organ der Regierung, doch hauptsächlich und wesentlich der Mann des Volksvertrauens sein soll. Ist er letzteres nicht, so wird er auch der Regierung schlechte Dienste leisten. Sollen die Gemeinden aus der Unmündigkeit gehoben werden, so werde

ihnen die Wahl ihres Vorstandes so viel als möglich freigelassen. Wenn nun der Gewählte zwei Drittel aller Stimmen der Wahlberechtigten erhält, so ist das Vertrauen so stark ausgesprochen, daß nicht wohl ein Fall denkbar ist, wo die Regierung von einem solchen Gewählten für die öffentliche Ordnung und Ruhe etwas zu besorgen hätte, da er ohnehin alle gesetzlichen Eigenschaften haben muß. In Württemberg hat die Regierung sich für diesen Fall des Veto begeben, obgleich der Bürgermeister dort lebenslänglich seine Stelle behält, wodurch seine Wahl noch eine viel größere Wichtigkeit bekommt. Warum sollten wir Anstand nehmen bei uns, wo die Amtsdauer des Bürgermeisters auf 6 Jahre beschränkt wird, anzunehmen, was Württemberg für lebenslängliche Bürgermeister zugestanden hat? Selbst in politischer Hinsicht scheint mir dies der Stellung der Regierung gegen die Gemeinden angemessen. Würde auch das Gesetz der Regierung für den Fall das Veto einräumen, wo zwei Drittel aller Stimmen ein großes Volksvertrauen ausgesprochen haben, so liefte sie doch in diesem Fall durch den Gebrauch des Veto Gefahr, eine der öffentlichen Ruhe sehr nachtheilige Aufregung zu veranlassen. Das Interesse der Regierung ist es, wie mir scheint, weit weniger, viele Rechte gegen die Gemeinden zu behalten, als vielmehr, daß sie durch die Ausübung keines ihrer Rechte Gefahr laufe, compromittirt zu werden, und das öffentliche Zutrauen zu verlieren. Ich stimme für Beibehaltung des §. wie er im Entwurf der zweiten Kammer gefaßt ist.

Fehr. v. Göler: Wenn man in Betrachtung zieht, daß die Gemeinde sowohl ein selbstständiger Verein für sich als auch eine Staatsanstalt ist, daß der Bürgermeister nach den Gesetzen wahre Verpflichtung als Beam-

ter des Staats hat, so glaube ich, daß man den Grundsatz feststellen müsse, daß die Regierung das unbedingte Bestätigungsrecht des Bürgermeisters haben muß. In Frankreich hat der König das Recht, die Maires in größern Städten zu ernennen, und in kleinern ernennt sie der Präfect. Man hat gesagt, das gegenwärtige Gesetz bezwecke die Emancipation der Gemeinden, und in dieser Hinsicht müsse das Bestätigungsrecht der Regierung beschränkt werden; es ist diese Emancipation der Gemeinden ein Schlagwort geworden für alles das, was man einmal durchsetzen zu müssen glaubt. Auch wir sind damit einverstanden, daß die Gemeinden mehr als bisher emancipirt werden sollen. Allein diese Emancipation soll nicht soweit gehen, daß aus dem Großherzogthum Baden eine Conföderation kleiner Republiken wird.

Ich erkläre mich mit den Ansichten der Commission einverstanden.

Fehr. v. Falkenstein: Ich lege einen großen Werth darauf, daß bei der Wahl des Ortsvorstandes immer der wahre Mann des Vertrauens der Gemeinde gewählt werde. Gerade aber in dieser Beziehung habe ich in der Commission für den Vorbehalt des unbeschränkten Bestätigungsrechts der Regierung mich ausgesprochen, und wiederhole dieses besonders auch deswegen, weil jetzt der nach dem Gesetzentwurf aufgestellte Wahlcensus aufgehoben ist, und sehr oft der Fall eintreten kann, daß der Gewählte, wenn er gleich $\frac{2}{3}$ der Stimmen erhalten hat, dennoch eher der Mann einer Faction als jener des Vertrauens der Gemeinde ist, und hier wird das Bestätigungsrecht der Regierung als eine gute Garantie für das wahre Interesse und das Wohl der Gemeinden angesehen werden müssen. Ferner glaube ich nicht, daß dieses Bestätigungsrecht, welches schon darum der Re-

gierung unbeschränkt vorbehalten bleiben muß, weil die Gemeinde auch Staatsanstalt ist, dem Hauptgrundsatz des gegenwärtigen Gesetzes, nämlich der Emancipation der Gemeinden widerstrebt, da zu bedenken ist, daß die Regierung auf der andern Seite sich alles Rechts enthalten hat, bei der Wahl der Gemeinderäthe mitzuwirken, und es ihr jedenfalls selbst daran gelegen sein muß, daß nur ein Mann als Bürgermeister gewählt werde, der des Vertrauens der Gemeinde würdig ist.

Geh. Rath v. Rüd: Man kann nicht gerade deswegen, weil er bei der Wahl zwei Drittel der Stimmen erhalten hat, sagen, daß er der Mann des Vertrauens ist, eben so wenig, als man sagen könnte, daß derjenige, der weniger Stimmen hat, der Mann des Vertrauens nicht ist. Wer die Zusammensetzung der Gemeinden kennt, und die möglichen Zufälle und Ereignisse bei Abgebung der Stimmen berücksichtigt, wird im Allgemeinen bekennen müssen, daß hier nicht immer so unbefangen und unparteiisch gewählt wird, sondern daß Zufälle und Einfluß über das Mehr oder Minder der Stimmen häufig mehr entscheiden werden. Meistens wird es da der Fall sein, wo ein großer Theil von dem Einfluß Einzelner abhängt, z. B. ein Mann, der vermöge seines Geschäftes ihnen Nahrung verschafft, da ist ein Leichtes, auf einen aufmerksam zu machen, und demselben eine größere Zahl von Stimmen zu geben; auch lehrt die Erfahrung früherer Zeiten, und es kann auch für die Zukunft vorkommen, daß über das Mehr oder Minder der Stimmen auch Nebengründe und besondere momentane auffallende Leidenschaften entschieden haben. Wenn z. B. ein Ortsvorstand durch das Betreiben einer Partei seine Entlassung erhalten hat, so ist es möglich, daß derjenige, der zu dessen Entfernung hauptsächlich beigetragen, die meisten Stimmen erhält; für

solche Fälle ist es nothwendig, daß der Regierung eine Einwirkung zustehe, weil sonst das Interesse der Gemeinden nur einer Partei zum Opfer werden könnte. Der Umstand, daß in Württemberg sogar die Regierung bei der lebenslänglichen Anstellung der Bürgermeister auf das freie Bestätigungsrecht verzichtet hat, wenn der Gewählte $\frac{2}{3}$ der Stimmen hat, ist auch im Commissionsbericht angeführt worden, und ich glaube, daß gerade, wenn ein solcher Mann lebenslänglich angestellt ist, viel weniger Bedenklichkeit obwaltet, als wenn er nur für 6 Jahre gewählt ist. Denn man muß nur die Stellung beobachten, in die bei den Gemeinden der lebenslänglich Angestellte kommt. Er sieht sich als Beamter der Regierung an, und schließt sich an dieselbe an; derjenige aber, der weiß, daß er wieder in seine frühere Stellung zurücktritt, und als gleicher Bürger mit denen leben muß, die er vorher regiert hat, wird diejenige Stellung nicht einnehmen können, wie der andere, der lebenslänglich gewählt ist. Ich hätte viel weniger Bedenken, wenn die Gemeindeordnung eine lebenslängliche Dauer seines Amtes mit zweckmäßigen Modificationen bestimmte; aber gerade wegen des Umstands, daß alle 6 Jahre wieder gewählt wird, möchte es nothwendig sein, daß die Regierung bei allen Wahlen das Bestätigungsrecht ausübt. Ich erlaube mir, noch zu bemerken, daß, wenn die Regierung in einem Fall das Recht hat, zu bestätigen, sie es auch in andern Fällen haben muß, sie kann sich nicht nach der Majorität und Minorität richten, sondern nach dem Verhältnis, in welchem der Staat gegenüber der Gemeinde steht; entweder hat die Regierung nirgends das Recht zu bestätigen, oder sie muß es überall haben.

Großhofmeister v. Berkheim: Der Berichterstatter hat im Commissionsbericht sehr richtig und unzweideutig

die Stellung des Bürgermeisters in Beziehung auf die Gemeinde gegen den Staat auseinandergesetzt und angeführt, daß, wenn ein Bürgermeister nur die Verwaltung seiner Gemeinde zu besorgen hätte, es keinem Anstand unterworfen sein könnte, daß der Gemeinde freie Wahl gelassen wäre. Indessen würde es eine andere und wohl sehr kostspielige Einrichtung erfordern, wenn der Staat die Geschäfte, die ein Ortsvorgesetzter als unterster Staatsbeamter zu verwalten hat, selbst durch eigends dazu aufgestellte Staatsdiener besorgen lassen wollte; es läßt sich nicht denken, daß immer der Mann des Vertrauens in einer Gemeinde gewählt werde, wie der Herr Geh. Rath v. Müdt ganz richtig angeführt hat, wenn man weiß, wie es bei den Wahlen zugeht, wo oft $\frac{2}{3}$ der Stimmen gesammelt und diese, so wie Wahlen selbst erschlichen werden. Man kann daher nicht verlangen, daß die Regierung in denselben Mann das nämliche Vertrauen setzen muß, weil $\frac{2}{3}$ der Stimmen ihm das Vertrauen geschenkt haben. In den Jahren 1789 und 1790 ist in Frankreich von der damaligen constitutionellen Regierung die Wahl der Ortsvorsteher ganz freigegeben worden, unter der republikanischen Regierung zu Anfang des Consulats hat aber die Regierung sich diese Ernennungen vorbehalten, nachdem sie einsah, daß auf jene Weise es unmöglich wurde, zu administriren; sie hat demnach diese Befreiung wieder aufgehoben, und von dieser Zeit an wurden die Maires von dem Staatsoberhaupt oder dem Präfecten ernannt. In der neuen Gemeindeordnung hat sich die französische Regierung das Bestätigungsrecht für diejenigen vorbehalten, in welchen sie aus den 3 gewählten Mitgliedern das meiste Vertrauen setzt.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg:
Da der Frhr. v. Göler und Großhofmeister v. Berthelm

die französische Gemeindeordnung angezogen haben, so wird es mir erlaubt sein, auch eine Bemerkung entgegen zu halten. Es ist gewiß allen Mitgliedern der hohen Kammer bekannt, daß die gegenwärtige Gemeindeordnung in Frankreich nicht die Zufriedenheit der Departements hat, und daß vielleicht gerade diese Ernennung der Maires eines jener Verhältnisse ist, welches den Gemeinden am allerwenigsten zusagt. Ich nehme überhaupt bei einem Gesetz sehr ungern Vergleichen an, weil es bei Specialitäten sich so sehr um die besondern Verhältnisse eines Landes handelt; es handelt sich hier davon, was unserm Lande unstreitig am Besten zusagt. Ich höre immer, daß man die ausschließliche Bestätigung der Regierung nicht aus den Händen geben dürfte, weil der Bürgermeister Beamter der Regierung ist. Ich gebe dieses Letztere zu; nur in solchen Fällen werde ich widersprechen, wenn das Vertrauen, welches sehr schwer zu beurtheilen ist, sich so außerordentlich deutlich in einer Gemeinde ausspricht. Ich habe der Meinung in meinem ganzen Leben gehuldigt, daß ich immer das Bessere von dem Menschen annehme, so daß ich nicht glaube, daß $\frac{2}{3}$ von Stimmen meistens der Erfolg von Factionen und von Erschleichung der Stimmen sei. Ich bin der Meinung, daß die Mehrheit der Wahlen auf dem rechtlichen Wege geschehe. Ich theile in dieser Beziehung die Ansicht des Frhrn. v. Wessenberg; auch ich glaube, daß durch ein solches Verfagen bei einer so eminenten Majorität die Regierung eine früher ruhige Gemeinde oft in eine Gemeinde umgestalten wird, die mit ihr in Opposition geräth, und die nicht vergessen wird, daß der Mann ihres Vertrauens als solcher von der Regierung nicht anerkannt wurde.

Professor Zell: Ich stimme für die Fassung dieses Artikels nach dem Antrag der zweiten Kammer, und zwar aus folgenden Gründen.

Zuerst erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß die Fälle von Wahlen, um die es sich hier handelt, in der Wirklichkeit nicht von der großen Bedeutung zu sein scheinen, als sie einige Redner vor mir betrachteten. Es wird nämlich nach dem §. 11. zur Verbindlichkeit der Wahl erfordert, daß sämtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen und daß wenigstens $\frac{2}{3}$ derselben erschienen sind. Wenn ich nun auch voraussetze, daß künftig unter unsern Bürgern eine lebhaftere Theilnahme sich zeigen wird, so ist doch wohl nicht anzunehmen, daß immer volle $\frac{2}{3}$ der Bürger stimmen; allein dieses auch angenommen, so ist ferner bestimmt, wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen von der Anzahl sämtlicher Wahlberechtigten erhält, daß dann die Bestätigung nicht versagt werden kann. Es wird sich nun für solche Fälle herausstellen, daß der zu Wählende alle Stimmen der Anwesenden erhalten müßte; dieses ist aber ein Fall, der in der Praxis gewiß äußerst selten vorkommen wird. Ebenso selten werden die Fälle sein, wo die Regierung sich bewogen finden wird, einen so Gewählten nicht zu wollen. Es ist im Anfang des Artikels das Bestätigungsrecht der Regierung vollkommen anerkannt, und wenn die Regierung diese Bestimmung hinzufügen läßt, so verzichtet sie nicht auf das Recht der Bestätigung, sondern sie übt es nur mit einer Modification aus, wodurch mögliche Collisionen zwischen Gemeinden und Regierungsstellen vermieden werden. Ich glaube daher, daß der Ausweg, der hier für solche Collisionen angegeben, der angemessenste ist. Es wird das Bestätigungsrecht der Regierung fast auf der einen Seite gar nicht beschränkt, und auf der andern Seite ist dies eine Bestimmung, die ganz dem Geiste der Gemeindeverfassung entspricht. Ich fürchte nicht, daß dadurch unser Vaterland aus einer Conföderation von Republiken bestehen

wird. Die Ortsvorsteher sind ja nicht die einzigen Behörden, wir haben noch Aemter und andere Stellen, die die Aufsicht über die Gemeinden führen. Jedenfalls aber scheint die von der Commission vorgeschlagene Fassung keineswegs befriedigend. Wenn nämlich festgesetzt wird: „Der von der Regierung nicht Bestätigte ist wieder wählbar,“ so können Fälle eintreten, wo die Mehrzahl der Gemeinde immer fest auf ihrer Meinung beharrt, und denselben Mann wieder wählt. Dadurch würde dann die Gemeinde und die Regierung in Verlegenheit kommen, und es bliebe die Stelle des Bürgermeisters längere Zeit unbesetzt. Es scheint mir also, daß wenn diese Kammer von der Bestimmung der andern Kammer abgeht, jedenfalls etwas Anderes gesetzt werden müsse, als dasjenige, was von der Commission in Vorschlag gebracht wurde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Auf dasjenige, was einige Redner vor mir bemerkt haben, daß bei der Wahl der Vorgesetzten in der Regel von $\frac{2}{3}$ der größere Theil für eine Person stimmt, die die gehörigen Eigenschaften hat, so kann ich aus eigener Erfahrung auch Beispiele vom Gegentheil anführen, daß nämlich in einigen mir zugehörigen Ortschaften mit überwiegender Stimmenmehrheit Wahlen auf solche Personen gefallen sind, die in jeder Beziehung verwerflich waren. Ich muß daher dem Antrage unserer Commission beitreten, daß der Regierung das Bestätigungsrecht vorbehalten bleibe.

Frhr. v. Jobel: Ich betrachte das Bestätigungsrecht der Regierung nicht sowohl als Recht, sondern als Pflicht; denn die Regierung hat die Pflicht, darauf zu sehen und zu wachen, daß die Männer, die zu dieser Stelle taugen, an den Platz kommen. Nun sagt man mir immer, der sei der Mann des Vertrauens, der gewählt worden. Wenn man weiß, wie alle Wahlen in der Welt geschehen, so kann

man nicht unbedingt sagen, daß er der Mann des Vertrauens ist. Ich höre sagen, die Gemeinden werden unzufrieden; es ist gerade, als wenn das der einzige Zweck wäre, dem Wunsche der Gemeinde nachzugeben. Die Regierung ist verpflichtet, für das allgemeine Beste zu sorgen; daher trete ich dem Vorschlag unserer Commission bei.

Frbr. v. Wessenberg: Da nach dem Gesetze selbst der Gewählte, um auf Bestätigung Anspruch zu machen, in jedem Fall alle gesetzlichen Eigenschaften haben muß, so kann eine Gefährlichkeit der Zulassung eines durch zwei Drittel aller Wahlberechtigten Gewählten nicht angenommen werden. Staatsgefährliche Factionen und Bewegungen sind bei Bürgermeisterwahlen überhaupt nicht wohl denkbar. Wohl kann eine Verschiedenheit der Wünsche und Ansichten Statt finden, und diese mögen auch mit Leidenschaftlichkeit betrieben werden. Aber diese Bewegung beschränkt sich auf den Kreis der Interessen, die in der Gemeinde obwalten, und es ist für die Regierung immer mißlich, sich hierin zu mengen, und auf irgend eine Art, wenn auch nur scheinbar, Partei zu nehmen. Sie läuft Gefahr, ihr Ansehen und Zutrauen zu compromittiren. Daß die Bestätigung der Wahl unbedenklicher sei, wo der Bürgermeister lebenslänglich gewählt wird, als wo seine Amtsdauer auf wenige Jahre beschränkt ist, wie der Herr Geh. Rath v. Rüdte behauptet, muß ich widersprechen. Hat die Regierung den lebenslänglichen Bürgermeister bestätigt, so kann sie ihn in der Regel nicht mehr los werden, wenn er ihr gleich eine unangenehme Person ist, wogegen es bei kurzer Amtsdauer gar leicht möglich ist, daß der gegen den Wunsch der Regierung Gewählte nach Ablauf der Amtszeit nicht wieder gewählt wird. Was endlich die vom Herrn v. Göler geschriebene Verufung auf die französische Gemeindeverfassung betrifft, so ist es be-

kann, daß diese in Frankreich selbst nicht als die glänzende Seite seiner politischen Einrichtungen angesehen wird, sondern daß vielmehr in mehrerer Beziehung davon gesagt werden kann: *hinc illae lacrymae*. Zum Vorbild dürfte mithin die französische Gemeindeverfassung für uns wohl nicht geeignet sein.

Staatsminister v. Türkheim: So sehr ich anerkenne, daß der Gegenstand, von dem es sich hier handelt, eine der wichtigsten Materien in der Gemeindeordnung ist, so glaube ich doch, daß er durch die bisherigen Verhandlungen, durch das, was bisher darüber geschrieben, und was in der andern Kammer gesprochen wurde, so ziemlich erschöpft sei. Ich will die Kammer durch Wiederholungen nicht ermüden, und glaube, was meine Ansicht betrifft, mich darauf berufen zu dürfen, daß dasjenige, was ich schon im Jahre 1822 als Berichterstatter darüber gesagt habe, vielleicht jenen verehrten Mitgliedern, die den Zusammenhang der Verhandlungen vom Jahr 1822 zum Behuf der jetzigen Berathung nachgeschlagen haben, noch gegenwärtig sein wird. Ich will nur auf einen Punct aufmerksam machen, der in der heutigen Berathung noch nicht geltend gemacht und herausgehoben wurde; es ist der einfache Grund, worauf man das Bestätigungsrecht gründet. Es ist eine doppelte Eigenschaft in dem Ortsvorstand anerkannt, nämlich, daß er Staatspolizeibeamter ist, der aber zugleich damit das Amt als Vorgesetzter eines gesellschaftlichen Gemeindevereins vereinigt. Nun ist aber schon bemerkt worden, daß in Beziehung auf die erste Eigenschaft auf seine Persönlichkeit mehr ankömmt, als in Beziehung auf die zweite; denn in der Eigenschaft als Staatsdiener oder Polizeibeamter handelt er für sich, und Alles beruht auf seiner Person, während er in allem demjenigen, was sich auf

die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten bezieht, nur als Präsident eines Collegiums erscheint. Ich habe dieses nur unter dem Vielen, was für und gegen das Recht der Regierung angeführt worden ist, herausheben wollen, weil dieses ein entscheidender Grund ist. Ich bitte zu bedenken, daß immer die Regierung eine viel geringere Einwirkung auf die Wahl des ersten Vorgesetzten haben wird, indem ihn ja die Gemeinde wählt, und nur ein Bestätigungsrecht der Regierung, das viel weniger Einfluß begründet, als die ursprüngliche Wahl selbst, vorbehalten werden soll. Die Regierung wird darum niemals einer Gemeinde einen Ortsvorstand aufdringen können, und nur in außerordentlichen Fällen wird sie im Stande sein, einen von der Gemeinde Gewählten, weil er nach ihrer Ansicht nicht taugt, zu recusiren. Daher kommt es nicht auf den Grund an, daß, wenn ihn eine große Majorität der Stimmen gewählt hat, man ihn als für die Regierung willkommen und genügend annehmen müsse. Der Regierung wird nicht deswegen eine Bestätigung vorbehalten, weil man glaubt, es müsse eine Ergänzung des von den Wählenden bewiesenen Vertrauens ausgesprochen werden, welches also hinweg fiele, wo es bei überwiegender Stimmenmehrheit als complet genug betrachtet würde; bei geringerer Majorität hingegen nicht, sondern weil möglicherweise die Gemeinde, wenn sie ihr Vertrauen wirklich auch in größter Mehrzahl einem Manne schenkt, vielleicht in dem Augenblick von einem Standpunkt ausgeht, welcher der Regierung von dem Standpunkt ihres Interesse nicht der richtige zu sein scheint, nicht zur Ergänzung des Vertrauens, sondern weil in möglichen Fällen dieses Vertrauen von Seiten der Gemeinde der Regierung keine Garantie für das übrige gibt. Uebrigens würde es nach allem, was bisher

gesagt wurde, ein unglücklicher Versuch sein, den Streit mit Autoritäten führen zu wollen. Es ist das Beispiel von Württemberg angeführt worden, wo die Regierung sich keine Bestätigung vorbehalten hat. Dagegen läßt sich nicht nur das Beispiel des sonst so gerne citirten Frankreichs, sondern eine Menge anderer für die Behauptung der Regierung aufzählen; überhaupt aber können auch andere Staaten eben so gut, wie es bei uns möglich ist, von einem falschen Gesichtspunct ausgehen, und in solchen Fällen ist es besser, der eigenen Ueberzeugung zu folgen.

Professor Zell: Dem, was mehrere Redner geäußert haben, deren Ansicht ich theile, will ich nur noch eine Bemerkung hinzufügen.

Es scheint, man fürchte zu sehr das Treiben der Fac-tionen bei Wahlen von Ortsvorsiehern. Wer das Leben kennt, wird allerdings sagen, daß auch hier die menschliche Leidenschaft ihr Spiel treibt, allein je mehr sich unser Gemeinwesen ausbildet, desto unschädlicher wird dieses werden. Wenn nämlich durch die jezige Einrichtung die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten sich in den Gemeinden erhöhen wird, so kann nicht mehr der Fall eintreten, daß nur eine geringe Zahl von Personen ihre Meinung durchsetzt, sondern es werden auch die andern Personen ihre Meinung geltend machen, und dadurch die Sache ins Gleichgewicht bringen.

Hr. v. Wessenberg: Nur mit einem Worte muß ich der Behauptung widersprechen, daß die Bürgermeister als Organe der Regierung selbstständiger und unabhängiger handeln, als sie es als Organe der Gemeinde thun können; mithin auch ihr ersterer Einfluß bei der Bestätigung mehr Beachtung als der zweite verdiene. Gerade als Organ der Regierung sind sie bei jeder Handlung von der ganzen Hierarchie der landesfürstlichen Stellen

abhängig, und können wegen einer jeden zur Verantwortung gezogen und zurecht gewiesen werden, wogegen ihre Wirksamkeit in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten vorzüglich von ihren persönlichen Eigenschaften und dem Vertrauen, das sie in der Gemeinde genießen, abhängt. Das wichtigste Verhältniß des Bürgermeisters bleibt immer das zu der Gemeinde.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich glaube die Behauptung aufstellen zu können, daß die Abänderung, welche die zweite Kammer in dem von der Regierung gemachten Gesetz gemacht hat, geradezu der Verfassung entgegen ist. Die Verfassung legt den obersten Staatsdienern oder dem, was man gewöhnlich Regierung nennt, eine Verantwortlichkeit auf. Diese Verantwortlichkeit macht nothwendig, daß sie einen entschiedenen Einfluß auf das Organ hat, durch welches sie wirkt und wirken soll, auf das Organ nämlich, das den meisten Einfluß hat, von dem zuletzt alle Regierungshandlungen vollzogen werden müssen. Ich glaube behaupten zu können, daß das Land zuletzt im Grunde durch die Ortsvorsteher regiert wird. Wenn ich nun den obersten Beamten, denen die Verantwortlichkeit anfliegt, Schrauben anlege, wenn ich ihnen einen Hemmschuh in den Weg werfe, daß sie dasjenige, was sie thun sollen, nicht mehr vollziehen können, wenn ich ihnen zumuthe, daß Leute angestellt werden, zu denen sie kein Vertrauen haben, so heißt es offenbar, sie in ihrem Wirkungskreis hindern, und die Verantwortlichkeit in unserer Verfassung zu nichte machen. Ferner sagt man, daß der Gewählte, der $\frac{2}{3}$ der Stimmen hat, der Mann des Vertrauens sei; wenn ich dieß zugeben soll, so muß man auch zugeben, daß er auch der Mann des Vertrauens der Regierung sein muß.

Wenn man aber diesen Mann als einen höchst eigennütigen und verderblichen Menschen kennt, der die Stimmen erschlichen hat, ist da die Regierung schuldig, diesem ihr Vertrauen zu schenken, weil er $\frac{2}{3}$ der Stimmen hat? Ich verlange dieses Bestätigungsrecht nicht im Interesse der Regierung, sondern der Ortsvorgesetzten selbst, und im Interesse der Gemeinden. Im Interesse der Ortsvorsteher glaube man nicht, daß die Regierung sich einer Wahl entgegensetzen werde, weil sie glaubt, daß ihr der Gewählte entgegentritt; sie müßte sonst eine Mitwirkung bei der Wahl selbst verlangen. Der Ortsvorsteher selbst muß im Augenblicke, wo er es wird, sich auf die Seite der Regierung wenden, und so ist es auch; denn wenn Jemand im Lande auf der Seite der Regierung steht, so sind es die Ortsvorgesetzten, weil sie die Gewalt der Regierung haben; für ihre Personen gelten sie nichts, sie treten aus dem Kreis der Gesellschaft aus, und nur die Gewalt der Regierung gibt ihnen die Kraft, daß, wenn die Bürger nicht Folge leisten, sie durch Hülfe der Regierung zum Gehorsam angehalten werden. In dem Augenblicke, in dem er sein Amt antritt, tritt er in Kampf mit seinen Mitbürgern; diesen Kampf kann er nur durchkämpfen, wenn er Auctorität besitzt. Es ist daher nothwendig, daß die Unterthanen wissen, daß er das Vertrauen der Regierung hat, und daß sie nicht sagen können, er ist nur unser Geschöpf, wir können ihn wieder seines Amtes, wie wir ihn eingesetzt haben, entsetzen. Im Interesse der Gemeinden ist dieses Bestätigungsrecht oft noch die letzte Zuflucht, die eine Minorität hat, wenn dieselbe von einer brutalen Majorität unterdrückt wird, und man die Ueberzeugung hat, daß eine solche Wahl gegen das Interesse der Gemeinde ausgefallen ist; in solchen Fällen ist es dann das

letzte Mittel, einer Wahl, die nichts taugt, von der man voraussetzt, daß sie nicht segensreich sein wird, daß Mißbelligkeiten in der Gemeinde entstehen, durch das Recht der Regierung die Bestätigung zu versagen. Indessen hat die Regierung von diesem Rechte fast nie Gebrauch gemacht, sie wird auch selten davon Gebrauch machen. In jedem Fall ist es ein Recht der Regierung, das in der Verfassung begründet ist; hat sie es in einem Fall, so muß sie es auch in einem andern haben. Die Regierung muß wirken können, und wenn sie es auf gesetzlichem und rechtllichem Wege nicht kann, so wird sie in die Nothwendigkeit versetzt, wenn sie anders ihrer Bestimmung nachkommen soll, es auf Schleichwegen zu thun.

Frhr. v. Wessfenberg: Wenn der Herr Regierungscommissär die Begebung des Vetos im fraglichen Fall als der Verfassung widersprechend erklärt, weil die Regierung gehindert würde, ihrer Verantwortlichkeit gemäß zu handeln, so sehe ich dieß nicht ein; denn die Regierung verliert dadurch nichts von ihrer Gewalt, den Gewählten auf gesetzmäßige Art zu seinen Pflichten anzuhalten. Der Herr Regierungscommissär sagt weiter: Der Gewählte müsse nicht nur der Mann des Vertrauens der Gemeinde, sondern auch der Regierung sein. Ich erwiedere: die Regierung werde, im Fall das Vertrauen sich so entschieden, wie bei der Wahl durch $\frac{2}{3}$ aller Stimmberechtigten geschieht, für einen Gewählten ausgesprochen hat, am sichersten gehen, den ihres Vertrauens zu würdigen, der in so hohem Grad das Volksvertrauen besitzt. Der Herr Regierungscommissär sagte endlich: Factionen könnten durch Umtriebe die Wahl durch $\frac{2}{3}$ der Stimmen bewirkt haben. Darauf muß ich entgegen: Wenn nachgewiesen würde, daß strafwürdige Umtriebe

die Wahl bewirkt haben, so ist es der Regierung unbenommen, die Untersuchung darüber vorzukehren, und im Fall die Umtriebe dargethan würden, die Bestätigung zu versagen.

Das hohe Präsidium erklärte die Discussion, die sich bisher auf den ersten Satz des Commissionsantrags bezogen hatte, für geschlossen, und brachte diesen Satz zur Abstimmung, welcher lautet:

„Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung gewählt, und der erstere wird von der Staatsbehörde bestätigt.“

Die Kammer erklärte sich mit dieser Fassung einverstanden.

Zum zweiten und dritten Satz des Commissionsantrags wurde nichts bemerkt.

Zum vierten Satz:

Professor Zell: Es ist mir nicht ganz einleuchtend, warum der Nichtbestätigte wieder wählbar sein soll.

Geb. Rath v. Rüdert: Jede Bestimmung, die hier eine Beschränkung ausspricht, ist zugleich auch eine Beschränkung des Bestätigungsrechts der Regierung.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es versteht sich von selbst, daß derjenige, dem die Regierung die Bestätigung versagt hat, nicht wieder gewählt werden kann.

Staatsminister Febr. v. Türkheim trägt darauf an, diesen Satz zu streichen.

Professor Zell: Wenn aber ein solcher Fall vorkommt, so werden Zweifel entstehen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich glaube, daß dies eine Gemeinde nicht zum Troß verleiten wird, wenn die Regierung in den bekannten Fällen die Bestätigung nicht ertheilt, daß sie den Nichtbestätigten wieder wählt, sondern sie wird in Er-

fahrung bringen, welche Gründe es wohl sein mögen, warum von der Regierung diese Wahl nicht bestätigt wurde. Daher stimme ich für Weglassung dieses Satzes.

Frhr. v. Rüd. d. J.: Ich glaube, man sollte den Gemeinden überlassen, wen sie dann wählen wollen, und nicht auf das Gesetz provociren; ich stimme für die Weglassung.

Professor Zell: Wenn nicht überhaupt eine andere Fassung beliebt wird, so stimme ich dafür, daß dieser Satz stehen bleibe.

Neg. Com. Staatsrath Winter: Es sind zwei Fälle möglich; entweder wird der Satz weggelassen, dann versteht es sich von selbst, daß er nicht mehr gewählt werden kann; im andern Fall müßte es heißen: „Der Nichtbestätigte ist nicht wieder wählbar.“

Nachdem mehrere Mitglieder sich für die Weglassung des Satzes „bei solcher ist der Nichtbestätigte wieder wählbar“ weggelassen werden sollte, erklärt hatten, beschloß die Kammer, denselben zu streichen, und den von der Commission vorgeschlagenen Satz anzunehmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Nachdem nun dieser Satz angenommen, und also die von der zweiten Kammer angenommene Beschränkung des Bestätigungsrechts der Regierung verworfen worden ist, so erlaube ich mir, den Vorschlag zu machen, dafür zu setzen:

„Wenn dem Gewählten, der $\frac{2}{3}$ der Stimmen von der Anzahl aller Wahlberechtigten erhalten hat, und die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, die Bestätigung durch die Staatsgewalt versagt wird, so bleibt es der betreffenden Gemeinde unbenommen, sich im Wege der Petition an die hohe Regierung durch die Kammer zu Gunsten des Mannes ihres Vertrauens zu wenden, welche die Recla-

mation prüfen und sofort an das hohe Staatsministerium entweder mit empfehlender Fürsprache übergeben oder im entgegengesetzten Fall von der Hand weisen werden.“

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich muß mich entschieden gegen diesen Verbesserungsvorschlag erklären, weil es in Bezug auf die Zeit, in welcher die Kammern zusammentreten, unmöglich wäre, das Bürgermeisteramt so lange unbesetzt zu lassen, bis die Kammern zusammentreten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich meine, daß, wenn der Gewählte $\frac{2}{3}$ aller Stimmen der Wahlberechtigten erhalten, und die gesetzlichen Eigenschaften hat, dann der andere Gewählte dafür eintrete; er wird aber nur bis zu der Zeit Ortsvorgesetzter bleiben können, bis die Stände zusammentreten, und bis die eingegebene Petition erledigt sein wird.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Das Petitionsrecht steht allen Gemeinden offen; zudem sehe ich nicht ein, was es für eine Folge haben sollte. Gesezt nun: die Kammer würde eine Beschwerde an die Regierung übergeben, soll dann der Gewählte wieder abtreten müssen?

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Meine Tendenz ist nicht auf dasjenige gerichtet, was geschehen soll; meine Absicht ist vielmehr diese, daß überhaupt alle diese Mißbräuche und Factionen, wovon die Rede war, an das Tageslicht kommen, und daß die Regierung im Stande sei, die Gründe anzugeben, warum sie ihn nicht bestätigt hat.

Führ. v. Göler: Es wäre eine Abänderung der Verfassung, wenn von der Kammer Beschwerden angenommen werden sollen, von denen die Entthörung nicht gehörig nachgewiesen worden ist.

Frhr. v. Wessenberg: Der edlen Absicht Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg muß ich die vollste Gerechtigkeit wiederfahren lassen; sie geht dahin, dem geschehenen Unrecht einen Weg zu öffnen, daß es wieder gut gemacht werde. Auch würde ich den Vorschlag unterstützen, wenn dadurch mehr erreicht werden könnte, als durch das allgemeine Petitionsrecht, welches nach der Verfassung der reclamirenden Gemeinde nicht abgeschnitten werden darf. Allein ich sehe nicht, wie mehr erreicht werden könnte; es würde dann der Enderfolg der mit vollen zwei Drittel der Stimmen geschehenen aber nicht bestätigten Wahl bis zur nächsten Ständeverammlung ausgesetzt belassen.

Geh. Rath v. Rüd t: Gegen den Antrag des Herrn Fürsten zu Fürstenberg muß ich mich erklären, da in diesem Zusatz wirklich eine Aufforderung liegen dürfte, daß die Gemeinde darüber besondere Beschwerde führe. Das Recursrecht ist jedem unbenommen, und wenn die Entthörung nachgewiesen werden kann, so können sich die Beteiligte beschwerend an die Stände wenden.

Professor Zell: Die ganze Tendenz dieses Vorschlags kann ich nur billigen, obgleich ich einsehe, daß er nicht wohl ausführbar ist; ich erlaube mir ein anderes Amendement. Ich schlage vor, zu setzen:

„die Bestätigung kann bei der ersten Wahl, aber nicht bei der zweiten versagt werden.“

Das hohe Präsidium erklärte, daß über diesen Satz schon abgestimmt sei.

Sr. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg: Obgleich stante concluso abgestimmt ist, so wird doch vielleicht die Kammer es für angemessen halten, auf einen derartigen Antrag einzugehen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich muß mich durchaus gegen den Vorschlag des Herrn Professors Zell erklären. Vielleicht könnte zu seiner Beruhigung ein anderer Satz eingeschaltet werden, nämlich:

„es kann die Versagung der Bestätigung nur von der Mittelbehörde nach collegialischer Berathung beschlossen werden.“

Frhr. v. Göler: Es kann kein neuer Zusatz eingeschaltet werden, da schon abgestimmt ist. Es ist zwar keine Abänderung des Bestehenden, allein wenn die unterste Verwaltungsstelle die Bestätigung nicht erteilt, so versteht es sich von selbst, daß die Mittelstelle darüber bei ergriffenem Recurs entscheiden kann.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich mache den Antrag des Herrn Regierungscommissärs zu dem meinigen.

Professor Zell unterstützt diesen Antrag.

Frhr. v. Wessenberg: So viel ich weiß, war die Versagung der Bestätigung von Bürgermeisterwahlen immer dem Kreisdirectorium vorbehalten; daher wünsche ich, daß der Antrag des Herrn Regierungscommissärs, welchen der Herr Fürst zu Fürstenberg zu dem Seinigen gemacht hat, auf alle Fälle, die Wahl mag mit zwei Drittel der Stimmen oder mit wenigern zu Stande gekommen sein, ausgedehnt werde.

Der Antrag des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, daß vorbehaltlich der Redaction der Satz eingeschaltet werde:

„die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde nach collegialischer Berathung beschlossen werden“

wurde von der Kammer angenommen.

Zum fünften und sechsten Satz wurde nichts bemerkt.

Siebenter Satz.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg: Hier erlaube ich mir, den Herrn Regierungscommissär zu bitten, mir über die Gründe, die er in der zweiten Kammer gegen diesen Vorschlag gemacht hat, Auskunft zu geben.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich habe in dem Zuzug der Urkundspersonen eine Beschränkung der Wahlfreiheit gefunden. Da aber nun ausgesprochen ist, die Stimmgebung solle geheim geschehen, so ist meine damalige Einwendung gehoben. Ich habe die eigene Erfahrung gemacht, daß der Zuzug von Ortsgeistlichen und Beamten bei den Wahlen eine große Unzufriedenheit veranlaßt hat.

Der siebente Satz wurde unverändert angenommen.

Nach gehaltener Umfrage erklärte sich die Kammer mit dem ganzen §. nebst den bereits beschlossenen Modificationen einverstanden.

§. 12.

Professor Zell: Ich bin veranlaßt, durch Vergleichung dieses §. mit dem §. 29. eine Bemerkung zu machen. Dort heißt es: „wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger, die, welche eine Staatsanstellung erhalten haben, mit inbegriffen.“ Nun entsteht die Frage: ob es sich von selbst versteht, daß auch in dem vorliegenden §. die Staatsdiener mit inbegriffen und ob sie wahlberechtigt sind?

Geh. Rath v. Rüd t: So lange sie Staatsdiener sind, haben sie an dem Rechte, Bürgermeister zu wählen, nicht Theil genommen.

Professor Zell: Also dürfen die, welche eine Staatsanstellung haben, nicht mit wählen?

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Staatsdiener sind ebenfalls wahlberechtigt.

Professor Zell schlägt vor, die namentliche Anführung der Staatsdiener in diesen §. aufzunehmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Bertheim machen dagegen den Vorschlag, daß wenn der §. 29. berathen werde, man den Nachsatz wegen derjenigen, die eine Staatsanstellung haben, weglassen möchte, indem es sich von selbst verstehe, daß die Staatsdiener auch wahlberechtigt seien.

Nachdem dieser Vorschlag unterstützt und vom Professor Zell geäußert wurde, daß er seine desfallige Bemerkung bei dem §. 29. wieder zur Sprache bringen werde, wurde der §. 12. zur Abstimmung gebracht, und unverändert angenommen.

Die Fortsetzung der Discussion über dieses Gesetz wurde auf die nächste Sitzung verschoben.

Das hohe Präsidium legte hierauf zwei so eben eingekommene Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- a) in Betreff der von derselben über die Berichte des ständischen Ausschusses, die Untersuchung und Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse pro 1827, 1828 und 1829 betr., gefaßten Beschlüsse.

Beilage Ziffer 110. (ungedruckt).
und Unterbeilage zu Ziffer 110.

- b) in Betreff der Adresse, die Aufhebung der Administrativ-Justiz und Entscheidung der Kompetenzconflicte betreffend.

Beilage Ziffer 111. (ungedruckt).
und Unterbeilage zu Ziffer 111.

Beide Gegenstände wurden an eine Vorberathung verwiesen.

Nachdem das hohe Präsidium die Anzeige gemacht hatte, daß Staatsrath Fröhlich um einen Urlaub von einigen Tagen gebeten habe, den die Kammer bewilligte, wurde die Sitzung aufgehoben.

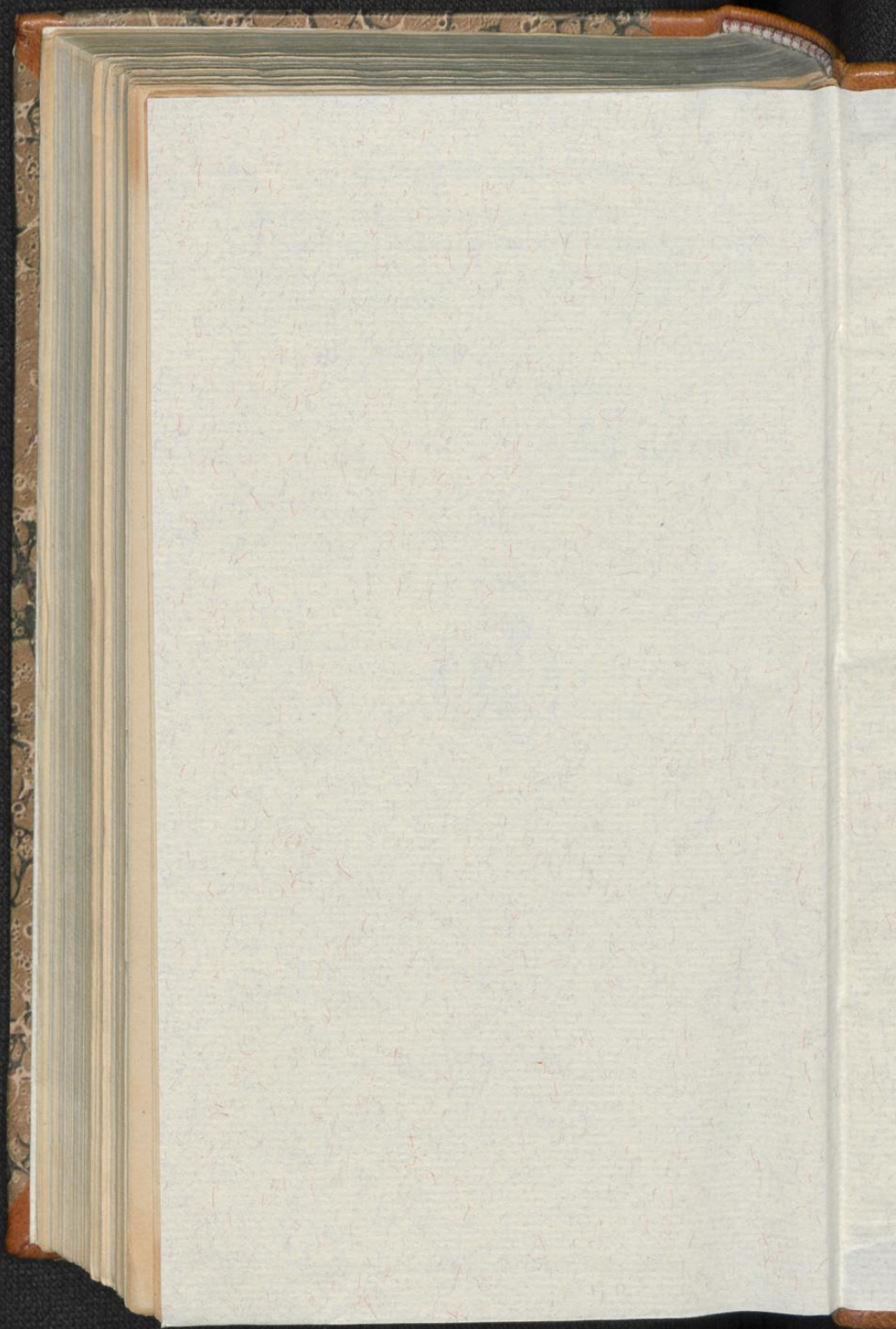
Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.





20 53724 3 031

BLB Karlsruhe

